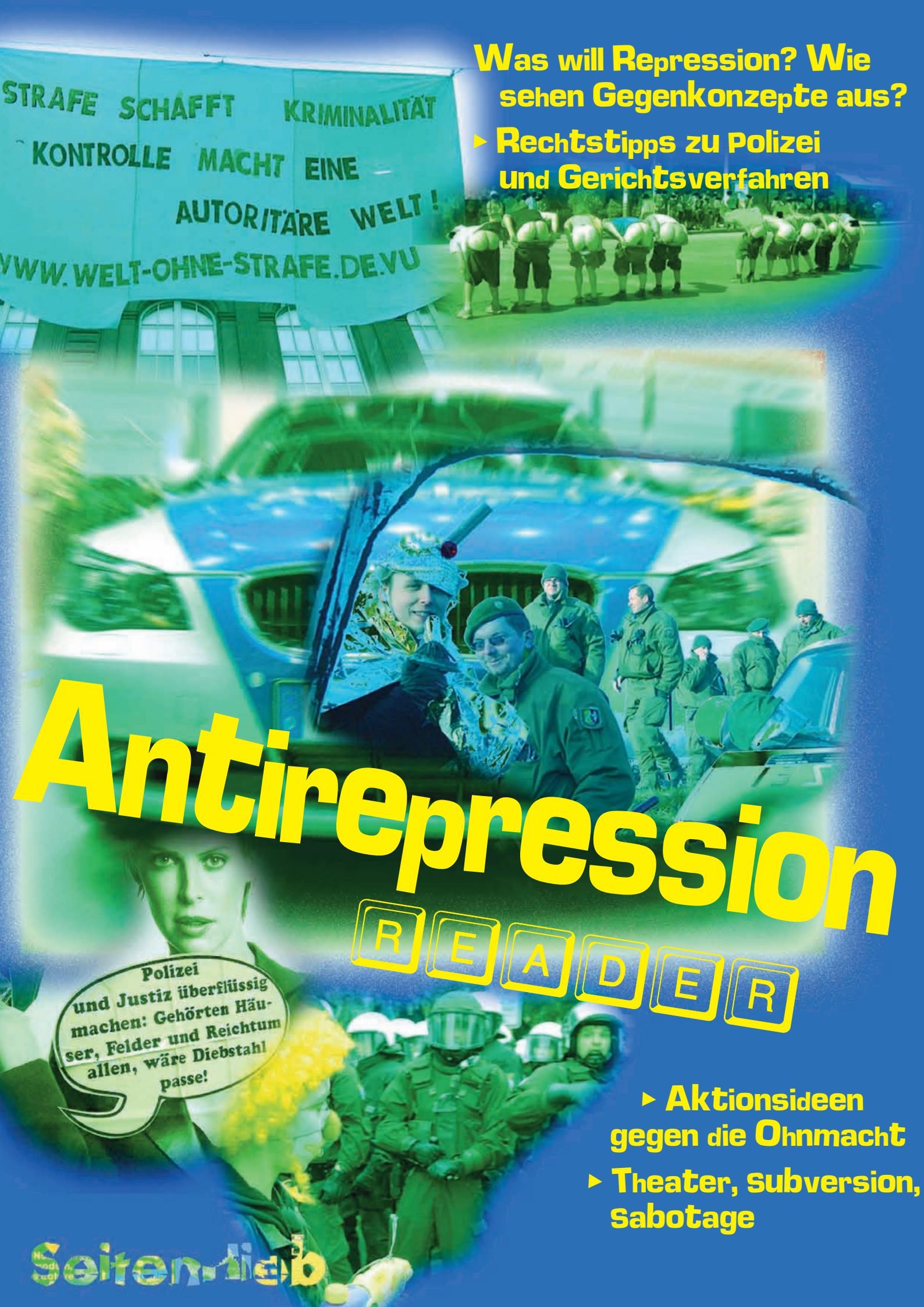

Was will Repression? Wie sehen Gegenkonzepte aus?

- Rechtstipps zu Polizei und Gerichtsverfahren

Antirepression

READER

- Aktionsideen gegen die Ohnmacht
- Theater, Subversion, Sabotage

Seiten-Tieb

www.vortragsangebote.de.vu

Trainings und WorkshOps

Ihr wollt ein Training zum offensiven Umgang mit Polizei und Gerichten? Oder plant eine Diskussion, einen Workshop, ein Seminar zu Sicherheitswahn, Kritik an Knast und Strafe oder anderen Themen? Und sucht ReferentInnen, TrainerInnen ...? Dann guckt mal auf www.vortragsangebote.de.vu: Von verschiedenen Aktionsmethoden über Hierarchieabbau bis zu politischen Themen wie Demokratie- oder Religionskritik, Utopien, Gender oder Umweltschutz von unten ist da viel zu finden. Bei Interesse nehmt Kontakt auf: Tel. 06401/903283 oder Mail saasen@projektwerkstatt.de.

Training

Emanzipatorische Antirepressionsarbeit hat die Stärkung des/der Agierenden, die öffentliche Sichtbarmachung der Herrschaft mit ihren Mitteln und die Vermittlung von Visionen jenseits von Herrschaft zum Ziel. Um eigenständig zu sein, braucht mensch Wissen, Übung und dann immer mehr Erfahrung. Die Aneignung kreativer Methoden im Umgang mit dem „bösen Staat" durch Trainings und Seminare ist deshalb Grundvoraussetzung. Egal welches Gesicht uns der Staat gerade zeigt, wer das Verhalten gegenüber Kontroll-, Prügel- und Verhör-Cops, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft, Gericht und Knast geübt hat, bleibt handlungsfähig. Leider gibt es bislang nur sehr wenige Menschen und Gruppen, die sich mit kreativer Antirepression und möglichen Aktionsformen auseinandersetzen — von militanten bis subversiven Strategien, von verstecktem Theater über Sabotage bis zum gelungenen Fake und der öffentlichen Vermittlung bei Festnahmen oder Kontrollen.

Inhalt: Einführungen zu rechtlichen Grundlagen (Polizei- und Strafprozessrecht), Aktionsmöglichkeiten und -inhalten. Brainstorming zum kreativen Umgang mit solchen Situationen. Dann Trainings in Form von Rollenspielen z.B. zu Polizeikontakten (Personalienkontrolle, Demonstration, Festnahme und/oder Verhör) oder zu einem Gerichtsprozess (kompletter Verlauf eines Verfahrens) — je nach Wunsch, auch nacheinander oder parallel. Je Rollenspielthema mit Einführung ca. 3-5 Stunden.

Möglicher Ablauf:

- Beginn und Einführung in Polizei-, Versammlungs- und Strafrecht
- 1. (Halb-)Tag: Training zu Polizeikontakten
  - — Brainstorming
  - — Rollenspiele zu verschiedenen Situationen mit der Polizei
- 2. (Halb-)Tag: Training zu Gerichtsverfahren
  - — Brainstorming
  - — Rollenspiel (kompletter Prozess)

An einem Tag möglich, wenn nur ein Schwerpunkt (Polizei oder Gericht) geübt wird. Tipp: Die Ton-Bilder-Schau „Fiese Tricks von Polizei und Justiz" (siehe rechts) kann für das Training werben — vielleicht am Vorabend oder irgendwann in den Tagen/Wochen vor dem Training als Abendveranstaltung anbieten!

Ton-Bilder-Schau „Fiese Tricks von Polizei und Justiz"

„Die Vorwürfe klingen ungeheuerlich: Polizisten basteln einen Brandsatz oder fertigen Gipsabdrücke selbst an, um Beweismittel zu haben. Beweisvideos und -fotos verschwinden, Falschaussagen werden gedeckt, Observationen verschwiegen, um Straftaten erfinden zu können. Alles Hirngespinste von Verschwörungstheoretikern? Offenbar nicht." (ddp am 22.11.2007, 10.26 Uhr) Aus erster Hand: Ein erschreckender, zuweilen witziger und immer spannender Vortrag mit konkreten Fällen, Auszügen aus nichtöffentlichen Polizei- und Gerichtsakten auf Overheadfolien — ein tiefer Blick hinter das Grauen von Polizei- und Justizalltag! Die Polizeiakten selbst belegen alles: Verfolgung wegen Graffitis, die es nie gab. Inszenierte Falschaussagen durch Polizei- und Gerichtsbeamte. Geheime Observationen, die vertuscht werden, um Straftaten zu erfinden. Das Leben ist ein Bond-Film. Dieser Abend wird eine Mischung aus Enthüllung, Kriminalroman, Kino und Kabarett. Staunen über die Dreistigkeit der Staatsmacht. Kopfschütteln über uniformierte Dummheit. Lachen über die kreative Gegenwehr!

Alles weitere unter www.fiese-tricks.de.vu!

Kritik an Strafe und Knast. Alternativen.

Strafe soll gewaltförmiges Verhalten von Menschen stoppen. Tatsächlich tut sie genau das Gegenteil. Wie bei jeder anderen autoritären Struktur treten unter Kontrolle, Strafjustiz und Knast deutlich mehr Gewalttätigkeiten auf. Gerichtsverfahren und Urteile verhindern nicht Straftaten, sondern tragen zur Kriminalisierung bei. Das zeigt selbst eine Studie der deutschen Regierung — und dennoch wird immer härter bestraft, mehr Überwachung, mehr Kontrolle und neue Knäste gefordert. Und wenn es um Nazis geht, stimmen auch linke Gruppen in den Chor des Bestrafungs-Fanblocks ein.

Der Wegfall von Atomkraft ist für viele noch vorstellbar, ohne grundsätzlich an den Rahmenbedingungen dieser Republik zu rütteln. In der Forderung „Abschaffung von Strafe und Repression" wird unmittelbar die grundsätzliche Herrschaftsfrage gestellt. Denn ohne Polizei, Knast und Gerichte ist kein Staat zu machen. Mit dieser Veranstaltung ist daher die Hoffnung verknüpft, spannende Debatten über eine Welt ohne Herrschaft zu führen, ohne Widersprüche auszublenden. Was sind die Alternativen zu Strafe, Knast und Kontrolle? Wie gehen Menschen in einer herrschaftsfreien Gesellschaft mit gewaltförmigen Verhalten um? Themenseite: www.welt-ohne-strafe.de.vu.

Hierarchieabbau und kreative Gruppenmethoden

Wer kennt sie nicht: Das zerredete Plenum, die intransparenten Zirkel der Wichtigleute, die immer schon alles vorher klarhaben, mit Sachzwängen und dominanter Stimme alles an sich ziehen bis hin zu den formalen Herrschaftsstrukturen der Vorstände oder Gesprächsleitungen. Gibt es keine Alternativen? Und zwar solche, die nicht alles verregeln, tot-bürokratisieren und damit Kreativität und Spontanität gänzlich abwürgen (ohne die verdeckten Dominanzen tatsächlich aufheben zu können).

Hier geht es um konkrete Methoden - sie sollen erläutert, diskutiert, bei Bedarf weiterentwickelt und auch ausprobiert werden. Bei einem Wochenende oder mehrtägigen Seminar kann es sogar Phasen geben, in denen Open Space, Selbstmoderation, eine Fish Bowl als Streitmethode und mehr praktisch ausprobiert werden.

Ziel aller Methoden ist die Entscheidungsfindung von unten , d.h. der Abbau von Hierarchie und Zentralität in den Entscheidungsprozessen sowie das Fördern von Gleichberechtigung zwischen den AkteurInnen (in Gruppen, Projekten, WGs usw.) bzw. den selbstbestimmt handelnden Gruppen (in Netzwerken, Bündnissen, Einrichtungen usw.). Gleichzeitig geht es um die Förderung von Kreativität und Selbstentfaltungsmöglichkeiten. Uniformität ist Sache von Herrschaftsstrukturen, Kreativität und Organisierung von unten das Gegengift intern und als politische Strategie.

Ideen und Wünsche der TeilnehmerInnen sollen im Seminar/Workshop Platz finden — wer also Vorschläge, Fragen, konkrete Situationen oder Projekte im Kopf hat und dafür nach Lösungen sucht, sollte die einbringen.

Selbstorganisierung

Konkrete Hinweise und Möglichkeiten für politische Gruppen und einen antikapitalistischen Alltag

Zwei bis drei Jahre mit vollem Idealismus, dann ist meist die Batterie leer ... politische AkteurInnen, kurz zuvor noch auf der Suche nach Alternativen zu Ausbildung, Job, Verwertung usw., passen sich den Gegebenheiten an, werden mitunter spießiger und oft modern-kapitalistischer als alle, die ihnen früher ein abschreckendes Beispiel waren. Politischen Gruppen und Einrichtungen geht es oft noch schlimmer: Der scheinbare Zwang zu finanziellen oder formalen Absicherungen, der unreflektierte Hang zu Verregelungen der Zusammenarbeit sowie der Druck der äußeren Verhältnisse führen meist schnell zu Anpassung und Abhängigkeit von Zuschüssen, öffentlichen Räumen, Medien usw.

In diesem Seminar sollen Alternativen aufgezeigt und, viel wichtiger, gemeinsam erarbeitet werden. Kreative Diskussionsformen sollen dabei die Chance bieten, sich zu lösen von dem, was in der sozialen Zurichtung als einzig möglicher Lebensweg oder einzig erfolgversprechende Organisationsform vermittelt wurde. Es geht um ein Leben ohne Beruf, Organisieren statt Finanzieren, Freiräume und offen nutzbare Infrastruktur aufbauen, eigene Medien, eigentumsfreie Güternutzung und vieles mehr.

Teil des Seminars können sein:

Einführung, Sammlung von Tipps (Was kann wie beschafft, organisiert, selbst hergestellt werden? Mobilität, Wohnen, Essen ...), Besuch in einem Umsonstladen, Übungen bis Ausprobieren (Handwerkliches, Ökotechniken, Renovieren) und natürlich eine Containernacht (Essen besorgen aus den Mülltonnen von Supermärkten). Zudem: Tipps und Tricks für politische Gruppen (Räume, Materialien, Gelder ...)

Vorweg ...

Kennst Du das? Eine Aktion läuft oder Du kommst an einer Kontrolle nichtdeutscher Menschen durch Uniformierte vorbei. Da ist Polizei. Du fühlst Dich ohnmächtig. Die Aktion stoppt, alles orientiert sich auf die Cops — auch wenn die nur mal die Personalausweise sehen wollen. Die Kontrolle der Nichtdeutschen geht weiter. Du gehst auch einfach weiter, fühlst Dich aber (hoffentlich wenigstens) schlecht und denkst darüber nach, ob diese Ohnmacht sein muss. Du kennst sie ja schon — von der Fahrkartenkontrolle, von früher (oder jetzt noch) aus dem Klassenzimmer oder vor den Eltern. Der Arbeitgeber, Vorgesetzte, Sachbearbeiter im Sozialamt, Arzt oder, als Krönung, die in Roben gehüllten Autoritäten in den Tempeln von Recht und Ordnung, auch Gerichte genannt ... das Leben ist voller repressiver Gewalt. Und Du? Hast Du jemals einen Weg gefunden, auch dann noch handlungsfähig zu werden oder zu bleiben? Ja? Dann ist es gut. Kann sein, dass Du gespürt hast, wie viel es bedeutet, zu erleben, das Repression nicht zur Angststarre führen muss. Hoffentlich hast Du dann Lust, dieses Heft zu nutzen, um mehr Ideen zu sammeln ... und anzuwenden!

Wenn aber nein? Wenn Du bisher immer unentschlossen, verängstigt geblieben bist oder gar solche Situationen gemieden hast — mit eher schlechten Ausreden? Dann wird es erst recht Zeit, die folgenden Seiten zu lesen. Lass Dich mitnehmen auf einen Weg in das Ende der Ohnmacht. Vergiss all die erniedrigenden Befehle auch aus politischen Gruppen, dass Du nur dazu taugst, das Maul zu halten. Nein — Deine Kreativität, die radikale Kritik an autoritärer Zurichtung und der Mut, auch der Arroganz der Macht gegenüber zu treten, können Dir helfen, aus der Handlungsunfähigkeit auszubrechen. Entdecke die Möglichkeiten ... es gibt Hunderte davon! Allein das Feld der Subversion ... warum nicht die Codes des Autoritären selbst benutzen, verdrehen und dadurch demaskieren? In jeder Macht das Mittel zur Gegenmacht ausmachen und nutzen! Das scheinbar Unbesiegbare bis zur Lächerlichkeit destruieren! Denn: Anna und Arthur können viel mehr als das Maul zu halten!

Mit diesem Reader haben wir versucht, eine Einführung und eine Sammlung von Ideen zu schaffen für einen offensiven Umgang mit der Repression, vor allem der in Uniform und Robe. Die knapp 70 Seiten sollen Informationsquelle und Anregung sein, aber nicht vom eigenen Denken befreien. Probiere selbst — aber immer reflektiert und mit Vorsicht. Wer der Repression kreativ und offensiv begegnet, kann deren Verfolgungswahn brechen, aber auch reizen. Und wer handelt, kann Fehler machen, die hier besonders schmerzlich enden können. Wer aber erstarrt das Nichtstun vorzieht, der gibt der Repression recht. Denn die will Angst erzeugen und handlungsunfähig machen. Das haben auch viele „Linke“ und AktivistInnen nicht begriffen, die nur zum Schweigen und Nichtstun auffordern. Lassen wir uns das Maul nicht länger verbieten, weder von den Autoritäten dieser Gesellschaft noch von denen in politischen Gruppen. Selbstermächtigung, Aneignung von Fähigkeiten und mutig-überlegtes Vorgehen können Handlungsspielräume erweitern, die wir dringend brauchen, um diese Welt zu verändern.

Wer eine andere Welt nicht nur für möglich hält, sondern auch für nötig und die auch will, wer ausbrechen will aus den Kanälen von Gesellschaft und einer nach den genau gleichen Logiken funktionierenden Bewegung, muss suchen nach den Möglichkeiten, selbständig zu agieren. Wir heißen Euch willkommen am Beginn des kreativen Antirepressions-Readers. Genießt alle folgenden Seiten praller Ideen. Übernehmt sie nicht als schnöde Kopie, sondern benutzt das Wissen als Werkzeug. Nichts ist unmöglich. Ihr, Eure Ideen, die Vielfalt und Unterschiedlichkeit, produktiver Konflikt und konstruktive Kooperation sind die Bausteine einer Welt, in der viele Welten Platz haben. Wartet nicht auf die nächste Einladung zum Mitmachen. Sondern behindert, was Euch stört. Und schafft, was Euch gefällt.

Selbst denken!

Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein — ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den gereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, daß je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden, ...

Oskar Wilde in „Der Sozialismus und die Seele des Menschen“

4

□□■□ Kreative Antirepression

Was ist das?

Hintergründe

Kritik an Knast und Strafe: www.welt-ohne-strafe.de

Trainings- und Vortragsangebot: www.vortragsangebote.de.vu

Organisierung von unten: www.projektwerkstatt.de/ovu

Was ist Repression?

Damit Herrschaft als institutionalisierte Form der Macht funktionieren kann, braucht sie Handlungsmonopole — Mittel, über die andere nicht verfügen. Moderne Herrschaft fußt stark auf privilegierten Zugängen zu Wissen, Information, Ressourcen und Steuerung öffentlicher Wahrnehmung (Diskurse). Sie braucht aber weiterhin das, was alle Herrschaft auszeichnet: Strukturen, die Privilegien nutzen und sichern. Und dazu gehört die Möglichkeit, verbleibende Handlungen, die sich trotzdem nicht ins System einpassen, zu verfolgen und möglichst auszumerzen, zumindest aber zu sanktionieren. Wo Herrschaft besteht, ist folglich Repression nicht weit. Das Ziel von Repression ist der angepasste Mensch: „Wenn Du dich normal verhalten würdest, hättest Du auch nichts zu befürchten.“ In moderner Herrschaft kommt als Ziel hinzu: Der anpassungsfähige und -willige Mensch.

Repression hat viele Gesichter. Mal soll sie 'erziehen', freundlich aber bestimmt auf die gesellschaftlich erwünschten Verhaltensweisen hinweisen: „das gehört sich nicht!“. Ein anderes Mal funktioniert sie mit halboffenen Drohungen, etwa Polizeipatrouillen auf der Strasse, auffällige Kontrollen nach Fahrkarten oder sichtbar aufgehängten Hausordnungen. Die Spitze des Eisbergs — am besten sichtbar, aber nicht so alltäglich wie die diskursiven Formen der Herrschaft — sind Knäste, Militär oder Justiz.

Was will Repression?

Repression will vor allem einschüchtern. Effektiver als die Strafe selbst, ist die Drohung mit ihr oder — noch besser — die Normierung ohne direktes Sichtbarwerden der Repression. Auch in sozialen Bewegungen genügt es oft, auf eine mögliche Repression hinzuweisen, um politische Aktionsfreudigkeit zu dämpfen: „Wenn wir die Aktion nicht beim Ordnungsamt anmelden, dann könnten wir Probleme kriegen„ ist noch harmlos. Viele fürchten bei bevorstehenden Aktionen um ihren Arbeitsplatz, an dem sie am Folgetag erscheinen müssen — oder gleich an Verhaftung, Strafe und Staatsgewalttätigkeiten. Das ist eine Wirkung, wie sich die Herrschenden sie wünschen: Eine politische Bewegung, schon vom Gedanken an mögliche Repression starr vor Angst, wie das berühmte Kaninchen vor der Schlange.

> *Wenn ein Kaninchen vor eine Schlange gerät, verharrt es regungslos, denn die Schlange kann das Kaninchen nur in der Bewegung erkennen. Was hier als biologisches Programm abläuft, macht in politischen Aktionen keinen Sinn. Normalerweise wären hierarchische Strukturen gegenüber selbstorganisierten Systemen unterlegen, was Flexibilität, Kreativität, Fähigkeit zur Überraschung und Subversion angeht. Erstarrte Ordnungen verspielen diesen Vorteil.*

Den staatlichen Repressionsorganen ist das recht. Durch fallweises massives, gewaltsames und autoritäres Auftreten soll eine Einschüchterung erzielt werden. Angstmechanismen der Menschen werden wach gerufen: Angst vor Schmerzen, Angst vor finanziellen Konsequenzen oder Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis. Bei jedem Mensch existieren verschiedenste — meist durch die Umwelt und die Gesellschaft erzeugte — Ängste, die durch Einschüchterung geweckt werden sollen. Fehlverhalten wird bestraft, sanktioniert bzw. normgerechtes Verhalten gegebenenfalls gelobt. Dadurch wird via Lernprozess eine Norm gebildet, die weit über formale Regelwerke und deren Wirkung hinaus geht. Vorgesetzte Regeln sollen nicht nur einfach eingehalten werden, weil Repressionsorgane existieren, sondern so internalisiert werden, dass jegliche Abweichung von der Norm gesellschaftlich sanktioniert wird, da es als fehlerhaftes Verhalten wahrgenommen wird.

Damit setzt Repression nicht erst dort an, wo Grenzüberschreitungen oder Regelverstöße getätigt wurden, sondern wirkt schon auf die Handlungen und die Ansichten von Menschen ein. Ist eine Norm erst einmal verinnerlicht — z.B. dass Klauen per se etwas Schlechtes darstellt — dann richtet der Mensch seine Handlungen und Absichten auch nach dieser normierten Wertigkeit aus und zieht abweichende Handlungsmöglichkeiten gar nicht mehr in Betracht.

Sowohl die Bedienung vorhandener Ängste als auch das Schüren neuer Ängste führen zu einer Selbstregulation und machen Menschen immer weniger handlungsfähig. Im Angesicht einer durch und durch normierten Gesellschaft in Verbindung mit einer stark legitimierten staatlichen Gewalt erscheint jegliche abweichende Handlung als eine sich selbst in Frage stellende Aktion. Das ist ein Ziel von Repression: Menschen kämpfen nicht mehr nur gegen Staatsorgane, Institutionen, Regeln und Gesetze, sondern immer mehr mit sich selbst. Der Staat braucht nicht mehr großartig aktiv werden, wo jede Überlegung schon von Normen und möglichen Sanktionen begleitet wird. Repression wirkt schon im Denken und erzielt äußerst große Erfolge in der Selbstbeschränkung der Menschen.

Wirkung von Repression

Repression wirkt auf verschiedene Weise. Einerseits direkt in Form von Polizei, Gerichten, Ämtern, Knästen, Geldbußverfahren, polizeiliches Führungszeugnis, anderen Zeugnissen etc. Andererseits symbolisch, diskursiv und normierend: Ängste schüren, Normen setzen, Drohpotential aufrecht erhalten, Unsicherheiten verstärken etc. Konditionierung, also gesteuerte Lerneffekte, bringen die Eigenunterdrückung in Gang. Beispiele:

- Erste-Klasse-Abteil in Zügen
  Auch wenn die Züge übervoll sind, bleibt ein Abteil fast komplett leer. Ein Abteil, in dem eine 10X10cm große Ziffer anders ist, als bei den anderen. Wieso machen das die Menschen? Wohl die wenigsten, weil sie denken, dass vielleicht noch reichere Menschen kommen könnten und sie diesen den Platz frei halten wollen. Eher, weil es die/den SchaffnerIn gibt, sowie im Hintergrund dann auch die Bundespolizei, ein Strafverfahren und vor allem die umstehenden Personen. Dabei bildet nicht die konkrete Situation die Basis der Entscheidungsüberlegungen, sondern vielmehr die im Kopf vorhandenen Denkmuster, Ängste und eine unglaubliche Unsicherheit. Dabei könnten alle sich in die 1. Klasse setzen, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. 1.-Klasse-Fahrausweise bei der Kontrolle nicht vorzeigen zu können, hat höchstens die Konsequenz einer Aufforderung zur Folge, in die 2. Klasse zu gehen. Im besten Fall ergibt sich noch über das absurde Szenario eines vollen Zuges und eines einzigen leeren Abteils eine Debatte, die ein wenig das stillschweigende Akzeptieren bricht. Niemand hätte eine Konsequenz zu befürchten — und doch macht es niemand.
- Nicht geschlechtskonforme Kleidung
  Männer sieht mensch so gut wie nie mit Röcken, Blusen, Trägerhemdchen, hohen Schuhen, Liedschatten, usw. herumlaufen. Frauen auch sehr selten in Anzug und Krawatte. Dabei wäre es doch ein leichtes einfach die anderen Klamotten mal anzuziehen.
  Doch was hält die Menschen davon ab? Bestimmt nicht, dass Männer von Natur aus keine Lust haben, Röcke anzuziehen. Vielmehr eine gesellschaftliche und vor allem verinnerlichte Norm, welche den Menschen dazu veranlasst, sich selbst die Möglichkeiten zu nehmen, von dieser Norm einfach abzuweichen. Doch nicht nur die Norm, sondern auch das korrigierende Verhalten der

Umwelt trägt dazu bei, dass Ängste und hemmende Diskurse im Kopf ablaufen.
Auch hier könnten leicht bisherige Grenzen überschritten werden, ohne dass so schlimme Konsequenzen befürchtet werden müssten. Natürlich sollte mensch trotzdem mitdenken, in welchem Umfeld die geschlechtskonforme Kleidung aufgesprengt wird. In sehr konservativen Kreisen oder bei Jugendlichen, die sich mit ihrem Geschlecht profilieren müssen, könnte es durchaus zu heftigeren Auseinandersetzungen kommen. Das kann allerdings auch einkalkuliert werden und für eine größere Thematisierung benutzt werden. Letztlich entscheidet, was für eine/n noch akzeptabel ist.

- Infrastruktur der Bundespolizei an der Grenze lahm legen
Obwohl viele Menschen klar haben, dass die Bundespolizei ausschließlich negative Funktionen und Auswirkungen hat (rassistische Kontrollen, Abschiebungen, Aufrechterhaltung eines Grenzregimes, Abschottung, legitimierte Gewalt gegen Menschen, usw.), wird von diesen Leuten nicht systematisch die Bundespolizei-Infrastruktur zerstört. Warum? Repression in Form von Bedrohungsszenarios, Knast, Strafverfahren, unkontrollierte Auswirkungen vereiteln fast alle Aktivität. Eine Erweiterung zu Normen, deren Überschreitung oft keine ernste Konsequenzen nach sich ziehen, stellt die tatsächliche Bedrohung mit Strafvollzug, Geldstrafen und Freiheitsentzug dar. Doch selbst diese bilden immer ein Gemisch aus Normen und Diskursen, nun aber verbunden mit physischen Bedrohungen durch Repressionsorgane. Dem kann auf unterschiedliche Weise begegnet werden. Normen haben viel mit Selbstbeschränkung und -überwindung zu tun. Bei polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren ist zwar auch wichtig, nicht in normiertes Rollenverhalten zurück zu fallen und somit beispielsweise Autoritäten anzuerkennen, aber darüber hinaus sind auch Trainings zu Vorbereitung, Ablauf und Umgang mit Aktionen wichtig. Mit Übung, Tricks und einer professionelleren Herangehensweise kann das Risiko der strafrechtlichen Verfolgung ungemein reduziert werden.

Die fast hypnotisierende Wirkung der allgegenwärtigen Normierung ist — wie das Wort schon verrät — der ‚Norm'alfall. Deshalb ist es für StaatsdienerInnen und andere Autoritäten meist sehr einfach, die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Umgekehrt aber ist es verblüffend einfach, auch sie aus dem immer wieder eingeübten Konzept zu bringen, wenn sich politische AktivistInnen auf andere Handlungsmöglichkeiten besinnen, und Repression subversiv-kreativ unterlaufen. Leider ist das die Ausnahme. Die meisten Opfer der Repression arbeiten am Erfolg der Repression mit, in dem sie die geforderten Umgangsformen auch selbst reproduzieren. Selbst oft unzufrieden mit der Macht von Kontrolle und Strafe reduzieren sie ihren Protest auf genau die Verhaltensnormen, die für den Konflikt vorgegeben sind.

Oder noch schlimmer: Viele politische Gruppen nehmen die gesellschaftliche Bedeutung von Repression kaum oder gar nicht wahr. Sie gehen den harten Formen von Repression aus dem Weg und wähnen sich dann außerhalb ihrer Wirkung. Doch das ist ein folgenschwerer Irrtum. Tatsächlich ist gerade ihre Selbstbeschränkung der beste Beweis der Wirksamkeit moderner Herrschaftsmethoden. Andere reduzieren ihre Gegenwehr auf einfache Schutzmaßnahmen oder geben schnell auf: „Jetzt, wo wir eine Anklage laufen haben, sollten wir nicht mehr so viel politisch machen, um uns nicht zu gefährden."

Obwohl Repression politische Arbeit deutlich einschränkt, gibt es kaum einen offensiven Umgang damit. Auch herrschaftskritische Gruppen betrachten sie viel zu oft nur als Bedrohungs- und nicht als Aktionsfeld. Es wird Zeit, daraus auszubrechen. Dazu gehört auch, Normen, Kontroll- und Sanktionsstrukturen innerhalb politischer Bewegung zu überwinden. Wer dort tradierte Verhaltensmuster und Eliten in Frage stellt, macht oft ähnliche Erfahrungen mit Ausgrenzung, wie in der „normalen Gesellschaft". Das kann durch Menschen mit „Ordner-Armbinde" auf einer Demo erfolgen, die alle DemonstrantInnen auf bestimmte Richtlinien hinweisen, oder durch Polit-AktivistInnen mit besonderen Funktionen oder Privilegien, die ihre eigene Vormachtstellung in einer Gruppe bedroht sehen.

Es ist Zeit, gegen Repression aktiv zu werden. Dafür gibt es mehrere Wege:

- Zurückfallen in die Unterordnung unter Autoritäten:
Unzählig sind Sprüche gegen den Staat, Bullen und anderen institutionellen Autoritätspersonen. Genauso unzählig fallen in der direkten Auseinandersetzung aber auch Worte wie „Ja, Entschuldigung.„ oder andere Ausreden um sich bei der Person wieder einzuschleimen. Aus Furcht vor ihrer Machtstellung wird sich ihr freiwillig untergeordnet. Die vermeintliche Autorität muss gar keine Gewalt ausüben, um die gewollte Wirkung zu erreichen. Der Vorgang verschleiert eher noch, dass hier ein Herrschaftsdurchgriff stattgefunden hat, da sich die untergeordnete Person scheinbar selbst dazu entschieden hat.
- Selbstbeschränkung:
Schranken, Barrieren, Grenzen, Regeln, Normen, Diskurse, Ängste herrschen in den Köpfen. Bei jeder Entscheidung tragen sie zu dem Ergebnis bei. Besonders deutlich wird dies in Fällen, bei denen keine direkte Bedrohung oder Konsequenz vorhanden ist (s.o.). Menschen brechen Aktionen ab oder fangen sie erst häufig gar nicht an, weil die Hürden im Kopf gewonnen haben. Viele Diskurse sind dermaßen gefestigt, dass sie auch mit möglichst rationaler Herangehensweise nicht einfach zu durchbrechen sind. So kommt es, dass so gut wie alle Menschen beherrscht von Diskursen und Ängsten nur in normierten Bahnen mit normiertem Verhalten mit ihrer Umwelt in Kontakt treten. Dadurch gehen alleine durch sich selber unzählige Möglichkeiten verloren und der Handlungsspielraum wird von vorneherein eingeschränkt.
- Angst machen/Repression in eigenen Zusammenhängen reproduzieren:
Erfahrene Repression wird oft wiederholt. Weil die negativen Erfahrungen, wie schrecklich, gefährlich und bösartig Staat, Cops oder Gerichte agieren, immer wieder betont und berichtet werden — auch aus Empörung oder zur Selbstinszenierung als VerfolgteR —, reproduziert sich auch ihre Wirkung. Der Zweck, erfahrene Repression zu schildern, damit mensch sich gegebenenfalls beim nächsten Mal anders drauf vorbereiten, entgegenwirkende Handlungsmöglichkeiten entwickeln kann oder mit der Repression nicht alleine da stehen will, wandelt sich zu Angstproduktion innerhalb des sozialen Umfeldes.
- Offensiver Umgang — kreativ und subversiv:
Ganz Anderes geschieht, wo politische Aktivitäten, gesellschaftliche Thematisierungen und gezieltes Handeln nicht mit der Aktion zu Ende sind, sondern die möglicherweise folgende Repression als integraler Bestandteil der politischen Auseinandersetzung gedacht wird. Sie wird eingeplant und, wenn sie eintritt, bewusst in vorüberlegte Richtungen gelenkt, die eine weitere Politisierung ermöglichen. Das Konzept kreativen Widerstandes läuft weiter, bis auch die Repression vorbei ist. Durch das Einplanen der Repression ergeben sich ganz neue Möglichkeiten, beispielsweise die auftretende Staatsmacht eine Rolle in der Gesamtperformance der Aktion einnehmen zu lassen, etwa in einem passenden Theaterstück.

Zu kreativen Widerstandsideen (Direct Action) ist ein weiterer Reader in ähnlicher Aufmachung wie dieser erschienen.

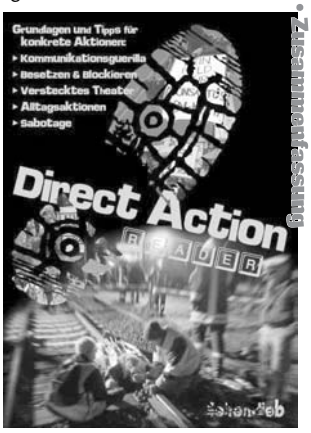

www.seitenhieb.info

Voraussetzung ist meist, Normen und Ängste zu überwinden, um kreativ frech sein zu können und die Demaskierung und Verarschung von Repressionsorganen möglich zu machen. Das beginnt mit Übungen, ersten Praxiserfahrungen und anschließender Auswertung. Jede kreative Aktion trägt dann wiederum dazu bei, Ängste abzubauen und die eigenen Grenzen zu überwinden. Es wächst ein wechselseitiges Zusammenspiel aus frischer Motivation und der Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten. Als Baustein kommt die Subversion hinzu, die ein erweitertes Denken bis zur Umkehrung der Repression ermöglicht. Autorität und Zwang, Kontrolle und Strafe werden gegen sich selbst gerichtet, in dem ihre gesellschaftliche Bedeutung demaskiert und repressive Gewalt durch sich selbst oder ihre Symbole behindert wird. Durch Trainings, dem Austausch von immer neuen Methoden, Ideen und Erfahrungen, kann die eigene Handlungsfähigkeit weit gesteigert werden. Dazu gehört auch das Studium autoritärer Strategien selbst. Wenn bekannt ist, in welche Richtung Repression wirken soll, kann das eigene Handeln zielgerichteter geplant werden.

Beispiele

Sabotage: www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/dan/sabotage.html

Kommunikationsguerilla: www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/dan/fake.html

Kreativer Straßenprotest: http://kreativer-strassenprotest.twoday.net

Kreative Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression

Demonstrationen: www.demorecht.de.vu

Gerichtsverfahren: www.prozesstipps.de.vu

Kreative Anti-Repression, d.h. der offensive Umgang mit der Repression, und ein guter Repressionsschutz, um die Gefahr von Strafe und Kontrolle zu verringern, sind dabei kombinierbar und beide wichtig:

- Repressionsschutz bedeutet, sich mit Folgen von Aktionen oder allgemeinem Sicherheitswahn in dieser Republik (oder auch anderswo) auseinanderzusetzen. Wer weiß, was passieren kann und welche Möglichkeiten des Schutzes bestehen, kann oft erfolgreicher agieren. Die wichtigste Organisation, die sich mit Repressionsschutz befaßt, berät und Infrastruktur organisiert (Ermittlungsausschüsse, Rechtshilfefonds usw.) ist die Rote Hilfe.
- Antirepression bedeutet, gegen Repressionsorgane und handlungen offensiv und kreativ vorzugehen. Antirepression versucht, sich nicht eingeschüchtert von Drohungen anzupassen, sondern im Gegenteil aus den Rollen zu fallen, die der Staat für uns vorgesehen hat. So bleibt mensch handlungsfähig. Antirepression kann sehr viel sein: VS-Büros aufspüren oder VS-Leute fotografieren, um sie zu enttarnen und ihre Arbeit öffentlich thematisieren zu können. Polizeifahrzeuge bei Aktionen fahruntüchtig machen oder Bullenfunk stören, um Repression zu behindern. Gefangenenzüge oder -busse blockieren, Gefangenenbefreiung und mehr. In der Regel sind das strafbare Handlungen, die Repression daraufhin kann wiederum Teil der Aktion sein (Gerichtsprozesse „untermalen“ ist eine der einfachsten Geschichten mit einer breiten Palette kreativer Möglichkeiten). Wichtig ist bei all dem die inhaltliche Vermittlung. Nur so kann tatsächlich aus Repression eine politische Aktion werden.

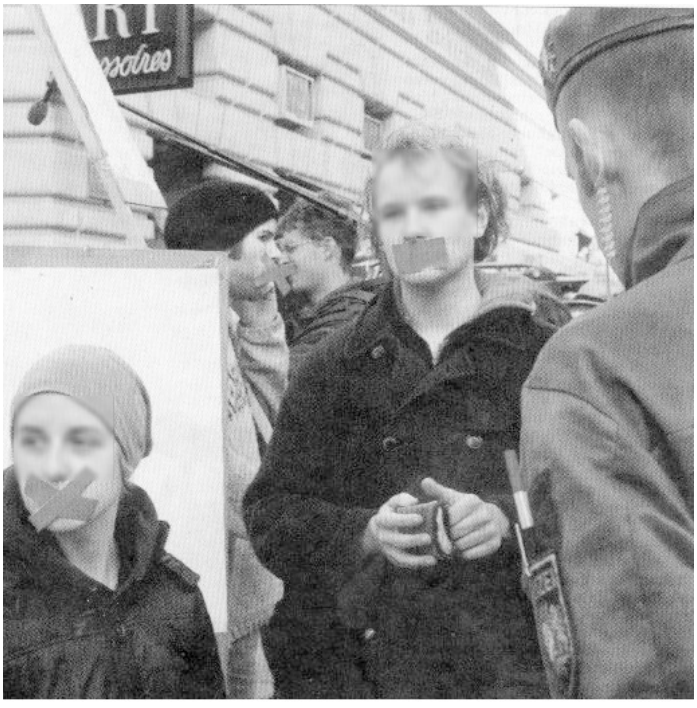

Recht und Anti-Recht

Gesetze und Verordnungen, ungeschriebene Normen und Rollenklischees schaffen genormtes Verhalten und eine ständige Bedrohungskulisse. Das ist ihre zentrale Bedeutung. Sie sollen die bestehenden Verhältnisse, oftmals wegen des Alters von Gesetzen sogar längst vergangene Bedingungen zementieren und verteidigen gegen Veränderung. Recht ist daher grundsätzlich konservativ. Es wirkt gegen alle, die Veränderung wollen, und die Veränderungen selbst. Jedoch entstanden aus vielen Jahren sozialer Kämpfe auch einzelne Paragraphen, die wiederum die Macht der Herrschenden beschränken, reglementieren oder alle auf einen bestimmten Grundgehalt festgelegter Umgangsformen festlegen. Dazu gehören die Menschenrechte — wenn auch gefährdet aus der Tatsache, dass die Macht der Rechtsprechung, also der Durchsetzung von Recht im Konfliktfall, einseitig verteilt ist.

Konsequent gegen Recht und alle höheren Weihen

Viele „linke“ Gruppen tragen — genau wie das breite Spektrum bürgerlichen Mainstreams — einen Rechtsfetischismus mit sich herum. Ausgerechnet das zur Reglementierung abweichenden Verhaltens geschaffene Demo- und Strafprozessrecht wird immer wieder als Bastion gegen die verteidigt und angewendet, die dieses Recht definieren. Praktisch erstreckt sich das nicht nur auf den Umgang mit staatlicher Macht, sondern durchzieht politische Forderungen und Strategien. Der Ruf nach härteren Kontrollen und Strafen für jeweils als unerwünscht angesehenes Verhalten hallt durch Pressemitteilungen und Massenmails. Spekulationen, faschistische Organisierung, sexistische Gewalt, Umweltfrevel oder staatlicher Machtmissbrauch sind die Topseller auf der Verkaufsliste immer neuer Forderungen von „links“, aus Öko- oder sozialen Bewegungen nach mehr autoritärem Durchgreifen. Sie alle übersehen zum einen, dass längst erwiesen ist, dass Strafe und Kontrolle das eigentliche Problem nicht lösen. Stattdessen müssten die gesellschaftlichen Verhältnisse geändert werden, die Profitzwang, faschistoides Denken oder Diskriminierungen hervorrufen. Zum anderen wird auf diese Weise just der Apparat legitimiert, der das schafft oder garantiert, was bekämpft werden soll. Und die soziale Bewegung zu einer Ursache der Wirkung, die sie bekämpft.

Nein — Recht ist keine Quelle höherer Qualität. Es ist weder der zu Regeln gewordene Wille Gottes (wie Recht vor allem früher philosophisch abgeleitet wurde) noch der über dem Einzelnen stehende Gesamtwille (wie die heutige Legitimation oft lautet). Sondern es ist das Produkt des Ringens um Regeln für alle — und damit der Ausfluss von Macht. Darin spiegeln sich durchaus auch oppositionelle Forderungen und Erfolge sozialer Befreiungskämpfe wider, denn die Sphäre des Machtkampfes ist immer auch durchdrungen von den Kämpfen derer, die Privilegien anderer in Frage stellen. Das ändert aber nichts daran, dass das Recht als gegossene Form erstens geprägt ist am meisten von denen, die auch am meisten Macht zur Geltung bringen können, und zweitens als Mittel vor allem von Mächtigen bedient, sprich angewendet und durchgesetzt wird. Zudem ist es strukturkonservativ, denn die Erschaffung und Erneuerung von Recht ist ein aufwendiger Vorgang — viele Gesetze, gerade im Bereich des Strafens, stammen noch aus der Kaiser- und Nazizeit.

Emanzipatorische Politik kennt keine höheren Weihen und nichts, was über dem Menschen und den von Menschen frei getroffenen Vereinbarungen steht. Es gibt weder Gesamtwillen oder Volksmeinung, so wie es keinen Gott und keine Führung geben soll, die auf höheren Weihen oder Privilegien basiert. Daher kann ein positiver Bezug auf Recht als eine Form höherer Wertigkeit niemals emanzipatorisch sein. Es kann Gründe geben, sich auf geltendes Recht zu berufen, z.B. um Schlimmeres abzuwenden, wenn im Einzelfall Macht auf diese Weise zurückgedrängt werden soll. Aber dieser taktische Bezug sollte offenkundig werden — und nicht der Eindruck eines Werbens um die Gültigkeit von Recht entstehen. Besser noch: Auch dann, wenn Recht „benutzt“ wird, um eigene Ideen durchzusetzen, kann auf die grundsätzlich antiemanzipatorischen Logiken des Rechts hingewiesen werden — statt „Rechtsstaatlichkeit“ u.ä. auch noch einzufordern.

Selbst die Verfassung, oft in besonderer Weise als höherwertige Legitimationsquelle herangezogen, überzeugt nicht wirklich: Warum verfassungstreu sein, wenn es diese Verfassung ist, die das Asylrecht nicht mehr gewährleistet, die aber statt dessen das Eigentum garantiert und in vielen, vielen Paragraphen die Allmacht der Regierenden sichert. Da muss doch nicht gleich, wer das eine oder andere Grundrecht brauchbar findet, zum Verfassungspatrioten werden ...

Orte und Methoden kreativer Antirepression

Repression zur Aktion, Repressionsorte zur Bühne machen

Was schlimm klingt, bietet auch Vorteile: Repression findet immer und überall statt. Im Gegensatz zu diskursiven Formen von Herrschaft ist sie sichtbarer und folglich ein alltägliches, geeignetes Ziel für Aktionen. Ein zweiter Grund, hier Akzente zu setzen, ist, dass kein Herrschaftssystem ohne Repression auskommt. Wird Repression behindert, ist spätestens die Machtfrage gestellt. Im Erfolgsfall werden Zwänge durchbrochen und Freiräume geschaffen. Die Kritik an Repressionsorganen führt darüber hinaus sehr schnell zu einer Debatte über gesellschaftliche Visionen — ein gewünschtes Ergebnis insbesondere bei einer grundlegenden Kritik von Repression, d.h. nicht dem Nöhlen über die eigene Betroffenheit, sondern über die soziale Funktion von Kontrolle und Strafe insgesamt.

Repressionshandlungen finden überall statt. Am auffälligsten sind Handlungen Uniformierter, also Festnahmen, Polizeikessel, viele weitere Polizeihandlungen, Gerichtsverfahren, aber auch Fahrkartenkontrollen und privat geschützte Reichtümer. Normierung mit repressiver Gewalt findet sich aber auch bei unzähligen Behördengängen, gerichteter Erziehung, Disziplinierung an Schule und Arbeitsplatz usw. Oftmals ganz dem Blick entzogen sind die schlimmsten Orte der Repression: Zwangspsychiatrie und Knäste.

Beispiele für Orte und Aktionsmethoden:

- Gericht: Marburg, 29.4.2002. Ein Aktivist der Dachbesetzung beim Abschiebelager am Frankfurter Flughafen steht vor Gericht. Doch zum Verfahren kommt es nicht. Ca. 80 Personen sitzen im ZuhörerInnenraum, 30 davon haben Aktionen vorbereitet (Bericht vom Prozess im Kapitel zu Gerichtsverfahren).
- Auf der Straße: Kamera-Gottesdienst Ende 2002 in Gießen. In einer ordnungsgemäß angemeldeten Prozession der neu gegründeten Gruppe „Initiative Sicheres Gießen“ wird dem Sicherheitsgott gehuldigt und unter der Rund-um-Kamera am Marktplatz ein entsprechender Gottesdienst zelebriert. Die herankommenden Uniformierten werden als Propheten des Sicherheitsgottes angebetet und mit Weihrauch benebelt. Sie fliehen.
- Festnahmen und Polizeikessel: Auch die weitgehenderen Polizeimaßnahmen müssen nicht zu Ohnmacht oder verbissener Opfermentalität führen, bei denen die Cops beschimpft oder aufgefordert werden, weniger hart durchzugreifen. Dabei sind solche Einsätze sehr auffällig und lassen sich gut als Zeichen der herrschenden Verhältnisse darstellen, durch Einbindung in Theaterszenen, überidentifizierendes Bejubeln oder Kommentieren von jedem Griff und jeder Handlung, warum die zur Aufrechterhaltung von Herrschaft nötig ist. Und dass die Polizei so handeln muß, weil es dem Befehl und der Aufrechterhaltung von Herrschaft entspricht.
- Direkte Aktion: Karlsruhe, Mai 2003. Direkt vor einem Prozess gegen HausbesetzerInnen wird ein Haus symbolisch besetzt, um auf das Verfahren aufmerksam zu machen (Quelle: www.de.indymedia.org/2003/05/51338.shtml).
- Straßenbahn in Dresden, 2004: Ein Team von MarsTV „fliegt“ in den Waggon und fragt nach Sinn und Unsinn von Fahrkarten. Es stellt sich heraus, dass die Straßenbahn auch ohne den Schein fährt. Am Ende bekommt eine alte Frau Szenenapplaus, die den interviewenden Aliens sagt, dass sie ohne Fahrkarte fährt, weil ihr das Geld fehlt.
- Schule: Als die Ferien zuende waren, stellten sich SchülerInnen vor den Eingang mit dem Transparent „Willkommen im Gefängnis“. An anderer Stelle wurden mehr Noten und Klassenarbeiten eingefordert, um den Leistungsdruck zu karikieren.
- Knast: Selbst Haftstrafen können zu Aktionen werden, auch wenn im Knast nur wenige Möglichkeiten zur Aktion bleiben. Neben dem intensiven Erlebnis der gewaltförmigen Strukturen unter totaler Kontrolle sowie beeindruckender Gespräche mit Menschen unter Isolation und Dauerrepression, die allein zumindest einmal den Knastaufenthalt rechtfertigen, sind Hungerstreiks, Mitwirkung an Gefangenenzeitungen und Vermittlung von Aktionen außerhalb des Knastes möglich. Dort draußen bleiben mehr Handlungsmöglichkeiten von Sabotage über das Anmalen der Gefängnismauern, Demos und Musik vor dem Knast bis Straßentheater und inszenierte Häftlingsfreikaufaktionen.

Repressionsorgane demaskieren

Repression ist Alltag und wird unhinterfragt als notwendiger Teil dieser Gesellschaft gesehen. Repression in allen seinen Formen sichtbar zu machen, eröffnet Diskussionsmöglichkeiten zur Abschaffung von Repression und konsequenterweise dann auch Herrschaft insgesamt.

- Frankfurt Hauptwache, 2003: Sicherheitsdienste wollen kontrollieren — wie üblich vor allem nichtdeutsch aussehende Menschen. Doch diesmal kommt ihnen etwas dazwischen. Eine kleine Gruppe stellt sich penetrant mit einem großen Pappschild daneben. Darauf findet sich der Schriftzug „Rassistische Polizeikontrolle“ zusammen mit einem Pfeil, der auf die KontrolleurInnen zeigt. Die sind irritiert, versuchen die Protestgruppe abzudrängen. Das Ganze vermittelt sich stark nach außen in der gut gefüllten Fußgängerpassage. Schließlich geben die Wachdienste auf.
- Grünberg im Frühjahr 2003: Die Polizei plant einen Aktionstag ... in der Nacht vorher wird die Polizeiwache mit dem Spruch „Kein Gott, kein Staat, kein Bullenland!“ besprüht, zudem finden sich überall in der Stadt Aufkleber gegen Polizei und Repression.
- Kennzeichnen von Kameras, Überwachungsanlagen und -fahrzeugen, verdeckten ErmittlerInnen, Zivilpolizei und ihren Fahrzeugen.

Was bislang fehlt, sind offensive Strategien gegen den Verfassungsschutz. Dabei hat fast jede größere Stadt oder Region irgendwo ein Kontaktbüro des VS oder professionelle SchnüfflerInnen schwirren in der politischen Szene herum. Während einerseits viele Menschen davon nichts wissen, erstarren politische Gruppen vor der selbsterdachten Totalität von Überwachung. Schon vor einfachen StreifenpolizistInnen stehen sie hilflos da, der VS erscheint gar ein völlig unbesiegbarer Gegner. „Maul halten!„ und wegducken — mehr geht nicht. In dieser Lage können sich vor allem die Spitzel und InformantInnen wohl fühlen. Sie haben nichts zu befürchten und ihre Existenz wird meist nicht öffentlich bekannt. Die Debatte über Handlungsmöglichkeiten gegen den Verfassungsschutz oder andere politische Kontrollorgane steckt ganz am Anfang. Bereits das laute Nachdenken darüber auf einigen politischen Treffen der Jahre 2001 und 2002 hatte Verunsicherung und interne Repression seitens bisheriger Eliten in politischen Gruppen hervorgerufen. VS und Staatsschutz sollen tabu bleiben für politische Aktion. Dabei wäre es eine interessante politische Aktion, z.B. den Standort des VS in einer Stadt herauszufinden und sichtbar markieren — damit viele Menschen mitbekommen, dass Geheimdienste überall agieren und ein Teil dessen sind, was als Demokratie die aktuelle Herrschaftsform darstellt. Denkbar wäre zudem, vorher alle dort ein- und ausgehenden Personen zu fotografieren, um deren Gerichter zu kennen oder sogar die Existenz der Fotos dem VS mitteilen, die dann ihrer MitarbeiterInnenbestand austauschen müssen.

Knast

Anti-Knastseite mit Aktionsideen usw.: www.weggesperrt.de.vu

Umfangreiche Infoseiten, viele Tipps: www.knast.net

Kritik an und Alternativen zu Strafe: www.welt-ohne-strafe.de.vu

Repression „faken“

Die Durchsetzungskommandos herrschenden Rechts und Ordnung bauen auf die Wirkung von Codes. Ausweis, Uniform oder gar mitgeführte Waffen erzeugen ein Gefühl der Ohnmacht, zumindest der Angst bei den AdressatInnen. Das ist gewollt. Briefe und Plakate tragen die Insignien der Macht, abschließende Absätze in behördlichen Schreiben stecken oft voller Androhung von Unheil. Das wirkt. Aber es lässt sich genauso zu Nutze machen — denn die Label und Codes wirken immer. Auch wenn der Inhalt absurd ist. Beispiele:

- Hauptmann von Köpenick ... mit Codes von Kontrolle und Macht selbst auftreten (Achtung: Keine Amtshandlung durchführen, sonst ist es Amtsanmaßung). Die einfachsten Verkleidungen oder Accessoires bewirken viel: Visitenkarten in Plastikhaltern, Phantasieembleme und -begriffe — Hauptsache, es sieht irgendwie offiziell aus. So lassen sich Informationen streuen oder Situationen versteckten Theaters aufbauen. Wie im Sommer 2003 in Gießen: Mit Polizei-T-Shirt und Plastikkarte verteilte eine Person Sitzuhren. Das waren Nachbauten von Parkuhren, nur sollte die Länge des Sitzens auf Bänken in der FußgängerInnenzone begrenzt werden, um den Konsum zu fördern. Wie PassantInnen aussehende AktivistInnen zettelten anschließend Debatten an.
- NATO-Sicherheitskonferenz in München, 2005: Rund 3 Wochen vor Beginn der NATO-Kriegs- und der BDI-Konferenz musste die Münchner Polizei der Presse mitteilen, dass etliche MünchnerInnen Post von den „Behörden“ hatten. Darin hätten „Dr. Wilhelm Schmidtbauer, Polizeipräsident“ und „Dr. Wilfried Blume-Bayerle, Kreisverwaltungsreferent“ die MünchnerInnen über ein „generelles Parkverbot“ in einigen Innenstadtteilen „informiert“, das wegen des „polizeilichen Handelns bezüglich des Demonstrationsgeschehens während der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik ... verhängt“ werde.
  Die Münchner Polizei betonte, dass es sich bei dem „Bürgeraufruf“ um eine Fälschung handle, die „aufgrund der Aufmachung des Briefes“ den Eindruck eines „offiziellen Schreibens des Polizeipräsidiums München und der Stadt München“ erwecke. Bis Dienstagnachmittag, dem Erscheinungsdatum der Pressemitteilung, hätten 3 MünchnerInnen bei der Polizei angerufen. Bezüglich des Einsatzgeschehens zur „Sicherheitskonferenz“ beruhigte die Pressestelle: „Alle darin dargestellten Maßnahmen sind haltlos“.
  Bereits im Jahr zuvor war im Vorfeld der Militär- und Rüstungstagung ein gefälschter „Bürgeraufruf“ in vielen Briefkästen aufgetaucht, in dem die MünchnerInnen „aufgefordert“ worden waren, zum Einscannen ihrer Iris für das „Automatische Iris-Identifikationssystem (AIIS)“ ins Polizeipräsidium zu kommen, damit die Polizei „Demonstrations-Hooligans“ und „Krawall-Touristen“ besser ausfindig machen könne. Die TZ München zeigte damals in einem halbseitigen Bericht ein Großfoto des „Aufrufs“. Mehr: www.de.indymedia.org/2005/01/104994.shtml.

Ihr Geldbeutel bittet um Mithilfe!
Kontrolleure!
in aus und Bahn

Das war sie: Die Pressemitteilung der Polizei
Fingierter Bürgeraufruf in Zusammenhang mit der 41. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik aufgetaucht
Am 24.01.2005 teilte ein Münchner gegen 12.30 Uhr der Polizeiinspektion 11 mit, dass er in seinem Briefkasten ein vermeintlich gemeinsames Schreiben des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates München gefunden hatte, in dem ein „generelles Parkverbot“ vom 10.02.2005, 09.00 Uhr, bis 13.02.2005, 13.00 Uhr, ausgesprochen wird. Dieses generelle Parkverbot sollte für die Stadtteile Lehel, Maxvorstadt, Ludwigsvorstadt, Isarvorstadt und für die Altstadt gelten. In der Kopfzeile des Schreibens befindet sich links eine Abbildung des Münchner Polizeisterns und der Schriftzug des Polizeipräsidiums München. Rechts davon ist eine Abbildung des Münchner Stadtwappens und der Schriftzug „Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat“ platziert.
Das Schreiben wurde mit dem „20. Januar 2005“ datiert. Als Grund des „Parkverbots“ wird das polizeiliche Handeln bezüglich des Demonstrationsgeschehens während der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik genannt. Die Urheber des Schreibens sollen „Dr. Wilhelm Schmidtbauer, Polizeipräsident“ und „Dr. Wilfried Blume-Bayerle, Kreisverwaltungsreferent“ sein. Eine Unterschrift fehlt auf dem Schreiben. Der Grund dafür soll in der elektronischen Erstellung liegen. Aufgrund der Aufmachung des Briefes wird durchaus der Eindruck erweckt, dass es sich um ein offizielles Schreiben des Polizeipräsidiums München und der Stadt München handelt. Bislang gingen deswegen bereits drei Anrufe bei der Polizeiinspektion 11 ein.
Das Polizeipräsidium München und das Kreisverwaltungsreferat München weisen daraufhin, dass das bezüglich der 41. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik im Umlauf befindliche Schreiben fingiert ist. Alle darin dargestellten Maßnahmen sind haltlos.

Repressionscodes umdrehen

Lässt sich Repression auch umdrehen? Eine Hausdurchsuchung als Theater in der Polizeistation? Alles schon dagewesen (z.B. in Bad Homburg durch Antifa-Aktive). Mehr Beispiele für diese Form offensiver Antirepression:

- Als Polizeibeamte verkleidete Mitglieder der außerparlamentarischen Linken durchsuchten am Mittwoch den 21. April 2004 die Räume der Berliner PDS-Zentrale. Grund der Aktion war das Wahlversprechen der PDS, eine namentliche Kennzeichnung der Polizeibeamten durch zu setzen, welches bislang jedoch nicht erfüllt wurde. Durch eine Indiskretion war die Durchsuchung der PDS jedoch bekannt geworden und blieb somit ohne Erfolg.
  Die namentliche Kennzeichnung wurde in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert, da es unter anderem bei Polizeieinsätzen am 1. Mai immer wieder zu schweren Straftaten durch Polizeibeamte gekommen sein soll, die nicht aufgeklärt werden konnten. „Das Problem aggressiver, geschlossener Polizeieinheiten, bei denen Körperverletzung im Amt eher zur Regel als zur Ausnahme gehört ist schon lange bekannt. Eine Kennzeichnung der Beamten würde das Ausmaß dieser Straftaten mit Sicherheit eindämmen“, so in einer Presseerklärung. Quelle: www.de.indymedia.org/2004/04/80741.shtml.

Steckbriefe in Münchner U- und S-Bahnhöf
Schwarzfahrer rächen sich an Kontrolleuren
Kontro

- Pünktlich zur Fahrpreiserhöhung und den europaweiten Protesten gegen Sozialabbau wurden in München an zahlreichen U- und S-Bahnhöfen Plakate geklebt, die den Nulltarif in allen öffentlichen Verkehrsmitteln fordern und die Gesichter einiger Kontrolleure „outen“. Anfang April wurden in zahlreichen S-/-U-Bahnhöfen Plakate verklebt, die zum Schwarzfahren auffordern. Unter dem Motto

„Klau Dir Dein Leben zurück“ und „Alles für alle“ konnten Tausende frühmorgens die Botschaft in den Eingängen zur U/S-Bahn lesen. Wie bereits die Aktion eines fingierten Bürgeraufrufs zur Erfassung biometrischer Daten im Vorfeld der Sicherheitskonferenz 2004 (http://de.indymedia.org//2004/01/73139.shtml), konnte auch diese Aktion sich großer Medienberichterstattung erfreuen. Der Abendzeitung (AZ) war dies sogar eine Meldung auf ihrer Titelseite wert (siehe Fotos). Aktionen, die zum richtigen Zeitpunkt (europaweite Proteste gegen Sozialabbau, Fahrpreiserhöhung) durchgeführt werden, erwirken damit eine maximale Wirkung.

Überidentifikation

Repression ist zwar allgegenwärtig, aber mitunter verschleiert oder zur Normalität geworden. Sie ist dann kaum noch spürbar im Gang der Dinge. Überidentifikation, also die übertriebene Steigerung des Sicherheitswahns kann Repressionsvorgänge oder die ständige Repression (Kontrolle, Zwänge usw.) ins Bewusstsein zerren und damit die Kritik erst ermöglichen.

- Gießen, 28.12.2002: Die eigens dafür gegründete „Initiative Sicheres Gießen“ veranstaltet einen „Gottesdienst“ für mehr Kameras (siehe oben). Nachdem die entnervte Polizei verschwunden ist, wird die Prozession noch frecher wiederholt — im örtlichen Karstadt unter einer der dortigen Überwachungsanlagen. Ein dritter Auftritt folgt im Hauptbahnhof. Am nächsten Tag berichtet das sonntagliche Anzeigenblatt mit Foto von der Aktion (siehe nächste Seite) — ganz ernst, das Gelächter über den dummen Redakteur ist groß. Der Kameragottesdienst findet einige NachmacherInnen — z.B. in Frankfurt im Verlauf der Wahnmache im April 2003 und in Hamburg während des Jugendumweltkongresses Ostern 2003 (Bericht über die Seite, Lied- und Gebetstexte, Schilder usw. zum Ausdrucken auf www.abwehr-der-ordnung.de.vu).
- Ebenfalls Gießen, Landtagswahl 2003: Auf Wahlplakaten werden nicht nur subversive Veränderungen vorgenommen, sondern zusätzlich klebt ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Dieses Plakat wird videoüberwacht! Keine Chance für Chaoten“ als freche Satire auf den veränderten Ständern.
- Weitere Ideen: Kameras überdeutlich kennzeichnen, Zivibullen enttarnen und kennzeichnen (eventuell mit Schild „Das ist ein Zivibulle“ und Pfeil).

Rollentausch

Es geht noch deutlicher: Mensch kann die andere Seite spielen und gleichzeitig die Repressionsorgane dazu machen, was für sie ungewohnt ist: Opfer von Repression sein. Warum nicht: Eine Hausdurchsuchung bei Polizei oder Gerichten. Eine Sicherheitsinspektion in der Kaserne. Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, z.B. der Polizei. Securities, die Menschen informieren, dass es auch ohne Geld geht. KontrolleurInnen, die darauf achten, dass alle schwarz fahren ...

Verwirren, täuschen, ablenken

Wer Repression direkt unterbrechen will, braucht kreative Ideen. So können OrdnungshüterInnen verwirrt oder weggelockt werden.

- Rassistische Kontrolle, z.B. durch Bundespolizei im Bahnhof: Erstmal einmischen, direkt intervenieren. Überidentifikation kann hinzukommen (eine Person stellt sich hinter die BeamtInnen und fordert zu mehr Härte auf, träumt von einem sauberen Deutschland und packt schließlich positive Bezüge zu alten Zeiten usw. rein, dass es peinlich wird für die BeamtInnen. Lauten Streit darum anzetteln, so dass viele Menschen eingebunden bzw. aufmerksam werden. Wenn alles nichts hilft: Lautsprecherdurchsage machen (8er-Vierkantschlüssel erforderlich): „Achtung! Sicherheitsbeamte bitte sofort auf Gleis 3 in den Abschnitt D“.

Die Fotoreihe am Fuss der Seiten dokumentiert eine Aktion in Bad Homburg. Dort besuchten Antifas nach Hausdurchsuchungen bei ihnen die dafür Verantwortlichen und „revanchierten“ sich.

Frech durchsuchten sie Polizeistation (!) und Amtsgericht. Dabei waren sie in weiße Overalls als Uniform-Verriß gehüllt.

Quelle: www.de.indymedia.org/2003/08/60051.shtml

Initiative Sicheres Gießen ISG

Gießener Allgemeine
Betreff: Pressemitteilung

Initiative Sicheres Gießen
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen
06401-903283 Fax -5

PRESSEMITTEILUNG 25.12.02

Prozession für erweiterte Videoüberwachung

Nicht nur Innenminister Volker Bouffier begreift die Video-Kamera auf dem Marktplatz als Teil einer breiten Sicherheitsarchitektur. Die neu gegründete Initiative „Sicheres Gießen“ bezieht sich positiv auf die Gefahrenabwehrverordnung und setzt sich für eine Ausweitung von Videoüberwachung ein. „Die ungebremsten Aktionen linker Autonomer von außerhalb zeigen, dass es in Gießen erheblichen Nachholbedarf gibt“, begründet Sigmund Koch – Mitgründer der Gruppe – sein Engagement. Vor diesem Hintergrund will sich die religiös inspirierte Gruppe am Samstag ab 13 Uhr im Seltersweg bei den Drei Schwätzern treffen, um eine Prozession für mehr Videoüberwachung und Sicherheit in Gießen durchzuführen. Unter dem Motto „Die Kamera sieht alles“ ist ein kurzer Zug durch die Innenstadt geplant. Anschließend will sich die Gruppe am Marktplatz in Nähe der Video-Kamera zum gemeinsamen Gebet versammeln. Ziel der Aktion sei es, „spirituelle Verbundenheit mit Überwachung, Kontrolle und den Visionen des Innenministers auszudrücken“, so die Veranstalter in ihrem Aufruf. Weiter heißt es: „Innenminister Bouffier ist für uns quasi Prophet einer sicheren, überwachten Gesellschaft.“ Ganz bewusst wolle man auch einen klaren Kontrapunkt zu den Protesten gegen die Gefahrenabwehrverordnung setzen, deren Protagonisten sich samstags zur gleichen Zeit im Seltersweg treffen.

Fotos oben: Szenen des Kameragottesdienstes in Gießen Ende 2002 — Klassiker der Überidentifikation.

Darunter ist die Pressemitteilung der ISG abgedruckt. Fast wortwörtlich erschien sie am Folgetag als Aufmacher im Sonntagmorgenmagazin!

Selbst mitspielen

Was Repressionsorgane können, können wir schon lange! Nach diesem Motto kann mensch beliebig auftreten. Es kommt nicht immer darauf an, tatsächlich mit Sicherheitsdiensten verwechselt zu werden, sondern deren Tätigkeit zu karikieren.

- Gießen, Dezember 2002: Die Gefahrenabwehrverordnung wird verabschiedet. ProtestlerInnen gehen in weißen Anzügen mit „Sicherheitsdienst“-Aufkleber und Besen durch die FußgängerInnenzone. AlkoholtrinkerInnen, SchaufenstergafferInnen usw. werden weggefegt und verwarnt, dass sie gefälligst konsumieren statt herumlungern sollen.
- Freiwillige rekrutieren: Mensch kann selbst Freiwillige für Sicherheitsaufgaben (Freiwillige Polizeihelfer, Polizei, Militär, Milizen usw.) anwerben. In Gießen tauchte ein umfangreiches Flugblatt einer erfundenen Firma „City safety“ auf, das Menschen für die Ausbildung zum Polizeihelfer anwarb und dabei viele Informationen zur Funktion von Repression sowie zu Taktiken von Politik und Polizei benannte. Verschiedene Aktionsideen sind auf www.projektwerkstatt.de/antirepression zu finden.

Repressionsorgane selbst einsetzen!

Mensch will eine Kreuzung dicht machen. Aber leider sind zuwenig Leute gekommen. Macht nix — ein geschickter Anruf bei der Polizei („Da hacken gerade schwarz gekleidete Menschen die Straße auf!“) und schon könnte sich eine uniformierte Armada zum gewünschten Ort bewegen und dadurch die Straßen verstopfen. Aber: Ihr solltet dabei keine Straftaten vortäuschen, denn das wäre strafbar!

- Was immer geht und sinnvoll ist, ist die Instrumentalisierung der Repression für die eigenen Aktionen. Bei Demos, Straßentheater, Blockaden, Teach-ins (öffentliche Debatten oder Veranstaltungen nicht im eigenen Hinterzimmer, sondern öffentlich in der FuZo, Bankhalle, Edelrestaurant, Rathaus-Foyer u.ä.) und vielem mehr treten Polizei und andere immer auf den Plan. Statt dann nur noch als Opfer zu agieren, können sie von vorneherein in den Ablauf eingebunden werden, z.B. als Statisten oder gar aktive Beteiligte in Theaterszenen (der Versuch der Bullen, einzugreifen, wird in das Stück eingebaut — mit flexiblen Verläufen je nach Handlungen der Bullen), am Rand der Demo usw.
- 28.2.2003 in Gießen: Einen Tag vor der Nachttanzdemo gegen den inneren Sicherheitswahn findet eine skurile Gegendemo statt. Eine „AG zur Innenstadtberuhigung“ forderte das Verbot der Demo und rief die Menschen in der Giessener FußgängerInnenzone auf, am nächsten Tag um dieunddie Uhrzeit nicht zu demunddem Ort zu kommen, obwohl es dort sicherlich viel Spaß macht. Usw. Die das Ganze sichernde Polizei wurde in den Redebeiträgen als Teil der Demonstration vereinnahmt. Die Polizei hatte die Nachttanzdemo ursprünglich verbieten wollen. Die „AG“ unterstützte das und kündigte für den Fall des Verbots eine Jubeldemo am gleichen Ort zur gleichen Zeit an. Die Uniformierten gaben ihr Anliegen des Verbots auf — hinter der „AG zur Innenstadtberuhigung“ steckten nämlich die InitiatorInnen der Nachttanzdemo ...

Mehr Repression einfordern!

Der Überraschungseffekt ist sicher — wer mehr Repression einfordert als ohnehin besteht, verhält sich quer zur Normalität. Doch das offensive Umgehen kann ja nach Lage sogar vor Repression schützen, mindestens aber ein Mittel zur Thematisierung von Herrschaft sein.

- Festnahme: „Würden Sie bitte hierherkommen“, „Kommen Sie freiwillig mit?“ ... so oder ähnlich klingt es ständig. Denkbare Reaktion: „Wenn das ein Befehl ist, dann formulieren Sie das auch so“. Oder eine Debatte um Freiwilligkeit oder Zwang könnte gelingen. Das Einfordern unverschleierter Repression macht selbige sichtbar und thematisiert im günstigen Fall ihre Bedeutung für ein Herrschaftssystem. Möglich ist auch die offensive Ankündigung von Repression nach außen, z.B. folgender Bullengewalt. Schläge u.ä. können eingefordert werden — je nach Situation. Fingerspitzengefühl ist nötig, um keine ungewollten Eskalationen zu erzeugen, sondern mit offensivem Einfordern die Eskalation eher zu verhindern.
- Reiskirchen, Januar 2002, ca. Mitternacht: Zwei Uniformierte überfallen zwei Aktivisten und schrauben die Ventile aus ihren Fahrrädern. Eine Racheaktion genervter Cops an ihren Kritikern — und ohne ZeugInnen. Oder doch? Der Vorgang ließe sich nachträglich thematisieren: Vor Gericht! Ein Aktivist stellt sich vor einen Beamten, thematisiert die Situation und die Unmöglichkeit, so etwas anzuzeigen. Staatsanwaltschaften und Gerichte verfolgen schließlich nicht selbst ihre Hilfstruppe Polizei. Der Trick läuft daher andersherum: „Ich will, dass Sie mich anzeigen“, sagt der Aktivist zum überraschten Polizisten, „und dann sehen wir uns bei einem lustigen Prozeß wieder“. Pause. Dann: „Also schreiben Sie mit, was ich Ihnen jetzt sage. Arschloch!“ Der Polizist notiert sich entrüstet das Zitat, macht eine Anzeige, aber einen Prozess hat niemand gewagt. Die Polizei hat am Folgetag die Ventile wieder kleinlaut den BesitzerInnen zurückgebracht (ärgerlich war’s trotzdem).
- Beim schon erwähnten Kameragottesdienst wurden die Beamten aufgefordert, die „Gläubigen“ festzunehmen, um so Zugang zu den Tempeln der Ordnung zu bekommen. Andere forderten Prügel und legten das als heilige Handlung aus. Die Polizei floh.
- Strafprozess in Hanau: Ein Antifa ist angeklagt. Diesmal wird die Parole „Gemeint sind wir alle“ auch in Aktion umgesetzt. Etliche Personen fordern im Prozess ein, auch angeklagt zu werden. Immer wieder gehen sie im Verlauf der Verhandlung nach vorne. Schließlich wird der Prozess abgebrochen und das Verfahren eingestellt.

Direkte Intervention

Das direkte Sich-Einmischen ist das wichtigste Mittel des Umgangs mit Herrschaft, Diskriminierung und Unterdrückung — und gleichzeitig der utopische Entwurf für ein Leben ohne Kontrolle und Strafe. Wer immer Gewalt und Übergriffe, Diskriminierung und Unterdrückung beobachtet, reagiert sofort und selbst. Niemand wartet, bis sich jemand anderes drum kümmert oder das Eingreifen beschließt. Leider ist das wenig verbreitet — auch innerhalb politischer Zusammenhänge. Das folgt der mangelnden Auseinandersetzung mit Herrschaftsverhältnissen. Die üblichen Mittel, Strafe und Ausgrenzung, führen selten zu emanzipatorischen Prozessen und Verhaltensänderungen aus Überzeugung, sondern schaffen ein repressives Klima. Direkte Intervention ist das Gegenstück. Menschen mischen sich ein und schaffen die direkte Kommunikation zwischen den Beteiligten und weiteren. Daraus erwächst die Chance (nicht die Sicherheit — Sicherheit gibt es in der Herrschaftsfreiheit auch nicht!) der Veränderung, weil ‚TäterInnen' ohne Angst über ihr Verhalten nachdenken können und erleben, dass sich Menschen eingeschaltet haben. Für alle anderen signalisiert die direkte Intervention, dass sie sich in einem gesellschaftlichen Raum bewegen, in dem andere nicht weggucken oder passiv bleiben. Das hilft als das abstrakte Gesetz und das Wissen um die Polizei, die aber nicht da ist oder für viele Menschen eher eine Bedrohung als eine Hilfe ist.

Direkte Intervention ist auch gegen Repression möglich — wie gegenüber allen Verhaltensweisen und Vorgängen, die Menschen diskriminieren, unterdrücken oder unterwerfen.

Beispiele für Einmischen gegen Repression:

- Kinderzurechtweisung im Zug/Bus: Alltagsterror ... Kinder bewegen sich durch die Gänge von Bus oder Zug, steigen auf die Sitze oder baggern Ältere zwecks Spielen oder Essen an. Die Eltern oder Begleitpersonen reagieren mit Aufrufen zur Disziplinierung. Irgendwann sitzen die Kinder artig auf dem Sitz, sind genervt und nerven dort, während ihre BegleiterInnen auch keine angenehme Minute mehr haben. Obwohl alles für alle nur Nachteile bringt, läuft das Geschehen ständig immer wieder so ab. Direkte Intervention wäre nötig — vom ruhigen Ansprechen der herrschaftsausübenden Personen über das Gespräch mit dem Kind, dass es z.B. ruhig einen ansprechen oder bei einem rumturnen kann bis zur Überidentifikation, d.h. dem Einfordern von Disziplin, bis es auffällig wird als klare Unterdrückungsform (wobei hier eine zweite Person nötig ist, damit auch sicher eine Gegenposition dazu und im günstigsten Fall eine Debatte im ganzen Waggon entstehen kann).
- Polizei kontrolliert — vor allem AusländerInnen: Hinzutreten, sich einmischen, hinterfragen. Oder eigenen Ausweis hinhalten und um Kontrolle bitte: „Oder sehe ich nicht so aus wie jemand, den sie kontrollieren wollen?“
- Wer eine Fahrkarte hat, kann KontrolleurInnen beschäftigen (lange nach der Fahrkarte suchen) oder auch eine Debatte über den Sinn und Unsinn von Kontrolle anzetteln.

Beispiele für direkte Intervention überall:

- Sexismus, Rassismus usw.: Immer einmischen, direktes Ansprechen sofort oder in einem ruhigen Moment danach — je nach Lage und Brisanz.
- Als KundIn oder AußenstehendeR einmischen, wo ArbeitnehmerInnen ausgebeutet oder zurückgewiesen werden.

Blockieren, sabotieren!

Zu Antirepression gehört der Angriff auf Sicherheits- und Repressionsstrukturen. Ziel ist hier ein doppeltes: Repression zu be- oder verhindern sowie eine Thematisierung der Repression.

- Sabotage: Fahrzeuge von Justiz, Behörden, (Bundes-)Polizei, VS usw., deren Gebäude, Infrastruktur und mehr können Ziele von militanten Aktionen der Sabotage sein. Sicherlich eine gefährliche Geschichte, aber eine mit hoher Außenvermittlung, wenn sie öffentlich thematisiert werden kann.
- Gießen, 13.9.2002: Am Folgetag soll eine Demonstration vor dem Knast stattfinden. Aktivistis (nach BILD-Bericht eine Person) nutzen das offenbar. Brandsätze fliegen ins Landgericht, was direkt dort angrenzt. Die Außenseite eines anderen Justizgebäudes wird bemalt: „Feuer und Flamme für Knast, Justiz und Staat“ hätte dort gestanden, vermeldet die Presse. Am Tag drauf wird das Ereignis auf der Demo offensiv thematisiert — DemonstrantInnen und viele der Gefangenen im Knast, die die Redebeiträge mithören, freuen sich gemeinsam.
- Gerichtsgebäude umgestalten: Gerichtsprozesse sind immer öffentlich. Jeder Gang auf die Toilette, jeder Weg zum Gerichtssaal und jede sonstige Bewegung im Gebäude kann Flure, Treppen, Fahrstühle, Klokabinen usw. verändern: Aufkleber, Sprühschablonen, Eddings usw. tun hervorragende Dienste ...

Foto: Militante Gruppe (eher selten) der ehemaligen Tutebianchi greift mit Knüppeln die Polizei vor dem IWF-Kongreß in Prag 2001 an. Bei der Aktion ging es auch um das öffentliche Spektakel um hochgerüstete Sicherheit, wenn Spitzenpolitikerinnen ihre Treffen abhalten.

Was auch bei kreativen Aktionen gilt ...

Interne Verhaltensnormierung aufbrechen!

Kontrolle und Sanktionen gegen abweichendes Verhalten gibt es auch innerhalb politischer Bewegung. Nur selten ist es direkte Gewalt und Ausgrenzung, aber selbst das kommt vor. Mit Hausrecht, TürsteherInnen, ModeratorInnen, Redeverboten oder gar Prügeltrupps bekämpfen sich politische Strömungen in ihrer Gier nach Kontrolle über Ressourcen und Bewegungsmedien, Zugang zu Informationen und Selbstdarstellung in Medien. Alltäglich ist die kalte Ausgrenzung: Gelder, Infrastruktur, Wissen, Pressekontakte usw. werden systematisch in der Hand weniger gehalten. Gegen diese repressive Herrschaftsdurchsetzung im Innern können alle genannten Formen der kreativen Aktion ebenso angewendet werden wie in anderen Subräumen der Gesellschaft. Jede politische Gruppe ist Teil der Gesellschaft und spiegelt meist deren Form wider. Herrschaftsausübung und repressive Kontrolle bedürfen des Widerstandes — auch intern!

- Materialien und Methoden gegen interne Hierarchien im Internet (www.hierarchnie.de.vu) und Reader „HierarchNIE!“ zu Entscheidungsfindung von unten (www.aktionsversand.de.vu).

Nicht vergessen: Repressionsschutz!

Kreative Antirepression dient der Sichtbarmachung und Bebis Verhinderung von Repression. Neben ihr bleibt der Schutz vor repressiver Verfolgung notwendig — nur teilweise kann ein kreativ-offensiver Umgang diese selbst verhindern. Das wäre der Fall, wenn Kontrollen abgebrochen oder Strafverfahren eingestellt werden, weil sie auf umfangreichen Protest treffen. Es gibt jedoch eine Vielzahl praktischer Tipps, wie — unabhängig von der Frage, ob Repression auch offensiv begegnet wird — die Gefahr von Repression verringert werden kann. Dazu gehören die Vermeidung und Verweigerung jeglicher Aussage zu Abläufen, Personen oder Strukturen bei politischen Aktionen und auch ansonsten nichts, was Polizei und Justiz bei ihrer Arbeit hilft. Spuren zu vermeiden oder gute Fluchtwege zu planen, verringern bei illegalen Aktionen

das Risiko. Digitale Daten oder Papiere, die den Ermittlungsbehörden helfen, sollten diesen nicht in die Hände gelangen. Solidarität und gegenseitige Unterstützung im Fall von Konflikten mit Uniformierten oder Justiz erweitern die Handlungsspielräume. Auf solche Möglichkeiten wird auch in diesem Reader passend zum Thema immer wieder hingewiesen. Jedoch ersetzt das nicht die existierenden, speziell dazu verfassten Broschüren, Internetseiten und Bücher, die von Gruppen wie Roter oder Bunter Hilfe, Ermittlungsausschüssen (EA) und dem Anarchist Black Cross herausgegeben wurden. Ihre Tipps sind wichtig und bezüglich konkreter Vorsichtsregeln empfehlenswert. Allerdings werden AktivistInnen dort auf eine passive Opferrolle festgeschrieben. Dazu finden sich z.T. seltsame Befehle für tradierte Verhaltensmuster in den Veröffentlichungen, die es eher Polizei und Gerichten als den AktivistInnen leichter machen. Auf unberechenbare oder offensive Elemente wird fast immer verzichtet. Das soll, so die zunächst verständliche Zielsetzung solcher Gruppen, der Fehlerreduzierung dienen. Es ist aber immer auch ein Zugeständnis an die vorgegebenen Regeln und der Aufruf, brav und normengerecht zu handeln. Zudem kommt der bittere Beigeschmack auf, dass politische AktivistInnen als doof und lernunfähig behandelt werden. Sie sollen das Handeln den ExpertInnen (hier: AnwältInnen) überlassen. Dieser erstarrte Repressionsschutz verfolgt nicht das emanzipatorische Ziel der Selbstermächtigung und muss weiterentwickelt werden.

- Handlungsoptionen erweitern: Oftmals werden nur wenige oder gar nur eine Handlungsoption genannt. Das bekannteste Beispiel ist das bedingungslose Schweigen bei Verhören oder Anquatschen. In vielen Fällen, vor allem immer bei fehlender mentaler Vorbereitung und Training ist das auch richtig. Für viele Menschen ist Schweigen aber bedrückender als das Reden über Belanglosigkeiten, z.B. das Zitieren von Gedichten, das Reden über ein verlorenes Taschentuch auf dem Weg zu den Bullen u.ä.
- Üben, üben, üben: Mit entsprechendem Training ist möglich, die Situation umzukehren, d.h. gar nicht mehr in die Lage zu kommen, Fragen zu beantworten, in dem mensch einfach selbst die Fragen stellt. Besonders geeignet, um nicht durch die Auswahl der Fragen wiederum Informationen zu geben, ist das Ausfragen der Bullen zu ihrer Dienstsituation: „Stehen Sie eigentlich hinter dem, was Sie tun?“, „Machen Sie das eigentlich alles nur, weil Sie es müssen?“ oder „Würden Sie nicht lieber Eis essen?“.
- Zudem: Auch Schweigen ist nicht so leicht, wie das in den meist in Befehlsform gehaltenen Flugblättern und Broschüren dargestellt wird. Nicht nur einmal haben AktivistInnen, die nur den Befehl erhalten hatten, keine Aussage zu machen, dann auf der Polizeiwache doch geplaudert (z.B. nach der formalen Vernehmung im „harmlosen Gespräch“) oder Papiere unterschrieben. Es ist daher für alle Formen des Umgangs mit Polizei und Justiz nützlich, sich darin zu üben. Je mehr Handlungsmöglichkeiten ein Mensch nutzen kann, desto besser wird er in der konkreten Situation klarkommen.
- Auch sonst mehr Ehrlichkeit: Das Credo des tradierten Repressionsschutzes heißt Schweigen. So steht überall „Anna & Arthur haltens Maul!“ als unbedingte Verhaltensanweisung. Da überrascht, dass gerade die Eliten vieler Gruppen sich an die von ihnen ausgegebenen Parolen selbst nicht halten. Demos werden angemeldet — und mit den Cops vorher gequatscht. Autonome Zentren werden organisiert — und mit den Behörden gequatscht. Manchmal werden Repressionsorgane sogar zu Hilfe geholt, um unerwünschte Personen von Camps zu schmeißen, um EintrittsgeldverweigererInnen von Konzerten zu holen usw. Hier wird spätestens deutlich, dass die Geschichte von Anna und Arthur auch der internen Disziplinierung dient.
- Vorneverteidigung: Wer nur defensiv agiert, verpasst eine wichtige Chance. Denn die Ankündigung kreativer Antirepression (z.B. spassig-widerständiger Gerichtsverfahren) kann bereits vor Repression schützen. Besonders bei zu erwartender geringer Bestrafung macht keinE RichterIn das Spiel mit, mehrere Verhandlungstermine mit Störungen, Theater, umgestalteten Gerichtsgebäuden usw. anzusetzen. Und Cops überlegen sich auch zweimal, eine Kontrolle durchzuführen, wenn das anstrengend und peinlich für sie wird.

Wichtig bei allen Kontakten mit Repressionsbehörden ist, Polizei und Justiz nicht auch noch zu helfen. Daher gilt immer: Keine Aussagen zur Sache, keine Informationen, die denen nützen! Um das zu erreichen, muss klar sein, was eine Aussage ist. Viele Tipps zum Repressionsschutz sind hier unpräzise. So ist die Antwort „Nein“ auf Fragen wie „Wissen Sie ...“ oder „Kennen Sie ...“ bereits eine Aussage, denn die Polizei hat die Information, ob jemand etwas weiß oder nicht (die Aussage kann falsch sein, also gelogen, aber dann ist es eine Falschaussage — nicht: keine Aussage!). Wenn Cops oder Behörden Fragen stellen: Schweigen oder kontrolliert totalen Blödsinn sagen, z.B. „Das fragen Sie doch nur, weil es draußen kälter als jetzt ist“, Gegenfragen stellen von „Warum interessiert Sie das?“ über die Allzweckwaffe „Interessiert Sie das dienstlich oder persönlich?“ bis „Müssen Sie eigentlich solche dummen Gespräche führen oder wollen Sie das?“. Für manche ist einfacher, selbst das Thema zu bestimmen: Ein Theater inszenieren, ein Lied singen, Brecht-Gedichte aufsagen oder die Rückenschilder der Akten im Raum verlesen.

Materialien

Download von Aktionsmaterialien, Vorlagen, Beschreibungen usw.: www.projektwerkstatt.de/download/download_antirep.html

Einführungsbroschüre: www.projektwerkstatt.de/da/download/A5antirepression.pdf

Direct-Action-Ausstellung: www.projektwerkstatt.de/da/parcour/parcour.html

Fiese Tricks von Polizei und Jusitz (Buch, Ton-Bilder-Schau, Dokumentationen): www.fiese-tricks.de.vu

Heftreihe und CDs zu Methoden kreativer Antirepression: www.aktionsversand.de.vu

Dieses Kapitel ist ein Auszug aus der Broschüre „Kreative Antirepression“. Das ganze Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.de.vu!

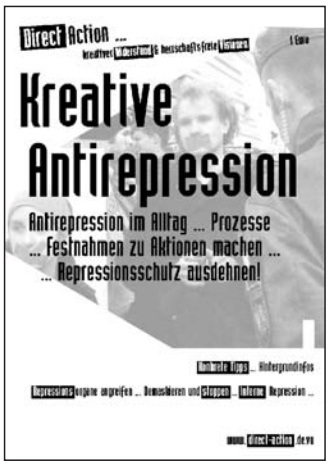

www.aktionsversand.de.vu

Aktionsmappe Umwelt **15,- €**
Leitfaden für Umweltgruppen. Tipps zu Aktionen, Finanzbeschaffung, Pressearbeit, Kommunalpolitik usw. A4-Ordner.
Ab 5 Stück 10 €ab 10 Stück 8 €

Jugendaktionsmappe Umwelt **12,- €**
Wie die Aktionsmappe, aber für Jugend- bzw. SchülerInnengruppen.
Ab 5 Stück 10 €, ab 10 Stück 7 €.

Demokratie 14,-
Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung
Geschichte, Gegenwart und grundsätzliche Fehler des System „Volksherrschaft“. 208 S.

Am Beispiel:

Eine Woche in Giessen ... gegen die Apparate des Staates

Der Weg durch Giessen war nett: Am Sozialamt ... Farbe. Das Standesamt ... mit Sprüchen besprüht gegen normierte Beziehungen. Das Arbeitsamt ... Stinkflüssigkeit in mehreren Räumen und Parolen gegen Arbeit auf den Wänden. Das Finanzamt ... stinkig und auf den langen Fassaden voller Sprüche – von “Geld stinkt” über “Keine Macht für niemand” usw. Auch die Verwaltungen der Zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende waren besprüht und z.T. beschädigt. Giessen erlebte eine Aktionsnacht gegen Behörden. Und in den Folgetagen mehr: Ein gezieltes Fake, eine Nacht voller Graffiti und Aktionen in der Stadtverordnetenversammlung ... mit einigen Stunden Polizeigewahrsam für 3 Aktivistis. Die folgenden Informationen setzen sich aus vielen Einzelberichten zusammen – mündlich, per eigener Beobachtung verschiedener Leute, zusammengesammelten Fotos, Faxen und Scans sowie aus der Presse. Möglich ist, dass der Bericht sehr unvollständig ist, weil etwas untergegangen ist – in Giessen gilt nämlich eine strikte Absprache zwischen Stadtführung, Polizeichefs und Lokalpresse-Häuptlingen, dass über radikale, kreative politische Aktionen möglichst gar nicht berichtet wird. Das aber klappt nur solange, wie es sich eben verschweigen lässt ...

Die Chronik der Ereignisse:

- Attacken auf Behörden: Die Idee einer Anti-Behörden-Night schwebte wohl schon länger durch die Diskussion. Es gab keine zentrale Planung, nur die Idee. Agiert wird in autonomen Gruppen (nein ... nicht das verbalposerige des Klischee-„Autonomen“, sondern als Begriff für Selbstbestimmung und Eigenständigkeit), nach eigener Überzeugung und Strategie. Zusammengekommen sind aber offenbar etliche Attacken auf Behörden – an mehreren Orten berichteten MitarbeiterInnen aus den Behörden oder BesucherInnen von Stinkflüssigkeit in den Gebäuden, vielerorts waren angesprühte Parolen zu sehen. Mit den Attacken auf die Behörden sollte auf die verschiedenen Herrschaftsverhältnisse im Alltag hingewiesen werden – die Behörden standen für den formalen Teil dieser Herrschaft, zu der zudem das diskursive des genormten Denkens und des zugerichteten Verhaltens gehört. Erwischt hat es mindestens Arbeitsamt, Ausländerbehörde, Zentrales Aufnahmelager für AsylbewerberInnen in Giessen, das Sozialamt, das Standesamt und das Finanzamt. Die Fotos stammen vom Finanzamt. Offenbar beteiligten sich auch SprayerInnen an der Nacht, die an weiteren Orten sprühten. So wurde der Spruch an einem Universitätsgebäude, der vor einiger Zeit nicht vollendet werden konnte, weil die Bullen mit gezückter Waffe auftauchten, endlich auf „Den Staat abschaffen!“ ergänzt.
- Vermittlung via Fake: Im Stadtbild waren die Sprüche gut sichtbar. An einigen Behörden verschwanden sie am Tag drauf, an anderen standen sie noch lange Zeit. Die Presse und die Polizeipressestelle schwiegen. Doch nach allen Regeln der Kunst brachten es Unbekannte fertig, die Aktion in die Öffentlichkeit zu transportieren. Offenbar rund um alle oder einige der betroffenen Behörden wurde ein Anschreiben des Law-and-Order-Bürgermeisters Haumann verteilt, welcher selbst kurz zuvor, offenbar in die Ecke gedrängt von den vielen Aktionen, eine Presseinfo gegen die StörerInnen mit „Law and Order statt Lust und Laune!“ überschrieb ... ernsthaft! In dem Schreiben beschrieb der Bürgermeister die Aktionen und rief zu Solidarität mit den armen Behörden auf (siehe den Abdruck eines zugefaxten Exemplars am Ende). Nun musste die Presse dementieren ...
- Graffiti-Nacht: Der Zusammenhang liegt nahe – aber ist doch Spekulation. Am 27.3. fand in Giessen zum einen eine Veranstaltung des Polizeipräsidiums Mittelhessen mit dem Innenminister von Hessen, Volker Bouffier, statt zum Thema „Vandalismus und Graffiti“. Außerdem war eine Stadtverordnetensitzung angesagt – und mal wieder ging es um Law and Order sowie um die erfundene Bombendrohung, mit der der Bürgermeister Haumann (CDU) am 12.12.2002 die massiven Polizeieinsätze bei der Stadtverordnetensitzung begründete. Inzwischen hat Haumann zugegeben, gelogen zu haben. Aber das sei ja nicht so schlimm ... Naja – am 27.3. sah es in Giessen ganz nett aus. Die Innenstadt war mit sehr vielen schönen Schablonensprüchen versehen, oft an sehr auffälligen Orten (Eingängen von Kaufhäusern usw.). Auch der Platz rund um das Rathaus war verziert sowie, als Höhepunkt, die Zufahrt zum Polizeipräsidium. Das sahen die drei Aktivistis, die am Abend drauf unfreiwillig den Weg dorthin zurücklegen mussten. Bushaltestelle, Telefonkästen, Werbetafeln – alles war dick zugesprayt mit dem Schablonenspruch „Buntes Leben statt graue Wände und Einheitsmeinung“ sowie direkten Sprüche mit Bezug auf die Graffiti-Tagung.

Links: Die ersten Graffitis auf verschiedene Behörden

Unten: Gefälschtes Schreiben des Bürgermeisters

Aus aktuellem Anlass **25.03.'03**

Liebe Giessenerinnen und Giessener, liebe Gäste dieser Stadt,
liebe Beschäftigte in Finanzamt, Sozialamt, Ausländeramt,
Arbeitsamt, Zentraler Aufnahmestelle und Standesamt

Gießen

in den vergangenen Tagen wurden mehrere Behörden der Stadt Giessen sowie des Landes Hessen und der Bundesverwaltung mit stinkenden Flüssigkeiten und Schmierereien verunstaltet. Teilweise mussten Arbeitsräume wegen des Gestanks vorübergehend gesperrt werden. Zwar war die Einschränkung für den Tagesablauf der wichtigen Arbeit in unseren Ämtern nur gering, dennoch möchte ich aber Ihnen, die Sie in unmittelbarer Nähe der betroffenen Einrichtungen wohnen oder in den Ämtern arbeiten, mit diesem Schreiben mitteilen, wie wichtig es mir ist, mit Ihnen gemeinsam dafür einzutreten, dass solche Störungen in Zukunft unterbleiben.

Politische Anschläge der erlebten Art sind in Giessen leider häufig geworden. Das beeinträchtigt nicht nur das Bild eines sauberen Giessens und schädigt unseren Ruf als Stadt von Sicherheit und Ordnung. Sondern es ist ein Angriff auf das Gemeinwohl und die Kräfte, die unsere demokratische Rechtsordnung sichern. Ohne Behörden würden alle Menschen nach Lust und Laune handeln. Niemand würde sich mehr den illegal in Deutschland lebenden Ausländern entgegenstellen – ja, es gäbe gar keine Illegalität mehr. Menschen müssten ihr Verhältnis untereinander ständig frei aushandeln, niemand mehr würde das Eigentum sichern, die Tarifverträge kontrollieren, Lehrpläne verordnen. Die Angriffe auf Behörden in den vergangenen Tagen galten sogar solchen Institutionen, die den Menschen Rechtssicherheit und Halt im Leben geben. Welch ein Denken prägt solche Chaoten, die mit feigen Angriffen auf Arbeitsamt oder Standesamt sogar die Vermittlung von Arbeit und das wichtige Institut der Ehe in Frage stellen.
Behörden sind ein sehr wichtiger Teil unserer demokratischen Grundordnung. Wer Behörden angreift, rüttelt an den Grundlagen der Demokratie und des Rechtsstaates, zu denen wir uns alle zusammengefunden haben und die unser gemeinsamer Wille ist.

Zudem besteht aus meiner Sicht eine deutliche Nähe solcher Aktivitäten zu Straftaten, die schnell auch Menschen und deren Eigentum gefährden. Von einem Farbbeutel zu einer echten Bombe ist es nicht weit. Die Gesinnung der Täter ist ähnlich. Auch von daher können wir nicht wachsam genug sein. Offenbar ist es denen, die hier in Giessen immer wieder das geordnete Gemeinwesen angreifen, jedes Mittel recht.
So darf es nicht weitergehen. Die Angriffe der letzten Tage sind nicht das erste Mal, wie die Zusammenstellung einiger Fotos aus dem Jahresanfang zeigt (siehe unten). Nicht zu vergessen sind zahlreiche gefälschte Schreiben mit Briefköpfen der Polizei, Parteien und der Stadt Giessen, die allerorts Verunsicherung stifteten und nicht zu letzt die Autorität dieser elementaren Institutionen gefährden. Seien Sie deshalb auf der Hut vor den "Werken" politischer Wirrköpfe - wer weiß schon, zu welchen Tricks die anonymen Urheber solcher Briefe noch greifen werden? Also lieber ein nachfragender Anruf bei der entsprechenden Stelle zuviel als zu wenig!

Meine Damen und Herren, Sie wissen, ich stehe für ein sauberes Giessen, in dem Recht und Ordnung durchgesetzt werden. Viele Kolleginnen und Kollegen in den Behörden, bei der Polizei und anderen Ordnungskräften, bei den demokratisch gesinnten Parteien und auch viele Freiwillige unter den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die engagiert für Recht und Ordnung eintreten, Vergehen melden und achtsam sind – sie alle verdienen unsere Unterstützung. Diese kann auch praktisch sein. Unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betroffenen Behörden durch Mithilfe bei der Wiederinstandsetzung, Spenden und Anteilnahme. Wir alle brauchen die Behörden, die ordnenden Kräfte und ihre Achtsamkeit in unserer Stadt.
Ich werde mein Bestes dazu tun. Tun Sie es auch! Lust und Laune dürfen nicht zur Richtschnur des Lebens in Giessen werden.

Heinz-Peter Haumann
Oberbürgermeister der Stadt Giessen (in spe)

P.S. Mailen Sie mir Ihre Meinung oder rufen Sie mich an: hphaumann@giessen.de oder 306-1000/1001

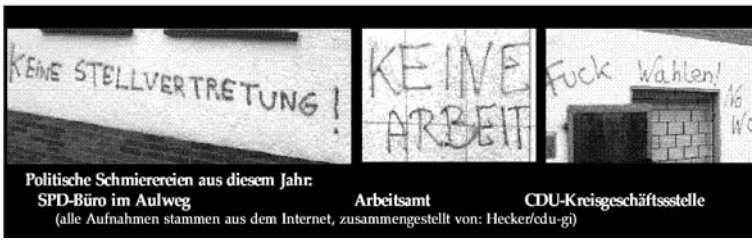

Politische Schmierereien aus diesem Jahr:
SPD-Büro im Aulweg **Arbeitsamt** **CDU-Kreisgeschäftsstelle**
(alle Aufnahmen stammen aus dem Internet, zusammengestellt von: Hecker/cdu-gi)

Nach Schmierereien und Stinkbombenattacken von Autonomen, deren Geisteshaltung sich herkömmlicher Logik entzieht, an und in mehreren Behördengebäuden rückte der Bürgermeister auch ohne sein Zutun in den Blickpunkt. Denn die Straftäter verteilten in dieser Woche ein Flugblatt mit dem Logo der Stadt, in dem diese Störungen energisch verurteilt werden. Und zwar mit Sätzen, von denen jeder einzelne aus dem Mund des CDU-Politikers stammen könnte. Etwa: »Welch ein Denken prägt solche Chaoten, die mit feigen Angriffen auf Arbeitsamt oder Standesamt sogar die Vermittlung von Arbeitsplätzen und das wichtige Institut der Ehe in Frage stellen.« Oder: »Lust und Laune dürfen nicht zur Richtschnur des Lebens in Gießen werden.«

Haumann verurteilt gefälschtes Flugblatt

GIESSEN (fm). Neue Flugblätter mit der gefälschten Unterschrift von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann und dem ebenfalls gefälschten Logo der Stadt Gießen sind im Laufe des gestrigen Tages im Stadtgebiet aufgetaucht. In dem mit einem Passfoto von Haumann (“Oberbürgermeister der Stadt Gießen in spe”) und einer Fotomontage versehenem Schreiben werden die Gießenerinnen und Gießener dazu aufgerufen, dem amtierenden Stadtoberhaupt ihre Meinung über Schmierereien an öffentlichen Gebäuden mitzuteilen. Außerdem sollen sie die betroffenen Behörden “durch Spenden und Anteilnahme” unterstützen.
Ziel dieser neuerlichen Aktion, so Haumann gestern in einer aktuellen Stellungnahme, sei die “Verunsicherung der Bürger” und eine “Verunglimpfung meiner Person”. Diese Absicht gehe jedoch nicht auf. Mehr als 100 Bürger hätten ihm in den vergangenen Wochen durch Anrufe, Schreiben und in persönlichen Gesprächen ihre Solidarität versichert, sagte Haumann gegenüber Pressevertretern.
Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt habe der Magistrat Strafanzeige erstattet, weil es sich bei den Fälschungen “nicht nur um Ordnungswidrigkeiten, sondern um Straftatbestände” handle. „Ich lasse mich nicht verunsichern von kriminellen Chaoten, die Recht und Ordnung mit Füßen treten – und die Bürger dürfen dies auch nicht tun“, heißt es in Haumanns Stellungnahme. Im übrigen gebe es ein “klares Erkennungszeichen für Fälschungen”: Der Bürgermeister werde sich nämlich niemals per Flugblatt an die Bürger wenden, sondern ausschließlich über amtliche Bekanntmachungen oder mit Presseveröffentlichungen.
Quelle: Giessener Anzeiger im Internet, 27.3.2003

Oben: Der übliche Kommentar des Stadtredaktionschefs Guido Tamme in de Gießener Allgemeine

Dann die Stadtverordnetenversammlung: Mehrere Menschen besuchten ab 18.30 Uhr die Stadtverordnetenversammlung in Giessen. Etliche Cops in Zivil warteten dort schon. Als die Aktivistis aus Projektwerkstatt und Giessen eintrudelten, tauchten wenig später auch Bedienstete des Staatsschutzes auf. Kurz vor Beginn der Versammlung wurde ein Aktivisti von einem Zivibullen angemacht: „Herr B. ... um das gleich klarzustellen: Wenn Sie sich einmal rühren, dann geht's zur Sache. Das ist auch mit dem Stadtverordnetenvorsteher Gail abgesprochen.“ Was zunächst platte Poserei schien, wurde später interessant: Gegenüber der Presse sagte Gail nämlich, dass er nicht gewusst habe, dass Polizei in Zivil anwesend war. In der Debatte um die Haumann-Lüge zur Bombendrohung also gleich die nächste Lüge. Uns überrascht das wenig, aber Aufklärung mag bei anderen die Bedenken zum Sinn der Demokratie mehren ... Anschließend folgte Langeweile — halt das Spiel um Abstimmungen, die längst klar sind und die Profilierung der Parteien in den Pseudodebatten des Parlaments. Und dann irgendwann der Tagesordnungspunkt wegen der Bombendrohung und des ganzen Bullen-Drumherums. Einige Aktivistis auf der Tribüne (gegenüber zwecks besseren Guckens hatten sich die Zivi-Bullen postiert) rollten ein Transparent herab (siehe großes Bild der 3-Foto-Collage). Der Stadtverordnetenvorsteher Gail unterbrach die Sitzung und forderte das Einrollen. Das geschah nicht. Langsam wurde alles zum großen Durcheinander ... nach einiger Zeit und Wortgefechten zwischen den Aktivistis auf der Tribüne und den PolitikerInnen im Saal erschien dann die uniformierte Bullerei (die Zivis wollten sich wohl nicht zu erkennen geben) und räumte die Aktivistis ab. Zwei von ihnen wurden dabei weggetragen, auf den Boden geworfen, gefesselt und bedroht („Steh auf oder es gibt Schläge!“). Das dritte Foto in der Collage zeigt die Situation kurz vor dem Wegtragen des letzten Aktivistis — das Transpi ist schon weg, im Saal komplettes Durcheinander. Drei Aktivistis wurden verhaftet und in die Bullenstation im Behördenzentrum verbracht. Dort gab es viel Mackerei, Ausziehen, Durchsuchen, aber auch immer wieder die angezettelte Debatte um sinnlose Bullenstrukturen, Herrschaft und ihre Wirkung in der Gesellschaft. Nach einiger Zeit wurden die drei in die ihnen schon gut bekannte Ferniestrasse zum dortigen Polizeipräsidium Mittelhessen verbracht — bis zum Ende der Stadtverordnetenversammlung. Gegen 1 Uhr nachts kamen sie wieder frei. Anschließend fuhren einige es noch ein bisschen in Gießen herum zwecks liegengebliebenen Kram einzusammeln ... bis die Aktivistis bemerkten, dass ihnen immer das gleiche Auto folgte. Auf einem Parkplatz beobachteten sie das Fahrzeug. Einer näherte sich. Das Auto führ rückwärts in eine Bushaltestelle. Der Mensch ging hinterher ... das Auto wendete zur Bushaltestelle auf der anderen Seite. Jetzt gingen mehrere auf das Auto zu, von allen Seiten. Der Wagen wendete panikartig und schoss über die rote Ampel Richtung Polizei ...

Haumann erstattet Anzeige

Erneut gefälschte Schreiben mit dem Logo der Stadt

Gießen (pm). Im Stadtgebiet sind erneut gefälschte Flugblätter verteilt worden. Diesmal haben die anonymen Verfasser das Logo der Stadt und die Unterschrift von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann unbefugt benutzt. In dem Schreiben werden die Gießener dazu aufgerufen, dem amtierenden Stadtoberhaupt ihre Meinung kundzutun über die in den vergangenen Tagen verstärkt aufgetretenen Schmierereien an öffentlichen Gebäuden sowie »durch Spenden und Anteilnahme« die betroffenen Behörden zu unterstützen.

Bürgermeister Haumann hat umgehend Strafantrag gestellt. Für ihn stehen die wiederholten Fälschungen städtischer Briefköpfe im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung. Das Ziel der »kriminellen Taten« sei eine Verunsicherung der Bürger. Diese Absicht gehe jedoch nicht auf.

»Ich lasse mich nicht verunsichern von kriminellen Chaoten, die Recht und Ordnung mit Füßen treten – und die Bürger dürfen dies auch nicht tun«, versicherte Haumann gestern. Im übrigen seien solche Fälschungen leicht erkennbar: Der Bürgermeister wende sich niemals per Flugblatt an die Bürger, sondern nur über amtliche Bekanntmachungen oder Presseveröffentlichungen.

Die Fotos zeigen die Transparentaktion und anschließende Aufregung in der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2003.

Rechts: Gießener Anzeiger am 28.3.2003.

Polizei entfernte Protestler

Jörg Bergstedt versteht es immer wieder, sich öffentlichkeitswirksam in seinem Protest gegen unsere Gesellschaftsordnung in Szene zu setzen. Am Donnerstagabend hatte er die Sitzung des Stadtparlamentes als Bühne gewählt. Im Zuge der Debatte um eine angebliche Bombendrohung zur Dezember-Sitzung der Stadtverordneten entrollte er auf der Zuschauerempore plötzlich eine sarkastische Protestschrift. Trotz mehrmaliger Aufforderung von Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail, diese zu entfernen, rührte sich Bergstedt nicht. Die Polizei wurde gerufen, die rasch zur Stelle war, um ihn aus dem Saal zu führen. Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann verneinten anschließend eine Frage von SPD-Fraktionschef Wulf Linder, ob ihnen bekannt gewesen sei, dass die Sitzung des Parlamentes von Polizisten in Zivil verfolgt werde. Aat/Bild: Goltze

□□■□ Tipps zu Kontrollen, Festnahmen und Gewahrsam

Achtung! Polizei!

Der rechtliche Rahmen: Was darf die Polizei?

Es wimmelt von Gesetzen. Dennoch sind es für politische Aktionen nur drei Gesetze, die immer wieder relevant sind. Zwei davon haben große Ähnlichkeit: Die Strafprozessordnung (StPO, bundeseinheitliches Gesetz) und die Polizeigesetze (Landessache, also in jedem Bundesland leicht unterschiedlich und anders genannt). In ihnen steht, welche Befugnisse die Polizei hat — wobei ersteres dann gilt, wenn der Verdacht einer Straftat besteht (bzw. die Polizei das behauptet, was sie auch als Trick nutzen kann) und TäterInnen bzw. der Tathergang ermittelt werden sollen. Auf der Basis kann sie dann Personen kontrollieren, durchsuchen, Festnahmen oder Hausdurchsuchungen tätigen, Sachen beschlagnahmen usw. Für jede Handlung gibt es einen Paragraphen — ab § 94 geht es los im dicken Wälzer StPO.

Ganz ähnliche Befugnisse stehen in den Polizeigesetzen. Hier aber gelten sie für den präventiven Bereich, auch genannt: zur Gefahrenabwehr. Um Straftaten zu verhindern, kann die Polizei fast alles, was sie auch nach der StPO kann — und einiges mehr. Nur nach Polizeirecht gibt es Platzverweise, denn die machen nur präventiv Sinn. Videoüberwachung nach Polizeirecht muss offen (also gekennzeichnet, z.B. durch Schilder) erfolgen, sonst ist sie rechtswidrig.

Tabelle: Polizeiliche Handlungsbefugnisse und Rechtsgrundlage
+ Möglich (Paragraph genannt, wo Näheres steht)
(+) Eingeschränkt möglich
— Nicht möglich

Eingriffsart	Bei Verdacht einer Straftat (nach StPO, Strafprozessordnung)	Polizeirecht (am Beispiel Hessen, d.h. dem HSOG)	Versammlungsrecht (gilt auch auf Weg zu und von einer Versammlung
Personenkontrolle	+ (§ 163b f. StPO)	+ (§ 18 HSOG zur Identitätsfeststellung)	- (aber: Was die Identitätsfeststellung erschweren soll, darf nicht gemacht werden, z.B. keine Vermummung gegenüber der Polizei)
Durchsuchung von Personen/Gepäck	+ (§ 102 ff. StPO)	+ (§ 36 und 37 HSOG)	- (aber: Wenn Verdacht auf Straftaten, z.B. mitgeführte Waffen oder Vermummung, gilt wieder sofort die StPO!)
Sicherstellung und Beschlagnahme	+ (§ 94 ff., 111b ff. StPO)	+ (§ 40 bis 43 HSOG)	(+) (nur Sachen, die auf Demos verboten sind, z.B. Waffen, Vermummung)
Platzverweis	-	+ (§ 31 HSOG)	Bei Auflösung der Demo durch die Polizei müssen sich alle entfernen (§ 13)
Festnahme	+ (§ 127 ff. StPO, vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft)	+ (§ 18 HSOG zur Identitätsfeststellung oder erkennungsdienstlichen Behandlung)	-
Inhaftierung	+ (§ 112 ff. StPO, Untersuchungshaft)	+ Gewahrsam (§ 32 bis 35 HSOG)	-
Filmen, Videoüberwachung	+ (nur zur Täterermittlung, § 100c StPO)	+ (nur offen, d.h. mit Beschilderung, § 14 HSOG)	(+) (nur, wenn Anhaltspunkte auf Gewalt oder Straftaten vorliegen, § 12a)
Hausdurchsuchung	+ (§ 102 ff. StPO)	+	-
Wechsel zwischen den Rechtsgrundlagen	Wer eine Straftat begeht (Verdacht reicht), kann immer nach StPO behandelt werden, auch während einer Demo		Der/die LeiterIn kann eine Person aus der Demo ausschließen. Dann gilt für diese wieder Polizeirecht (außer auf dem Weg von der Demo weg).

Unterschiedlich ist je nach Gesetzesgrundlage auch der Beschwerdeweg:

- Strafrecht: Zuständig sind die Amtsgerichte. Die Beschwerde wird von RichterInnen dort entschieden und ist in der Regel schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidungen ergehen ebenfalls schriftlich und ohne jegliche Öffentlichkeit. Das ist reiner Kungel — die RichterInnen labern mit der Polizei und beschließen dann irgendwas. Nur bei Haftbefehlen ist eine Anhörung nötig, meist aber auch ohne Beweiserhebung, ZeugInnenvernehmung u.ä.
- Polizeirecht: Beschwerden sind in manchen Ländern zunächst an die Polizei oder gleich an die Verwaltungsgerichte zu stellen (Fortsetzungsfeststellungsklage heißt das Ungetüm). Diese Verfahren sind öffentlich, ZeugInnen können vernommen und Akten eingesehen werden. Wer kein oder wenig Geld hat, kann einen Prozesskostenhilfeantrag stellen, zum Termin kann Pressearbeit gemacht werden, ZuschauerInnen können das Ganze verfolgen — eine völlig andere Situation.
- Versammlungsrecht: Ist ebenfalls Verwaltungsrecht. Widersprüche gehen daher auch an die Verwaltungsgerichte (oben Geschriebenes gilt also auch hier). Zudem hat die Versammlungsfreiheit Verfassungsrang, d.h. zusätzlich ist noch der Weg vor das Verfassungsgericht möglich. Dort wird wiederum meist schriftlich und nichtöffentlich entschieden. Es kostet aber kein Geld.

Ein übler Trick der Polizei ist immer wieder, bei eingehenden Widersprüchen einen Verdacht auf Straftaten zu behaupten und pro Forma ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Schwupps ... dann ist wieder das Amtsgericht zuständig. Das entscheidet aber nicht-öffentlich, ohne ZeugInnenvernehmungen und mit eingeschränkter Akteneinsicht. Die Polizei mag das ...

Polizeirecht ohne Wert!?

Das Wissen um eigene Rechte und die Rechte der Polizei kann helfen, bei der Einschätzung der Situation. Es gehört zur Aneignung von Handlungsmacht. Allerdings gilt das auch wirklich nur für die Frage der Einschätzung, denn die Realität ist eine andere — und zwar eine recht einfache:

1. Die meisten PolizistInnen haben von den rechtlichen Grundlagen ihrer Handlung keine Ahnung.
2. KeinE PolizistIn muss fürchten, dass sie bei der Verletzung der Rechtsgrundlagen ihres Handelns irgendwelchen Ärger bekommt. Denn die Logik ist einfach: Wer als normaler Mensch etwas Verbotenes tut, bekommt Ärger mit dem Zivil- oder sogar Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht. Wenn Uniformierte oder andere Repressionsorgane rechtswidrig handeln, bekommt höchstens die Institution als Ganzes irgendwann später einen Brief eines überprüfenden Gerichts, dass die Polizei nicht hätte so handeln dürfen. Damit ist der Fall dann bereits auch abgehandelt. Es gibt nicht einmal Entschädigungsregelungen für illegale Inhaftierungen nach Polizeirecht usw.
3. Selbst wenn Uniformierte oder RichterInnen strafbare Handlungen begehen (also über Verstöße gegen Polizei- oder Versammlungsrecht hinausgehende Handlungen), ist sehr unwahrscheinlich, dass sie belangt werden, denn die Polizei ist selbst zuständig für Ermittlungen auch bei Tatverdacht aus den eigenen Reihen, zudem schützen die Staatsanwaltschaften und Gerichte uniformierte StraftäterInnen durch Einstellungsbeschlüsse.

Für die Praxis der Begegnung mit der Polizei heißt das: Es gibt Rechtsgrundlagen für das Verhalten der Polizei, aber die Uniformierten können diese missachten, ohne dass das direkte Konsequenzen hat.

Ganz im Gegenteil: In ihrer Ausbildung erfahren PolizeibeamtInnen eher, dass ihr Tun immer richtig ist. Das folgende Schaubild stammt aus einem Lehrbuch für PolizeianwärterInnen („Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht„). Danach kann die Polizei ihr Handeln unterschiedlich begründen, aber das Ergebnis ist immer dasselbe — sie schreitet ein. Ein Nicht-Handeln ist bei der Polizei nicht vorgesehen, ob eine

Link- und Lesetipps

- Direct Action-Internetseiten: www.direct-action.de.vu)
- Widerstand im Alltag: www.projektwerkstatt.de/alltag
- Widerstand im Alltag — offenes Wiki: www.deu.anarchopedia.org/Projekt:Widerstand_im_Alltag

Dieser Text hat mehrere Quellen, u.a. der Jura Selbsthilfe (Titel „Was am Tag der Aktion passieren kann“, im Internet unter www.x1000malquer.de/jurist.html) und der Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A. in der Projektwerkstatt Saasen (www.projektwerkstatt.de/antirepression). Da der Text vor allem für politische AktivistInnen geschrieben wurde, gehen wir davon aus, dass der Polizeikontakt im Rahmen, am Rande, vor oder nach einer politischen Aktion stattfindet. Für andere Fälle kann vieles anders aussehen.

Handlung sinnvoll oder rechtmäßig ist, wird nicht überprüft. Wenn kein Gesetz hilft, kann die „Generalklausel“ verwendet werden, die deckt alles ab.

Das kann Angst machen, aber dass Uniformierte sich immer im Recht wähnen oder das Recht für ihre Handlungen nicht beachten (wollen), hat viele Seiten. Sie bietet auch Handlungsmöglichkeiten. Am einfachsten ist der Gegenblöff: Wenn die Uniformierten nicht wissen, was rechtlich gilt, kann mensch auch alles Mögliche behaupten. Manch Cop reagiert irritiert.

Solange die Polizei nach Polizei- oder Versammlungsrecht handelt, kann mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gedroht werden. Für die PolizistInnen ist dabei nicht das Verfahren beängstigend (das Urteil können sie sich aufs Klo hängen, das berührt keine konkrete Person), möglicherweise aber die Aussicht, als ZeugIn geladen und vom aktuellen Kontrahenten ausgefragt zu werden. Dieses Argument zieht sogar fürs Strafrecht: Auch da die Person, die z.B. eine Durchsuchung oder Festnahme durchführt, als ZeugIn vor Gericht — ausgefragt durch die/den dann AngeklagteN.

Die im Schaubild gezeigte Logik ist die offizielle Variante dessen, was der Polizei oft unterstellt wird — begründet aus den täglichen Erfahrungen mit Uniformierten.

Die krude Situation, dass Polizei immer Recht hat, weil sie niemals „Unrecht“ bekommen kann, lässt sich theatralisch, subversiv usw. in Aktionen umsetzen. Wenn Mars-TV, Clowns oder andere Theaterspiele die Situation demaskieren, wenn Polizei-Jubeltruppen die Allmacht anbeten oder beklatschen oder wenn Flugblätter den kruden Handlungsrahmen des Polizeirechts thematisieren, engt sich der Spielraum der Polizei wieder ein. Zumindest wird das Verhalten der Uniformierten dann anders vermittelt. Während „Das dürfen Sie doch gar nicht!“ ein unendlicher Langweiler ist, weil ja keinem Cop irgendetwas Neues erzählt wird, zeigen Jubel oder theatralische Inszenierung Handlungsfähigkeit auch unter Repressionsdruck.

NS-Jurist Dr. Best, zitiert in: Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, in: Kriminalistik 7(2006 (S. 469)
Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten — bis zur Obersten Führung — gesetzten Regeln handelt ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.

Schließlich ist noch die Verschränkung von Straf- und Polizeirecht zu beachten. Das kann Menschen Selbstsicherheit geben in den konkreten Auseinandersetzungen. Zwar hilft das in dem Moment noch nichts, aber es begrenzt die Angst.

• Der Paragraph des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) legt fest, dass eine Bestrafung nur möglich ist, wenn die Polizeihandlung, gegen die der Widerstand erfolgte, rechtmäßig war. Diese Formulierung baut eine Brücke zwischen Polizei-/Versammlungrecht und Strafrecht. Das kann nicht nur Angst vor Strafe nehmen, sondern bietet eine gesetzliche Grundlage für offensive Prozessführung. Wer nämlich nach diesem Paragraphen angeklagt wird, kann die Polizeihandlung in Frage stellen. Es darf vor Gericht nicht unterbunden werden, Fragen zum Polizeieinsatz und zu den konkreten Handlungen der Polizei einschließlich der Rechtsgrundlagen zu fragen. So verkehrt der Prozess die Anklage- und Verteidigungslogiken. Die Polizei muss ihr Verhalten erklären. Sie aber sitzt im ZeugInnenstand, d.h. sie muss antworten und (eigentlich) auch die Wahrheit sagen. Besser geht es kaum für offensiv geführte Prozesse ...

• In anderen Fällen kommt es für die Strafzumessung (Strafhöhe, Bewährung u.ä.) an, welche Motive bei der Tat bestanden und welche Rahmenbedingungen zur Tat führten oder diese beeinflussten. Mit dieser Begründung lassen sich auch dann Fragen an die Polizei stellen.

Gut vorbereitet sein!

1. Handlungsmöglichkeiten, Wissen und Fertigkeiten aneignen

Viele Handlungsmöglichkeiten zu kennen und umsetzen zu können, ist der Kern kreativer Antirepression. Die Begegnung mit den VollstreckerInnen der Macht wird zu einem offensiven Ereignis — Außenvermittlung, Abläufe und Überraschungsmomente sollen so weit wie möglich von den politischen AkteurInnen bestimmt werden und nicht von den Uniformierten oder sonstigen Schergen der Justiz, der Regierungen, der Verkehrsunternehmer, Arbeitsämter, Schulen und Chefs. Dazu gehören:

- Trainings: Der Umgang mit Repression sollte geübt werden — um Fehler zu vermeiden und um offensives Handeln auch tatsächlich zu verwirklichen. Repression schüchtert ein und lähmt. Daher ist Übung wichtig — übrigens auch für konsequent defensives Verhalten in Vernehmungen oder bei der Räumung einer Sitzblockade. Rechtshilfegruppen, die z.B. suggerieren, dass Schweigen ganz einfach ist, gefährden das, was sie eigentlich zum Ziel haben, nämlich das Vermeiden von unbedachten Äußerungen, die dann Aussagen enthalten.
- Öffentlichkeit schaffen: Alle Aktionen müssen nach außen gerichtet sein, sonst entfalten sie keine politische Wirkung und dienen nur der eigenen Identitätsbildung. Also: Flugis, Transpis, verstecktes Theater, Pressearbeit, eigene Medien ... das solltet Ihr alles im Kopfe und vorbereitet haben (siehe auch Aktionstipps unten).

2. Vorsichtig sein

- Nichts Informatives dabeihaben: Adressbüchlein, Kalender ... am besten bei absehbarem feindlichen Polizeikontakt zuhause lassen. Das geht die nämlich nix an. Ist natürlich nicht immer möglich, weil es ja bei Aktionen auch helfen kann. Dann aber auch überlegen, ob wenigstens Teile zuhause bleiben können.
- Ein Telefonanruf? Wer verhaftet ist, kann oft jemanden anrufen. Das ist aber nicht sicher. Daher ist bei Aktionen besser, sich so vorzubereiten, dass es auch ohne geht — schließlich kommt sonst leicht Panik auf, wenn die Bullen das Telefonat nicht zulassen. Der Rechtsanspruch ist jedenfalls sehr schwammig. Wenn allerdings irgendwo (nicht bei der Aktion selbst) eine Liste mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort liegt, können die nicht Verhafteten einen Rechtsanwalt einschalten, bei Angehörigen u.ä. Bescheid geben, einen EA (wenn vorhanden) informieren usw.
  Tipp: Schreibt Euch Telefonnummern z.B. vom EA auf — aber nicht alle an dieselbe Stelle. Das ist eine dumme Angewohnheit und passt zur Phantasielosigkeit in linken Gruppen. Warum sollte mensch es den Bullen so leicht machen, zu überprüfen, wer zu einer Aktion dazugehört?
- Wichtige Sachen dabeihaben: Bereitet Euch auf Kontrollen und Festnahme vor. Neben Personalausweis sind Stift und Zettel für Notizen gut. Ob Ihr die behalten könnt, ist allerdings nicht gesichert. Gut versteckt, kann helfen. Wenn Ihr regelmäßige Medikamente braucht, solltet Ihr die dabei haben. Hilfreich können zudem Unterlagen sein, die z.B. bescheinigen, dass Ihr einen Termin an einem anderen Ort, schon eine Fahrgelegenheit weg u.ä. habt. Das kann dazu führen, dass Polizei oder RichterInnen Euch laufen lassen in der festen Annahme, Ihr wolltet sowieso weg.

Das System ist schuld! 1,- €
Analyse der Ursachen und VerursacherInnen der Umweltzerstörung und Unterdrükkung von Menschen. Begründung radikaler Perspektiven Forderungen. A5.

Herrschaftskritik konkret 6,- €
Texte verschiedener AutorInnen zur Definition von Herrschaft, zu Herrschaftsformen und Gegenstrategien (John Holloway, Schöner Leben, Gruppe Gegenbilder, Christoph Spehr und mehr). A4, 76 S.

Im Verborgenen: Polizeiliche Überwachung

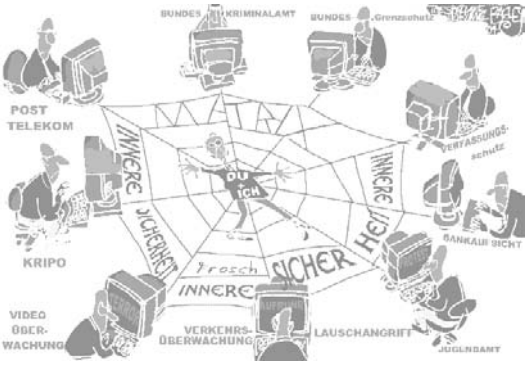

Filmen, Beobachten, Observieren — diese und andere polizeiliche Handlungen sind weit verbreitet. Ersteres ist zwar gar nicht uneingeschränkt erlaubt, aber die Polizei kümmert sich grundsätzlich wenig darum, ob das, was sie tut, erlaubt ist oder nicht. Es lässt sich nämlich immer erst im Nachhinein überprüfen, was die Polizei so macht. Das wissen die Bullen auch und handeln erstmal drauf los. Im Notfall erfinden sie Straftaten oder behaupten, sie dokumentierten nur ihren eigenen Einsatz — das macht wieder alles rechtens. Und wer glaubt, Gerichte stünden den Menschen näher als der Staatsgewalt, die sie eigentlich unabhängig überprüfen sollen, hat ohnehin nicht recht verstanden, wie die Dinge hier so geregelt sind ...

Auf der anderen Seite darf der Überwachungswahn augenblicklicher Politik nicht verängstigen und schon gar nicht lähmen. Dann wäre nämlich das wichtigste Ziel der Law-and-Order-Fraktion erreicht: Die haben nämlich klar, dass ihre ganzen Daten kaum verwendbar sind. Es wären riesige Mengen zusätzlichen Personals notwendig, um die ganzen Bänder und Dateien auszuwerten. Es ist daher gar nicht so überraschend, dass vielerorts Videokameras & Co. die Straßen eher unsicherer machen, weil immer mehr BewacherInnen nur vor Bildschirmen sitzen — Sicherheit gemeint im Sinne der Herrschenden. Wer sich selbst observiert fühlt, kann richtig liegen, sollte aber bedenken, dass für jede Observation einer einzigen Person sicherlich zehn oder mehr Observierer nötig sind. Wer aber ist so wichtig ...

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass Aktionen, die gar keine oder nur eine geringe Strafbarkeit haben, entweder nicht observiert oder die Daten nicht den lokalen Polizeistrukturen durchgegeben werden. Es würde also nur stören, wenn Beobachtungen später ausgewertet würden, falls es mal um mehr geht. Observation ist eine Sache von Landes- und Bundespolizeibehörden oder dem VS (Verfassungsschutz). Die haben meist keinen direkten Draht nach unten — wer dann Straßentheater macht oder ein Genfeld besetzt, würde das zwar in den Akten finden, sonst aber auch nichts. Vorsicht sollte trotzdem angesagt sein. Aber das gilt sowieso: Spuren vermeiden, nicht erkennbar sein, wenn es illegal wird.

Aktionsideen gegen Überwachung

Videokameras sind anfällig. Fest angebrachte können abgeklemmt, beklebt, verdreht, bemalt u.ä. werden — oder sie werden einfach auffällig gekennzeichnet (z.B. die erfasste Fläche auf dem Boden farbig markiert). Ansonsten ist „Kameramann, Arschloch!“ erstens platt, zweitens oft Anlass für ein Strafverfahren wegen Beleidigung und drittens dumm, weil es viel intelligenter geht, z.B. durch:

- Subversion: Die Kamera bejubeln, die Oma in die Linse grüßen, Versteigerung der Kamera inszenieren, Ringfinger in die Kamera heben
- Protest gegen nicht beleidigungsfähige Teile richten, also die Kamera selbst, den Film, die Daten, die Polizei als Ganzes, alle Kameras usw.
- Sabotage: Nebelschwaden verteilen, Kamera blenden, großes Transpi passend halten, Ablenkungen.

Sich der Observation entziehen?

Zunächst ist wichtig, in Ruhe nachzudenken, ob sich das lohnt. In vielen politischen Gruppen herrscht Paranoia. Überall wird Observation vermutet. Das ist oftmals auch eine Methode, sich selbst wichtig zu nehmen: Es klappen zwar kaum Aktionen, aber die Einbildung der eigenen Überwachung liefert Ausreden fürs Nichtstun und macht einen wichtig (und bei anderen interessant). Es kann Methode der Polizei sein, durch gelegentliches Vortäuschen von Überwachung genau diese Angst zu schüren, denn sie führt zur Lähmung. Das will die Polizei meist. Sie hat lieber Ruhe als viele Gefangene.

Falls Ihr Euch aber doch einigermaßen sicher seid, gibt es viele Möglichkeiten, den eigenen Schatten auch mal loszuwerden. Mit einem eigenen Auto zwar kaum (das ist ohnehin das schlechteste Vehikel von AktivistInnen), aber anders:

• Zu Fuß durch die Kaufhäuser der Innenstadt laufen, in die U-Bahn einsteigen und kurz vor der Abfahrt wieder raus (apropos U-Bahn: wenn ihr in dieselbe steigt, fahren Überwacher manchmal im Auto zu den nächsten U-Bahnhöfen und einer oder zwei steigen erst da ein). An vollen Umsteigebahnhöfen verlieren sie Euch aber schnell aus den Augen.

• Am besten ist das Fahrrad. Für's Auto seid ihr zu langsam, durch Grünanlagen, Absperrpfosten und über Treppen kann es nicht hinterher. Für FußgängerInnen seid Ihr zu schnell. Einrad oder Inliner sind auch gut, sogar noch wendiger.

• Für's Motorrad gilt teilweise das gleiche. Ein paar mal rum um die Ecken, da kommt kein PKW mehr hinterher.

Noch eine wichtige Information: Wenn ihr die Fisel wirklich abgehängt habt, fahren diese meist zu Plätzen, an denen ihr häufiger seid, z.B. Eurer Wohnung, der Wohnung Eurer Freunde usw.! Fahr also dahin nicht so schnell zurück oder nur gut überlegt. Wer da noch Materialien oder Spuren von einer Aktion an sich hat, ist irgendwie ziemlich dusselig.

Abkürzungen
AG = Amtsgericht
DNA = Gene
EA = Ermittlungsausschuss
ED-Behandlung = erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke, Fotos, manchmal auch DNA)
VerfG = Verfassungsgericht
VerwG = VG = Verwaltungsgericht
LG = Landgericht
OLG = Oberlandesgericht
SCHUFA = Schutzeinrichtung der Banken, Liste der Kreditwürdigkeit von Leuten
StA = Staatsanwalt(schaft)
StGB = Strafgesetzbuch
StPO = Strafprozessordnung (wie ein Strafprozess ablaufen muss)
VS = Verfassungsschutz

Von Angesicht zu Visier: Polizeikontakt

Personalienfeststellung

Es gibt eine Reihe von Vorschriften, die eine Personalienfeststellung mit unterschiedlichen Begründungen erlauben. Häufig nennt die Polizei höchst ungern eine Begründung oder eine rechtliche Grundlage. Ob ihr Euch — mit oder ohne Diskussion — darauf einlasst, hängt von Eurer Konfliktbereitschaft ab.

Während einer Versammlung ist die Personalienfeststellung nicht zulässig, erst nach deren Auflösung oder wenn ihr Euch von der Versammlung entfernt habt. Dabei musst du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z.B. SchülerIn, AngestellteR). Meist bleibt eine Personalienfeststellung ohne Folgen. Es kann aber auch sein, dass du später eine Anhörung im Bußgeldverfahren, einen Bußgeldbescheid, einen Kostenbescheid oder eine Ladung zur polizeilichen Vernehmung bekommst.

Ordnungswidrigkeitengesetz,
§ 111 Falsche Namensangabe
(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

Aktionen bei Personalienkontrollen

- Ausweis nicht dabeihaben: Das macht der Polizei Arbeit und gibt entsprechend Gelegenheit, in den zeitintensiven

Abläufen Politisches zu vermitteln. Ob aber Aufwand und Nutzen in Einklang stehen, darf bezweifelt werden. Rechtshinweis: Keinen Ausweis dabeihaben ist zwar nicht verboten, kann aber Grund sein, Dich zur Personalienfeststellung und ED-Behandlung mit auf die Wache zu nehmen — was Ziel, aber auch nervig sein kann.

- Suchspiel nach dem Ausweis: Das kann die witzigere Alternative sein: Statt den Ausweis rauszurücken, die Polizei suchen zu lassen ... z.B. wie Vogelscheuche hinstellen und sagen „Oh ja, suchen Sie mal. Ich sage auch heiß und kalt“. Rechtshinweis: Es gibt keine Regel, dass mensch den Ausweis auch übergeben muss. Dabeihaben reicht, um Abtransport zur Wache zu verhindern (eigentlich ...). Wenn die Bullen das nicht einsehen wollen, ist auch das ein schönes Thema ...
- Behaupten, Ausweis zurückgeschickt zu haben, da Eigentum der Bundesrepublik.
- Gespräch anfangen über Sinn und Unsinn von Personalausweisen und -Feststellungen
- „Null acht fünfzehn“ Reaktionen vermeiden (z.B.: „Nö. Ausweis hab ich keinen“) da Bullen darauf vorbereitet sind. Eher politisieren oder einfach verulken, z.B. auf „Ihre Personalien bitte“ antworten: „Wie? Haben Sie keine eigenen?„
- Wenn viele zusammen irgendwo eingesperrt werden oder im Kessel sitzen: Perso-Quartett spielen oder ähnliches. D.h. Ihr sammelt selbst die Persos ein und spielt damit Karten. Die Bullen werden wahnsinnig, wenn sie die hinterher wieder zuordnen müssen. Und verboten ist das nicht, was Ihr da macht ...

Auf der Suche: Gepäck- und Körperdurchsuchung

Das Gesetz schreibt vor, dass Personen grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder von ÄrztInnen durchsucht werden dürfen. Darüber hinaus hat die Polizei hier peinlichst genau darauf zu sehen, dass der Betroffene nicht in seinem Recht auf Achtung der Person verletzt wird. Selbst wenn es mal geboten sein sollte, dass sich jemand zum Zweck einer Durchsuchung auszieht, bleibt noch immer Raum für Diskretion. Das gilt erst recht, wenn sich eine Durchsuchung auf den Körper des Betroffenen erstreckt. Aus der Durchsuchung einer Person darf nicht unversehens eine Untersuchung werden, etwa bei der Nachschau im Mund oder in den Ohren eines vermeintlichen Schmuckdiebes. Die Untersuchung bedarf, weil sie für den Betroffenen lästiger ist, immer einer zusätzlichen Rechtfertigung in einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

Nach dem Polizeirecht dürfen Personen u.a. durchsucht werden, wenn die Umstände des Falles den Verdacht begründen, dass jemand gefährliche Gegenstände, vor allem Waffen, bei sich hat oder sonstige Sachen, die von der Polizei sichergestellt werden dürfen, etwa gestohlenen Schmuck. In einem solchen Fall kann die Polizei auch die von jemandem mitgeführten Behältnisse, z. B. das Reisegepäck oder die Handtasche, kontrollieren. im übrigen dürfen auch Fahrzeuge oder Container unter bestimmten Voraussetzungen auf Personen oder Sachen durchsucht werden, etwa um festzustellen, ob dort Jemand widerrechtlich festgehalten oder ob Hehlerware versteckt wird.

Die Durchsuchung von Sachen soll, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht anwesend ist, nach Möglichkeit in Gegenwart eines Zeugen erfolgen. Auf Verlangen hat der Polizeibeamte dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt überdies eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen. Aus ihr muss auch hervorgehen, welcher Polizist und für welche Dienststelle er gehandelt hat. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Aktionen rund um das Durchwühlen von Jacken und Taschen

- Schnell irgendwas scheinbar wegwerfen — wenn möglich, noch zu einer Mülltonne, einem Gully oder Gebüsch laufen und es dort (scheinbar) hineinwerfen. Entweder gar nichts oder ein Stöckchen u.ä. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schergen dort wie wild suchen, ist hoch.
- Selbst theatralisch alles auspacken, kommentieren, genau präsentieren, von allen Seiten zeigen, Story zu jedem Gegenstand erzählen und warum die Uniformierten sich dafür interessieren können. Das gibt Außenvermittlung und die Chance, irgendwas nicht zu zeigen, bis die Cops keine Lust mehr haben. Vielleicht jedes Mal fragen: Soll ich noch was zeigen?
- Heiß-und-kalt-Spiel: Die Uniformierten durchsuchen lassen und entsprechend der Nähe zum gesuchten Gegenstand heiß und kalt sagen. Das Ganze als Theater, kommentierend, am besten breitbeinig und Arme ausgestreckt hinstellen.
- Es gibt Menschen, die anzügliche Bemerkungen und Reaktionen als Theatralik passend finden. Erzeugt auf jeden Fall Aufmerksamkeit. Die Polizei hat als Vorschrift für Durchsuchungen von Kleidung und Körper, dass nur gleichgeschlechtliche BeamtInnen ran dürfen. Das basiert auf einer heterosexuellen Sicht der Welt — Homospielchen wecken Irritation. Fraglich ist die inhaltliche Vermittlung. Und wie bei jeder Aktion: Mensch muss das auch wollen ...

Wie kriege ich meine Sachen wieder?

Die Verwahrung ist nur solange zulässig, wie die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen. Entfallen sie, so kann derjenige, bei dem die Sache bzw. zu dessen Schutz sie sichergestellt wurde, von der Polizei die Herausgabe verlangen. Wird sie verweigert, kann er seinen Anspruch aus dem Verwahrungsverhältnis auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Ist die Herausgabe infolge eines von der Polizei verschuldeten Umstandes unmöglich oder wurde die Sache durch ein solches Handeln beschädigt, so hat die Polizei dafür Schadensersatz zu leisten. Notfalls kann der Geschädigte seine Forderung auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Zurückfordern kann sie jede berechtigte Person, also die EigentümerIn, eine von ihr beauftragte Person oder die Person, in deren Besitz etwas war, als es die Polizei weggenommen hat — auch wenn die es sich da nur ausgeliehen hatte. Beweismittel rückt die Polizei aber meist erst nach Ab-

Die Blockadefibel **2,- €**
Tipps für Blockade- und Anketttechniken sowie einiges mehr ... zur Zeit die wichtigste Broschüre mit konkreten Tipps. A5.

Direct-Action-CD **5,- €**
Dokumente und viele, viele Texte zu direkter Aktion, Kopiervorlagen, Bilder für Sprühfolien usw. Außerdem Software für Verschlüsselung, anonymes Surfen, sicheres Löchen und spurenfreies Arbeiten auf dem Computer.
Weitere CDs mit Texten, Vorlagen und Software: Utopien, Antirepression, Gentechnik, Hierarchieabbau in Gruppen.

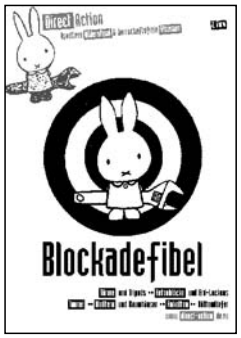

Klein&fein: Direct-Action-Heftchen **je 1,- €**
Kleine Heftchen zu verschiedenen Themen, jeweils ein bißchen Hintergrund, den Zielen und Vermittlungsmöglichkeiten und dann ganz konkreten Aktionstipps. Auch zum Weiterkopieren. Schon erschienen:
- Knast (Anti-Knast-Texte und Aktionstipps, 20 S.)
- Widerstand im Alltag (20 S.)
- Subversive Kommunikation (16 S.)
- Kreative Antirepression (16 S.)
- Aneignung jetzt! (Flächen und Häuser besetzen, 16 S.)
- Der Ton macht die Aktion (Lieder für Aktionen, 16 S.)
- Rechtstipps gegen Recht-Extremisten (16 S.)
- Kreativ demonstrieren (16 S.)
- Geschlechterkonstruktion und Widerstand (24 S.)
- Upps – ein Genfeld! Was jetzt? (20 S.)
- Gewalt? Gewaltfrei? (20 S.)
- Achtung Polizei! (Tipps für Begegnungen, 20 S.)
- Gerichtsverfahren (20 S.)

Bestellen und Download zum Selberkopieren unter www.direct-action.de.vu und www.aktionsversand.de.vu.

www.aktionsversand.de.vu

schluss des Ermittlungsverfahrens oder sogar erst nach endgültiger Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Einstellung heraus. Diebesgut oder was die Polizei dafür hält, gibt es eher gar nicht zurück ...

Ein paar Worte zur Hausdurchsuchung

Auf der Suche nach Beweismitteln, gesuchten Personen, Diebesgut und mehr kann die Polizei auch auf die Idee verfallen, Häuser und Wohnungen zu durchsuchen. Hierfür braucht sie eigentlich besondere Handlungsgrundlagen, in der Regel eine richterliche Durchsuchungsanordnung. In der Praxis sieht das etwas anders aus: Oftmals rückt die Polizei unter angeblicher „Gefahr im Verzuge“ einfach ein — und irgendwelche RichterInnen bescheinigen anschließend die Korrektheit des Ganzen.

- Die Hausdurchsuchung ist ein Kapitel für sich mit besonderen Rechtsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten. Infos über www.prozesstipps.de.vu.

Kein Kaninchen vor der Schlange: Aktion gegen Repression

Betroffene: Offensive Gesprächsführung

Wer eine Polizeimaßnahme zur Aktion machen will, muss offensiv agieren. Alles andere macht die Themen der Polizei zum Mittelpunkt des Geschehens (was langweilig und unpolitisch ist) und erhöht die Gefahr, unter Fragedruck zu kommen. Wichtig ist aber, Aussagen zur Sache, zu Strukturen des politischen Protestes u.ä. auf jeden Fall zu vermeiden. Dabei kann offensive Gesprächsführung helfen, d.h. statt dass die Bullen fragen und fordern, läuft das Ganze umgekehrt. Möglichkeiten sind u.a.:

- Zeitmessung, bis die Polizei da ist, dann abfeiern und tadeln, Pokal überreichen, Interview mit SiegerIn machen ...
- Eigene Gefährlichkeit auf absurde Art belegen (z.B. Kleidungsstücke, Süßigkeiten als chemische Waffen, Briefmarken als illegale Aufkleber, Existenz als Sicherheitsrisiko, Atmen als Verstoß gegen das Kyotoprotokoll ...) und mehr PolizistInnen einfordern.
- Kontrolle und Durchsuchung einfordern und dann unnötig in die Länge ziehen: Selbst Tasche umständlich ausbreiten, jedes Teil entnehmen und kommentieren, auf eventuelle Beweismittel oder Gefährlichkeit hinweisen mit blödsinnigsten Bezügen (z.B. Briefmarken als Aufkleber, Lebensmittel als potentielle Farbgeschosse, Tücher als Vermummungsmaterial, Geld für Waffenkäufe)
- Keine Angst davor haben, mehr Repression einzufordern — die Bullen wollen erleben, dass Menschen verunsichert und ohnmächtig sind. Ein „Sie haben noch vergessen, in meine Schuhe zu gucken“ oder was auch immer, kann dagegen die Polizei verunsichern. Oder nach einer Durchsuchung/Kontrolle zum nächsten gehen und sagen: „So, jetzt dürfen Sie“. Oder überhaupt vorher eine Reihenfolge festlegen, wer zuerst darf, symbolisch Nummer ziehen (wie beim Arbeitsamt/Arzt) und viele andere kreative Einlagen. Bei Drohungen mit rechtlichen Folgen kann helfen: „Bitte zeigen Sie mich an, ich will unbedingt ein Gerichtsverfahren, denn dann sind Sie nur Zeuge und ich stelle dann die Fragen. Und glauben Sie mir das wird bestimmt lustig werden!“ Usw...
- Wenn mehr Repression angekündigt wird bejahen: „Jaaaa. Ich will noch mehr Bullen etc.“ Eventuell gaghaft als „Antrag“ formulieren, sich melden wie in der Schule ...
- Sie-zen und Du-zen thematisieren (das ist in allen möglichen Lebenslagen interessant), weil „Sie“ und „Du“ genau aufgeteilt sind in dieser Gesellschaft. Beide Sie = Distanz. Beide Du = Nähe oder Kinder/Jugendliche. Unterschiedlich = meist Rangfolgen dokumentierend, z.B. Diskriminierung nach Alter.
- Rangfolge missachten, immer wieder Untergeordnete ansprechen und fragen, warum sie nicht auch entscheiden können. Verhalten von Vorgesetzten mit denen diskutieren ...
- Begriffe wie „freiwillig“ oder „bitte“ thematisieren: Diese Wörter kommen in Polizeianweisungen immer wieder vor, z.B. „kommen Sie jetzt freiwillig mit?“ oder „geben Sie mir bitte den Ausweis“. Das sind gute Anknüpfungspunkte, warum Freiwilligkeit unter Herrschaftsbedingungen etwas anderes ist als in einer freien Welt, wo bei Nichtbefolgen auch keine Sanktion droht. Unter Herrschaftsbedingungen ist Freiwilligkeit eine Lüge.
- Offensive Gesprächsführung über Herrschaftsverhältnisse, Gratisökonomie, alternative Lebensformen ohne Uniform etc. führen.
- Fragen stellen, die Herrschaftsverhältnisse thematisieren: Wie fühlen sie sich in Ihrer Uniform? Haben Sie schon mal daran gedacht, den Dienst zu quittieren? Sie müssen das tun??? Wie ist es Befehle auszuführen?
- Die Rolle der PolizistInnen thematisieren: Sie müssen das tun, weil ...; Sie werden mir gleich drohen, weil ...; selbst Prügel kann ruhig angekündigt werden bzw. die Situationen, in denen das öfter vorkommt — mit Thematisierung, dass Macht und Uniform solches Verhalten fördern usw.
- Immer passend und zu guten Diskussionen überleitend ist die Gegenfrage: „Interessiert Sie das persönlich oder dienstlich?“ Solche Fragen sind auch als Ablenkungsmanöver von unangehmen Fragen geeignet, um nicht verdächtig ins Stottern zu kommen.

Improvisationstheater: http://de.wikipedia.org/wiki/Improvisationstheater

Theater, speakers’ corner & Co.: Außenvermittlung herstellen

Wenn Menschen zuschauen, sollte die Szene im Gespräche immer politisch vermittelt werden. Dabei also laut und deutlich reden, aber auch die Umstehenden mit einbeziehen, z.B. wenn Bulle eine Frage nicht beantwortet, die Menschen rundherum fragen, ob jemand von denen die Antwort weiß, der Polizist würde einem leider gerade nicht antworten wollen. Oder dürfen.

- PassantInnen ansprechen: Sehen Sie hin — hier geschieht gerade eine praktische Demokratieanwendung (und dann alles erläutern wie bei einem Vortrag).
- Bei Repressionsdrohungen ebenfalls Außenvermittlung herstellen: „Nun sehen sie gleich eine spezielle polizeiliche Kampftechnik zur Demokratiedurchsetzung. Achten Sie auf die Feinheiten wie Finger verdrehen, Augenhöhlen quetschen, an Nase, Ohren oder Haaren ziehen — das alles ist gelebter Rechtsstaat.“ Usw.
- Verwirrung stiften durch Überidentifikation: Repression bejubeln (am besten durch Personen rundherum): „Ja!!! Endlich wird den Verbrechern gezeigt wo wir hier sind“ oder „Die gehören alle weggesperrt!!!"
- Aus allem ein Theater machen: Ob vorüberlegt oder nicht — der Auftritt der Repression kann so behandelt werden, als seien es SpielerInnen in einem Theater. Viele Handlungen lassen sich vorausberechnen, denn gerade die uniformierte Polizei agiert und reagiert sehr standardisiert. Daher ist auch entsprechende Vorbereitung durch Übungen möglich.

Vorsicht: Fehler vermeiden!

- Immer genau beobachten, wie es anderen AktivistInnen geht: Wohin entwickelt sich die Situation und wie weit will mensch gehen bzw. wieviel wert ist es einem/r, weiter zu machen. Das kann auch davon abhängig sein, ob überhaupt noch Öffentlichkeit vorhanden ist. Eskalation ist kein Selbstzweck.
- Viele Cops warten darauf, dass Fehler passieren — weil sie so hoffen, doch Informationen zu bekommen, oder weil ihnen die ganze Situation schon ziemlich peinlich ist.

Es ist also klug, einen kühlen Kopf zu bewahren, Pausen einzulegen oder (am besten!) gut vorbereitet zu sein. Dazu gehört das Wissen, wie bei unangenehmen Fragen oder Eskalation reagiert werden kann.

- Dazu gehört die Beleidigungsgefahr — nicht nur, um Strafanzeigen zu vermeiden, sondern auch, weil diskriminierende Äußerungen gegenüber den Menschen hinter der Uniform oder der Rolle politisch falsch sind. Also nicht Aussehen, Körpergeruch, Sprachfehler u.ä. angreifen — Rassismus und Sozialrassismus gibt es ebenso wie Sexismus schon genug in dieser Gesellschaft. Solche Sprüche werden wahrscheinlich genug von der anderen Seite kommen, was lieber demaskiert als übertroffen werden sollte. Also nicht: „Sie sind ja bloß eine Bullette und Bulletten prügeln ja eh bloß“. Sondern wenn z.B. eine Polizistin besonders aggressiv ist, die Unterdrückung der Frauen im männerdominierten Polizeiberuf thematisieren und den Zwang, deshalb noch brutaler zu sein: „Ich weiß, Sie müssen ja als Frau noch mehr prügeln, weil Sie sonst bei Ihren Kollegen ...“. Immer darauf achten, dass nicht einzelne Bullen beleidigt werden, sondern die Person in ihrer Rolle oder „die Polizei“ als Gesamtheit oder „der Staat“ oder „die Repressionsorgane“. Soll doch individuelles Verhalten kritisiert werden (wofür oft Anlass besteht), dann die Formulierung indirekt machen: „Ich kann jetzt verstehen, warum so viele sagen: ...“
- Abbrechen, wenn Weitermachen nicht mehr sinnvoll ist: Ideen im Kopf haben, um jederzeit die Aktion abbrechen zu können (falls zu anstrengend, Gefahr von Aussagen, Angst ...), z.B. Ausweis hinschmeißen/ -geben und zurücktreten oder den Perso theatralisch wie einen Pokal übergeben.
- Und denkt dran: Keine Aussagen!

ReferentInnenangebote: www.vortragsangebote.de.vu

Aktionen durch Außenstehende

Meist kann oder will die Polizei nicht alle Personen zugleich kontrollieren, durchsuchen — gleiches gilt für KontrolleurInnen in Bus und Bahn. Die nicht direkt in eine Maßnahme einbezogenen Personen haben viel mehr Freiheiten zum Handeln. Das lässt sich nutzen.

- Nerven: Polizisten, die irgendwo (um Kessel, zum Schutz von irgendwas ...) tatenlos herumstehen müssen, einfach einmal zur Abwechslung einen Spiegel vors Gesicht halten. Nervende Musik machen (z.B. zwei kleine Metallstangen oder Plastik-/Holzrohre in der Nähe ständig aufeinanderschlagen).
- Autos, Gebäude ...: Wenn Leute um die Polizeiautos oder gefährdete sonstige Objekte auffällig herumgehen, sich immer mal bücken, tuscheln miteinander usw., werden zusätzlich Einheiten zur Sicherung derselben angefordert werden müssen. Das bläht den Polizeieinsatz immens auf.
- Straßentheater: Die ganze Szene kann in ein (Mitmach-) Theater verwandelt werden. Dazu ist natürlich gut, wenn vorher Ideen für solche Theaterstücke bestehen, die die Polizeimaßnahmen einfach zum Gegenstand des Stückes machen. Ideen sind unter www.projektwerkstatt.de/antirepression und in der Broschüre „Kreative Antirepression“ zu finden. Ein inzwischen berühmt-berüchtigstes Beispiel ist Mars-TV. Das ist ein Theaterspiel ab 3 Personen, die als Marsmenschen verkleidet (dazu reichen auch einfach skurile Verkleidungen, die mensch überall schnell findet) mit einem großen Bildschirm (auf Bettlaken aufmalen und die Monitorfläche wieder ausschneiden — siehe Foto S. 19) zum Geschehen springen und dann wie in einer Talkshow für Marsbewohnis („Wir sind live auf dem Mars zu sehen ...“) das Geschehen hinterfragen. Als Themen eignen sich Uniformen, Befehle und vieles andere optimal. Das Selbstverständliche wird dann plötzlich zum Absurden ... (www.projektwerkstatt.de/marstv). Ganz ähnlich agiert die Clowns Army, die in den letzten Jahren als kreativer Teil von Protestkultur die Langeweile politischer Aktion aufmischt.
- Überidentifikation: Denkbar ist, die Polizeimaßnahme überschwenglich zu begrüßen, mehr Polizeigewalt einzufordern durch Sprechgesänge oder einfach zu feiern, die Polizeimaßnahme wie einen Horrorvideo zu begaffen und zu kommentieren, Punkte und Haltungsnoten vergeben, Geld auf vermeintliche SiegerInnen zu setzen usw. ...
- Subversion: Faken, Faken, Faken ... ein interessantes Mittel. In die Situation können Menschen mit Security-Uniform hineinkommen und „mitspielen“. Oder ReporterInnen, ZoowärterInnen — was auch immer. Wer vorbereitet ist, kann auch ein Flugi verteilen, wo die Polizeimaßnahme erklärt wird. Gut gemacht hat sich oft schon, wenn scheinbar eine polizeifreundliche BI („Pro Polizei X-Stadt“, „Initiative Sicheres Gießen“ oder „Bündnis Mehr Sicherheit für Magdeburg“ gab es schon ...) auftaucht und auf absurdeste Weise Propaganda für die arme Polizei macht, die hier wieder Menschen drangsalieren muss, was ja für uns alle wichtig ist ...
- Covern: Eine gute Möglichkeit des Improvisationstheaters ist, die Situation daneben noch einmal nachzustellen — aber mit absurden Abweichungen. Also bei Festnahmen auch Leute fesseln, auf den Boden drücken u.ä., aber als Sexspiele. Oder neben einem Polizeikessel Räuber und Gendarm, „Der Plumpssack geht rum“ u.ä. spielen, was optisch ähnlich aussieht. Oder wie die Clowns Army — auch die covern oft das Polizeiverhalten, um es lächerlich zu machen.
- Beschilderung oder Beschriftung: Damit außenstehende Menschen erfahren, was abgeht, sollte das Geschehen ordentlich beschriftet werden. Z.B. Plakatrückseiten beschriften und mit Pfeil auf das Geschehen hochhalten. Oder die ganze Szene mit Kreide einkreisen und beschriften (auch mit Pfeilen in Richtung des Geschehen. Text z.B. “Hier findet eine ... statt“ u.ä.).

Wo BeobachterInnen einer Polizeiaktion aktiv werden, müssen sie klären, ob die Betroffenen mit Aktionen einverstanden sind. Wo sich Menschen kennen und das vorher klar haben, ist es kein Problem — es kann auch ein unauffälliges Zeichen abgesprochen werden, wenn die Betroffenen mehr Ruhe oder Zurückhaltung wollen. Wichtig ist Sensibilität — nicht jedoch die oft verbreitete Auffassung, dass ohne Absprachen nicht gehandelt werden darf. Denn Nichthandeln ist in politischen Bewegungen zwar weitverbreitet, aber genau so ein Verhalten wie das Handeln. Nur dass mensch sich hinter dem „Ich wusste ja nicht, ob es okay gewesen wäre“ gut verstecken kann. Wer die Polizei in Ruhe Menschen malträtieren lässt, hat halt das entschieden.

Die Polizei kommt: Hausdurchsuchung

Für viele ist es der Horror, denn das Gefühl von Ohnmacht überkommt die Menschen, die sich dort aufhalten. In der Regel dürfen sie zwar anwesend sein, aber genau das macht es so erbärmlich — tatenlos mit ansehen zu müssen, wie die Polizei Schrank für Schrank durchwühlt. Nicht selten spielen die BeamtInnen ihre per Gesetz, Körperkraft und mitgetragenen Waffen einzigartige Überlegenheit aus und illustrieren mit Bemerkungen diese eindeutige Situation.

Da ist dreierlei sinnvoll: Erstens klar zu haben, dass Hausdurchsuchungen zum Repertoire einer jeden Herrschaftsstruktur gehört. Sie dient nicht nur kriminologischen Erkenntnissen, sondern soll demonstrieren, wer die Macht hat. Zweitens seine Rechte zu kennen und auf diesen zu bestehen — auch wenn es üblich ist, dass im Moment der Hausdurchsuchung die außerordentliche Machtfülle die Durchsuchenden fast immer so formt, dass sie sich auch entsprechend verhalten. Drittens muss niemand bei einer Hausdurchsuchung untätig sein. Wenn schon formal nix geht, ist die Kreativität und Frechheit gefragt.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 13 des Grundgesetzes sagt: „(1) Die Wohnung ist unverletzlich“ und „(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den

Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“ Das ist wenig spannend und hilft im konkreten Fall nicht weiter. Selbst wenn der Satz 2 übergangen wird, also z.B. eine Hausdurchsuchung ohne Gefahr im Verzuge und ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl — zunächst muss mensch sich immer der Polizei beugen. Die darf alles. Ihre Opfer können hinterher vor Gericht gehen und feststellen lassen, dass es Unrecht war. Das macht das Geschehen zwar nicht rückgängig, kann aber politisch genutzt werden für Öffentlichkeitsarbeit u.ä.

Üblich ist bei Hausdurchsuchungen, mehrere Räume gleichzeitig zu durchsuchen, die vom richterlichen Bescheid gesteckten Grenzen eigenmächtig zu übergehen (z.B. auch Wohnungen nicht benannter Personen zu durchsuchen, Gegenstände außerhalb der Suchliste des Durchsuchungsbefehls zu beschlagnahmen) oder das Anwesenheitsrecht der WohnungsinhaberInnen gar nicht zu beachten. Auch hier ist vor Ort meist nur der symbolische Protest möglich. Nachträglicher Widerspruch schafft die Tatsachen nicht mehr ab. Zu den formalen Vorgaben gehört, dass eine berechtigte Person (WohnungsinhaberIn, Betroffener u.ä.) bei der Durchsuchung anwesend sein darf. Die Polizei hat ihr Verhalten so zu organisieren, dass dieses auch möglich ist — Durchsuchungen mehrerer Räume gleichzeitig scheiden damit aus, sind aber trotzdem übliche Praxis. Das Anwesenheitsrecht nach § 106, 1 Straßprozessordnung schafft den betroffenen Personen einer Durchsuchung aber Bewegungsfreiheit während der Durchsuchung — für kreative Aktionen wichtig.

StPO § 102
Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

StPO § 103
(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält.
(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

Zudem gibt es Regelungen über Zeitpunkt, Anwesenheitsrecht bei Durchsuchungen und einen Paragraphen zur Frage, wer eigentlich Hausdurchsuchungen anordnen kann. Allerdings gilt hier, was überall gilt: Recht hat, wer die Macht hat. Gegen Justizwillkür könnte höchstens ein höheres Gericht helfen. Das kostet Zeit, Nerven, kann aber auch allein nötig sein, um Akten entstehen zu lassen, die mensch dann wieder angucken kann.

StPO § 104
(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.
(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.
(3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

StPO § 105
(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.
(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.
(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

StPO § 106
(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.
(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

StPO § 107
Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muss. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

StPO § 108
(1) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.
(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

Aktionen bei Hausdurchsuchungen

Die meisten Hausdurchsuchungen überraschen die Betroffenen. Das hat auch seinen polizeilichen Sinn, aber auch den Vorteil, dass mensch offenbar nicht ständig in der Angst des „Morgen kommt die Polizei“ lebt. Es muss jedoch nicht bedeuten, ganz auf eine Vorbereitung zu verzichten. Dazu gehört das Ideensammeln: Was machen wir, wenn die Polizei kommt? Ebenso können auch kleine Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen. Es gibt Menschen, die haben immer in einer Rucksackseitentasche vergammelten Kram — extra für die Polizei zum Reingreifen. Das ist in Häusern auch denkbar. CDs mit spannenden Aufschriften lenken die DurchsucherInnen ab, während die Datensicherung selbst regelmäßig erfolgt ist. Wer sensible Daten auf dem Rechner liegen lässt (BekennerInnenschreiben u.ä.), hat ohnehin nicht alle Tassen im Schrank. Organisiert Euer politisches Leben so, dass

Durchsuchungen immer ein Ärgernis, aber nie eine Gefährdung für Euch oder andere sind!

- Dokumentieren, d.h. wenn möglich Fotos und/oder Tonaufnahmen machen. Die können als Beweise oder zwecks Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- Irritieren: Kram noch schnell in der Mülltonne oder in die Brombeer-/Brennesselhecke „verschwinden“ lassen (der jedoch unwichtig oder gar nicht zu finden ist, weil es nur ein Stein war u.ä.). Draußen in der Nähe der Polizeiwagen sich bücken, rumgucken ... bindet Polizeikräfte zum Sichern der Autos.
- Datenträger (z.B. defekte) mit interessanten Aufschriften „liegen lassen“.
- Sabotage: Zahnpasta oder Kleber unter Türklinken.
- Überidentifikation: Gespräche bis Theater z.B. als PolizeihelferIn — immer Hinweise auf Verstecke geben, ständig zum genaueren Suchen anspornen oder beim „Auspacken“ helfen. Mehr Polizei anfordern.
- Rechtsverstöße genau notieren (für spätere Beschwerde und Öffentlichkeit): Welche Räume dürfen sie betreten und welche nicht? Haben sie für Redaktions- und Privaträume den notwendigen zusätzlichen Durchsuchungsbeschluss? Konnte von Beginn an der/die WohnungsinhaberIn dabei sein — und kontrollieren sie einen Raum nach dem anderen, damit das so bleiben kann? Hinweis: Die Polizei kann jederzeit Recht und Gesetz brechen. Widerstand ist nach aktueller Rechtsprechung dagegen nicht erlaubt, nur im Nachhinein darf bei einem Gericht die Rechtswidrigkeit festgestellt werden. Das kann für die Öffentlichkeitsarbeit, ein Beweisverwertungsverbot und die Herausgabe beschlagnahmter Dinge wichtig sein.

Drehen an der Schraube: Zwangsmittel der Polizei

Je nachdem, wie die Polizei eine Lage einschätzt oder welche politischen Ziele sie durchsetzen soll, wird es nicht bei Kontrollen bleiben, sondern die Polizei wird Anweisungen erteilen. Solange kein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, bewegen sich die Truppen der Uniformierten dabei immer auf dem geltenden Polizeigesetz oder auch Spezialrecht, z.B. dem Versammlungsgesetz. Dabei steht der Begriff einer Gefahr im Mittelpunkt. Die Polizei ist berechtigt, einzuschreiten, um eine Gefahr abzuwenden — von anderen Personen, von der Allgemeinheit (wer auch immer das ist) oder wenn sich die Person selbst gefährdet. Dabei muss immer abgewogen werden, wie groß und wie wahrscheinlich die Gefahr ist — und ob die jeweils angewendeten Zwangsmittel noch dieser Gefahr entsprechen. Einfache Anweisungen oder Kontrollen dürfen schon bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Gefahr vorgenommen werden, Platzverweise oder gar Festnahmen sind nur bei größeren Gefahren zulässig. „Eine ‚Gefahr’ liegt nach allgemeiner Ansicht vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“ (BGH-Urteil III ZR 9/03). Am Beispiel einer Überwachung zeigt der Bundesgerichtshof, dass bei erheblichen Grundrechtseingriffen auch eine erhebliche Gefahr vorliegen muss: „Da der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt und dementsprechend nur aus gewichtigen Gründen verfassungsgemäß ist, ist für ihn eine — gegenüber Maßnahmen der polizeilichen Generalermächtigung — gesteigerte Gefahr erforderlich. Die Maßnahme muß zur Abwehr einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ erforderlich sein. Diese zeichnet sich durch eine besondere zeitliche Nähe und ein gesteigertes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus: Der Schaden muß in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten.“ Einfach drauflos handeln ist dabei für die Polizei nicht — eigentlich. „Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach aufgrund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. ...“

Polizeiliche Anweisungen

Hierzu gehören der Platzverweis (siehe unten), aber auch weniger einschneidende Aufforderungen, irgendwo nicht hinzugehen, Amtshandlungen nicht zu stören, weiterzugehen, etwas zu unterlassen oder was auch immer. Das ist keine Inhaftierung und kein polizeilicher Zwang. Allerdings kann Nichtbefolgung direkt darin münden, wobei die Nichtbefolgung als Begründung der Polizei dann oft reicht. Formulierungen wie „Bitte ...“ oder „Gehen Sie jetzt freiwillig?“ sind nur Floskeln. Grammatikalisch zwar kein Befehl und daher eigentlich etwas, was mensch nicht befolgen muss — im Polizeideutsch aber anders gemeint. Jedoch kann allein das schon Ansatz für politisierende Fragen über Machtverklärung oder für Straßentheater sein.

Platzverweis

Die Polizei weist an, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie muss dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen und für welchen Zeitraum er gelten soll. Nicht nötig ist die schriftliche Form — nichtsdestotrotz kann mensch darauf bestehen. Oft sind Platzverweise sehr ungenau, also für große, nur ungefähr abgegrenzte Gebiete oder ohne klares Ende der Gültigkeit. Solche Platzverweise sind rechtswidrig und würden nach einem Widerspruch bei der Polizei oder spätestens beim Gang vor das Verwaltungsgericht kassiert. Doch leider nützt das in der Situation nicht: Für die Polizei ist auch ein rechtswidriger Platzverweis funktional. Sie wollen ja nicht legal handeln, sondern Dich weghaben. Auch ein rechtswidriger Platzverweis muss befolgt werden. Wer nicht geht, kann in Gewahrsam genommen werden. Dafür braucht es zwar eigentlich einen zusätzlichen Grund z.B. der Gefährdung öffentlicher Ordnung — aber auch hier gilt: Was juckt es die Polizei, wenn hinterher ein Gericht feststellt, dass sie das nicht hätte tun dürfen. Die Rechtslage ist so, dass es für das konkrete Handeln gleichgültig ist, ob sich die Polizei an Recht hält oder nicht. Das weiß sie.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für Platzverweise befindet sich in den Länder-Polizeigesetzen, die oft auch „Gesetz für Sicherheit und Ordnung“ oder ähnlich heißen. Zulässig sind Platzverweise vor allem, wenn eine tatsächliche Gefahr nur dadurch oder durch härtere Mittel gebannt werden kann. Darüber machen sich die meisten PolizistInnen aber keinen Kopf. Platzverweise werden ständig und überall eingesetzt, um sich Ärger durch lästige AktivistInnen oder DemonstrantInnen vom Hals zu schaffen. In Polizei- und Justizkreisen geht mensch davon aus, dass 99 (!) Prozent aller Platzverweise rechtswidrig sind, aber nur wenige davon gerichtlich überprüft werden. Wer Widerspruch einlegt und gut begründet, bekommt auch tatsächlich fast immer recht. Im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) heißt es beispielsweise, dass ein Platzverweis „zur Abwehr einer Gefahr“ möglich ist. Dabei müssen Ort und Zeitraum immer bestimmt werden, es empfiehlt sich, den Ort genau beschreiben zu lassen, am besten schriftlich. Allerdings gilt polizeipraktisch der Leitsatz: Da Platzverweise ohnehin meist rechtswidrig sind, müssen PolizistInnen auch bei der Form nicht mehr drauf achten ...

Da Platzverweise Polizeirecht sind, werden sie durch Versammlungsrecht gebrochen. Solange eine Versammlung besteht, können die Teilnehmenden keinen Platzverweis erhalten — auch nicht auf dem Weg von und zur Demo. Naja — eigentlich ...

Aktionsideen zum Platzverweis:

- Alles genau sagen lassen, auf Stadtplan erklären lassen
- Fläche abgrenzen: Bauabsperrband, Kreidelinie, Schilder
- Genaue Umstände notieren für eine eventuelle Beschwerde hinterher. Solche Beschwerden klappen meist, aber mensch muss auch abwägen, wofür wie viel Zeit investiert wird. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat lohnt in der Regel nur, wenn daraus auch eine öffentliche Wirkung folgt.
- Überidentifikation: Nicht verschüchtert abwarten, sondern offensiv sein, den eigenen Platzverweis und die dahinterstehende rechtswidrige Logik (Polizei will einfach nur Ruhe haben und schert sich nicht um die Rechtslage) theatralisch darstellen bis Platzverweise massenhaft einfordern mit positivem Bezug auf autoritären Staat. Gesperrte Bereiche mit Bauband, Kreide u.ä. absperren/kennzeichnen. Für kreative Aktionen ist ohnehin immer gut, solches Material, leere Plakate und Schilder dabei zu haben, um auf das Geschehen reagieren zu können.
- Flexible Aktionsformen: Platzverweise können unterlaufen werden, in dem Aktionen flexibel angelegt werden, d.h. immer wieder den Ort wechseln und dabei nicht die Form einer geschlossenen Demonstration haben, sondern z.B. Privatflächen (Kaufhäuser, Restaurants, Straßenbahnen/Busse usw.) als Aktionsflächen einbeziehen.
- Widerstand: Kommt es zu Platzverweisen, kann eine Gruppe auch entscheiden, widerständig zu sein, also den Platzverweis öffentlich zu machen und auch offen dagegen zu verstoßen. Dann besteht die Gefahr der Ingewahrsamnahme, die entweder in die Aktion einkalkuliert wird, ein Schutz entsteht (z.B. durch Barrikaden, die jedoch die Außenvermittlung stark einschränken) oder flexible Aktionskonzeptefolgen.
- Demorecht anwenden: Eine spontane Demonstration gegen den Platzverweis oder einen sonstigen gerade entstandenen Grund hebelt das Polizeirecht aus.

Polizeikessel

Ein Polizeikessel ist formal wie eine Zelle — Ihr seid in einem Kessel bereits festgenommen, denn Ihr könnt Euch nicht mehr frei bewegen. Daher gilt das, was für die Festnahme (Inhaftierung, vorläufige Festnahme, Gewahrsam) gilt, auch hier. Ob die Polizei das allerdings einsieht, ist nicht sicher.

Eigentlich logisch, aber die Polizei agiert trotzdem oft so absurd: Der Polizeikessel ist unvereinbar mit Platzverweisen oder Versammlungsauflösungen. Die beiden Letzteren sind nämlich die Anweisung, sich zu entfernen, der Polizeikessel jedoch das Gegenteil davon. Ein Polizeikessel ist deshalb auch direkt nach Platzverweisen oder Versammlungsauflösungen nicht ohne zusätzliche Gründe möglich, da er ja verhindern würde, dass die Betroffenen sich ordnungsgemäß verhalten.

Reicht das alles nicht, kann die Polizei — so die Gefahr ausreichend groß ist — eineN auch mitnehmen. Unterbindungsgewahrsam heißt das Zauberwort, mit dem eine Gefahr abgewehrt werden kann. Mensch sitzt in der Zelle, weil die Polizei denkt, nur so eine bevorstehende Straftat oder erhebliche Gefahr abwenden zu können. Ein unfreiwilliger Besuch auf der Wache kann aber auch aus anderen Gründen erfolgen ...

Aktionsideen zum Kessel:

- Sport und Spiel aus dem ganzen machen, z.B. Touch-Down wie beim Football durch Polizeireihe, Plumpssack geht rum (von außen) usw.
- Alles, was Spaß macht, im Kessel: Singen, Tanzen, Streetparty, Akrobatik
- Wenn der Kessel zu Festnahmen und Personalienfeststellungen führen soll: Diese Maßnahmen torpedieren, z.B. Personalausweisquartett spielen. Dadurch kommen alle Ausweise durcheinander und die Polizei muss später zusortieren ... auch daraus können wieder theatralische oder spielerische Umsetzungen erfolgen!
- Solange noch Möglichkeiten bestehen, im Kessel Vermittlung weitermachen: Redebeiträge, Theater — vor allem wenn das draußen mitverfolgt werden kann.
- Wenn es nötig erscheint (wegen Fahndungsinteresse der Polizei): Kleidung tauschen, Aussehen verändern.
- Was schon mal geklappt hat: Seriös aussehende Person/Pärchen/Familie zeigt sich gegenüber der Polizei als AnwohnerInnen, Hotelgäste der Nähe u.ä. und sei versehentlich in den Kessel geraten — eventuell fremdsprachig auftreten. So wichtige Sachen nach draußen bringen, z.B. Pressehandy.

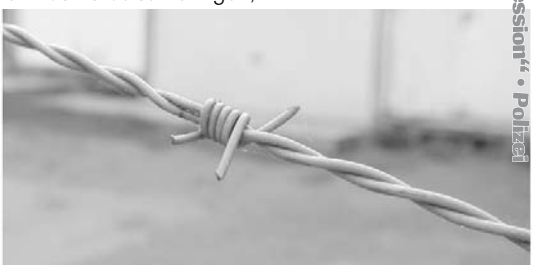

Mitkommen! Mein Tag auf dem Polizeirevier ...

Sie sind verhaftet!

Die Polizei kommt — und schwups sitzt mensch im Streifenwagen oder auf der Wache. Das passiert nicht ständig, aber bei manchen Demonstrationen zu Hunderten. Und es kann jederzeit geschehen, wenn die Polizei mit einer Situation nicht fertig wird. Grundsätzlich gilt: Jede Einschränkung ist der Bewegungsfreiheit ist Freiheitsberaubung. Die beginnt schon, wenn die Polizei befiehlt „Stehen bleiben!“ Mensch darf sich nicht mehr wegbewegen. Je länger die Einschränkung dauert, desto bessere Gründe muss die Polizei dafür haben. Für einfache Kontrollen oder Anweisungen gibt es einen Haufen Gesetze, die das erlauben. Für einen Kessel, der formal etwas ganz Ähnliches ist wie eine Zelle auf der Wache, muss schon ein recht weitreichender Grund als Rechtsgrundlage da sein. Erst recht gilt das für Festnahmen über längere Zeiträume. Unterbindungsgewahrsam zur Gefahrenabwehr darf z.B. nach dem hessischen Polizeirecht (HSOG) nur erfolgen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. unerläßlich ist, um Maßnahmen nach § 31 durchzusetzen, oder
4. unerläßlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne polizeiliches Einschreiten zulässig wäre.

Allerdings bleibt das Problem: Polizei tut meist einfach das, was ihr am einfachsten zur Erreichung eines bestimmten Zieles erscheint — mit und ohne Gesetz. Wie bei Platzverweisen ist zumindest bei Festnahmen nach Polizeirecht in der Regel davon auszugehen, dass sie rechtswidrig erfolgte. Denn auch hier muss eine tatsächliche Gefahr bestehen. Die Polizei handelt aber meist gegen ‚StörerInnen’, auf die sie keine Lust mehr hat.

Rechtliche Grundlagen

Die Freiheitsentziehung ist ein schwerwiegender Eingriff in den Persönlichkeitsschutz. Daher ist im Grundgesetz, Art. 104 nicht nur das Grundrecht geregelt, sondern auch gleich, wie die Obrigkeit es aufheben kann. Beschimpfen (seelische Misshandlung) oder Prügel (körperliche Misshandlung) sind dabei verboten (aber: wo nur Polizei zuschaut ...).

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eige-

nem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Ergänzt wird das durch Art. 103 GG, wonach bei jeder richterlichen Entscheidung ein Recht auf Anhörung besteht — also eine Inhaftierung über den Rahmen polizeilicher Befugnis hinaus immer voraussetzt, dass der Betroffene einer/m RichterIn gegenübergesessen hat (was auch immer das bringt). Nicht-Anhörung wäre ein Formfehler — allerdings hat dafür die deutsche Justiz auch schon wieder einen Trick gefunden: Wer sich nämlich nicht beschwert, hat keine Chance. Und wer sich beschwert, ist ja dann gehört worden (die Beschwerde nämlich ...). Merke: Gesetze sind die Bibel, die RichterInnen ProphetInnen und die Urteile die Auslegung des Wort Gottes.

Widerstand im Alltag:
Weitere Ideen und Vorschlage können gerne hinzukommen — z.B. eingetragen werden auf www.deu.anarchopedia.org/Projekt:Widerstand_im_Alltag

Formen und Gründe von Festnahmen

Es gibt drei sehr unterschiedliche Typen von Festnahmen im Zusammenhang mit politischen Aktionen. Die einfachste und in der Regel kürzeste ist die zum Zwecke der Identitätsfeststellung („Perso“ vergessen & Co.) bis ED-Behandlung (Erkennungsdienstliche Behandlung: Fotos, Fingerabdrücke, inzwischen auch routinemäßig oft ein DNA-Test). Die zweite ist der Unterbindungsgewahrsam, d.h. ähnlich wie bei Platzverweisen gilt hier, dass die Polizei annimmt, ein Mensch könnte böse Sachen machen. Die Ausführungsbestimmungen sind wiederum in den Länder-Polizeigesetzen enthalten. Dort ist auch geregelt, wie lange ein solcher Gewahrsam möglich ist — das können durchaus zwei Wochen sein und die überall in Deutschland regierenden Law-and-Order-Innen- und Justizminister wollen das erheblich erweitern. Gewahrsam führt die Logik der alten „Schutzhaft“ fort, nach der nicht RichterInnen, sondern die Sicherheitsbehörden Leute verschwinden lassen können. Angesichts des Sicherheitswahns dürften die aktuellen Regelungen erst der Anfang von umfangreichen Regelungen in diesem Punkt sein.

Die dritte Verhaftungsform ist die bei Tatverdacht. Sie kann wiederum unterschiedlich ausfallen. Regelmäßig erfolgt die Vorführung bei einem/r HaftrichterIn. Wird die Haft wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (Beweise verschwinden lassen ...) verhängt, ist das Untersuchungshaft. Ein besonderer Fall ist die Hauptverhandlungshaft, wenn innerhalb eines kurzen Zeitraumes (in der Regel bis 1 Woche) ein Verfahren stattfindet und keine hohe Bestrafung zu erwarten ist.

Im Folgenden sollen die drei Festnahmetypen genauer beschrieben werden.

graswurzel revolution

Monatszeitung für eine gewaltfreie, herrschaftslose Gesellschaft

„...langlebigste und einflussreichste anarchistische Zeitschrift ... Hauptorgan basisdemokratischer Akteure.“
(Wikipedia)

Jahresabo: 30 Euro (10 Ausg.)
Schnupperabo*: 5 Euro (3 Ausg.)
* ... verlängert sich ohne Kündigung zum Jahresabo. Kündigung jederzeit möglich.

GWR-Vertrieb, Birkenhecker Str. 11
D-53947 Nettersheim
Tel.: 02440/959250 abo@graswurzel.net
www.graswurzel.net

Banksy

Personalien-/Identitätsfeststellung

Auch wenn die Polizei das sehr oft macht, ist ihr Handeln auch hier nur mit Begründung möglich — die Kontrollierenden müssen einen Grund angeben und der muss auch vor Gericht überprüft werden können, warum sie eineN mitnimmt. Die einfachen Personalien kann sie in der Regel nämlich auch vor Ort überprüfen. Hat mensch keinen Personalausweis dabei, reicht das meist als Grund fürs Mitnehmen. Aber: Festgehalten werden darf mensch dann auch nur zu diesem Zweck. Der kann nicht viele Stunden dauern, sollte mensch meinen ...

Eine erweiterte Form, auch möglich als Spurensicherung, ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED). Hier werden Fingerabdrücke genommen — altmodisch mit viel schwarzer Farbe oder modern mit Scannern. Fotoshooting ist angesagt, manchmal auch mehr — DNA-Entnahme geht aber mit Zustimmung oder richterlich angeordnet. Gegen alles kannst du einen Widerspruch zu Protokoll geben. Das geht auch später per Brief. Achte darauf, bei den ganzen Stationen und möglichen Wortwechseln keine Aussagen zu machen. Für kreatives Nerven bieten die ganzen Sachen natürlich viele Anlässe — wer Lust hat, kann das ganze Spektrum von Ungeschicklichkeit über Falschverstehen bis Überidentifikation ausreizen.

Gewahrsam nach Polizeirecht

Weil die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine unmittelbar bevorstehende Straftat fürchtet, kann sie nach Polizeirecht (siehe z.B. Auszüge aus dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz) Menschen in Gewahrsam nehmen. Es gilt, dass sie dafür einen genauen Grund haben muss, der wiederum auch vor Gericht überprüfbar sein muss. Daher muss die Polizei (spätestens bei einer gerichtlichen Überprüfung) den Grund benennen und erklären können. Sonst ist es ohnehin rechtswidrig.

Die Gewahrsamnahme dient (offiziell) dazu, Dich am Begehen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu hindern. Gewahrsam kann in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich lang dauern, aber du musst auf jeden Fall freigelassen werden, wenn der Anlass des Gewahrsams vorbei ist (z.B. der Castor durchgefahren ist oder du nicht mehr blockieren kannst, weil du zur Arbeit musst und das eindeutig nachweisen kannst). Die Polizei muss unverzüglich den Richter benachrichtigen, der dann in jedem Einzelfall über Zulässigkeit und Dauer des Gewahrsams (innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstzeiten) entscheiden muss. Unverzüglich wird von den Gerichten als ein „Zeitraum bis zu zwei Stunden“ definiert. Hält die Polizei diese Frist nicht ein, handelt sie rechtswidrig. Das heißt aber nicht, dass sie Euch dann laufen lassen muss — die Richtigkeit der Polizeimaßnahme könnt Ihr nur im Nachhinein per Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Rechtlich ist auch ein Polizeikessel Gewahrsam und die Zeit in einem Kessel ist der anschließenden Zeit bei der Polizei oder an einem anderen Ort des Festhaltens hinzuzurechnen. Hält die Polizei Euch ohne richterliche Entscheidung sogar länger als bis zum Ablauf des folgenden Tages fest, wird es zusätzlich verfassungswidrig. Wichtig sind diese Fragen der Richtigkeit polizeilicher Maßnahmen auch bei Anzeigen gegen Euch, wenn die Polizei meint, Ihr hättet Euch gewehrt (Widerstand gegen die Staatsgewalt u.ä.). Das ist nämlich nur strafbar, wenn die Polizei auch alles richtig gemacht hat.

Gewahrsam kann, wenn es im Polizeigesetz eines Landes so geregelt ist, verhängt werden, wenn Du Dich an einen bereits ausgesprochenen Platzverweis nicht hältst. Dummerweise muss dazu der Platzverweis nicht rechtmäßig sein, d.h. so kann die Polizei sich selbst einen Grund konstruieren, Dich mal wieder einzusacken. Sie braucht dafür aber noch zusätzliche Gründe, in der Regel also eine weitergehende Gefahrenprognose. Eigentlich ... aber wieder gilt: Wenn Du später vor einem Gericht Recht bekommst, dass sie das nicht hätte tun dürfen — was stört es die Polizei. Sie wollte Dich in dem Moment weg haben, und das klappte ja, auch wenn es später als rechtswidrig dastehen sollte.

Festnahme nach Strafrecht

Die Festnahme dient dazu, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen. Steht eine Person unter dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, so ist die Inhaftierung im Strafrecht begründet. Sie dient dann z.B. dem Verhör, der Spurensicherung (am Körper, an der Kleidung u.ä.), einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderem. Gegen alles kann direkt Widerspruch eingelegt werden, dann muss das Ganze noch einmal schriftlich begründet werden in der (zu erwartenden) Ablehnung des Widerspruchs. Es ist schlau, das immer zu machen, um sich die Möglichkeit der weiteren Klagen/Beschwerden offen zu halten, da die Widerspruchsablehnung oft wichtige Informationen über die Motive der Polizei und schriftliche Einlassungen liefert, auf die mensch sich bei der Klage beziehen kann. Mündliche Aussagen sind schwer verwertbar. Nach den strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen muss mensch wieder auf freien Fuß gesetzt werden (ohnehin spätestens am Ende des Folgetages — Genaueres ist aber auf Länderebene in den Polizeigesetzen geregelt und kann deshalb unterschiedlich sein). Will die Polizei jemanden länger festhalten, muss sie sofort und wiederum spätestens vor Ende des Folgetages eineN RichterIn einschalten. DieseR beschließt dann z.B. über Untersuchungshaft (bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr — letzteres meint, dass Spuren verwischt werden könnten u.ä.). Wie immer: Für all das müssen Gründe benannt werden. Allerdings wird es hier noch komplizierter: Führt der/die RichterIn keine an, geht die erste Beschwerde an sie/ihn selbst. Denn wenn RichterInnen Recht brechen, sind nur wenig Chancen da, dagegen vorzugehen, denn es handelt sich um die rechtssprechende Gewalt, die hier Recht bricht — und die daher keine externe Kontrolle mehr kennt, nur die höhere Instanz ... mit der sie aber zusammen studiert haben, die gleichen Cafes besuchen, im RichterInnenverband zusammensitzen und sich in der Kantine treffen.

Relativ neu ist die Idee der Hauptverhandlungshaft — eine ganz üble Kiste bei kleineren Straftaten. Danach kann ein (scheinbar) auf frischer Tat ertappter Mensch in Untersuchungshaft gesteckt werden (wie bei Untersuchungshaft per richterlichem Beschluss), wenn keine hohe Strafe zu erwarten ist, aber der Prozess innerhalb einer Woche stattfinden kann. Dann kommt mensch einfach gar nicht mehr raus und sieht das erste Mal was anderes als den Knast, wenn der Prozess in der ersten Instanz beginnt. Da die Zeit von maximal einer Woche selten reicht, um überhaupt in Akten zu gucken oder sich auf den Prozess vorzubereiten, bedeutet dieses beschleunigte Gerichtsverfahren eine Art standrechtlicher Entscheidung mit sehr geringen Verteidigungsmöglichkeiten. Allerdings ist ein Pflichtverteidiger immer drin, denn wer im Knast sitzt, bekommt immer einen Verteidiger auf Staatskosten bestellt. Dazu muss man aber einen angeben können — oder bekommt einen Unbekannten zugeschanzt von der anderen Seite.*

Gemeinsamkeiten

Für alle Fälle gilt, dass sowohl Polizei wie auch jede beliebige andere Person eine vorläufige Festnahme vornehmen kann, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass sich eine verdächtige Personen durch Flucht der Festnahme entziehen würde.

Festnahme oder Gewahrsam sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenensammelstelle. Dort werden deine Personalien festgestellt und du wirst durchsucht (s.o.). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, musst du darüber eine Quittung bekommen. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast oft die Möglichkeit (einige behaupten auch: das Recht — aber das ist nicht so klar), zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (Kleingeld mitnehmen, wird aber meist nicht gefordert). Falls der EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Ruf auf jeden Fall nach Deiner Freilassung beim EA an, damit Du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst.

Am besten ist aber, Ihr verlasst Euch nicht nur auf andere, sondern klärt auch in der Gruppe die Antirepressionsarbeit oder überlegt Aktionen gegen Repression. Mit Kontrolle oder Verhaftung muss zudem die Aktion nicht beendet sein. Wer nur defensiv ist, bindet weniger Polizeikräfte. Jedoch gilt, dass ein EA, wenn er besteht, auch immer informiert werden sollte.

Aktionen bei und um die Festnahme

Zunächst eine Hilfe für den Kopf: Eine Festnahme ist zwar das Ende des öffentlichen Auftritts in diesem Moment, aber muss keine Niederlage sein. Ganz im Gegenteil: Gegenüber kreativen Aktionen sind Festnahmen oft eine Handlung der Hilflosigkeit. Die Polizei beendet (oft unüberlegt und dann bereits mit vielen formalen Fehlern) eine peinliche Lage oder sie ist schlicht völlig entnervt. Gelingt es dann noch, die Festnahme auch als Ausdruck inhaltsleerer Macht zu vermitteln, wird der Weg zur Wache sogar zur Fortsetzung der Aktion. Er dokumentiert, dass es nicht gelungen ist, die Psyche der Beteiligten zu brechen. Solch ein Blickwinkel ist kein Aufruf, es auf jeden Fall zur Festnahme kommen zu lassen, sondern ein Argument gegen die Angst vor ihr.

- Umstände merken und später notieren: Welche Gründen haben die BeamtInnen benannt? Wer ist verhaftet worden, wann und wie? Das und mehr Dinge können für spätere Beschwerden hilfreich sein — und natürlich für die Unterstützung der Verhafteten durch Außenstehende. Die sollten daher auch hingucken und sich das Geschehen merken.
- Überidentifikation: Festnahmen bejubeln, die Zeremonie umtanzen, Polizeigriffe mit wollüstigen Lauten quittieren und ihre Wiederholung fordern, weitere Festnahmen einfordern, sich als FestzunehmendeR anbieten, Wettbewerbe ausrufen und den Sieger im Welcher-Bulle-nimmt-am-öftesten (schönsten/schnellsten ...) ...-fest usw.

- Offensiv sein: Festnahmen und Polizeikessel: Bisher ist meist Opfermentalität angesagt, die Bullen werden beschimpft oder aufgefordert, weniger hart durchzugreifen. Oftmals wird sogar suggeriert, dass die Bullen unverhältnismäßig, undemokratisch oder illegal handeln. Die Festgenommenen oder Gekesselten spielen sich so zum Retter des bestehenden Herrschaftssystems auf — peinlich! Das genau Umgekehrte ist sinnvoller: Den Einsatz der Bullen als Zeichen der herrschenden Verhältnisse darstellen, z.B. jeden Griff, jede Handlung usw. laut kommentieren, warum die zur Aufrechterhaltung von Herrschaft nötig ist. Und/oder dass Polizei so handeln muß, weil es dem Befehl und der Aufrechterhaltung von Herrschaft entspricht.
- Ungeschönte Repression einfordern: „Würden Sie bitte hierherkommen“, „Kommen Sie freiwillig mit?“ ... so oder ähnlich klingt es ständig. Denkbare Reaktion: „Wenn das ein Befehl ist, dann formulieren Sie das auch so“. Oder eine Debatte um Freiwilligkeit oder Zwang könnte gelingen. Das Einfordern unverschleierter Repression macht selbige sichtbar und thematisiert im günstigen Fall ihre Bedeutung für ein Herrschaftssystem. Möglich ist auch die offensive Ankündigung von Repression nach außen, z.B. folgender Bullengewalt. Schläge u.ä. können eingefordert werden — je nach Situation. Fingerspitzengefühl ist nötig, um keine ungewollten Eskalationen zu erzeugen, sondern mit offensivem Einfordern die Eskalation eher zu verhindern.
- Repressionsorgane demaskieren: Repression ist oft Alltag, wird als notwendiger Teil dieser Gesellschaft gesehen. Repression in allen seinen Formen sichtbar zu machen, schafft Diskussionsmöglichkeiten über die Abschaffung von Repression und konsequenterweise dann auch Herrschaft insgesamt. Beispiel Frankfurt, Hauptwache: Sicherheitsdienste wollen kontrollieren — wie üblich vor allem nichtdeutsch aussehende Menschen. Doch diesmal kommt ihnen etwas dazwischen. Eine kleine

*Diese Art der Haft ist sicherlich grundrechtswidrig, denn es gibt keinen Grund der Inhaftierung, sonst könnte sie als normale Untersuchungshaftlogik verhängt werden. Vielmehr ist die Haft bis zum Gerichtstermin bereits eine Strafe, sie soll abschrecken und verhindert eine sinnvolle Prozessvorbereitung. Von der Logik kommt das Ganze einem standrechtlichen Verfahren nahe.

Gruppe stellt sich penetrant mit einem großen Pappschild daneben. Darauf findet sich der Schriftzug „Rassistische Polizeikontrolle“ zusammen mit einem Pfeil, der auf die KontrolleurInnen zeigt. Die sind irritiert, versuchen die Protestgruppe abzudrängen. Das Ganze vermittelt sich stark nach außen in der gut gefüllten Fußgängerpassage. Schließlich geben die Wachdienste auf.

- Bejubeln der Ingewahrsamnahme mit Konfetti, Chor oder einem passenden Lied

Vorladung

Ein anderer Weg in die Bürotrakte der Staatsschergen ist die Vorladung. Wenn aus einem Verdacht gegen Euch oder einer Festnahme mehr wird und Ihr noch nicht vernommen worden seid, folgt eine Vorladung zur Polizei. Das ist ein untrügliches Zeichen: Es läuft ein Ermittlungsverfahren. Wollen Euch die Cops zum Verhör haben, braucht Ihr nicht hinzugehen. Bei Vorladungen zur DNA-Abgabe oder ED-Behandlung kann das anders sein. Das ist aber meist auf der Vorladung erläutert. Wenn Ihr Widerspruchsmöglichkeiten habt, beachtet die Fristen. Da es nun um ein Verfahren geht, das eventuell zur Anklage führt, findet Ihr weitere Tipps im Text zu Gerichtsverfahren.

In Gießen gab es in den aktionsreichen Jahren 2003 bis 2005 für den Moment der Festnahme solch ein Lied:

Auf „Hotel California“
e H7, D A
C G, a H7
REFRAIN: C G, a e
C G, a H7
Ob Gedichtelesen oder Rückweg nach Haus,
Infostände am Marktplatz, oder einfach gradaus.
Giessener Polizisten, haben Dich überwacht,
schauen Dir in die Taschen, nehm Dich mit für die Nacht

REFRAIN
Welcome to the Hotel Ferniestrasse
Such a lovely place (nur mit Fliesen vorm Face), such a lovely place.
Plenty of rooms at the Hotel Ferniestrasse
Any time of year (und ´nen kleinen Verhör), you can find us there.

Denkst Du Dir dann, naja — schlimmer wird es wohl nicht.
Irrst Du Dich ganz gewaltig — denn aus Staatsschützersicht
Wird ´ne Straftat erfunden — meistens ganz ohne Sinn.
Doch ein Bulle als Zeuge, reicht Richter Wendel meist hin
REFRAIN

In der Ferniestraße liegt das Polizeipräsidium, Richter Wendel verurteilte 2003 bis 2006 in abenteuerlichen Prozessen viele Polit-AktivsitInnen.

Aktionen im Polizeirevier

- Verhör: Wenn die Polizei Euch zu einem Verhör lädt, braucht Ihr nicht hinzugehen. Das nützt Euch natürlich wenig, wenn Ihr schon unfreiwillig in Polizeihaft sitzt. Dann schleppen sie Euch meist in das Vernehmungszimmer. Wenn Ihr keine Lust habt, haltet die Klappe und bestätigt ausschließlich das, was auch auf dem Personalausweis steht. Alles andere, auch so Fragen nach Kindern, Familienstand, Beruf usw. müsst Ihr nicht beantworten (die werden vielleicht was anderes behaupten ...). Wer sich traut, kann allerdings die Bullen auch in den Wahnsinn treiben durch Lieder singen, Gedichte rezitieren oder absurde Aussagen. Als Beispiel mag das Verhör einer verhafteten Person im Sommer 2006 in Rostock dienen. Da fragten die tollen Staatsschützer, wie sie in die Stadt gekommen ist. Die Person erzählte bereitwillig, wieviel Personen im Auto waren, über was diese geredet hätten, wie die aussahen, wer angeschnallt war — und fügte ganz zum Schluss an (als viele Minuten vergangen waren und die Bullen eifrig mitgeschrieben hatten), welche Farbe das Auto hatte: Grün-weiß. Sie hatte die ganze Zeit vom Transport im Polizeiwagen nach der Verhaftung berichtet.
  So ähnlich wäre auch die Idee, irgendeine Story zu erzählen und dann zu erwähnen „Dann klingelte der Wecker und ich wachte auf. War alles nur ein Traum“. Oder: „Das las ich im Internet, aber dann stürzte der PC ab. Wie es weiterging, weiß ich daher nicht“.
  Es gibt Rechtshilfegruppen, von denen nur der Befehl kommt, die Klappe zu halten. In der Tat ist Schweigen nie falsch, aber oft auch nicht einfach und auf jeden Fall nicht der einzige Weg. Wichtig ist, dass Du keine Aussagen machst, ansonsten kannst Du aber auch nerven bis zum Umfallen. Allerdings hilft es, das ein bisschen zu trainieren, denn keine Aussagen zu machen, ist oft gar nicht so einfach. Ein „Nein“ auf Fragen wie „Wissen Sie davon etwas?“ oder „Waren Sie dann und dann da und da?“ ist jedenfalls eine Aussage. Lautet die Antwort aber: „Soll das ein Antrag sein?“, „Ohne meinen Alltours sag ich nichts“ oder „Was hätte wohl Goethe dazu gesagt, vielleicht: ...“ enthält keine Aussage.
  Völlig falsch ist die Verhaltensanweisung „Klappe halten“, wenn Du sogar etwas aussagen willst. Es ist denkbar, dass Du einen einzigen Satz oder ein paar Sätze auswendig lernst und zu Protokoll gibst, weil Du damit andere Anschuldigen willst. Z.B. indem Du sagst, dass die Polizei Dich geschlagen hätte. Die Staatsanwaltschaft muss (!), wenn Sie das erfährt, ermitteln (tut sie allerdings meist trotzdem nicht, schließlich ist sie dafür da, die Polizei zu schützen). Das erspart Dir, eine Anzeige aufzugeben. Aber das gilt natürlich nur, wenn es auch eine Straftat vorzuwerfen gibt gegen die Cops. Und wenn Du überhaupt Lust zu der Auseinandersetzung hast. Denn meist bekommt, wer die Polizei einer Gewalttat beschuldigt, eine Gegenanzeige der Polizei. So schützen die sich, falls sich Dein Vorwurf als korrekt herausstellen sollte — dann war alles wegen eines vorhergehenden Angriffs durch Dich geschehen. Und wem glaubt wohl die/der RichterIn? Immerhin erzeugt es aber eine Akte, deren Einsicht das eigentliche Ziel sein kann.
- Unterschreiben: Wenn Euch nichts einfällt: Unterschrift immer verweigern. Kreativer ist (wenn Ihr Euch das wagt und ruhig durchzieht), sich das Formblatt geben zu lassen und ganz locker wie bei einer Unterschrift „Fuck the police“, „Polizei abschaffen“ oder irgendwas anderes hinschreiben. Das kommt meist erst sehr spät oder nie raus — und ist dann ein guter Lacher, wenn z.B. die Bullen argumentieren, Du hättest etwas ja selbst unterschrieben. Gipfel der Lust: Wenn das vor Gericht dann geprüft wird und dann bemerkt wird, was da steht ...
- ED-Behandlung: Wenn Sie Euch dazu zwingen, weil sie Euch schon verhaftet haben, könnt Ihr wenig machen. Es soll schon Einzelne gegeben haben, die während der Prozedur soviel Unsinn gemacht haben, dass die Bullen aufgehört haben. Möglichkeiten sind, immer zu wackeln bei den Fotos, Hinsetzen auf den Boden, Zunge rausstrecken, Grimassen schneiden. Fingerabdrücke können verrutschen. Wo keine digitalen Fingerabdruckscanner arbeiten, kann anschließend mit den geschwärzten Finger alles eingesaut oder — besser vermittelnd — Sprüche an die Wände geschrieben werden, wenn gerade niemand guckt.
- Auf jeden Fall Widerspruch einlegen und das notieren/ankreuzen lassen.
- Sabotage: Wenn's niemand merkt (in Polizeistationen gibt es im Gebäude meist keine oder wenig Kameras!), können die Wände vollgemalt, Aufkleber geklebt oder Kleinigkeiten sabotiert werden. Ist auch ein interessantes Gefühl, so in der Höhe des Löwen ...

DNA-Test

Aktionsbeschreibungen siehe oben. Die rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten werden inzwischen kaum noch beachtet. Der folgende Bericht (siehe nächste Seite) und mehr Infos stehen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/dna_vorladung.html (auch über www.direct-action.de.vu).

Rechtstipps bei Festnahmen

Aussagen zur Sache nie.
Aber nerven, öffentlich machen ...

Auf keinen Fall irgendwelche Angaben zur Sache, zu tatsächlichen Geschehnissen, zu Personen oder Strukturen machen. Das alles hilft den Repressionsbehörden. Was Euch entlastet, kann andere belasten oder zumindest die Fahndung fokussieren. Gerade die, die ein gutes Alibi haben (also nachweislich mit einer etwaigen Straftat nichts zu tun hatten), sollten darüber schweigen, damit die Polizei weiter im Dunkeln tappt. Außerdem kann nie garantiert werden, ob die Polizei nicht einfach auch einen Tatverdacht erfindet — trotz gutem Alibi. Die Uniformierten sind keine Freunde und Helfer, auch wenn sie sich noch so nett verhalten. Sie sind willige Vollstrecker herrschender Interessen, also zählen wohl eher nicht Eure Bedürfnisse.

DNA-Test: Rechtsgrundlagen und Aktionen

Der ständige Ausbau des Sicherheitsstaates hat erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Alltag gemacht. Daten werden abgeglichen, Kameras montiert und an Vorstellungen zu Überwachung des öffentlichen Raumes mittels biometrischer Daten nach Manier von „1984" gebastelt. Im Zuge dessen ist auch die Strafprozessordnung so angepasst worden, dass DNA-Tests in Zukunft zum 1x1 des polizeilichen Handelns gehören werden. Regelmäßig ist das zulässig, um zu prüfen, ob Materialien, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, vom Verdächtigen stammen. § 81e, Strafprozessordnung: „An dem durch Maßnahmen nach § 81a Abs. 1 [Entnahme von Körperzellen] erlangten Material dürfen auch molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind." Allerdings kann die Polizei das nicht selbst entscheiden, sondern das muss einE RichterIn tun. Dabei ist allerdings die Anhörung des/r Betroffenen durch Art. 103 Grundgesetz vorgeschrieben, d.h. mensch erfährt vorher von dem Ansinnen. In Gießen haben sich im Frühjahr 2004 weder Polizei- noch Amtsgericht daran gehalten. Das Landgericht hat den Grundgesetzbruch für zulässig erklärt, das Verfassungsgericht die Beschwerde gar nicht erst angenommen. Das mag irritieren, zeigt jedoch, dass RichterInnen in einem Rechtsstaat eine prophetenähnliche Position haben, d.h. unfehlbar und vor allem kaum noch angreifbar sind, weil Rechtsprechung der grundlegende Akt hoheitlicher Normierung ist. Das Grundgesetz muss sie nicht mehr interessieren, sie „sind" das Recht. Die rechtsstaatliche Auseinandersetzung kann vielen Zielen dienen, u.a. um überhaupt durch die Akteneinsicht die Vorgänge zu klären. Tatsachen sind dagegen von der Polizei meist schon geschaffen worden, eine Erklärung der Rechtswidrigkeit hat somit vor allem politische Bedeutung. Die haben offensive Aktionen auch — vor allem ist deren Wirkung stärker selbst zu steuern.

Beispiel: Speichelprobe für alle (Aktion in Gießen, Februar 2004)

Die Vorladung zur DNA-Entnahme erreichte die Projektwerkstatt am Samstag, also drei Tage bzw. einen Werktag vor der Entnahme mit angedrohter Zwangsvorführung. Am Wochenende folgten einige Recherchen bezüglich möglicher Rechtsfehler, am Montag liefen die Telefone heißer und es folgten einige Telefonate mit dem Staatsschutz. Am Dienstag legte ein Rechtsanwalt Beschwerde ein. Die Gründe waren u.a.:

- — Verletzung des garantierten rechtlichen Gehörs bei richterlichen Maßnahmen.
- — Nichtberücksichtigung einer möglichen Rechtswidrigerklärung der Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt am 4.12.2003.
- — Nichtgewährung der vollen Akteneinsicht zu den Farbanschlägen auf Amtsgericht und Staatsanwaltschaft am 3.12.2003 (vor allem der Fotos/Videoaufzeichnungen).
- — Keine Verhältnismäßigkeit.

Um 14 Uhr am Tag der (dann abgesagten) Speichelprobe hatten sich AktivistInnen am Kirchenplatz zu Aktionen gegen den DNA-Test verabredet. Eine Gruppe ging in weißen Anzügen durch die FußgängerInnenzone und ließ Menschen Lose ziehen. Bekamen sie eine „Niete", wurden sie zum Speicheltest aufgefordert. Der Speichel wurde in einem Labormessgefäß gesammelt. Alle anderen erhielten eine Speichelleckkarte, wo ein Rechteck drauf war. Dort sollten die Personen einen Zungenabdruck draufsetzen und die Karte dann in den Briefkasten einer beliebigen Behörde einwerfen.

Auch die bewachenden PolizeibeamtInnen wurden gefragt. Sie wurden angesprochen, dass sie immer wieder an den gefährdeten Orten in Gießen gesichtet wurden (Wahllokale, Parteistände und -veranstaltungen, Parteibüros, Behörden, Gerichte usw.) und daher besonders verdächtig seien. Eine Ordnungshüterin gab brav ihren Speichel ab, während die Männerriegen in den Polizeiautos eher humorlos reagierten.

Mehr: www.de.indymedia.org/2004/02/74404.shtml.

Keine Aussagen zu machen, heißt aber nicht, zu schweigen. Das ist nur eine Möglichkeit, es gibt aber viele andere:

Wann immer Ihr etwas macht, besteht die Gefahr einer Aussage. Je nach Situation kann auch Schweigen Informationen für die Bullen bedeuten. Daher lohnt es sich, darüber nachzudenken, was Aussagen enthält und was nicht. Trainiert die Situationen am besten vorher, das hilft.

Vermittlung und Kommunikation sind eine politische Aktion, daher ist der reine Hinweis vieler Rechtshilfegruppen, bei Polizeikontakten nichts zu sagen, arg unpolitisch und vor allem für die ÜberwacherInnen kalkulierbar und wenig anstregend. Aktionen aber sollen nicht die Gefahr für die AkteurInnen erhöhen — abgesehen von dem Risiko, dass Bullen ab und zu austicken, wenn sie merken, nicht mehr allmächtig zu sein. Was eine Aussage ist, muss genau überlegt werden — auch ein „Nein" auf die Frage „Haben Sie das und das gemacht?" oder ein „Zuhause" auf die Frage „Wo waren Sie gestern Nacht?" sind jeweils Aussagen. Gerade dann, wenn ein gutes Alibi für irgendwas besteht, sollte auch geschwiegen werden, um den Bullen die Arbeit nicht zu erleichtern und andere reinzureiten. Wer aber auf die Frage „Wo waren Sie gestern nacht?" mit einem Brecht-Gedicht antwortet, die Frage singend wiederholt und dann philosophische Erörterungen über den Sinn der Frage beginnt oder platt einen Gag versucht wie „Hey, wir hatten vereinbart, eine offene Beziehung zu führen. Bitte frag deshalb nicht ständig nach, wo ich gestern nacht war!", der/die sagt nichts aus — mit Ausnahme der Erkenntnis bei den Bullen, dass hier wohl das übliche Ohnmachtsgefühl ihnen gegenüber nicht eintritt.

Sofortige Beschwerde (gegenüber dem/r RichterIn, die Gewahrsam/Inhaftierung verkündet)

Wenn einE RichterIn Gewahrsam oder Haft verhängt, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden (mündlich, gleich direkt noch gegenüber dem/r RichterIn, die den Scheiß beschlossen hat). Die Beschwerde muss dann sofort behandelt werden. Zum ersten macht das der/die RichterIn, die auch die Haft verhängt hat. Kommt sie zum gleichen Ergebnis (was wohl zu erwarten ist, sonst hätte sie/er es ja nicht kurz vorher anders gemacht), so geht die Beschwerde automatisch eine Instanz höher — je nach Ausgangspunkt also vom Amts- zum Landgericht oder vom Land- zum Oberlandesgericht u.ä. Eigentlich müssen auch die Beschwerdegerichte die zugrundeliegenden Tatsachen selbst nochmal überprüfen. Sie machen das aber regelmäßig nicht. Daraus entsteht ein Problem. Eine umfassende Begründung der Beschwerde ist regelmäßig nicht möglich, denn nach dem Beschluss für Gewahrsam oder Haft verschwindet mensch erstmal im Knast oder Polizeigewahrsam. Dort etwas schreiben zu können, auf Gesetzesbücher zurückgreifen zu können oder überhaupt schnell Post raussenden zu können, ist eher schwierig bis (bei Polizeigewahrsam oft) ganz unmöglich. Wer eineN AnwältIn draußen hat, hat Glück — aber oft weiß die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht, worum es geht. Und ein Besuchstermin ist manchmal auch nicht so einfach und schnell zu organisieren.

Achtung: Auf keinen Fall in diesem Moment Akteneinsicht beantragen oder sonstige Anträge stellen, die die sofortige Beschwerde herauszögern können. Oft suchen Gerichte nach Tricks, um einen Menschen länger in Haft halten zu können. Wenn politische Interessen dahinterstehen, sind sie teilweise sehr findig. Das ist zwar Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung — aber wie bringt mensch eineN RichterIn vor Gericht bzw. auf die Anklagebank (vor Gericht sind sie ja ständig, aber auf dem dafür unpassenden Platz). Daher solche Sachen, die die Beschlüsse grundlegend angreifen, erst hinterher (nach Freilassung oder Klärung in allen Instanzen) in aller Ruhe angehen (siehe Beschwerde).

Wohin geht's?

Gewahrsam ist keine Haft im strafrechtlichen Sinne, also weder Strafhaft (nach einer Verurteilung) noch Abschiebe- oder Untersuchungshaft. Es ist auch keine Ersatzfreiheitsstrafe, Beugehaft (z.B. um eine Geldzahlung oder Aussage vor Gericht zu „erpressen"). Daher ist die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten (Knast) nicht möglich. Das ist allerdings den Polizeischergen oft selbst nicht bekannt (siehe Gewahrsam eines Projektwerkstättlers am 14.5.2006 in der JVA

Gießen und am 18.5.2006 in der JVA Preungesheim — beides war unzulässig, mehr unter www.weggesperrt.de.vu).

Für Gewahrsam muss mensch bei der Polizei untergebracht werden. Für einige Stunden geht das überall. Für mehrtägige Unterbringung ist in Hessen z.B. das zentrale Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Frankfurt, Adickesallee (Ecke Miquelallee) zuständig. Dort gibt es die langen Flure für normalen Gewahrsam (für den Raum Frankfurt), die Gefangenensammelstelle (z.B. bei Demonstrationen und sonstigen besonderen Anlässen) sowie den zentralen Gewahrsam für mehrtägige Unterbringung, wo auch Abschiebehäftlinge einsitzen und auf ihre Abschiebung warten.

Adresse für Post, Besuche usw.:

- Zentrales Polizeigewahrsam, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt. Tel. 069/755-45450 (Besuchszeiten: Di, Do, Sa, So).
- Polizeipräsidium Gießen, Ferniestr. 8, 35394 Gießen, Tel. 0641/7006-0 oder -3555 .
- Für andere Städte müsst Ihr das einfach selbst herausfinden.

Untersuchungs- und Hauptverhandlungshaft sind im Knast abzusitzen. Strafhaft sowieso. Oft sind U- und S-Haft-Knäste getrennt, an anderen Orten (z.B. in Gießen) wird beides in einem Knast zusammen gepackt.

Formaler Protest nach Polizeiübergriffen

Wenn alles vorbei ist, kann das Polizeiverhalten gerichtlich angegriffen werden.

Widerspruch

Das Widerspruchsverfahren dient der nochmaligen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch die Stelle der Verwaltung, die auch tätig war (also z.B. der Polizei). Es ist aus prozessualer Sicht ein Vorverfahren (so bezeichnet aus gerichtlicher Sicht) für Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage und damit entweder eine Zulässigkeitsvoraussetzung für diese Klagen oder eine Vorprüfung, die aber für die spätere Klage nützlich sein kann, um erstens Zeit zu gewinnen und zweitens erste Erkenntnis, weil ja z.B. die Polizei bei der zu erwartenden Ablehnung erste Argumente benennen wird. Insofern kann als Tipp gelten: Erstmal schnell einen Widerspruch gegen die Polizeimaßnahme an die Polizei selbst richten und je nach Taktik einige Argumente andeuten (aber noch keine Quellen, ZeugInnen u.ä. nennen — das geht die Bullen nix an). Dann den Widerspruchsbescheid abwarten und damit die nächste Stufe gehen — zum Verwaltungsgericht oder, wenn ein Strafverfahren gegen Dich anläuft, zum normalen Gericht.

Fortsetzungsfeststellungsklage

Das ist die Klage gegen eine Polizeimaßnahme vor dem Verwaltungsgericht. Hinter dem Wortungetüm steckt nichts anderes als die Klage zum Zwecke der Feststellung, dass eine Maßnahme der Polizei im Nachhinein überprüft wird, ob sie überhaupt rechtmäßig war.

Vor das Verwaltungsgericht geht es aber nur, wenn keinE RichterIn die Inhaftierung beschlossen hat. Dann musst Du bis zum Ende des Folgetages wieder freigelassen werden (alles andere wäre auf jedenfalls rechtswidrig — wobei das noch nicht zwingend bedeutet, dass das ein Gericht auch feststellen wird, denn da sind ja noch politische Interessen im Spiel ...). Du wirst also in der Regel wieder „draußen“ sein, wenn es ans Beschweren geht. Dann aber ist nicht mehr (oder nur vorübergehend per Widerspruch, siehe Absatz hier drüber) die Polizei Adressat, sondern das Verwaltungsgericht.

Dabei gibt es Spitzfindigkeiten, die auch bei richterlich bestätigter Haft den Weg vor das Verwaltungsgericht ebnen, denn alles Verwaltungshandeln kann vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden, wenn noch keinE RichterIn entschieden hat. Jede Haft aber besteht aus Festnahme und der Haftphase. Oft wird von RichterInnen nur über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden. Die Festnahme als solche kann dann immer noch vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden — nicht mehr jedoch die Freiheitsberaubung. In der Regel sind Festnahme und anschließender Freiheitsentzug aber ähnlich begründet, was diese Unterscheidung fragwürdig macht. Aber: Es gibt sie und Du kannst manchmal beides machen: Beschwerde in der nächsten Instanz des normalen Gerichtswegs gegen die Inhaftierung (wenn richterlich bestätigt) und Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme.

Bei jeder Fortsetzungsfeststellungsklage muss das Rechtsschutzinteresse nachgewiesen werden zusätzlich zu der Begründung für die Klage, also dem Text warum die Polizeiaktion illegal gewesen sein soll. Rechtsschutzinteresse besteht, wenn ein wichtiges Rechtsgut betroffen war und/oder die KlägerIn ein Interesse an der nachträglichen Klärung vorweisen kann. Diese Klausel bietet Verwaltungsgerichten, die Polizeihandeln schützen wollen, Ablehnungs-Spielräume. So wurde in Gießen einer Person der Gang vors Verwaltungsgericht nach einer absurden Festnahme verwehrt, weil das Gericht meinte, diese Person hätte selbst den Übergriff gewollt, um die Polizei dann kritisieren zu können. Daher dürfe die Polizei nun gegen sie auch rechtswidrig vorgehen — jedenfalls würden Gerichte das nicht mehr überprüfen.

Für das Einreichen der Fortsetzungsfeststellungsklage hat mensch in der Regel einen Monat Zeit. Der Widerspruch bei der Polizei reicht zur Fristeinhaltung, nach Ablehnung läuft sie neu an. Die Verschlechterung der Rechtsmöglichkeiten für normale Menschen führte an den Verwaltungsgerichten dazu, dass mensch oft die möglichen Prozesskosten vorlegen muss. Das kann für ärmere Menschen den Rechtsschutz beenden. Möglich ist, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen — das ist ein Formblatt, in welchem mensch seine Einkünfte angeben und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen muss. Das Formular ist recht einfach auszufüllen, ein Nachweis über die Bedürftigkeit muss beigefügt werden.

Diese Klage braucht keine besondere Form, aber es sollte schon aus der Klage hervorgehen, was passiert ist, was Du rechtswidrig findest, passende Aktenzeichen und Beweismittel (ZeugInnen, Fotos oder was Du hast — aber Vorsicht: Immer drauf achten, dass damit nicht Informationen an die Polizei gelangen, die die nichts angehen). Allzuviel Hoffnung darfst Du Dir nicht machen. Gerade die für Polizeimaßnahmen zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte sind meist übelst mit PolizeifreundInnen besetzt. Die begreifen ihren Job nicht als Kontrolle von Polizeihandeln, sondern als Absicherung der Polizei gegen BürgerInnenprotest.

Akteneinsicht

Zudem kannst Du mit Einreichen der Klage auch Akteneinsicht beantragen. Das ist oft ein wichtiger Grund, so eine Klage auch tatsächlich zu machen. Doch in etlichen Fällen ist das auch gleich mit Kosten verbunden, denn viele Gerichte verlangen inzwischen, die möglichen Kosten des Verfahrens vorher zu bezahlen. Gewinnst Du das Verfahren, bekommst Du das Geld zurück. Sonst ist es futsch. Das hat zwar mit den Grundrechten der Gleichheit vor dem Gesetz und dem garantierten Zugang zu Gerichten wenig zu tun, weil es ärmere Menschen vom Rechtsweg ausschließt — aber wer behauptet denn auch, dass das Recht für die Menschen da ist ... In all diesen Fällen wäre also immer abzuwägen, ob der Gewinn durch die Akteneinsicht höher wiegt als der Aufwand und mögliche Verlust von Geld.

Beschwerden beim Amtsgericht

Läuft gegen Dich in der Sache, bei der auch die Polizeiattacke stattfand, ein Strafverfahren oder ist Deine Inhaftierung schon richterlich bestätigt worden, so ist der Protest gegen die Polizeimaßnahme/Inhaftierung an das zuständige Amtsgericht zu stellen. Das geht auch als „sofortige Beschwerde“ (siehe nächster Absatz) noch direkt nach dem Beschluss bei der richterlichen Vorführung (allerdings hast Du regelmäßig dann keine Zeit zur Begründung — und im Polizeigewahrsam werden sie Dir Stift und Papier meist vorenthalten, Du könntest ja sonst was gegen Dein Eingesperrtsein unternehmen ...).

Gegen alle richterlichen Beschlüsse ist Beschwerde zulässig, bis der Instanzenweg durch ist. Meist ist Beschwerde beim Landgericht und dann beim OLG möglich, wenn der Erstbeschluss beim Amtsgericht fiel. Die Akte wandert dann von Instanz zu Instanz mit. EinE RechtsanwältIn kann sie zur Begründung der Beschwerde aber auch bekommen. Eine GießenerIn hat aber auch schon den Trick erfunden, einfach die Beschwerde schon vor Eingang der Begründung, für die Akteneinsicht beantragt war, pauschal abzulehnen, u.a. auch weil sie nicht begründet war (soso ...).

Bei der Beschwerde geht es um die Klärung des Rechtsvorganges. Hier kommt es (außer Du bist noch in Haft) nicht auf die Schnelligkeit, sondern Präzision der Begründung an. Gerichten und Polizei Rechtsfehler nachzuweisen, kann für die nächsten Fälle was bringen.

Dumm ist zudem: Anders als vor dem Verwaltungsgericht wird das nicht in einem öffentlichen Verfahren, sondern einfach von den zuständigen RichterInnen nach Aktenlage entschieden. Das minimiert die Chancen und entzieht die Vorgänge der Öffentlichkeit. Daher wird das oft als Trick genutzt und zum Schein ein Verfahren gegen Dich eröffnet, wenn Du Protest erhebst. Akteneinsicht ist aber auch bei diesem Verfahrensablauf möglich.

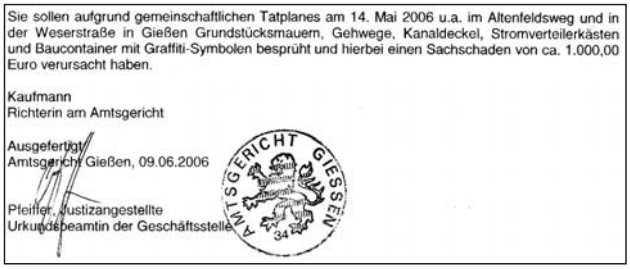

Sie sollen aufgrund gemeinschaftlichen Tatplanes am 14. Mai 2006 u.a. im Altenfeldsweg und in der Weserstraße in Gießen Grundstücksmauern, Gehwege, Kanaldeckel, Stromverteilerkästen und Baucontainer mit Graffiti-Symbolen besprüht und hierbei einen Sachschaden von ca. 1.000,00 Euro verursacht haben.

Kaufmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 09.06.2006

Pfeiffer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT GIESSEN

Öffentlichkeitsarbeit

Niemals solltest Du nur auf den juristischen Weg setzen. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind Teile des Rechtsstaates und daher strukturell auf der anderen Seite. Gerade bei Verfahren mit politischem Hintergrund wird oft geklärt, ob führende PolitikerInnen, MinisterInnen u.ä. Schaden nehmen können. Ausbaden musst Du das. Wenn das Verfahren nicht gerade im Wendland und zum Castor läuft, dürfte es eher sicher sein, dass auch die Gerichte zu Deinen GegnerInnen gehören. Mit Überredung geht da wenig — Wunder kann aber wirken, wenn Du zeigst, dass das Ganze deren Image und letzten Nerven kosten kann. Öffentliche Aktionen, Medienarbeit, eigene Veröffentlichungen und offensives Ausnutzen der formalen Möglichkeiten können einen bunten Mix ergeben. Wenn die Repressionsorgane lernen, dass Übergriffe ihnen auch immer richtig viel Arbeit machen, könnte sie das vorsichtiger machen (es könnte aber auch ihre Eitelkeit verletzt sein und das Gegenteil eintreten ...). Merke: Bullen sind gewohnt, dass alle vor ihnen kuschen. Und RichterInnen fühlen sich oft wie Götter. Wer das nicht anerkennt, kann sie demaskieren und ihnen quasi die Luft rauslassen — oder ihren Jähzorn wecken. Das kann aber dann auch gut für Aktionen genutzt werden ...

Immer aktionsfähig sein: Die „Standard“-Ausrüstung

Es ist gar nicht nötig, auf Demonstrationen zu gehen oder auf Events zu warten, um politisch aktiv werden zu können. Herrschaft durchzieht die Gesellschaft bis in den letzten Winkel. Patriarchale Logiken, Zweigeschlechtlichkeit, Rassismus, Erziehung und Kinderdiskriminierung oder rechte Ideologien prägen den Alltag. Wer aufmerksam durch den Tag wandelt, wird immer genug Situationen finden, um Unterdrückung zu kritisieren. Wer die Umgebung intensiv „abscannt“, bemerkt tausend Stellen, an denen kleine Zeichen gegen das genormte Dasein hinterlassen werden können. Diese grundsätzliche Aufmerksamkeit ist einer der wichtigsten „Ausrüstungsgegenstände“ für den Widerstand im Alltag. Dazu kommt, sich gezielt Aktionstechniken anzueignen, um diese situationsbezogen einsetzen zu können — zum Beispiel um mittels verstecktem Theater in Kommunikation eingreifen zu können. Daneben lohnt es sich, immer auch so ausgerüstet zu sein, dass Dir viele Handlungsmöglichkeiten offen stehen. Also immer eine Direct Action-Tasche dabei zu haben bzw. im Rucksack ein Fach für Aktionsmaterialien. Ein paar Dinge, die dazu gehören könnten:

Mehr Sicherheit in Hochhausbüros!

Ausschneiden, ins Fenster kleben, sicher fühlen!

- Edding: Unverzichtbar für spontane Veränderungen auf Plakaten, in Toiletten, an Behörden usw.
- Konfetti: Autoritätspersonen oder MackerInnen können durch Konfetti ein wenig „dekonstruiert“ werden.
- Parfüm: Es kratzt an ihrer Autorität und dürfte peinlich wirken, wenn Securities oder PolizistInnen „plötzlich“ anfangen nach Rosenblüten zu „duften“.
- Plakate: Sind in Kombination mit Edding immer gut, um spontan auf Situationen reagieren zu können, z.B. um bei einer rassistischen Kontrolle im Bahnhof den BeamtInnen zu folgen mit gehobenen Plakat (Aufschrift: „Hier findet eine rassistische Kontrolle statt“).
- Mars-TV Transparent: Ein als Fernsehbildschirm ausgeschnittenes Transparent verschafft Euch die Möglichkeit, in jeder Situation zur Mars-TV Reportage-Einheit zu mutieren und Ereignisse aus der Sicht von Wesen aufzugreifen, welche keine Herrschaft kennen. Denkbare Situationen: Bei Fahrkartenkontrollen interviewt ihr Fahrgäste und Kontrollettis, was der Sinn vom Bezahlen ist, ob die Züge dadurch schneller fahren, was der gigantische Kontrollaufwand bringt usw.
- Aufkleber: Immer ein paar Aufkleber dabei haben, um sexistische Magazine zu kommentieren oder Produkte zu entwerten („Dieses Produkt ist entwertet — alles für alle statt Eigentum“)
- 8mm-Innenvierkantschlüssel: Das Werkzeug um in Zügen und Bahnhöfen an Sprechanlagen zu gelangen, Türen zu öffnen usw.
- Einleger: Zettel für Zeitungen oder Bücher, die sich kritisch mit den Inhalten auseinander setzen oder über Möglichkeiten informieren, ohne Geld und Eigentum zu leben.
- Flugblätter: Da Begegnung mit rassistischen Kontrollen oder Erziehungsattacken gegenüber Kindern so alltäglich sind, macht es Sinn, immer ein paar Flugblätter mit thematischem Bezug mitzuschleppen.
- Kreide: Optimal um Wege und Straßen mit Sprüchen zu verschönern oder auf Herrschaftsdurchgriffe in der Öffentlichkeit zu reagieren. So können Polizeifahrzeuge kommentiert oder einzelne PolizistInnen mit Spruchblasen auf dem Boden bestückt werden.
- Ereigniskarte „Sie kommen aus dem Gefängnis frei“: Hilft zwar nichts gegen Festnahmen, ist aber lustig.

Die nebenstehende Liste von Materialien für eine Aktionsausstattung im Alltag ist eine Kurzfassung aus dem Kapitel zu „Widerstand im Alltag“ und „Allzeit bereit!“ im Direct-Action-Reader (www.aktionsversand.de.vu).

Rechts: Verkleinertes Flugblatt zur Veranstaltung „Fiese Tricks von Polizei und Justiz“. Diese beeindruckende Ton-Bilder-Schau ist eine hervorragende Möglichkeit, über die Methoden gerichteter Justiz und politischer Polizei zu informieren. Empfohlen werden kann, die Schau mit einem späteren Training zum offensiven Umgang mit Polizei und Justiz zu verbinden — das muss aber nicht sein. Wer Interesse hat, kann die Ton-Bilder-Schau zu sich einladen: Mehr unter www.fiese-tricks.de.vu.

Einladung:

Sonntag, 21. Oktober 2007, 18 Uhr
KTS, Basler Str. 103 in Freiburg
Vorfilm „Berufsrevolutionäre“ (17 min)

Fiese Tricks von Polizei und Justiz

Die witzig-spannende Ton-Bilder-Schau zum Machtmissbrauch in Robe und Uniform

„Die Vorwürfe klingen ungeheuerlich: Polizisten basteln einen Brand- satz oder fertigen Gipsabdrücke selbst an, um Beweismittel zu haben. Beweisvideos und -fotos verschwinden, Falschaussagen werden gedeckt, Observationen verschwiegen, um Straftaten erfinden zu können. Alles Hirngespinste von Verschwörungstheoretikern? Offenbar nicht.“ (ddp am 22.11.2007, 10.26 Uhr)
Aus erster Hand: Ein erschreckender, zuweilen witziger und immer spannender Vortrag mit konkreten Fällen, Auszügen aus nichtöffentlichen Polizei- und Gerichtsakten auf Overheadfolien — ein tiefer Blick hinter das Grauen von Polizei- und Justizalltag! Die Polizeiakten selbst belegen alles. Verfolgung wegen Graffitis, die es nie gab. Inszenierte Falschaussagen durch Polizei- und Gerichtsbeamte. Geheime Observationen, die plötzlich vertuscht werden, um Straftaten zu erfinden: Das Leben ist ein Bond-Film. Dieser Abend wird eine Mischung aus Enthüllung, Kriminalroman, Kino und Kabarett. Staunen über die Dreistigkeit der Staatsmacht. Kopfschütteln über uniformierte Dummheit. Lachen über die kreative Gegenwehr!

Mehr Infos unter www.fiese-tricks.de.vu!

Amtlich bescheinigt! Das Oberlandesgericht hat am 18. Juni 2007 der Gießener Justiz und Polizei bescheinigt, Methoden aus der Nazizeit anzuwenden (OLG Frankfurt, 20 W 221/06).
Aufgezeichnet: Noch mehr Fälle und Hintergründe stehen im aktuellen Buch „Tatort Gutfleischstraße. Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ – für 18 Euro im Großformat. Seitenhieb-Verlag: www.seitenhieb.info!

Wer dann mehr will:

Seminar „Kreative Antirepression“

Der offensive Umgang mit Polizei, Gerichten und sonstigen Autoritäten wird an Beispielen erläutert ... und dann geübt! Offensive Gesprächsführung, Subversion, verstecktes Theater, Mars-TV und mehr.
26.-28. Oktober in der KTS Freiburg

WWW.RECHT-EXTREMISMUS.DE.VU
Die Seite mit Tipps gegen Repression, zu Demorecht, Kritik an Knast und Strafe, Vorgegehen gegen Behörden und Polizei, Tipps für Gerichtsverfahren und vieles mehr. Einfach unentbehrlich. Nicht einfach nur Verhaltenswanweisung der Marke „Maul halten“, sondern richtig viele Tipps für alle, die sich selbst wehren, aber nicht sich und andere reinreiten wollen.

Optimal geeignet für Trainings zu Direct-Action, kreativer Antirepression und Prozessführung!

Seminarrraum (ca. 40 Personen) mit Leinwand, Dia-, Film- und Overheadprojektor, Episkop, Video

Das Tagungshaus für kreative Gruppen

Seminarräume · Arbeitsräume · Bibliotheken · Umweltgerechtes Haus

Was wir nicht sind ...

Bildungsstätten sind sauteuer geworden ... und bieten dafür Luxus: Einzelzimmer statt kreativer Umgebung, Büffets statt Selbstorganisierung. Luxus ist zum Markenzeichen für Seminare geworden und hat Inhalte verdrängt. Viele der SeminaranbieterInnen erhalten umfangreiche staatliche Förderungen oder nehmen hohe Gebühren. Darauf setzen wir nicht.

Kleingruppenräume und -ecken in der Bibliothek

Musik- und Partyraum mit Billard, Dart und Soundanlage

Drei Bettenräume mit 8, 11 und 4 Betten plus Platz für Isomatten

Und ... was wir sind:

Im Seminarhaus der Projektwerkstatt ist vieles anders. Hier steht im Vordergrund, was Kreativität anregt und konkreten Projekten nützt: Große Gruppenräume, eine technisch gute Ausstattung mit Werkstätten aller Art. Hinzu kommt, was nötig ist: Gruppenküch, Sanitäranlagen und Schlafräume. Alles ist handgemacht, in allem spiegelt sich der Geschmack sowie das handwerkliche Geschick der beteiligten Gruppen und EinzelhelferInnen wieder. Die Gruppen kochen in der Regel selbst. Dafür brauchen sie nur soviel zu bezahlen, wie sie können.
Wir sind ein Tagungshaus für politische Gruppen, die hier Projekte vorbereiten oder Wissen "tanken" wollen.

► Projekt-Werkstätten nutzen!

Alle Werkstätten stehen Seminargruppen offen. Das bedeutet, daß Musik und Theater, Layouten von Infoblättern, Plakaten oder Broschüren, Internetprogrammierung, Fotoentwicklung, Interviews und vieles mehr im Seminarhaus erfolgen können.

► Unsere Preise:

Übernachtung nach Selbsteinschätzung (Richtwert pro Person+Nacht 6-10 Euro). Bereitstellung von Lebensmitteln: 4 bis 7 Euro pro Person und vollem Tag. Vollverpflegung: Zusätzlich 120 Euro pro Volltag.

Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen (20 km östlich Gießen)
06401/90328-3, Fax -5, unterwegs 01522/9990199, tagungshaus@projektwerkstatt.de, www.projektwerkstatt.de/saasen

□□■□ Im Namen des ... ICHBINDASVOLKes

Vor Gericht

Straße, bunte Graffitis an grauen Behördenwänden und mehr gehören dazu.

Was soll Strafe ?

Anfang 2004 veröffentlichte das Justizministerium eine „Rückfallstatistik“ zur Wirkung von Strafe. Das spannende Ergebnis hört sich so an: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen Belegten.“ Also — je härter die Strafe, desto sicherer die Kriminalisierung durch selbige.

Das ist nicht überraschend, sondern deckt sich mit allen Beobachtungen zu Autorität: Je autoritärer die Erziehung, desto gewaltförmiger in der Tendenz der Umgang der so Erzogenen mit ihren Mitmenschen. Je autoritärer das persönliche Umfeld, desto gewaltförmiger der Umgang der Menschen untereinander (z.B. im Knast). Je autoritärer ein Staat, umso mehr Gewalt zwischen den Menschen in ihm — jeweils in der Tendenz. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei ergibt sich schon aus diesen Überlegungen. Mehrere weitere kommen hinzu:

- Die Existenz von Repressionsstrukturen ist selbst immer auch Ursache für den Wunsch nach Einsatz derselben zu bestimmten Zwecken. Herrschaft und Herrschaftsausübung folgen unmittelbar aus der Möglichkeit dazu. Wenn ich die Waffe in der Hand habe (oder eine Polizei durch entsprechende Gesetze zum Handeln veranlassen kann), steigt meine Neigung, mich mit meinen Mitmenschen nicht mehr zu einigen, sondern sie zu zwingen.
- Fast alle Gewalttaten zwischen Menschen haben spezifische Gründe, die nicht wiederkehren. Wer einen anderen Menschen aus Rache, angestautem Ärger oder Neid umbringt oder verletzt, wird das nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder tun wie andere Menschen auch. Das macht die Tat nicht besser, es zeigt aber, dass Strafe der Genugtuung Dritter dient, aber nicht zu Veränderung von Verhalten führt. Ganz im Gegenteil: Die asozialisierten Verhältnisse im Knast können bewirken, was ohne den Knast nicht passieren würde — die Fortsetzung von gewaltförmigem Verhalten.
- Viele Gewalttaten haben eine Vorphase, z.B. sexueller Missbrauch in Form von verbalen Übergriffen oder Drohungen, Schläge bis hin zum Mord in Form von massivem Streit. Wenn hier das soziale Umfeld nicht weggukken würde („Darüber redet man nicht“ über „das geht Dich nichts an“ bis zu „das beschmutzt die Ehre unserer Familie“), sondern intervenierte und die VerursacherInnen zur Rede stellte, würden die meisten Eskalationen hin zu Gewalttaten gar nicht mehr stattfinden. Strafe dagegen greift erst ein, wenn es zu spät ist.
- Die weitaus meisten Straftaten, Häftlinge und auch Paragraphen im Strafgesetzbuch haben mit Gewalt zwischen Menschen aber gar nichts zu tun. Es sind Handlungen mit wirtschaftlichem Hintergrund oder Ungehorsam bzw. Sabotage gegen den Staat. Erstere sind bei genauerer Betrachtung fast immer Umverteilungen von Oben nach Unten, d.h. Menschen holen sich etwas, wo es mehr davon gibt — oftmals sogar, ohne dadurch andere Menschen zu schädigen. Wer jemand anders das Fahrrad klaut, schädigt die andere Person. Wer aber kein Handy hat und Karstadt, T-Punkt oder Vodafone bieten Tausende an, so ist das Wegnehmen von einem Umverteilung. Aus Profitinteressen ist das unter Strafe gestellt. Mit dem zweiten großen Block im Strafgesetzbuch schützt sich der Staat selbst — mensch darf seine Hymne und Fahne nicht verunglimpfen oder PräsidentInnen nicht beleidigen. Und etliches mehr.
- Zu alledem gibt es verbotene Dinge, die niemanden stören — nur der Staat will eine bestimmte Ordnung aufrechterhalten. Drogenkonsum, Parties auf der leeren

Darum: Strafe und Repression angreifen

Strafe dient nie den Menschen, sondern der Aufrechterhaltung einer Ordnung, die durch Interessen geleitet wird — den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll. Und sie macht Angst: Ein Ermittlungsverfahren ... scheiße! Die Anklage ... jetzt wird’s ernst. Oder gleich ein Strafbefehl ... verdammt, jetzt kann ich mir nichts mehr leisten. Sich wehren? Das macht doch bestimmt alles viel schlimmer ...
So absurd es klingt: Genau diese Reaktion will Justiz erzeugen. Wer sich aber nicht (ganz) einschüchtern lässt, kann einen anderen Blickwinkel auf Gerichtsverfahren werfen: Sie schaffen öffentliche Inszenierungen. Hier zeigt sich die formale Macht in all ihren Facetten vom Knüppel bis zur Hirnwäsche. Hier entwickelt diese Macht eine Vielzahl von Symbolen, die bestens geeignet sind, demaskiert zu werden. Und sie bieten Gelegenheit, die sich ohne Anklage nicht erreichen lassen: Wann lassen sich schon HausbesitzerInnen, PolizeibeamtInnen, Chefs oder BehördenleiterInnen befragen (vernehmen!)? Hier ist das per Gesetz vorgesehen: Die Angeklagten befragen die, die sie angezeigt haben und die als ZeugInnen der Anklage das Verhalten des Angeklagten verwerflich finden. Das Spiel lässt sich umdrehen — Angst vor peinlichen Fragen und Enthüllungen müssen die haben, die anklagen. Mit diesen strafprozessoralen Waffen lässt sich vieles erreichen — eine Debatte um das Thema, das hinter der Anklage steht. Oder die Debatte um Sinn von Kontrolle, Repression und Strafe.

Ziel 1: Nicht verurteilt werden! Naheliegend und auch in hochpolitischen Auseinandersetzungen meist ein wichtiger Aspekt. Klassische Strategie der offensiven Prozessführung: die Einstellung durchsetzen

Ziel 2: Das eigene Thema bringen, also die hinter der vorgeworfenen Tat stehenden politischen Ziele. Das hängt natürlich von der Handlung selbst ab. In etlichen Fällen werden aber Straftaten gegen Polizei oder öffentliche Ordnung vorgeworfen. Dann passt eine repressionskritische Haltung gut, die sich auch im Umgang mit dem Gericht ausdrückt. Günstig: Die Angeklagten brauchen nichts zur Sache zu sagen, können aber ihre KontrahentInnen mit Fragen durchlöchern — denn die werden im ZeugInnenstand sitzen. Der Hausbesitzer, der die HausbesetzerInnen räumen ließ, kann befragt werden — und darf nicht schweigen und nicht lügen (sonst Beugehaft oder gar ein Strafverfahren wegen Falschaussage, was natürlich niemals geschehen würde, aber als Inszenierung Spaß macht). Die Betreiber eines Genfeldes müssen Fragen ihrer KritikerInnen beantworten (auch wenn Gerichte hier per Rechtsbeugung das auch mal zu verhindern versuchen... welch eine Chance, die es an keinem anderen Ort der Welt gibt.

Ziel 3: Strafe und Repression angreifen, behindern, blockieren, Sand (nein ... Felsbrocken) in ein Getriebe werfen, das nicht den Menschen dient. Strafe stärkt vielmehr eine Ordnung, die durch Interessen geleitet wird — den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll.

Ziel 4: Den Unsinn des Richtens und Strafens demaskieren, denn Strafe und Knast machen alles schlimmer. Das ist bekannt und war selbst das Fazit einer vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Rückfallstudie: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen Belegten.“ Strafe erzeugt das, was sie zu verhindern vorgibt. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei kann in jedem Gerichtsverfahren erhoben und begründet werden (www.welt-ohne-strafe.de.vu). Gerichtssäle bieten von ihrer Aufmachung, den Abläufen und den vielen Symbolen der Macht gute Ansatzpunkte für kritische Erklärungen, Anträge und Aktionen.

• www.prozesstipps.de.vu: Die Seiten mit Tipps für Gerichtsverfahren
• www.projektwerkstatt.de/antirepression: Hintergrundtexte, Aktionsideen und mehr zu kreativer Antirepression.
• www.polizeidokugiessen.de.vu: Informationen zu einer umfangreichen Sammlung von krassen Erfindungen und repressiven Durchgriffen seitens Polizei, Justiz, Presse und Politik im Raum Giessen
• www.justizgiessen.de.vu: Skandalurteile gegen politische AktivistInnen in Gießen
• www.welt-ohne-strafe.de.vu: Kritik an Knast und Strafe, Alternativen (u.a. der Link zur genannten Studie)

Bis zum Abbruch

Vor dem Gerichtsgebäude ... zudem gab es einen Infostand sowie Kaffee und Kuchen.

Lieber ein Prozess als gar keine Aktion!

Das folgende ist ein Bericht vom Prozess wegen einer Stopp-Deportation-Aktion im Dez. 2001 am Frankfurter Flughafen. Er stammt von einem Beteiligten und zeigt, was mensch aus Repression machen kann: Aktion, offensive Vermittlung statt Einschüchterung und Ohnmachtsgefühl. Leider sind solche Aktionen selten, zudem werden sie weder trainiert noch überhaupt propagiert.

Klar war: Der Prozess sollte 1. dazu genutzt werden, das Thema Abschiebung/Grenzen weiterhin zu thematisieren und damit weiterhin anzuklagen/offensiv der Repression zu begegnen und 2. das Gericht als Herrschaftsinstrument nicht anzuerkennen.

Eine Woche vorher starteten wir mit Infoständen, Flugis und einer der allseits bekannten „Grenzaktionen“ (Absperrung der Brücke vor der Mensa und willkürliche Selektion der FußgängerInnen nach dem Motto: „Menschen mit blauem Halstuch können wir nicht gebrauchen, das Boot ist voll, es sei denn, Sie hätten vielleicht Computerkenntnisse...“)

Die Planung für den Prozess selbst:

- Bezeichnung des Staatsanwaltes als „Herr Verteidiger“ und damit Klarstellung, wer hier eigentlich anklagt
- Während der Erfragung der persönlichen Daten durch die Richterin: Fragen aus den ZuschauerInnenreihen an den Anklagenden, etwa: „Sag mal, wie war denn eigentlich Deine Schulzeit für Dich?“ Dadurch:
- Entanonymisierung des Vorgangs, Ablehnung der Kategorisierung nach Alter, Nationalität etc., den Blick auf „den Menschen“ richten
- Während der Prozesserklärung durch unseren Anklagenden: Auf bestimmte Stichwörter hin Theateraktionen, z.B. wenn das Stichwort Residenzpflicht fällt, steht im Publikum eine „Asylbewerberin“ auf, die dagegen verstößt, weil sie Ihre kranke Schwester außerhalb des Bezirks besuchen möchte. Folge: Sie wird unter lautem Schreien aus dem Gerichtssaal „abgeschoben“, der BGS´ler kehrt danach wieder in den Saal zurück und meldet die erfolgreiche Abschiebung dem Staatsanwalt, etwa: „So, Herr Verteidiger, da haben wir ja mal wieder geltendes Recht umgesetzt...“

Die Fotos stammen aus dem Express, einer Wochenzeitung in Marburg ... und die Abbildungen zeigen den dort veröffentlichten Bericht.

- Tragen von weissen Overalls 1. als Solidarität mit dem Anklagenden (Vorwurf war unter anderem die „Uniformierung“ durch weisse Overalls während der Aktion) 2. als Fläche für inhaltliche Vermittlung, also mit Sprüchen wie „Stop deportation“ oder „Keine Macht für niemand“ auf dem Rücken. Je nach Situation sollten die Menschen dann aufstehen und der Richterin/staatsanwalt den Rücken zudrehen
- je nach Situation das Hochhalten bestimmter Transpis
- Karnevalströten, Konfetti etc. Tröten vor allem bei besonders absurden oder autoritären Statements von Richterin/Staatsanwalt
- Strichliste für Ausraster der Richterin
- einen Zähler für uns auferlegte Ordnungsgelder
- beim Urteil den nackten Arsch zeigen
- bei Räumung einhaken und dableiben
- bei Abbruch: Wir-kommen-wieder-Sprechchöre und Freude über die wiederholte Gelegenheit, anklagen zu dürfen
- und, und, und ... Es war so viel geplant, dass ich sicher einiges vergessen habe.

Der Verlauf

Zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort waren wir dann wohl alle erst mal überwältigt: etwa 100 Menschen hatten sich als ZuschauerInnen eingefunden, der ursprünglich vorgesehene Gerichtssaal musste gegen einen größeren eingetauscht werden! Die Dinge nahmen dann so langsam ihren Lauf. Die Frage „Sind sie deutscher Staatsbürger“ wurde von dem Anklagenden mit „Nein“ beantwortet, Lachen, Unruhe. Die Richterin hatte wohl die Lage immer noch nicht wirklich erkannt und wollte jetzt die white-overall-Leute wegen unangemessener Kleidung des Saales verweisen. Aufruhr, Tröten, Konfetti, witzige Einwürfe von vielen Menschen ... Bedeutungsschwer unterbrach die Richterin dann die Sitzung für 5 Minuten. Währenddessen versuchte der extrem unsymphatische Staatsanwalt dann mit strafendem Blick, uns ins Gewissen zu reden und setzte sich dann bald wieder frustriert und kopfschüttelnd auf seinen Stuhl. Dann kam die Richterin mit 3 Gerichtsdienern (im Folgenden „Waldmeister“ genannt) wieder und befahl, die white overall-Leute zu entfernen. Die ersten wurden auch entfernt, kamen jedoch wieder reingelaufen, als die Waldmeister die nächsten drei holen wollten... Nun ja, sie wussten also nicht, wie man mit so einer Situation umgeht, und dann geriet ein anarchistischer Multiaktivist aus einem kleinen Dorf in Mittelhessen :-) ins Visier der Richterin, weil er gerufen hatte, ihn doch bitte als erstes aus dem Saal zu entfernen. Die Waldmeister kamen an und wurden zugelabert, der eingehakte Anarcho wollte nicht gehen, und ein anderer Mensch bestreute die Waldmeister mit Konfetti. Das war schon fast das Ende des Prozesses, die Richterin verließ den Raum, der Multiaktivist wurde nicht entfernt, und nach Kaffee und Kuchen machten wir noch eine kleine Spontandemo durch die Stadt.

Für mich auf jeden Fall eine sehr gelungene Aktion. Die Beteiligung am Prozesstag und die Anzahl der Menschen, die sich auf Aktionen vorbereitet hatten, war wirklich überwältigend. Der „Express“, ein weit gestreutes Umsonstmagazin in Marburg, brachte einen zweiseitigen coolen Artikel über den Prozess. Viele Leute äußerten sich begeistert über unsere Aktion. Für mich bleibt, dass Repression begegnet werden kann, dass wir uns IMMER Handlungsfähigkeit erhalten können, dass WIR angreifen, egal wann, dass offensive Politik auch in repressiven Situationen möglich ist, unglaublich wirksam sein und sehr viel Spass machen kann und dass wir tatsächlich diese Etappe haushoch gewonnen haben...

Prozess in Hanau

Ein Verfahren gegen den Anmelder einer Antifademo im hessischen Bruchköbel bei Hanau ist an den eigenen Widersprüchen der Anklage gescheitert. Der ordentliche Herrschaftsrahmen der Prozessverhandlung wurde durch Antifas, die für ihre Meinung auch bestraft werden wollten, kräftig durcheinander gebracht. Der gerade in den Zeugenstand getretene Staatsschützer wurde mit Konfetti abgefeiert und mit einem Transparent dazu aufgefordert, „das Glotzen sein zu lassen“ und „alle einzusperren“. In dem entstehenden produktiven Chaos einer Prozessunterbrechung musste die Richterin als auch der Staatsanwalt nach Hinweisen des Verteidigers feststellen, dass den Anklagepunkten — bei genauerem Hinsehen — die Beweiskraft fehlte. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt. Anklagepunkte waren das angebliche wesentliche Abweichen von der genehmigten Demonstrationsroute, das Nichteinschreiten des Anmelders gegen Vermummung und eine nicht dem Genehmigungsbescheid entsprechende OrdnerInnenanzahl.

Nachdem pünktlich um 9.00 Uhr die Sicherheitsschleuse am Gerichtseingang passiert wurde, warteten schon — pünktlich wie immer — die drei Belastungszeugen im Gang auf uns: Ein Mensch vom Ordnungsamt, der an der Demo eingesetzte Hilfspolizist und derjenige, der diesen Prozess hauptsächlich wollte: Staatschützer Hillebrecht.

Die freundlich lächelnde Richterin schloss die Tür auf und die kritische Öffentlichkeit von etwa 20 Personen nahm die raren Plätze auf und vor den Stühlen ein.

Als erstes belehrte die Richterin die kaum noch in den Raum passenden Zeugen. Nachdem diese den Saal wieder verlassen hatten, verlas der Staatsanwalt, ein junger Referent(???), den Strafbefehl. Nachdem der Angeklagte belehrt wurde, gab dieser eine längere Prozesserklärung ab. In dieser bewies der Angeklagte noch einmal das Vorhandensein von jugendlichen Neonazistrukturen und einer weit verbreiteten rassistischen Stimmung in den Dörfern, die die Faschos noch unterstützt. Besonders hervorgehoben war das verharmlosende Verhalten der „offiziell Verantwortlichen“, sowie der eindeutigen Rolle des Staatsschützers Hillebrecht — der geduldig auf dem Flur wartete. Die Erklärung wurde mit einem eindeutigen Applaus seitens der kritischen Öffentlichkeit kommentiert.

Die Richterin wollte nun die Prozesserklärung zu den Akten nehmen, da sie ihrer Meinung nach vorgelesen wurde und nicht frei abgehalten wurde, was — wiederum ihrer Meinung nach — nicht gestattet sei, sie aber so jetzt mal durchgehen ließe. Das wollte der Angeklagte jedoch nicht, warum auch? Nun folgte ein kleinerer professioneller Disput zwischen Verteidigung und Richterin, ob was jetzt wie erlaubt sei, dabei warf die Richterin dem Verteidiger vor, eine Konfrontationsverteidigung zu führen. Nanu, ein Mensch nimmt sein Recht in Anspruch und schon ist das fürs Gericht eine Konfrontation? Und das alles, weil — unserer Meinung nach — die Richterin nicht zuhörte und die Erklärung gerne schriftlich hätte?

Schließlich akzeptierte sie jedoch die Entscheidung des Angeklagten, wenn auch mit eindeutig vorwurfsvollem Tonfall. Nun begann sie dem Angeklagten ihre erste Frage zu stellen — worauf dieser aber nur antwortete, dass er keine Aussage mache. Das erzürnte die Richterin nun vollends. Wiederum entstand ein kleiner Disput, diesmal über die Frage, ob eine Prozesserklärung nun eine Aussage sei, oder nicht. Ziemlich schnell gab sich die Richterin diesmal geschlagen — wenn die Verteidigung auch so stur ist — und bat den ersten Zeugen hinein: Den Beamten Hillebrecht.

Wegen der räumlichen Enge saß der Zeuge, nicht mit dem Rücken zur Wand, sondern zur zahlreichen kritischen Öffentlichkeit — mit einem knappen Meter Distanz. Für den Staatsschützer Hillebrecht offensichtlich eine etwas unangenehme Position, hatte er doch in seiner kurzen Zuständigkeit, schon so einigen der Anwesenden eine Vorladung beschert oder sich anderweitig einen Namen gemacht. Und so wirkte er auch schon etwas steif und verkrampft, als ihn die Richterin nach seinen Personalien fragte, was aber natürlich auch einfach seine Art sein kann. Etwas zu kurz gekommen wirkte er auf jeden Fall schon, als er seinen Vornamen als „Andi“ angab und offensichtlich im Polizeipräsidium wohnt, da er keine andere Adresse angeben wollte, und insbesondere deshalb, weil seine letzten Worten „Weder verwandt noch verschwägert“ sein sollten.

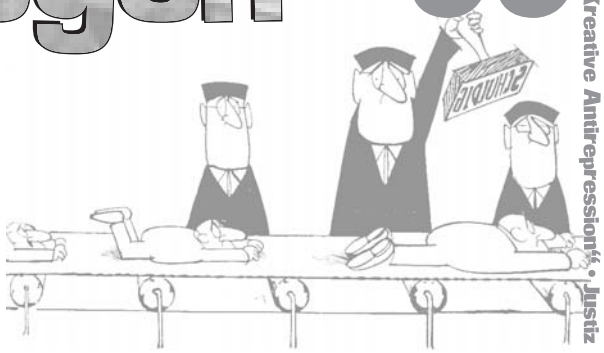

Zur Abb. oben siehe S. 40.

Aktion aus dem Publikum

Gerade nämlich als die Richterin ihn so einsteigend fragte, „wie das denn so war auf der Demo“ und er tief Luft holte um seinen ganz wichtigen Beitrag zu leisten, das Gericht von der Gewalttätigkeit dieser Demonstration und den Autonomen aus der Metzgerstraße an sich zu überzeugen ... schnitt ihm einer, der eigentlich von der Gerichtordnung nur als Zuschauer definierten Menschen, das Wort ab! Der Prozess erfuhr eine Wendung. Der plötzlich nicht mehr nur Zuschauende forderte, dass die Richterin ihm und anderen Anwesenden auch den Prozess machen sollte. Schließlich seien sie auch AntifaschistInnen und damit genauso zu verurteilen, wie der Angeklagte. Gleichzeitig entrollten die geständigen AntifaschistInnen ein Transparent mit der Aufforderung: „Staatschutz lass das glotzen sein, komm herüber, sperr uns ein!“. Der einzige anwesende Staatschützer kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Daraufhin wurde aus den öffentlichen Reihen Konfetti und Luftschlangen in den Raum geworfen, wovon der größte Teil auf dem Kopf, dem Kragen und den Schultern Andi Hillebrechts landete. Dieser blieb jedoch unbeweglich weiter sitzen und wandte nicht einmal den Kopf zu den hinter seinem Rücken agierenden AntifaschistInnen zu.

Etwa zehn Menschen forderten nun ihren eigenen Prozess, scheinbar aus unterschiedlichen Gründen. Während einer darauf bestand, dass die Leistung des Angeklagten nicht überschätzt werden sollte und er auch einen gleichwertigen Prozess wolle, forderte ein anderer jeden Antifaschismus als solchen sofort zu kriminalisieren. Eine andere wiederum forderte generell mehr Staatschützer und fähige RichterInnen, da es ja offensichtlich sei, dass das Gericht mit dieser Situation nicht ordnungsgemäß umgehen könne. Auf Aussagen der Richterin, die wohl dazu dienen sollten den Trubel zu deeskalieren und zu beenden, reagierten die repressiv vernachlässigten mit Parolen, wie „Staatsschutz für alle, sonst gibt´s Krawalle“ und lautem empörten Tröten. Hillebrecht saß derweil weiter auf seinem Stühlchen, während der Konfettiberg um ihn und auf ihm weiter wuchs...

Die Richterin rief wider Erwarten nicht den Wachdienst, um den Saal räumen zu lassen und verteilte keine Ordnungsgelder. Statt dessen ließ sie sich auf eine 10 min. Verhandlungspause ein. Die empörten AntifaschistInnen verließen daraufhin den Raum, da das Gericht nicht willens war, sie jetzt mit zu verurteilen, sondern sie zur Staatsanwaltschaft zwecks Selbstanzeige verwies. Der Raum leerte sich also personell um die Hälfte, während Hillebrecht weiter unbeweglich blieb.

Einstellung auf Staatskosten

In diesem unglaublich skurillen Moment — Konfetti, Tröten, zur Verurteilung drängende Antifas, eine überforderte Richterin, ein schweigender Staatsanwalt und als ruhender Pol der Staatsschützer, der sich gelegentlich seine Schultern kurz abstreifte — passiert dann das, was wir doch schon im-

Buchtipps:

a.f.r.i.k.a., Blissett/Brünzels Handbuch für Kommunikationsguerilla (Verlag Libertäre Assoziation)

AG Spaß muß sein! Spassguerilla (Unrast-Verlag)

Stören.Blockieren.Sabotieren und „Kommunikation subversiv“ www.aktionsversand.de.vu

Augusto Boal Theater der Unterdrückten (Suhrkamp)

mer besser wussten: Jenseits von sturer, herrschaftlicher Ordnung kommen wir der Sache näher. Die Verteidigung wies nebenbei das Gericht und den Staatsanwalt auf die Widersprüche und die Unzulänglichkeit der Anklagepunkte im Strafbefehl hin. Der Staatsanwalt stimmt an zwei Punkten sofort zu. Die Verteidigung trinkt einen Kaffee, während das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Akte wahrscheinlich das erste mal lesen. Als die Verteidigung zurückkehrt — überall Konfetti, Luftschlangen, Hillebrecht hat sich immer noch nicht bewegt — steht das Angebot eigentlich schon fest: Einstellung auf Staatskosten. Seine Auslagen, also die Anwaltskosten, hat der Angeklagte selbst zu zahlen. Dieser geht darauf ein und schon ist der Prozess gelaufen. Die Öffentlichkeit steht auf, Gespräche, Aufbruchsstimmung — und plötzlich die Stimme des dann doch nicht vernommen Zeugen: „Bin ich jetzt entlassen?“...

Quelle: www.de.indymedia.org/2004/01/72965.shtml

Kommentar einer BesucherIn

Wir wissen nicht warum sich Hillebrecht nicht bewegte. Ob es der unbedingte Wille zum Gehorsam war, ob er Angst hatte sich noch lächerlicher zu machen, wenn er in irgendeiner Weise auf den Konfettiregen reagiert hätte oder ob es eine Furcht vor den bösen Autonomen ist, die Menschen wie ihm doch immer nur ans Leder wollen.

Wir wissen allerdings, dass diese Runde klar an uns ging. Wir haben uns nicht auf das Spiel des großen, unabhängigen Gerichtes, das nur die Wahrheit sucht, eingelassen; sondern vielmehr den Ablauf der Verhandlung, der nur der Bullerei genutzt hätte, in unserem Sinne gestört und verändert.

Wir hatten gar nicht damit gerechnet, dass es so gut klappen könnte und sind von dem Ergebnis überrascht. Dass die Anklage völliger Unsinn ist, war ja klar, aber dies muss ja eben nicht zur Einstellung führen. Maßgeblichen Anteil daran hatte der provinzielle Anfänger vom Staatsschutz, der nicht in der Lage war, seine Freunde vom Ordnungsamt entsprechend einzuweisen, und eine desinteressierte Polit-Staatsanwaltschaft. Wir haben uns dabei ertappt, dass wir die Bullen und die Justiz wieder mal überschätzt hatten.

□□■□ Tipps für Angeklagte und ZuschauerInnen

Von A bis Z

Viel, viel mehr Tipps zur offensiven Gestaltung von Gerichtsverfahren: www.prozesstipps.de.vu

Die folgenden Texte sind für politische Prozesse gedacht, also wo es um sog. Straftaten geht, die einen politischen Hintergrund haben. Für andere sog. Straftaten, vor allem die große Gruppe der sozial motivierten Handlungen, die dieser eigentums- und reichtumsschützende Staat als Straftat auslegt, kann nicht alles automatisch auch gelten! Neben dem, um was es bei einem Gerichtsverfahren von Seiten der Anklage geht, sind Prozesse für etliche politische Ziele gut zu nutzen:

- Argumentationen gegen Strafe, die die Probleme schafft oder verstärkt, die sie zu lösen vorgibt (siehe z.B. Rückfallstudie)
- Thematisierung der Funktionen von Gerichten und Staatsanwaltschaft im demokratischen Regime
- Hinterfragen absoluter Wahrheit und der Setzung von Wahrheit durch auserwählte Personen
- Ziele und Wirkungen von Repression, Autorität, Polizei ...

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

StPO = Strafprozessordnung (hier stehen die formalen Dinge zum Ablauf eines Prozesses drin)

StGB = Strafgesetzbuch (hier steht drin, was warum verboten und daher bestrafbar ist in diesem Rechtsstaat)

Daneben gibt es noch das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Auf www.prozesstipps.de.vu finden sich diese Texte ausführlicher und mit Links zu genaueren Informationen.

Von der „Tat“ bis zum Beginn der Hauptverhandlung

Die Vorphase eines Prozesses

Bevor sich RobenträgerInnen, ZeugInnen und Angeklagte (mit oder ohne AnwältIn) gegenübersitzen, vergeht meistens einige Zeit. Wenn man nicht schon aufgrund des Ablaufs der Ereignisse weiß, was geht, informiert die Anhörung durch die Polizei darüber, dass was im Busche ist. Sie kann aus einem schriftlichen Anhörungsbogen bestehen oder aus der Vorladung zum Gespräch als BeschuldigteR oder ZeugIn. Letzteres kann auch ein Trick sein, um Leute zum reden zu bringen, die dann doch angeklagt werden. Oder ihre Bekannte. So oder so: Zur Polizei muss niemand hingehen. Im Normalfall ist das auch nicht sinnvoll, denn dort sitzen gelangweilte oder ehrgeizige BeamtInnen, denen es vor allem darum geht, Hinweise auf einfache Beweise zu bekommen, wie der Fall erfolgreich zu erledigen ist. Solchen Institutionen zu helfen, macht keinen Sinn. Wer gar nicht ahnt, worum es geht, kann z.B. per Telefon nachfragen. Wichtig: Auf keinen Fall selbst irgendwelche Aussagen zur Sache, zu anderen Sachen, zu eigenen Person oder zu anderen Menschen machen. Alles kann gegen Dich oder andere verwendet werden. Auch ein „Nein“ auf die Frage „Waren Sie da und da?“ ist eine Aussage!!! Nur Schweigen, ein Lied singen oder offensive Gegenfragen wie „Müssen Sie diese Frage stellen oder interessiert Sie das persönlich?“ oder „Woher haben Sie eigentlich diese schicke Krawatte?“ bis zu „Macht Ihr Beruf eigentlich Spaß?“ usw. sind keine Aussagen.

Möglich, aber eher unüblich ist, dass auch die Staatsanwaltschaft jemanden vorlädt. Dort muss mensch hingehen (sonst ist Zwangsvorführung möglich). Als BeschuldigteR kann aber auch hier niemand zum Reden gezwungen werden (also gilt obiges hier auch). Anders ist es als ZeugIn ... daher machen die Ermittlungsbehörden manchmal den Trick, jemanden als ZeugIn zu laden, um sie/ihn erstmal zum Reden zu zwingen. Offensive Gesprächsführung zu ganz anderen Fragestellungen kann auch hier helfen.

Mit der Vorladung aber ist spätestens klar: Hier läuft ein Vorgang. Das Ganze hat ein Aktenzeichen, Ordner werden gefüllt. Ob die Polizei engagiert ermittelt oder selbst kein Interesse an dem Prozess hat, ist schwer herauszufinden. Akteneinsichtsrecht bei Vorgängen, die nur bei der Polizei laufen, gibt es nicht. Wer dran will, muss selbst ein Verfahren anzetteln — z.B. Anzeige gegen Uniformierte oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Polizei vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gelten aber gesonderte Gesetze — und ob das funktioniert, muss im Einzelfall geprüft werden.

Irgendwann beendet die Polizei ihre Ermittlungsarbeit und gibt den Vorgang zur Staatsanwaltschaft. Die entscheidet dann nach Aktenlage, ob das Verfahren eingestellt wird oder Anklage erhoben wird. Zur Anklage ist bei vielen Straftaten zudem ein Strafantrag des Geschädigten der einer sonst befugten Person (z.B. Dienstvorgesetzter des Geschädigten) nötig. Das sind Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, alle Foremen der Beleidigung und einfache Körperverletzung. Drei Monate beträgt die Frist nach Bekanntwerden der Schädigung — danach ist es vorbei mit der Anklagefähigkeit, es sei denn, die Staatsanwaltschaft bejaht ein ‚öffentliches Interesse‘ (was bei politschen Konflikten oft der Fall ist). Bei Hausfrieensbruch nützt aber auch das nicht, während bei Körpervereltzung durch Amtspersonen ein Strafantrag nicht nötig ist. So oder so ist offensive Prozessführung aber ein guter Grund für Geschädigte, auf einen Strafantrag zu verzichten. Welcher Hausbesitzer, Uniformierte, Firmenchef lässt sich schon gern öffentlich befragen?

Handlungschance: Strafantragsberechtigten informieren, dass mensch sich auf den Prozess freut, weil endlich mal eine Sache geklärt werden können durch entsprechende Fragen — das kann schnell dazu führen, dass ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wird. Nicht drohen, sondern sich freuen auf die Vernehmung ...

Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwaltschaft auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung des Gerichts wäre die Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten angucken. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zu einer weit verbreiteten Form der Rechtsbeugung. RichterInnen informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens.

Handlungschance: Dumm stellen, sich die Akteneinsicht verwehren lassen und dann im Prozess damit das Ganze zu Fall bringen, z.B. in Form eines Befangenheitsantrags gegen die RichterIn, weil diese rechtswidrig die Handlungsmöglichkeiten des/r Angeklagten beschnitten hätte. In diesem Fall keineN AnwältIn mehr benennen, damit der Fehler bestehen bleibt und genutzt werden kann.

EinE AnwältIn macht das Ganze bequemer, weil diese die Akten ins Büro übermittelt bekommt. Dann können sie in Ruhe ausgewertet oder sogar kopiert werden. Das ist ein Vorteil, anwaltlich vertreten zu sein — und mitunter lohnt es sich deshalb, eineN AnwältIn mit einzuschalten, selbst wenn er/sie darüber hinaus nichts weiter übernimmt.

Achtung: Strafbefehl!

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, so läuft alles formal weiter. Das Gericht schickt dem Angeklagten den Text zu und fragt, ob es Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahren gibt. Es mag sein, dass dieses im Einzelfall mal angebracht sein kann — aber eigentlich hilft jede Äußerung erneut nur den Anklagenden, ihren Prozess und z.B. ihre ZeugInnen besser vorzubereiten. Sinnvoll kann allein sein, nun Akteneinsicht zu beantragen, vielleicht auch eine Pflichtverteidigung oder auf andere Art und Weise ein paar Auseinandersetzungen anzuzetteln, die das Gericht nerven und eventuell zur Nichteröffnung der Hauptverhandlung veranlassen.

Aufpassen ist angesagt, wenn ein Strafbefehl kommt. Das ist eine etwas ärgerliche Form der Verfahrensverkürzung. Statt einer Anklage schwirrt gleich die Verurteilung ins Haus. Kurze Frist, doch wer die verstreichen lässt, ist rechtskräftig verurteilt und vorbestraft — selbst wenn bei Mitangeklagten später ein Freispurch erfolgt. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (so heißt das förmliche Verfahren, wenn jemand die Post schuldlos nicht erhalten hat, z.B. wegen Urlaub) ist immer eine unsichere und nervige Sache. Daher möglichst aufpassen — und sofort Widerspruch einreichen. Begründungen sind überflüssig und helfen der anderen Seite. Wer will, kann einen Liedtext oder ein Gedicht beilegen — aber nichts zur Sache oder zu sich selbst. Der Widerspruch sollte immer eingelegt werden, denn nur dann kann nachgedacht werden. Der Widerspruch kann nämlich bis zur Hauptverhandlung jederzeit zurückgenommen werden. Dann tritt der Strafbefehl in Kraft, Zusatzkosten gibt es keine. Ansonsten läuft mit dem Widerspruch das normale Verfahren an. Das heißt auch: Jetzt gibt es Akteneinsichtsrecht — gleich nutzen!

Noch ein Sonderfall: Beschleunigtes Verfahren

Wer in flagranti (also bei oder direkt nach einer Straftat) erwischt und festgenommen wird, kann in die sogenannte Hauptverhandlungshaft kommen, quasi eine Mini-Version der Untersuchungshaft. Dann wirst Du auch bei kleineren Delikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u.ä.) nicht mehr freigelassen, sondern innerhalb einer Woche vor Gericht gestellt und abgeurteilt. Die Polizei kann das aber nicht selbst entscheiden, sondern muss Dich einem/r HaftrichterIn vorführen. Außerdem hast Du Anspruch auf eineN RechtsanwältIn (Pflichtverteidigung). Das Problem dürfte erkennbar sein: Du kannst Dich kaum auf den Prozess vorbereiten, Absprachen mit der Außenwelt sind nur über den/die AnwältIn möglich. Du wirst direkt von der Zelle in den Gerichtssaal geführt und begegnest dort erstmals wieder den Menschen, die Du von draußen kennst. Auch in Pausen könntest Du wieder abgeführt werden — hier kannst Du mit Anträgen aber Besprechungen durchzusetzen versuchen.

Vor Gericht

Foto: MarsTV vor einem Prozess (Eingang des Gießener Amtsgerichts am 15.12.2003)

Dann geht es irgendwann los. Per förmlicher Ladung wird zum ersten Termin geladen. Wer nicht hingeht, muss mit Folgen rechnen: Entweder der Verhaftung, Vorführung vor Gericht und eventuell auch Ordnungsstrafe oder dem Verwerfen eines Widerspruchs, d.h. bei einem Verfahren mit vorherigem Strafbefehl oder in der Berufung wird einfach abgebrochen und es gilt die Urteilshöhe aus Strafbefehl oder erster Instanz. Gefährlicher ist das Verpennen des Termins also in letzteren Fällen, während im ersteren eine Art uniformierter Taxifahrt wartet.

In der Ladung sind die vom Gericht geladenen ZeugInnen aufgelistet — meist die der Staatsanwaltschaft. Es ist möglich, im Vorfeld eigene ZeugInnen zu benennen. Aber der Sinn ist fraglich, denn damit gibt mensch der Gegenseite Hinweise auf die eigene Strategie. Alle ZeugInnen können auch noch während der Verhandlung benannt werden, vor allem in Form des Beweisantrages.

Den Prozess gestalten

Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermalt werden, welche ZeugInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert — das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).

Die Gestaltungsmittel sind:

- Befangenheitsanträge gegen RichterInnen, GerichtsschreiberInnen (ProtokollantIn) und andere beteiligte Gerichtspersonen. Diese haben zum Inhalt, dass die so angegriffene Person voreingenommen sei gegenüber dem Angeklagten, z.B. aus politischen Gründen, wegen dessen Kleidung ... Befangenheitsanträge können konkrete Vorgänge hinterfragen oder die Rolle der Richtenden kritisieren. Sie müssen immer sofort gestellt werden, nachdem der Grund dazu entstand. Steht die Befangenheit schon vor dem Prozesstag fest, sollte der Antrag zu Beginn auf dem Tisch des/r RichterIn liegen, da er zwingend sofort gestellt werden muss, wenn der Verdacht aufkommt. Lass Dich also nicht auf später vertrösten. Formfehler sind beliebte Mittel, Anträge aller Art vom Tisch zu fegen, auch wenn das Gericht eigentlich verpflichtet ist, auf Fehler aufmerksam zu machen — jedenfalls dann, wenn keinE AnwältIn dabei ist.
- Beweisanträge sind das zentrale Mittel, den Prozess zu gestalten. Sie dienen dazu, bestimmte Behauptungen zu beweisen — und dazu können Verhaltensweisen von Repressionsbehörden, Tatsachen über den verhandelten Gegenstand (von Genfeldern über Nazistrukturen bis zu Besitzverhältnissen) und politische Hintergründe gehören, wenn sie sich in die Form des Beweisantrages gießen lassen. Diese Anträge gehören zur Beweisaufnahme,

Fotografieren der Akten?

Die Digitalfotografie ist noch nicht in den Gesetzesregelungen angekommen. Daher ist ungeklärt, ob bei einer Akteneinsicht die Akten einfach abfotografiert werden dürfen. Möglich ist, das zu erfragen oder einfach zu machen. Und dann dumm stellen: Warum sollte das verboten sein? Abschreiben ist schließlich erlaubt ...

dem Hauptteil eines Strafverfahrens (zumindest wenn kein Geständnis erfolgt). Näheres zur Form und zu Einsatzmöglichkeiten siehe im Abschnitt „Beweisaufnahme“.

- Persönliche Stellungnahmen: Nach jedem Abschnitt des Prozesses, also auch nach jeder/m ZeugIn, jeder Verlesung eines Schriftstückes u.ä. hat die angeklagte Person das Recht auf eine persönliche Erklärung. Das ist ein wunderbares Mittel, um Vorgänge zu politisieren oder Verhaltensweisen und Abläufe zu kritisieren. Es können kurze Gedichte vorgetragen werden und vieles mehr. Das Recht kann nicht an AnwältInnen abgegeben werden. Das wäre auch nicht geschickt, denn die Angeklagten sind die politischen AkteurInnen — einE VerteidigerIn „nur“ ihr rechtlicher Beistand.
- Geschäftsordnungs- und ähnliche Anträge: Jederzeit können formlos oder schriftlich Anträge zum Ablauf gestellt werden, z.B. dass etwas protokolliert werden soll, die Sitzordnung geändert wird oder eine Pause gemacht wird. Gerade Pausen sind wichtig, denn viele Angeklagte stehen unter großer Anspannung vor Gericht und wagen sich wenig. Eine Pause hilft viel: In Ruhe einen Antrag mit FreudInnen diskutieren, schreiben und dann vorlesen. Das bringt Selbstsicherheit in die Abläufe. Manche Anträge können auch politisieren, z.B. sich in eine Diskussionsrunde zu setzen statt dass das Gericht auch vom Mobiliar her von oben herab agiert. Unterbrechungsanträge sind auch möglich für Lektüre oder Klärungen usw., zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an ZeugInnen. Bei Ablehnung der Pause Gerichtsbeschluss beantragen und nach wiederholter Verweigerung eventuell Befangenheitsantrag wegen Verhinderung der Verteidigungsfähigkeit stellen. Weitergehend als eine Unterbrechung ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn einE ZeugIn überprüft oder ein neues Gutachten eingeholt werden soll.
- Unterbrechungsanträge möglich für Lektüre, Antragsstellung, Klärungen usw., zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an ZeugInnen, für Beweisanträge, bei Ablehnung Gerichtsbeschluss beantragen. Weitergehend ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Weitere Anträge: Letztlich kann alles als Antrag formuliert werden. Gerade in politisch zugespitzten Prozessen ist das auch sinnvoll. Denn das Gericht definiert die Wahrheit — auch hinsichtlich der Abläufe vor Gericht. Wer eine Kritik, einen Antrag u.ä. schriftlich einbringt, kann weniger leicht umgedeutet werden.
- Plädoyer und letztes Wort: Nach der Beweiserhebung und vor dem Urteil können Angeklagte und VerteidigerInnen ihren Schlussvortrag (Plädoyer) abgeben. Danach hat der/die Angeklagte das letzte Wort. Auch das lässt sich nicht delegieren. Daher: Selbst machen — und sei es das Verlesen eines politischen Textes.
- Aktionen im Publikum während der Verhandlung: Die ZuhörerInnen dürfen nichts sagen. Das bedeutet aber auch, dass jede Äußerung sofort eine umfangreiche Störung darstellen kann. Damit kann mensch arbeiten, z.B. Formen versuchter Mitbestimmung, sich abwürgen lassen und das dann thematisieren. Ein Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum ist reizvoll, wenn der/die Angeklagte Anträge vom Publikum übernimmt, Äußerungen weitergibt oder gegen Zurechtweisungen bzw. Rauswürfe vorgeht (z.B. mit Anträgen).
- Aktionen in Pausen und rund um die Verhandlung: Spannend sind Prozesse mit aktiven Angeklagten und kreativen Pausen. Letztere brauchen nicht nur die Angeklagten für Rücksprachen oder das Verfassen von Anträgen, sondern sie können Ort für theatralische Einlagen, vorgetragene Gedichte, Lieder, Umgestaltungen am Gerichtsgebäude u.ä. sein.

Im Internet

Direct-Action: www.direct-action.de.vu

Kommunikationsguerilla: www.contrast.org/KG

Kreative Antirepression (Knast, Justiz, Bullen usw.): www.projektwerkstatt.de/antirepression

Foto unten: Möblierung und Sitzordnung im Saal E 15 des Landgerichts Gießen. In der Berufung ist das Gericht meist dreiköpfig.

Um das Geschehen nicht nur politisch spannend zu gestalten, sondern auch formal möglichst gute Ausgangsbedingungen zu schaffen, sollten Anträge immer schriftlich gestellt werden. Am besten eine Unterbrechung (Pause) beantragen und dann schreiben — per Computer oder Durchschlagpapier, um von allem eine Abschrift zu haben.

Bei Anträgen, Anfragen usw. an das Gericht werden die Antworten oder Beschlüsse nicht protokolliert, es sei denn, die angeklagte Person oder Verteidigung fordert explizit einen Gerichtsbeschluss ein. Also: Wenn es sicher im Protokoll sein soll, spätestens nach der „normalen“, nicht protokollierten Antwort des Gerichts einen formalen „Gerichtsbeschluss“ beantragen. Der wird dann auch genau so protokolliert (sollte jedenfalls ...) — besonders wichtig bei allen Anträgen zu Beweismitteln, Prozessformalia, ZeugInnen, Befangenheit ...

Reicht das alles nicht, können die Passagen, die ins Protokoll gelangen sollen, in einem späteren Antrag zitiert werden. Da jeder Antrag zur Anlage im Protokoll wird, ist damit die das Gewünschte im Protokoll.

Schritt für Schritt: Die Liturgie des Rechtsdienstes

In der Strafprozessordnung (StPO) ist der Ablauf eines Gerichtsverfahrens, aber auch der vorhergehenden Ermittlungsverfahren geregelt. Das Gericht muss sich daran halten ... eigentlich, aber Gerichte sind selbst rechts- und wahrheitsschaffende Gewalt. Das bedeutet, dass ihre Auslegung der Gesetzestexte selbst Recht schafft und in dem Moment der Verkündung zunächst unanfechtbar ist. Zwar kann jedes Gerichtshandeln per Antrag oder sog. Gegenvorstellung (nochmalige Begründung, warum die Annahme oder Ablehnung eines Antrages nicht richtig ist) angegriffen werden, aber das Gericht wird darauf in der Regel nicht eingehen. Es definiert zudem über das Protokoll, was geschehen ist. Schlechte Karten also ... Dennoch macht das Ausreizen der StPO Sinn, denn nur durch eigene Anträge läßt sich der Prozessverlauf immer wieder stichpunktartig auch protokollarisch festhalten. Wenn in einem Antrag kritisiert wird, wie das Gericht gehandelt hat, kann die Handlung beschrieben werden und gelangt so über das Protokoll in die Gerichtsakten. Ansonsten ist das Gericht nämlich Herrscher über das Protokoll und die Gerichtsakten. Von daher ist die Formalisierung des Prozesses durch ständige Anträge auch eine Einflussnahme auf das Protokoll — und damit der Ausgangspunkt für etwaige Berufungen, Revisionen, Wiederaufnahmeverhandlungen, ja schlicht für die formal geschaffene Wahrheit.

Das gilt auch für das Wechselspiel zwischen Angeklagtenbank und ZuschauerInnen. Werden Aktivitäten im ZuschauerInnenraum vom Gericht attackiert oder gar Leute rausgeworden bzw. bestraft, können die Angeklagten in einem Antrag den Vorgang beschreiben, die Rücknahme fordern und begründen. Dadurch wird jeder Akt auch zu einem formalen Akt, politische Positionen lassen sich hineinbringen usw. Wer einen Prozess politisch begreift, sollte keine Chance zum Politisieren der Justizhandlungen auslassen.

Wie alles beginnt: Aufruf der Sache und Formalia

Irgendwann geht es los. Das Gericht hat zur Hauptverhandlung geladen und (meist) alle sind gekommen: ZuschauerInnen, Angeklagte, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie eventuell Wachtmeister, Presse und mehr. Die Lage im und vor dem Gerichtssaal kann recht unterschiedlich sein. Daher ist am besten, sich das vorher mal angeschaut zu haben. So können die RobenträgerInnen schon im Raum sein, wenn das Publikum eingelassen wird — oder sie treten zum angesetzten Termin ein. Dann sollen sich alle erheben, aber das kann bereits erste Verwicklungen hervorrufen. In jedem Fall wird drinnen und draußen die Sache aufgerufen, d.h. eine GerichtsdienerIn verkündet laut, dass es losgeht und alle eintreten sollen.

Der Anfang enthält bereits alle wesentlichen Strukturmerkmale eines Prozesses. Diese sind durchdrungen von Symbolen der Herrschaft, bieten aber auch gleich erste Angriffspunkte und Aktionsmöglichkeiten. Wieweit sie jeweils wirken, hängt von den RichterInnen ab. Einige weichen von den Normen in einer liberalen Geste ab.

- StaatsanwältInnen, RichterInnen und meist auch die VerteidigerInnen (so es welche gibt) sind in schwarze Umhänge gehüllt. Diese Uniform gibt ihnen einen Hauch höherer Weihen. Das passt zum sonstigen Geschehen im Gericht. Die drei Personengruppen sind so etwas wie Heilige, sprechen ihre eigene Sprache und kämpfen miteinander um die Wahrheit — mythisch aufgeladen, mit filmreifen Kostümen und oft pathetischem Gestus wie in einer schlechen Sage auf der Kinoleinwand. Die Kleidung kann thematisiert, demaskiert oder auch veralbert werden. Für andere Beteiligte existiert keine Kleidungsordnung. Da den RichterInnen die Ordnung und ihr Hausrecht im Saal heilig sind, kann schon durch skuriles Covern der Obrigkeitsuniform Verwirrung bis hin zu offener Auseinandersetzung im Gerichtssaal entstehen (z.B. durch knallbunte statt schwarze Roben oder auch schwarze Gewänder mit Flecken, Aufnähern usw.).
- Das Mobiliar in einem Gerichtssaal ist meist statisch und unterstreicht die Dominanzverhältnisse. So sitzt das Gericht meist erhöht, oft auch die Staatsanwaltschaft. Hier können z.B. Anträge gestellt werden, sich in einen Kreis zu setzen. Mensch kann sich in einer Pause mal nach oben setzen und begründen, auch mal „von oben nach unten“ gucken und reden zu wollen. Natürlich kommen gleich die Sicherheitskräfte gerannt, was sich thematisieren lässt: „Ach so, stimmt, sie müssen ja aufpassen, dass Herrschaft weiterhin und einseitig besteht — ist ja ihr Job ..:“ usw.
- Im Regelfall stehen alle Anwesenden jedes Mal auf, wenn das Gericht reinkommt. Das ist eine absurde Unterwerfungsgestik und lädt das Gericht optisch wie Heilige auf. Das sind sie auch — Rechtsstaat ist eine Religion, in der Gerichte die wahrheitsschaffende Instanz sind, also an die Stelle der Propheten und Priester treten. Nicht aufzustehen reicht in diesem skurilen Rahmen schon, um aufzufallen, Zeichen zu setzen und eventuell eine Auseinandersetzung mit dem Gericht zu provozieren. Einem Zwang zum Aufstehen kann wieder mit einem Antrag, sitzenbleiben zu dürfen, begegnet werden — mit Begründung, warum das Aufstehen eine anti-emanzipatorische Gestik und Logik hat. So entwickelt sich die nächste Politisierung und ein Beispiel für das Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum.
- In Bayern gibt es eine weitere Möglichkeit: Hinter dem Gericht hängt immer ein Folter-/Hinrichtungsinstrument, das die Verknüpfung von Religion und Rechtssprechung noch deutlicher macht. Antrag stellen, das abzunehmen — und gut begründen (sollte nicht schwer fallen). Sich weigern, so weiterzuverhandeln, sich wegdrehen, nicht mehr zum Gericht gucken ...
- Bei der Abfrage der Personalien wird der/die Angeklagte gefragt. Nun darf er/sie reden — und sollte das nutzen. Den Namen haben die Eltern ausgesucht. Staatsangehörigkeit — pah, die ist erst recht aufgezwungen und überflüssig. Religiöser Status — was eine Frage. Usw.
- Das alles folgt der Logik konsequenter Widerständigkeit und Subversion, d.h. alles, was die VollstreckerInnen der Herrschaft tun, wird gegen sie oder zur Politisierung genutzt. Es dürfte klar geworden sein, welche Möglichkeiten bestehen — und dass es Stunden dauern kann, bis das Gericht diese Anfangsformalien erledigt hat.
- Ungenannt sind noch die zusätzlichen Möglichkeiten des Publikums — angefangen von platten Störungen (Cola-Flasche umfallen lassen, Hustanfälle ...) bis zu theatralischen Einlagen, Überidentifikation mit RichterInnen (Anbeten, Applaudieren, harte Strafen fordern ...) oder scheinbare Anmachen gegen Angeklagte, worauf sich wiederum politisierende Dialoge entwickeln können („Kannst Du nicht mal normal antworten?“ — „Was ist normal und warum soll normal auch gut sein?“).

Verlesung der Anklage

Nun folgt der nächste Akt — der Staatsanwalt verliest den Anklagesatz (§ 243, Abs. 3 StPO). In der Regel wurde die Anklageschrift schon übersandt an den Angeklagten oder die VerteidigerInnen — das Verlesen ist also langweilig. Allerdings tritt hier erstmals der formale Kontrahent auf ... eine Möglichkeit vor allem für das Publikum, mit allen Mitteln der Kommentierung (Applaus, Lachen, Pfeifen ...), Störung oder subversiven Kommunikation zu agieren. Der/die StaatsanwältIn kann sich nicht direkt wehren, sondern muss sich ans Gericht wenden, um z.B. Störungen beenden zu lassen. Klar: Gerichte sind meist extrem aggressiv, wenn sie merken, dass sie nicht als Halbgötter in Schwarz akzeptiert werden und ihre Sitzungsgewalt in Frage steht. RichterInnen haben Vollmachten (was ihre Ausnahmestellung im religiös anmutenden Regime „Rechtsstaat“ unterstreicht), können Leute aus dem Saal werfen oder auch gleich einsperren lassen, dirigieren die anwesenden Sicherheitskräfte und schaffen mit jeder Äußerung geltendes Recht. Ordnungsgelder und -strafen (ein oder mehrere Tage Knast für Ruhestörung im Gericht!) sind ihre Zuständigkeit, d.h. sie haben jederzeit die Allmacht, aus eigener Überzeugung Menschen mit Freiheitsentzug zu bestrafen. Daher gilt es, immer aufmerksam zu sein, wie sich eine Sache entwickelt und im richtigen Moment wieder runterschrauben lässt ... vielleicht geht dann noch etwas Subversives: „Ja, ich sage jetzt nichts mehr, hier haben Sie das Sagen. Ich habe die Klappe zu halten, auch wenn Sie später so tun, als sprächen sie in meinem Namen“ oder ähnliches. Das kann auch jemand anders als Maßregelung formulieren. Ist ohnehin eine witzige Idee, wenn einige ZuschauerInnen scheinbar auf der anderen Seite stehen und als AnhängerInnen von Law and Order immer wieder die Allmacht des Gerichts huldigen.

Hinweis: In der zweiten Instanz (Berufung) wird nicht die Anklage, sondern zu Beginn das Urteil der ersten Instanz verlesen. Ist ein Strafbefehl vorhergegangen, so wird dieser verlesen. Der Rahmen und die Handlungsmöglichkeiten dazu sind aber ähnlich.

Vernehmung des Angeklagten

Nach der StPO soll nun der Angeklagte gefragt werden, was er zum Tatvorwurf zu sagen hat. Für offensiv geführte Prozesse empfiehlt sich das aber nicht. Jede Aussage zur Sache kann verwendet werden. Wer erst mal anfängt zu erzählen, kann sich hinterher nicht mehr schadlos bei Fragen einfach durch Schweigen aus der Affäre ziehen. Mehr dazu unter www.prozesstipps.de.vu.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte versuchen oft mit Tricks, Aussagen und Geständnisse durch Drohungen oder Angebote herauszulocken. Klassisch ist das bei Verfahren, die auf einem Widerspruch gegen Strafbefehl oder Bußgeldbescheid beruhen. Da werden die Angeklagten schon mal zu Beginn gefragt, ob sie den Widerspruch nicht fallenlassen wollen — wegen der sonst zusätzlich entstehenden Gerichtskosten, weil auch höher verurteilt werden könnte usw. Wer den Paragraphen 343 des Strafgesetzbuches über Aussageerpressung liest, wird feststellen, dass der bei so etwas erfüllt sein dürfte.

Tipp

Ein Laptop auf der Angeklagtenbank erleichtert nicht nur die Verteidigung und hilft beim Stellen von Anträgen und für Erklärungen. Schließlich können vorformulierte Texte schon als Datei bereitliegen.

Der Laptop kann auch in Pausen oder bei anderen passenden Gelegenheiten zum Abspielen von Musik, Filmen usw. mit Bezug zum Thema genutzt werden. Das gelang z.B. im August 2008 einmal Angeklagten in einem Prozess wegen einer Genversuchsfeld-Zerstörung. Sie führten Filmberichte von anderen Feldbefreiungen vor, als das Gericht mit technischen Problemen kämpfte und deshalb eine Pause entstand (zwei Tage später hatte der Richter dann aber die Nase insgesamt voll und schloss den Angeklagten vom Prozess gegen ihn aus — rechtswidrig!).

Glanzpunkte offensiver Prozessführung in Gießen: Die Vernehmung besonders spannender ZeugInnen wurde mit Flugblättern, Fakes und (siehe Foto) auf Plakatwänden angekündigt. Puff war der Ex-Staatsschutzchef von Gießen: www.ver-puff-dich.de.vu.

Bei einem anderen Prozess machten sich AutogrammjägerInnenInnen an ihn heran mit vorbereiteten Postkarten: Puff als weltbekannter Lügner vor Gericht.

Die Einlassung zu Beginn ist nicht nötig, weil alles noch in den politischen Erklärungen danach gesagt werden kann, zum Beispiel die Benennung, warum das Verfahren läuft — aus wessen Interessen, mit welchen Erfindungen usw. Das gleich am Anfang zu nennen, kann sinnvoll sein, wenn dann im Prozess ZeugInnen dazu befragt werden sollen. Im Idealfall laufen dann zwei Prozesse parallel: Gericht und StaatswältInnen wollen politisch unerwünschte Personen hinter Gitter bringen — die Angeklagten aber wollen im Prozessverlauf aufdecken, was Polizei und Justiz antreibt, welche Methoden sie benutzen und welche Ziele sie verfolgen.

Der Hauptakt: Beweisaufnahme

Nachdem die Angeklagten fertig sind, beginnt die Zeremonie der Beweisaufnahme. Das ist das Kernstück des Prozesses. Hier werden alle möglichen Beweismittel nacheinander abgeklappert:

- Vernehmung von ZeugInnen
- Inaugenscheinnahme von Beweisstücken (Fotos, Kleidungsstücke, Gutachten, Spuren aller Art ...)
- Verlesung bedeutsamer Schriftstücke
- Eventuell auch Vernehmung gutachtlich tätiger Personen (ExpertInnen, PsychologInnen ...)

Welche Beweise zum Zuge kommen, können auch die Angeklagten steuern. Damit wird auch beeinflusst, welche Themen erörtert werden, denn mit jedem Beweismittel sind bestimmte Fragestellungen verbunden. Beweisanträge sind das wichtigste Mittel, um den Prozessverlauf zu steuern. Für die Beweisanträge sollte mensch einiges beachten (Beispiele unter www.prozesstipps.de.vu):

- Die Anträge sollten wegen späterer Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten immer schriftlich gestellt werden.
- Außerdem sollten die Angeklagten einen Durchschlag behalten. Also mit Computer arbeiten und Antrag speichern oder Durchschreibe-/Kohlepapier mitnehmen für eine Abschrift. Ohnehin: Viel Papier mitnehmen. Im Gerichtssaal ist oft Ebbe mit moderner Technik. Vieles bleibt Handarbeit!
- Für Beweisanträge gibt es eine bestimmte Form. Der Antrag muss zu Beginn eine Tatsachenbehauptung enthalten, also nach der Marke „Das und das ist so“. Dann kann eine Begründung oder weitere Ausführung folgen, die bereits viel politisieren kann. Hier können auch Zitate und Quellen eingebaut werden. Am Schluss sollten ein Satz zur Wichtigkeit für den laufenden Prozess und die Liste der Beweismittel stehen, z.B. zu verlesende Schriftstücke, einzuholende Gutachten oder zu vernehmende ZeugInnen. Die Form bedarf der Gewöhnung — vor Gerichten zählt nur Wahr und Falsch, Schwarz oder Weiß. Solch ein Weltbild ist zwar bekloppt, aber das ist für Gerichte noch kein Grund, nicht so zu verfahren. Ein Beweisantrag der Marke „Es könnte auch sein, dass die Sache so und so gewesen ist“ oder „Das kann auch so wahrgenommen werden“ würde als unzulässig zurückgewiesen. Vor Gericht gilt nur binäres Denken. Es geht immer nur um Ja oder Nein, d.h. auch um Sieg oder Niederlage. Kommunikation zwischen Menschen ist nicht vorgesehen, es ist ein verbaler Krieg.
- Jeder Antrag, der vorgebracht wurde, darf dann veröffentlicht werden mit allen verlesenen Zitaten und Anlagen.
- Nicht nötig ist, mit offenen Karten zu spielen. Es ist denkbar, eineN ZeugIn wegen einer Sache zu laden, aber dann noch überraschend einige andere Fragen zu stellen.

Die Behandlung der Anträge durch die Gerichte ist sehr unterschiedlich. Einige beschließen gleich, andere schieben erst mal alles auf bis kurz vor Ende der Beweisaufnahme. Manchmal werden Beweisanträge sogar vergessen — ein klarer Formfehler. Die Strafprozessordnung nennt Gründe, warum das Gericht einen Antrag ablehnen kann. Beachtet werden sollte der letzte Fall des Absatzes 3:

§ 244 StPO
(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Diese Wahr-Unterstellung kommt recht häufig vor. Sie bedeutet, dass zwar der Antrag abgelehnt wird (also z.B. die ZeugInnen nicht geladen werden), aber er in der Sache siegreich ist. Damit das auch genutzt werden kann, muss die Tatsachenbehauptung überlegt formuliert sein, so dass sie später genutzt werden kann — denn ab der Als-wahr-Unterstellung ist das, was im Beweisantrag als Tatsachenbehauptung formuliert wurde, die Wahrheit (zum Erinnern: Alles, was ein Gericht entscheidet, ist dadurch offizielle Wahrheit!). Daran müssen sich alle orientieren — außer das Gericht selbst. Es ist schon häufiger vorgekommen, dass ein Beweisantrag als wahr unterstellt wurde, aber im Urteil trotzdem das Gegenteil stand. Wer das nicht glaubt, hat Gerichte noch nicht verstanden und glaubt immer noch an den Weihnachtsmann ... äh, die Unabhängigkeit von Gerichten.

Eine Einschränkung besteht noch, wenn das Gericht sich selbst für schlau hält. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren und nach Strafbefehlen ist das sogar vereinfacht möglich und deshalb ziemlich verbreitet (weitere Gründe für Ablehnungen unter www.prozesstipps.de.vu). Eine Beweiserhebung darf nicht abgelehnt werden, weil sie zu spät vorgebracht wurde (§ 246 StPO). Damit ist möglich, Druck für eine Einstellung zu machen, wenn ein Beweisantrag nicht mehr am gleichen Tag verhandelt werden kann. Wichtig ist zudem: Persönliche und unmittelbare Vernehmung sind vorgeschrieben. Niemand muss sich damit zufrieden geben, dass irgendeinE ZeugIn (z.B. PolizistIn) behauptet, sie hätte von dem und der gehört (§ 250 StPO)

www.aktionsversand.de.vu

Reader „HierarchNIE!“ **6,- €**
Die Ideensammlung für alle, die Hierarchien, Dominanz, Intransparenz, Mackerei, Abstimmungen, Plena usw. satt haben. Entscheidungsfindung von unten, Hintergründe und konkrete Methoden wie Open Space, Planspiel, Fish Bowl und mehr. A4, 72 S.

Food-Coop-Handbuch **9,- €**
Tipps für den Aufbau von Lebensmittelkooperativen. Beispiele, rechtliche und organisatorische Hinweise, Adressen. A5, 132 S.

Thema Tierrechte
Zwei kleine Bücher voller grundlegender Beiträge zum Verhältnis von Mensch und Tier. A5, ca. 100 S.
Mensch Macht Tier **4,- €**
Befreiung hört nicht beim Menschen auf! **4,- €**

Politik im Gerichtssaal: Erklärungen

Die StPO garantiert den Angeklagten nach jeder/m (!) ZeugIn, anderem Beweisstück oder Vorgang (Beschluss, Verlesung ...) das Recht auf eine Erklärung (§ 257). Das schafft ständige Möglichkeiten, in den Prozess einzugreifen, zu argumentieren, zu politisieren, zu bewerten. Was eine Erklärung beinhaltet, ist nicht festgelegt. Es geht ja gerade darum, dass eineE AngeklagteR persönliche Aussagen macht, wozu politische Einschätzungen ebenso gehören wie rechtliche Bewertungen zu Nebenfragen (z.B. ob im Prozessverlauf eine Straftat begangen wurde, die Presse Unsinn geschrieben hat, ...).

Foto: Pausentheater. KHK Zacharias, Hintergrunddrahtzieher der Gießener Polizeiführung, erhält eine Urkunde als Manipulator des Tages.

Pausen für sich und das Publikum

Von Seiten des Publikums sind während der Verhandlung nur wenige Handlungen möglich ohne die Gefahr des Hinauswerfens — was aber auch gewollt oder kalkuliert sein kann. Um das Aktionspotential zu erhöhen, sind Pausen für Angeklagte und Publikum gleichermaßen wichtig: Pausen können nicht nur Erholung bieten und Platz für wichtige Rückklärungen, sondern auch wichtige Aktionsflächen für die Menschen im Publikum. Was die im laufenden Prozess tun, kann sehr schnell mit drakonischen Strafen gestoppt werden. Wer aber nicht nur (wie leider in „linken“ Zusammenhängen oft üblich) als KonsumentIn und ohnmachts-orientierte ZuguckerIn da ist, sondern ständig nach Möglichkeiten der Intervention sucht, wird bemerken, wie genial Pausen sind. Darin lassen sich Reden halten, Theater spielen, Lieder singen, aber auch Pressearbeit machen, den Gerichtsvorplatz mit Kreide vollmalen und vieles mehr (siehe auch die Tipps zu „Subversiver Kommunikation“ und „Kreativer Antirepression“ in den entsprechenden Direct-Action-Heftchen zu diesen Themen (Bestell- und Downloadseite: www.aktionsversand.de.vu).

- Besonders spannend sind die Anfangs- und Endphase der Pausen. Direkt nach Beginn einer Pause oder vor Verkündung, dass es weitergeht ist, sind RichterInnen und Staatsanwaltschaft im Saal — und alle anderen auch. Was hier passiert, geschieht zwar formal außerhalb der Sitzung, aber trotzdem gegenüber allen, die sonst dabei sind. Wer sich also mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anlegen bzw. kritisch über diese diskutieren will, wenn sie noch da sind, sollte diese Sekunden nutzen. Oft führt das sogar zu Diskussionen, wenn die Angesprochenen reagieren — eine wichtige politische Vermittlung.
- Pausen können aus allen möglichen Gründen beantragt werden: Erschöpfung, einen Antrag formulieren, eine Erklärung vorbereiten, pissen gehen, was trinken wollen, in die Akten einsehen wollen, was Rechtliches nachgucken ... wenn das Publikum was vorhat, kann es dem Angeklagten stecken, wann eine Pause sinnig sein kann. Letztlich hat das Gericht keine Chance. Lehnt es die Pause ab, fordert man, die Pause schriftlich beantragen zu wollen und einen Gerichtsbeschluss dazu zu wollen. Zum Verfassen des Antrags auf Pause beantragt man dann eine Pause ... lehnt das Gericht immer noch ab, macht es möglicherweise nachweisbare Verfahrensfehler, die wichtig sein können (z.B. als Revisionsgrund).
- Wenn mehr nötig ist als eine Pause, kann eine Unterbrechung beantragt werden. Die bedeutet, dass das Verfahren z.B. für den laufenden Tag unterbrochen wird und erst an einem anderen fortgesetzt wird. Typisch ist das, wenn neue Gesichtspunkte, Akten oder ZeugInnen auftauchen und sich Gericht, Staatsanwaltschaft und/oder Angeklagte erstmal einarbeiten müssen. Erschöpfung, Krankheit und anderes können ebenfalls dazu führen. Die Unterbrechung muss beantragt werden, das Gericht beschließt dazu.
- Deutlich weitergehend ist der Aussetzungsantrag. Der zielt darauf ab, das Verfahren platzen zu lassen. Es muss dann neu begonnen werden. Typisch ist das bei einem Befangenheitsantrag, der durchgeht, denn alle RichterInnen müssen ja von Beginn an dabei gewesen sein. Fliegt eine Person aus diesem erlauchten Kreis raus, muss von vorne angefangen werden.
- Bei einem mehrtägigen Prozess spricht das Gericht für alle neuen Termine eine Ladung aus — meist mündlich zum Ende des vorhergehenden Prozesstages. Kommt es zu einem neuen Verfahren z.B. nach einer Aussetzung, kann auf die Einhaltung von Fristen bestanden werden, so dass nicht sofort das neue Verfahren losgehen kann.

Jede Pause kann also dem/r Angeklagten helfen und Möglichkeiten für Aktionen aus dem Publikum bieten. Sie hat aber noch eine dritte Funktion. In der Pause können auch andere die Köpfe zusammenstecken und beraten, z.B. RichterInnen und StaatsanwältInnen. Viele Entscheidungen zur Einstellung des Verfahrens fallen in Pausen, wenn die Genannten entdecken, dass sie beide keine Lust mehr auf eine Weiterführung der unangenehmen ZeugInnenbefragungen oder ständige neue Beweisanträge haben. Pressearbeit, Aktionen vor der Tür des Gerichts — all das braucht Pausen.

Für alle, die aus dem Publikum heraus aktiv sind, ist noch ein Rechtshinweis wichtig: Sollte das Gericht bei Störungen oder „Ungebühr“ (wie Gerichte es nennen, wenn ihnen etwas nicht passt) nicht nur mit Ermahnung oder Rauswurf aus dem Saal reagieren, sondern Ordnungsgelder oder gar -strafen (ein paar Tage Disziplinierungsknast) verhängen, ist es wichtig, darauf nicht einzugehen. Besser ist, einfach mit der Aktion weiterzumachen oder jemand anders, die/der z.B. hinter dem Betroffenen sitzt, mischt sich ein: „Ich hab doch gar nichts gemacht!“ Dadurch wird die Aktion verwirrt und die/der RichterIn vergisst entweder ganz, eine Sanktion zu verhängen, oder zumindest die Anhörung des Betroffenen. Ordnungsgeld oder -strafe aber sind nur dann rechtmäßig. Daher: Nicht drauf eingehen, damit die Anhörung vergessen wird, und dann später darauf die Beschwerde aufbauen.

Eine ähnliche Aktion war am 4. August 2008 die Autogrammjagd auf bekannte Lügner und Schläger aus Reihen der Polizei — mit schicken Autogrammkarten.

Die Einstellung durchsetzen

In politisch motivierten Verfahren ist ein Freispruch kaum zu erreichen, weil politische Kreise hinter der Anklage stehen. Für diese wäre ein Freispruch problematisch, weil das den Anschein erweckt oder sogar formal beweist, dass sie im Unrecht waren. Daher ist das übliche Ende eines politisch motivierten Prozesses, bei dem eine Verurteilung nicht mehr zu erreichen oder zu mühselig ist, die Einstellung — gegen Auflage (AngeklagteR müsste zustimmen) oder ohne Auflagen. Offensive Prozessführung kann genau dieses erreichen, denn für das Gericht und die hinter der Anklage stehenden Kreise wird die Sache anstrengend oder gar gefährlich. Wenn ZeugInnen, die eigentlich auf der Anklageseite stehen müssten (z.B. PolizeibeamtInnen, BehördenmitarbeiterInnen, HausbesitzerInnen, GenfeldbetreiberInnen usw.), vor Gericht lügen oder peinliche Aussagen machen, wenn skandalöse Akten zum Vorschein kommen oder miese Tricks der Repressionsbehörden aufgedeckt werden, dann kann die Einstellung schnell zur Schadensbegrenzung dienen.

Nachhilfe für solch eine Einstellung geben geschickte Anträge kurz vor Ende eines Verhandlungstages oder des festgesetzten Zeitraumes für diesen Prozess. Wenn der Feierabend oder der nächste Prozess im gleichen Raum nahen, ist es Zeit für einen guten Beweisantrag, für den einE ZeugIn geladen werden müsste, die leider so schnell nicht verfügbar ist. Dann müsste ein weiterer Verhandlungstag folgen — aber das ist aufwendig. Auch RichterInnen trinken lieber Kaffee ...

Daher kann es taktisch geschickt sein, einen der Anträge, die nicht einfach als „gehört nicht zur Sache“ oder „kann als wahr unterstellt werden“ vom Tisch gefegt werden, so zu stellen, dass der Prozess in die Verlängerung gehen müsste.

Infos zu Protokollen, Mitschriften und Tonbandaufnahmen auf www.prozesstipps.de.vu.

Die Zeichnung oben stammt aus einem eigentlich schönen Büchlein mit Gedanken zur Justiz.
Der Verlag aber ist inzwischen etabliert — auf dem Mainstream lässt sich mehr Profit machen. Daher dürfen solche Zeichnungen nicht mehr veröffentlicht werden. Das aber dokumentiert einiges darüber, wie der Zeitgeist weht.

Tipps zu Prozessen, Akteneinsicht, Verfassungsbeschwerde und mehr:
www.prozesstipps.de.vu

Wenn das Ende naht ...

Irgendwann neigt sich die Beweiserhebung trotz allem dem Ende entgegen. Das Gericht schließt dann die Beweiserhebung. Spätestens jetzt muss es zu allen Beweisanträgen Entscheidungen treffen, da das noch zur Beweiserhebung gehört. Diesen Moment sollte niemand verpassen — nicht dass mensch noch ein paar gute Beweisanträge vorbereitet hat, aber plötzlich die Beweiserhebung geschlossen ist. In der Tat machen viele RichterInnen das ganz schnell und unauffällig, weil sie wissen: Ist die Beweisaufnahme erst mal zu Ende, ist auch der Prozess kurz vor dem Abschluss. Am besten: Erst mal eine Pause beantragen und beraten, ob noch was geht.

Reden, wie einem/r der Schnabel gewachsen ist: Plädoyers

Nach der Beweiserhebung wird oft noch etwas über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten geredet, wie viel Geld sie verdienen und vor allem, welche Vorstrafen sie haben. Danach kommen die Plädoyers. In der ersten Instanz zuerst die Staatsanwaltschaft, dann die Verteidigung (jedeR Angeklagte hat das Recht, ein Plädoyer zu machen — auch zusätzlich zu denen der VerteidigerInnen). In der Berufung ist es umgekehrt, also erst die Angeklagten und/oder Verteidigung.

Die Plädoyers sind die klassischen langen Vorträge, warum (so meist die Staatsanwaltschaft) einE TäterIn überführt sein soll, oder warum (so die Verteidigung) das genau nicht der Fall ist oder zumindest mildernde Umstände geltend zu machen sind. Allerdings gibt es keine Formvorschrift für ein Plädoyer. Es können sowohl Bewertungen der Ergebnisse aus der Beweisaufnahme wie auch politische Positionen, Angriffe gegen die hinter der Anklage stehenden Kreise u.ä. benannt werden. Eine Höchstdauer für Plädoyers existiert ebenfalls nicht. Mensch kann auch mehrere Stunden oder Tage Argumente, Zitate, Lesungen usw. aneinander bauen. Ob das schlau ist, muss für den Einzelfall geschaut werden. Auf jeden Fall: Wer eineN VerteidigerIn hat, kann trotzdem auch selbst plädieren. Eine passende Arbeitsteilung mit dem/r AnwältIn kann z.B. sein, dass letztere stark die formalen Aspekte, der/die Angeklagte mehr die politischen Punkte benennt.

Letztes Wort

Der § 258 StPO weist noch eine Besonderheit auf (siehe oben): Das letzte Wort. Es gebührt immer dem Angeklagten. Das bietet sehr interessante Möglichkeiten. Zum einen kann das zu Sagende zwischen Plädoyer und letztem Wort aufgeteilt werden. Dramaturgisch gelungen ist eine Zuspitzung — das letzte Wort kann alles enthalten, auch scharfe Zitate, vorgelesen aus Romanen oder Studien, Songs oder Redemanuskripten. Außerdem bildet der konkrete Rahmen eine hervorragende Plattform für Aktionen, Inszenierungen usw. Denn: Das letzte Wort ist das, was es wörtlich aussagt. Es ist für ein Gericht äußerst schwierig, während des letzten Wortes einzugreifen, das Publikum zu beschimpfen, Leute aus dem Saal zu werfen oder auch den Angeklagten, der gerade das letzte Wort spricht, zu unterbrechen. Denn wenn sich der Angeklagte dann hinsetzt und nichts mehr sagt, hatte er nicht das letzte Wort. Eigentlich ein Rechtsfehler — Prozess wiederholen, nachdem er so in der Revision gekippt wurde.

Leider ist das nicht immer möglich, denn die Wahrheit definiert das Gericht. Wenn es ins Protokoll schreibt, dass der Angeklagte nicht unterbrochen wurde, dann IST DAS SO. Ein Revisionsgericht überprüft grundsätzlich die Angaben von RichterInnen und des Protokolls nicht. Sie sind wahr.

Dennoch: Das letzte Wort ist ein starkes, kämpferisches Mittel. Es kann auch das Ende der offensiven Prozessführung sein, z.B. durch die Ankündigung des Angeklagten, der Urteilsverkündung „im Namen des Volkes“ aus Protest gegen diese Huldigung der Volksidee und der Absurdität, dass eine Person ihre Privatmeinung als Volksmeinung bezeichnet, nicht beiwohnen zu wollen. Nach entsprechender Begründung packt die/der Angeklagte die Sachen und geht. Das wird zugelassen oder durch WachtmeisterInnen verhindert — so oder so eine interessante Ausgangslage für theatralische Vermittlungen.

Nichts geht mehr: Das Urteil

Wenn alle Aktionen und offensive Prozessführung nicht genutzt haben, fällt am Ende dennoch ein Urteil (§ 260 f. StPO, mehr unter www.prozesstipps.de.vu). Das Urteil bildet den Abschluss und traurigen Höhepunkt jedes zuende geführten Prozesses. Es ist der bedeutendste Akt der Herstellung von Objektivität und Wahrheit, der religiöse Kernakt in der Vollziehung von Rechtsstaats-Liturgie. Für Aktionen ist der letzte Zeitpunkt gekommen — und einer der wichtigsten, denn hier werden die sakrale Ordnung, die antiemanzipatorische Logik von Mobiliar, Sprache und dem unterwürfigen Aufstehen aller (selbst bei ihrer Bestrafung!) auf die Spitze getrieben. Zudem kann eine Aktion nun niemandem mehr schaden, denn das Urteil steht fest. Niemand verpasst etwas beim Rauswurf, denn es folgt nur noch die Urteilsverlesung — und das kommt auch schriftlich. Da das Urteil zum Prozess dazu gehört, kann es für Berufung oder Revision sogar von Vorteil sein, nun das Gericht zu unüberlegten Handlungen, z.B. der Räumung des gesamten Saales zu provozieren, damit solches dann für eine Revision genutzt werden kann. Für den/die AngeklagteN ergibt sich auch ein Vorteil, bei der Verkündigung nicht mehr anwesend zu sein — denn dann läuft die Frist für Berufung oder Revision erst ab Zustellung des schriftlichen Urteils.

Im Namen des Volkes

Am Beginn des Urteils stehen die Worte, die den anti-emanzipatorischen Gehalt von Gerichtsprozessen und Rechtsstaat am deutlichsten machen: „Im Namen des Volkes“ (§ 268 StPO). Das ist aus vielerlei Hinsicht eine üble Bevormundung:

- Das „Volk“ ist bereits als solches ein anti-emanzipatorisches Konstrukt. Es gibt keine Völker. Sie werden durch Setzungen von oben erfunden, begleitet von einer — sich dann aber auch selbsttragenden — Propaganda des „Wir“ und des ausgrenzenden „Ihr“ bzw. „die Anderen“ oder „das Fremde“. Es entsteht eine meist sehr unscharf umrissene Masse von Menschen als gefühlte, d.h. Schein-Einheit. Die meisten Menschen eines „Volkes“ kennen sich nicht und wären auch nie auf die Idee gekommen, miteinander eine Einheit zu bilden. Insofern ist schon die Benennung, dass es ein Volk überhaupt gibt, eine anti-emanzipatorische, d.h. die Selbstbestimmung brechende Behauptung.
- Im Namen des Volkes zu sprechen ist dann eine brutale Vereinnahmung der Menschen, die erst zum Volk konstruiert wurden, d.h. in dieses ohne jegliche Befragung hineingepresst wurden, und in deren Namen dann auch noch Einzelne zu sprechen meinen.
- Im Gericht wird diese Logik noch einmal gesteigert. Das Volk, das es gar nicht gibt, aber was ge- und erdacht wird, wären z.B. auch die im Zuschauerraum oder auf der Angeklagtenbank sitzenden Menschen. Die Institution, die häufig Menschen kaltschnäuzig in Knäste abschiebt, erdreistet sich, auch noch im Namen der Angeklagten zu sprechen, deren soziales Leben es mit dem Urteil ruinieren kann und oft wird. Ebenso spricht es im Namen der Menschen im Zuschauerraum, die aber während des Prozesses zum Schweigen verdammt sind und in krasse

Regeln gepresst werden. Machen sie trotzdem den Mund auf, fliegen sie raus — das sog. Volk wird mundtot gemacht, um ungestörter in seinem Namen reden zu können.

- Auch der Blick in die Geschichte ist belastend: Die ausgeprägteste Form der Logik, dass Gerichte das Sprachrohr des Volkes sind, haben die Nazis mit ihren Volksgerichtshöfen geschaffen. Die Logik ist, wenn auch nicht in dieser Ausprägung, unverändert vorhanden.

Weil die Urteilsverkündigung die krasseste Form anti-emanzipatorischen Denkens ist und gleichzeitig nichts mehr zu verlieren ist, können hier Aktionen gut ansetzen. Beispiele, teilweise schon mal praktisch angewendet, sind:

- Im Prozess gegen Projektwerkstättler blieben die Angeklagten der Urteilsverkündung aus Protest ganz fern. Einer von ihnen wurde dann von der Polizei zwangsvorgeführt. Vor Gericht kündigte er an, den Spruch „Im Namen des Volkes“ nicht widerstandslos hinzunehmen. Er begründete das auch (wie oben beschrieben) und beantragte, den Gerichtssaal wieder verlassen zu dürfen. Schließlich genehmigte die vorsitzende Richterin ihm, während dieser Passage die Ohren zuzuhalten. So geschah es. Das verhinderte das Urteil nicht, aber war eine auffällige Demonstration per Debatte um die vier Worte ...
- Natürlich ist auch eine Aktion dagegen möglich. Ein etwaiges Verfahren dürfte jedenfalls spannend werden, wenn jemand angeklagt ist, dass er sich beschwert hat, wenn ungefragt oder sogar gegen seinen/ihren Willen in seinem/ihrem Namen geredet wird.
- T-Shirt, Transparente, gerufene Parolen der Marke „Not in my name“.
- Was oft auch schon wirkt: Nicht aufstehen. Das Gericht wird eineN dann auffordern, aufzustehen — auch die liberalsten RichterInnen können es nicht ab, wenn beim Urteil nicht andächtig gestanden wird. Die Aufforderung ist genau das Gewollte: Erklären, warum mensch es nicht tut (eben obige oder andere Gründe) — und zwar unabhängig vom Urteil, also ob Schuld- oder Freispruch. Denn für die Logik des „Im Namen des Volkes“ ist das völlig egal.
- Lieder singen zum Thema, Theatereinlagen wie Mars-TV.
- Konfetti, Böller, Party, Tanzen statt Gehorsam ... und im Zweifel räumen lassen, dabei weiter tanzen u.ä. und mit Rufen der Art „Tragt uns raus, das hier ist eh nicht unsere Welt“, „Macht Euren Herrschaftsscheiß alleine“ oder „Buntes Leben statt ...“ die Machtdemonstration des autoritären Staates noch karikieren.

Ein paar Gedanken zum Publikum

Ein abschließendes Wort noch zum Verhältnis Publikum — Angeklagte. Natürlich geht es nicht, Aktionen zu machen, wenn die Angeklagten explizit dagegen sind — Ausnahmen können Cops oder Nazis sein. Auch da muss gut überlegt werden, sonst kommen Rechte oder Uniformierte zu Daten über AkteurInnen. Denkbar ist (wenn die Angeklagten Schiss haben), abzusprechen, dass die Angeklagten selbst das Gericht mit der Bitte um Ruhe unterstützen, aber das Publikum sich nicht dran hält. Dann ist der Angeklagte selbst nicht in der Schusslinie — ähnlich wie bei Demoleitungen, die ja Polizeibefehle durchsetzen müssen. Da hilft es, wenn sich einfach niemand dran hält).

Viele, auch „linke“ Antirepressionsgruppen empfehlen, keine Aktionen zu machen, weil das den Angeklagten schaden würde. Diese Angstmacherei geben viele Angeklagte an ihr Umfeld weiter. Es gibt keinerlei Logiken, nach denen vorhersehbar wäre, wie ein Gericht auf Aktionen reagiert. Es sind schon Verfahren eingestellt worden nach direkten Störungen — umgekehrt gab es aber auch einige besonders harte Urteil, weil Widerspruch als mangelnde Einsicht gewertet wurde oder RichterInnen ein Exempel statuieren wollten. Die Zahl der Einstellungen nach offensiver Gegenwehr überwiegt zwar, aber das sagt für den Einzelfall wenig aus. Das bedeutet: Steht eine Verurteilung schon vorher fest, geht es ohnehin höchstens noch um die Höhe z.B. von Tagessätzen. Sonst lässt sich nichts kalkulieren oder vorhersagen.

Grund für Aktionen im Gerichtssaal ist denn auch nicht eine irgendwie kalkulierbare Hilfe für die angeklagte Person, auch wenn es oft hilfreich ist, nicht nur gedachte, sondern auch tatsächliche Unterstützung aus dem ZuschauerInnenraum zu hören. Applaus für politische Erklärungen, Kritik dort, wo Angeklagtenrechte beschnitten werden oder Einmischung bei offensichtlichen Verfahrenstricks oder skandalösen ZeugInnenaussagen können die Nervenanspannung der Angeklagten lösen. Darüber hinaus geht es vor allem um die Politisierung des Prozesses. Entsteht dadurch öffentliche Aufmerksamkeit, kann das auch im Prozess helfen — muss aber nicht. Letztlich ist es die Frage, ob man Repression selbst zur politischen Aktion macht oder sich den Spielregeln unterwirft. Letzteres ist schon vom Ansatz her wenig emanzipatorisch. Aber zur Zeit ist es in „linken“ Bewegungen üblich, sich selbst als revolutionär zu feiern, um in der Praxis die Spielregeln der Herrschenden zu übernehmen: Aktionen nach Demonstrationsrecht, Beteiligung nach parlamentarischen Regeln, eigene Zentren mit Hausrecht ... da passt ein Gerichtsprozess mit Unterwerfung unter die absurden Regeln und freiwillige Abtretung aller Handlungsbefugnisse an die, die per Robe ihre herausgehobene Stellung dokumentieren und mit dem Reden für andere auch noch Geld verdienen (das gilt ja auch für die RechtsanwältInnen), nur zu gut.

Kreative Antirepression ist ein Akt emanzipatorischer Selbstbefreiung — gegen die Systeme der Herrschenden und die Disziplinierung aus den eigenen Reihen!

Direct-Action-Heftchen zu Festnahmen, Begegnungen mit der Polizei usw.: Downloads und Bestellseite unter www.aktionsversand.de.vu.

Nach dem Prozess?

Nach der ersten Instanz sind Berufung (Wiederholung des ganzen Verfahrens) und Revision (Rechtsfehlerüberprüfung) möglich, nach der zweiten Instanz nur noch das letztere. Dann ist Schluss und gegen den Knast hilft nur noch Flucht oder eine erfolgreiche, politische Aktion gegen Knäste insgesamt ... leider z.Zt. wohl unwahrscheinlich. Bei Berufung und Revision sind enge Fristen zu beachten — für RechtsanwältInnen Alltag, für die Angeklagten aber wichtig, das nicht zu übersehen.

Verfassungsbeschwerde

Gegen jeden hoheitlichen Akt, u.a. Urteile, kann beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht werden, wenn und soweit der Akt gegen die Verfassung verstößt. Dafür gibt es ein bemerkenswert verständlich geschriebenes Merkblatt des BVerfG. Die Beschwerde muss spätestens einen Monat nach dem Akt und nach Ausreizung aller anderen Rechtsmittel eingereicht werden.

Denkbar sind z.B. Verfassungsbeschwerden zum Bereich Meinungsfreiheit, Demonstrationsrecht usw., weil das alles in der Verfassung steht. Tipps für eine solche Beschwerde sind auf www.projektwerkstatt.de/antirepression/verfassungsbeschwerde.html zu finden.

Auch Militanz kann Teil von Aktionen sein. Vor einer Kundgebung am Gießener Knast (14.9.2002) steckten unbekannte das direkt anliegende Landgericht an — mit deutlicher Graffitibotschaft. Der Bericht stammt aus dem Sonntagsmorgenmagazin vom Tag darauf.

Widerstand erlaubt oder gar Pflicht

Das Ganze ist steigerbar. Im Grundgesetz sowie in etlichen Länder-Verfassungen haben BürgerInnen das Recht, ab und zu sogar die Pflicht zum Widerstand,

Brandanschlag auf das Gießener Landgerichtsgebäude

Gießen (P/rm). Am gestrigen Samstag gegen 4.30 Uhr wurde auf das Gießener Landgerichtsgebäude in der Ostanlage ein Brandanschlag verübt, bei dem nach Angaben der Polizei ein Schaden von etwa 35.000 Euro entstand.

Ein Zeuge hatte die Polizei über den Brandanschlag infor-

...en und etwas Ruß gegen – zum... ...danschlag. Foto: nil

r 2555.

Das Landgericht war am gestrigen späten Nachmittag auch Schauplatz der Abschlusskundgebung einiger Demonstranten, die einen »antirassistischen Aktionstag« durchführten. Zuvor hatten sie bereits in der Innenstadt, begleitet von einem massiven Polizeiaufgebot, demonstriert.

wenn die staatliche Gewalt das Recht bricht. Der Satz „Wo Recht zu Unrecht wird (oder umgekehrt), wird Widerstand zu Pflicht“ hat seine gesetzliche Basis. Darauf kann mensch sich berufen — die ProphetInnen des Rechtsstaates werden einen zwar dennoch aburteilen wollen, aber für die Öffentlichkeitsarbeit kann das trotzdem sinnig sein. So können z.B. Aufrufe zu strafbaren Handlungen mit solchen Paragraphen begründet werden. Trotzdem sollte damit nich ein direktes Tateingeständnis verbunden werden. Passt da auf, dass es nicht versehentlich indirekt rausrutscht! Keine Aussagen!

Dieses Kapitel ist als Text ständig aktualisiert auf www.prozesstipps.de.vu zu finden sowie in der Broschüre „Gerichtsverfahren“. Das Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.de.vu!

Zur Abb. siehe S. 40!

Auszug aus Grundgesetz, Art. 20
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Hessische Verfassung, Artikel 147:
Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht. ...

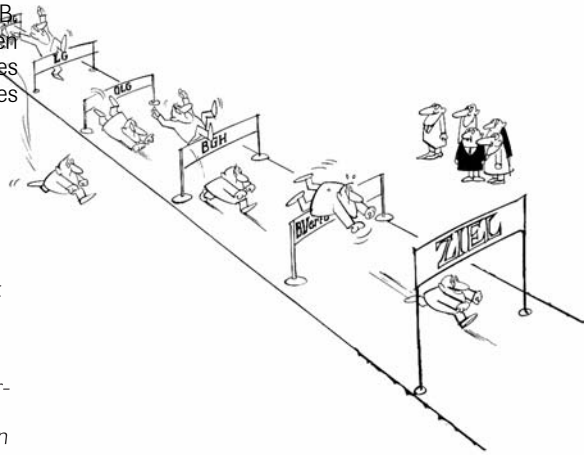

□□■□ Theaterbühne Gerichtssaal

Spaßguerilla

Quelle: nachtdepesche, 5.9.1968

Für ein Flugblatt wurden zwei Spaßguerilleros vor Gericht gestellt. Dort zogen sie eine Show sondersgleichen ab. Ihr Trick bestand darin, den Prozess als Theater aufzufassen, wie einer in in seinem Schlusswort betonte: „Wir empfanden uns als Zuschauer, die gelegentlich eingriffen, wenn es uns Spaß machte. Und das war allerdings häufig. Wir bekommen nicht oft solch ein Stück zu sehen, besser könnte es kein Autor eines absurden Theaterstückes erdenken. Mitspieler waren wir meist nicht, weil es nicht unser Spiel war. Wir wären gar nicht auf den Gedanken gekommen, dass man solche Stücke machen kann. Wir wurden es erst, und dann mehr als Regisseure, als wir die Möglichkeiten erkannten, die uns geboten wurden.“

Richter: Sind sie vorbestraft?
Teufel: Ja, juristisch hieß es, ich habe bewegliche Sachen weggenommen, aus einem Selbstbedienungsladen.
Richter: Also Diebstahl? Wie kam das?
Teufel: Das hängt wohl mit meiner Einstellung zum Eigentum zusammen. Ich glaube, dass das Privateigentum abgeschafft werden müsste. Ich habe aber festgestellt, dass die Methode zu individualistisch war, zu unzulänglich. ...

Richter: Was sind denn die Ziele der Kommune?
Teufel: Die wesentlichen Punkte vielleicht: dass wir zusammen wohnen, dass wir zusammen wirtschaften, dass wir diskutieren.
Richter: Und die inneren Ziele? Ich möchte wissen, wie es bei ihnen aussieht.
Teufel: Besuchen sie uns doch mal. So ist es schwer zu erklären. ...

Richter: Sie demonstrieren also gegen Vietnam?
Teufel: Nicht nur, wir demonstrieren auch gegen die Saturiertheit und Selbstzufriedenheit ...
Richter: Wer ist denn saturiert?
Teufel: Man kann es auch anders formulieren: Die Deutschen sind ein demokratisches, freiheitliches, tüchtiges Völkchen. Sie haben zwar eine Menge Juden umgebracht, aber dafür werden jetzt mit deutschen Waffen Araber umgebracht, das ist eine Art Wiedergutmachung.

Es ist doch so: Je mehr von den Schwarzen und Gelben da unten verrecken, desto besser ist es für uns.

Langhans und Teufel sollen psychiatrisch begutachtet werden. Während der Rechtsanwalt eine Erklärung gegen die Psychiatrisierung der Angeklagten abgibt, stellt sein Gehilfe einen dicken schwarzen Koffer auf den Verteidigertisch.

Richter: Wem gehört der Koffer?
Anwalt: Meiner.
Richter: Was ist denn da drin, in dem Koffer meine ich?
Mahler: Keine Bomben.*
Richter: Was dann?
Mahler: Surrealistische Literatur.
Unter Gelächter meldet sich Teufel zu Wort: Ich stimme der Untersuchung zu, wenn die Mitglieder des Gerichts und der Herr Staatsanwalt sich ebenfalls psychiatrisch untersuchen lassen. Starkes Gelächter und Beifall. Richter (springt auf): Räumen! Räumen! Alles raus! Pause!

*Der benannte Anwalt, Horst Mahler, arbeitete später als Rechtsvertreter der NPD und tritt inzwischen selbst als Nazi auf. Dass jemand widerständige Aktion unterstützt, bedeutet also nicht gleichzeitig auch emanzipatorische Inhalte oder eine Sicherheit gegenüber einem Abdriften nach ganz Rechtsaußen.

Anmerkungen zur Methode

„Wir entwerten die Symbole des gängigen Rechtsempfindens, indem wir die Rituale umkehren und lächerlich machen“, hieß es in der Presseerklärung des Komitees. ...

Weder ‚Herr Müller’ im Schweizer Fernsehen, noch Langhans und Teufel in Moabit hatten das Vertrauen, dass so etwas wie eine argumentative Auseinandersetzung im vorgestellten Kosmos einer gemeinsamen Vernunft noch möglich ist. Jenes ‚Vertrauen’, das Brückner erst heute, bei den ’81ern, zerstört glaubt. Beide kannst du meinetwegen ‚sprachlos’ nennen, wenn ‚Sprachlosigkeit bedeutet ‚Rituale umkehren und lächerlich machen’. Beide spielten ihr Theater. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Bewegungen von ’68 und ’81 nicht. Was sich dagegen zeigt ist: Die Spaßaktionen haben wichtige Vorläufer. Und statt den Hickhack ’68 gegen ’81 mitzumachen (oder auch umgekehrt), wäre es besser, diese vergessene Tradition zu befragen.

Der Sinn der Anklage

Der nebenstehende Text stammt von einer Referendarin bei der Staatsanwalt, heißt „Gelebte Misanthropie“ und ist nur ein Auszug aus dem gesamten Bericht einer Verhandlung.

Das Ganze ist zu finden unter www.akj-berlin.blogspot.com/2007/10/gelebte-misanthropie-berichte-aus-der_08.html.

Äußerst unschön fand der Richter aber, dass ich vor dem Verlesen der Anklageschrift — das ist das erste, womit die Staatsanwaltschaft zu Wort kommt — mich vorstellte und darauf hinwies, dass ich keine Staatsanwältin bin, sondern Referendarin und daher die Anklagetätigkeit auch nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung oder Vorliebe, sondern als verpflichtenden Teil der juristischen Ausbildung ausübe. Dieser Hinweis war wohl ganz böse. Da könnten Angeklagte ja auf ganz komische Gedanken kommen, dass da jemand seinen Job nicht ordentlich macht. Insofern verdeutlichte mir der Richter nach den ersten beiden Verhandlungen sehr ernsthaft, dass ich das doch bitte lassen möge. ...

In einer Befragung sagte der Richter der Angeklagten, sie müsse schon ein bißchen was dafür tun, um ihre Aussagen zu untermauern und ihre Unschuld zu beweisen. Daraufhin erlaubte ich mir, ihn zu unterbrechen und der Zeugin nochmal den Nemo-tenetur-Grundsatz und die Unschuldsvermutung zu erläutern. („Nemo tenetur se ipse accusare“ — Niemand ist gehalten, an der eigenen Strafverfolgung mitzuwirken. Und Angeklagte müssen nicht ihre Unschuld beweisen, sondern das Gericht ihre Schuld, andernfalls gilt die Unschuldsvermutung.) Auf diese referendarische Spitzfindigkeit reagierte er auch vergleichsweise langmütig, erläuterte mir später nochmal, dass man ja „das Gesetz auch auslegen muss“ und dass es sonst ja fast nie Verurteilungen geben könne. Weiß ich ja. Stört mich auch nicht.

Mit derlei Kleinigkeiten gingen dann drei Verhandlungen über die Bühne. Und ich war verflixt unsicher! Das ist gar nicht so einfach, so allein. In der letzten Verhandlung kamen dann die hübschen Aspekte von Haft ins Spiel. Ich hatte einen Angeklagten vor mir, der zur Zeit wegen einer anderen Sache außerhalb Berlins im Knast sitzt und dessen „Verschubung“ nach Berlin ca. eine Woche gedauert hat. „Verschubung“ ist das nette Wort für Gefangenentransporte, und die passieren nicht direkt von A nach B, nein, das wäre ja zu kostspielig. Stattdessen machen die Gefangenenbusse die Runde im gesamten Bundesgebiet, und zwischendurch gibt's halt immer wieder Unterbrechungen an den einzelnen Knästen. Das hat dann bei dem Angeklagten eine Woche gedauert, von Oldenburg nach Berlin. Und bei den Zwischenhalten immer schön 23 Stunden am Tag Einschluss, also keinen Kontakt zu irgendwem. Allein die Vorstellung, da jemanden vor mir zu haben, der gerade wie Frachtgut herumgeschoben wurde, und für ihn dann auch noch eine weitere Freiheitsstrafe beantragen zu müssen, sorgte bei mir für körperliches Unbehagen.

Auf der Suche nach Anknüpfungspunkten für meine Gedanken — ich habe oft den Eindruck, dass es sich lohnt, eher „systemimmanente“ Anknüpfungspunkte zu suchen, dass die Kritik dann manchmal ein bißchen verstanden wird — bin ich auf § 46 I Satz 2 StGB gestoßen, wonach die Folgen der Strafe für den Täter auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. So habe ich innerhalb der Beweisaufnahme den Angeklagten auch zu den Haft- und Transportbedingungen befragt: Er hat einen Arbeitsplatz, toll, er baut Wasseruhren zusammen. Für ihn sinnvolle sozialarbeiterische Angebote gibt's nicht, die vorhandenen Gesprächsgruppen sind für Drogenabhängige, er hat aber andere Probleme. Usw. Währenddessen der Verteidiger: Kopf auf die Hand gestützt, ernsthaft-grüblerische Miene — das „Was will die Frau?“ stand ihm ins Gesicht geschrieben. Der Richter schien meine Fragen eher langweilig zu finden: „Wir wissen doch alle, wie es im Strafvollzug aussieht.“ Der Protokollführer, ohnehin sauer, war vermutlich kurz davor, die Beherrschung zu verlieren: „Wollen Sie auch noch wissen, was es zum Mittagessen gab?“ Da hab' ich mich dann auch nicht getraut, das Ganze auszudehnen. Hätte ohnehin nix gebracht, wenn alle geistig zumachen.

Die Tat, um die es ging, war Diebstahl und unbefugte Verwendung einer ec-Karte, außerdem Unterschlagung, und das alles innerhalb einer eher losen WG. Motiv unklar. Meine Ausbilderin tippte beim vorherigen Besprechen der Akte sofort auf Heroin-Abhängigkeit, das sei typisch für Taten innerhalb eines Haushalts. Aber der Angeklagte wollte nix dazu sagen, er meinte nur, sein Leben sei ins Chaos geraten, und er hätte wenig Geld gehabt, aber welches gebraucht. Aus den Akten ging hervor, dass er zeitweise in einer Obdachlosenunterkunft gewohnt hatte. Jedoch: Was hinter einer Tat steckt, ob der Täter vielleicht ganz dringend irgendeine Form von Hilfe (therapeutische oder was auch immer) braucht, die es im Knast bestimmt nicht gibt, oder was sonst der Grund für merkwürdiges Verhalten ist — wen interessiert das vor Gericht schon?

Naja, das übliche Strafmaß für die Tat, bei den Vorstrafen des Angeklagten, wären mindestens ein paar Monate Freiheitsstrafe gewesen. Aber abgesehen davon, dass ich ohnehin keinen „Dienst nach Vorschrift“ ableisten wollte, kann ich auch ganz bestimmt keine Freiheitsstrafe beantragen oder auch nur stumm an so einem Urteil mitwirken. Bzw. ich hätte mir das bestimmt beibringen können. Aber ich glaube, dass es verkehrt ist, sich Gewissensregungen abzuerziehen, und dass sowas eineN auch kaputt macht.

StGB § 46
Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

Und deshalb habe ich bei meinem Schlussvortrag ausgeführt, weshalb ich entgegen der Rechtsprechung „nur“ auf eine Geldstrafe plädiere (einen Freispruch zu beantragen hätte vermutlich den Verständnishorizont des Richters gesprengt, und ich wollte ja, dass er mir zuhört), dass ich also ganz prinzipiell gegen Freiheitsstrafen bin, und habe das mit kurzen Zitaten aus einem Kriminologie-Lehrbuch untermauert (Albrecht: „Sozialer Tod“, aus individualpräventiver Sicht „bestenfalls neutral, schlechtestenfalls kontraproduktiv“). Solche Erwägungen kannst Du Dir nirgendwo sonst leisten außer in der Staatsanwaltschaftsstation. EinE VerteidigerIn würde ihrem Mandanten damit nur schaden, das weiß ich.

Der Protokollführer konnte währenddessen ein kurzes, halbhysterisches Lachen nicht unterdrücken. Der Richter verzog keine Miene. Und der Verteidiger wußte endlich, worum es mir ging. Er begann sein Plädoyer dann auch mit den Worten „Ja, es ist für die Verteidigung schwierig, wenn sie von der Staatsanwaltschaft links überholt wird.“ und knüpfte kurz an meiner Argumentation an, bescheinigte mir seine „Hochachtung vor ihrem Mut“ (das tat gut, mal ein positives Feedback zu bekommen in diesem Umfeld!) und schwenkte dann natürlich zu einem normal-real-pragmatischen Plädoyer auf eine niedrige Freiheitsstrafe, weil der Angeklagte sich ja bemüht, brav im Knast arbeitet usw. Das Urteil war dann auch vergleichsweise niedrig.

Klar, das war meinerseits nix Großes. Dass ich keine Auswirkungen auf das Strafmaß haben würde, das wußte ich auch vorher schon. Aber ich habe mich immerhin nicht der simplen Logik des „Da mußt du halt durch.“ gebeugt, auch um meiner Selbst willen. Und allein das war richtig, glaube ich. Und für ein bißchen Irritation habe ich auch gesorgt, wie ich dann noch mitbekommen habe.

Zur Abb. siehe S. 40!

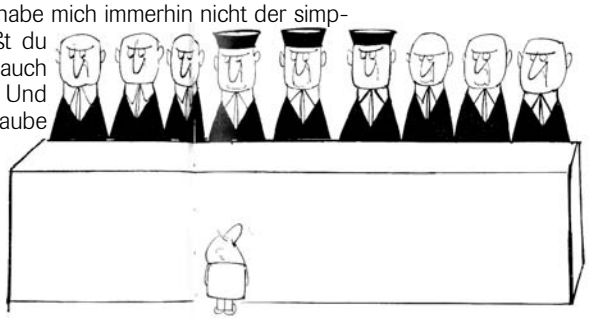

Obrigkeit anzeigen?

www.recht-extremismus.de.vu

Anzeigen gegen RobenträgerInnen und ihre VollstreckerInnen?!

In diesem Text geht es darum, wie bestehende Gesetze gegen den autoritären Staat oder jede einzelne Repressionshandlung gewendet werden können. Hintergrund ist nicht der auch in politischen Gruppen oft naive Glauben an das Recht als Quelle irgendeiner Gerechtigkeit oder guten demokratischen Kultur. Das wäre Unsinn, denn Recht ist ein Instrumentarium der Herrschenden und der Beherrschung. Es wird ständig den Bedürfnissen von Macht und Profit angepasst und ausgelegt — wo nötig, aber auch gerade von denen übertreten, die es geschaffen haben oder in der Propaganda hoch halten. Nein — es geht um anderes: Um eigene Handlungsmöglichkeiten, um Wege der Politisierung formaler Abläufe und um subversiven Gebrauch der Mittel der Macht. Auf der Klaviatur des Rechts spielen zu können, erweitert den Reigen der Aktionsformen, die zur Verfügung stehen.

Wann und wie anzeigen?

Polizei prügelt, die Presse lügt, PolitikerInnen hetzen — das soll entlarvt werden. Neben öffentlichen Aktionen, Sabotage & Co. können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Doch dabei lauert gleich mehrfache Gefahr. Anzeigen gegen Uniformierte oder andere VollstreckerInnen herrschender Interessen führen oft zu Gegenanzeigen, d.h. der prügelnde Cop wehrt sich dadurch, dass er Dir unterstellt, angefangen zu haben. Dann kommt es zu zwei Verfahren — und da RichterInnen fast immer der Polizei glauben, kann am Ende nur die Verurteilung des Opfers übrig bleiben. Das ist weit verbreitet: Viele Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte basieren auf nichts anderem, als dass Uniformierte ihre eigenen Gewalthandlungen vertuschen wollen. Das muss nicht zur Ohnmacht führen, aber beachtet werden, um genau das politisch herauszustellen, wenn es nötig wird. Außerdem wird mit Strafanzeigen und Beschwerden dem Rechtsstaat Akzeptanz beschafft. Schließlich scheint, wer sich an den Staat wendet, in diesen Vertrauen zu haben. Um das zu vermeiden, sollte in allen Schritten deutlich eine Distanzierung von absolutistischer Verehrung der Rechtsprechung enthalten sein. Bestrafung sollte angesichts der verheerenden Wirkungen dieser Form von Disziplinierung ohnehin nicht das Ziel sein, sondern Aufdeckung von Verschwiegenem oder Gegenwehr gegen Kriminalisierung. Sie können auch dann erreicht werden, wenn RichterInnen — wie zu erwarten ist — ihre Hilfstruppen oder EliteKollegInnen nach dem Motto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ schützen.

Wie auch immer — im Folgenden sollen die Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) genannt und erläutert werden, die typische Vorgehensweisen der Obrigkeit unter Strafe stellen.

*Absurd, aber wahr: Der Vorwurf der falschen Verdächtigung wird auch von der Justiz eingesetzt, um KritikerInnen mundtot zu machen. Methode: In einem fingierten Ermittlungsverfahren „herausfinden“, dass der Vorwurf falsch ist und dann ein Strafverfahren nach § 164 einleiten ...

Vor Gericht

§ 153 Falsche uneidliche Aussage
(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ...

§ 154 Meineid
(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Es folgen weitere Paragraphen zu ähnlichen Delikten und Einschränkungen, wenn z.B. ein Aussagenotstand bestand oder eine Falschaussage noch rechtzeitig berichtigt wurde. Meineid ist eine Steigerung der Falschaussage. Es kann als Mittel offensiver Prozessführung die Vereidigung eines/r ZeugIn beantragt werden, z.B. wenn Lügen offensichtlich sind. Leider schützen Gerichte Angehörige ihrer Hilfstruppen und politischen Kasten oft, in dem sie die Vereidigung ablehnen. Der Antrag und Streit darum kann aber bereits wirken.

Wichtig für die Praxis gerichteter Justiz aber ist noch die Verleitung zur Falschaussage — das dürften Massendelikte von Polizei und Justiz sein.

§ 160 Verleitung zur Falschaussage
(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Wer von Polizei und Justiz verfolgt wird, kann aus dieser Verfolgung selbst Strafanzeigen stellen. Denn es gibt Paragraphen, die willkürliche Verfolgung unter Strafe stellen und ein Recht formuliert, dass die falsche Beschuldigung widerrufen wird.

*§ 164 Falsche Verdächtigung**
(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen.

§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung
(1) Ist die Tat nach § 164 öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. § 77 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. ...

§ 241a Politische Verdächtigung
(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirt-

schaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Der letztgenannte Paragraph ist etwas unklar hinsichtlich seines Anwendungsgebietes. Die Verdächtigung z.B. als „Gewalttäter links“ (Polizeijargon) hat fraglos eine Vielzahl praktischer Folgen wie häufige Kontrollen, Überwachung, Platzverweise oder besonders roher Umgang bei Verhaftungen. Dennoch wird von Gerichten meist darauf hingewiesen, dass es hier um Rechtsfolgen in anderen Ländern geht, die keine rechtsstaatliche Verfasstheit haben. Abgesehen von der Frage, wer das eigentlich sein soll (auch Diktaturen sind Staaten und haben Verfassungen und Gesetze, Gerichte und Polizei), schwingt in solchen Darstellungen mit, dass die RechtsprecherInnen hier eine Unfehlbarkeit des Rechtsstaat zu postulieren versuchen.

In direkter Begegnung und öffentliche Auseinandersetzung

Schon mal drauf geachtet? Wer einem Polizeibeamten nachdrücklich deutlich macht, dass die Amtshandlung wohl ziemlich dumm sei, hat schnell eine Anzeige wegen Beleidigung am Hals. Umgekehrt lassen Uniformierte oftmals ganze Schimpftiraden vom Stapel, ohne jemals solche Probleme zu bekommen. Das ist die Folge gerichteter Justiz — die dient eben nicht den Menschen und vor Recht und Gericht sind eben manche gleicher als andere. Nichtsdestotrotz kann im Einzelfall auch die Strafanzeige gegen die Obrigkeit und ihre willigen VollstreckerInnen etwas bringen. Vor allem dann, wenn sie als Aktionsunterstützung aufgebaut ist.

§ 185 Beleidigung
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede
Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung
Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Alle diese Delikte bedürfen eines Strafantrags, d.h. die betroffene Person oder ein Befugter (Eltern, DienstvorgesetzteR) müssen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen.

Lustig ist noch, dass sich die Eliten mit einem Sonderparagraphen abgesichert haben, der politische Angriffe gegen sie höher bestraft als gegen andere, „normale“ Menschen. Allerdings könnte dieser Paragraph von den Formulierungen her auch genutzt werden, wenn Attacken aus der Obrigkeit gegenüber politisch Aktiven erfolgen.

§ 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens
(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gerichtete Justiz

Wie schon beschrieben, werden Strafanzeigen gegen Angehörige der Obrigkeit und ihrer VollstreckerInnen regelmäßig nicht verfolgt. Bei kritischer Betrachtung erfüllt das selbst wieder Straftatbestände.

§ 258 Strafvereitelung
(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt
(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar. ...

Damit ist es nicht zuende. Dass Ermittlungsakten bei Polizei und Gerichten oft frisiert sind, ist kein Geheimnis — eigentlich aber verboten. Wer sich intensiv mit den Akten beschäftigt, weitere heranzieht (oder herbeiziehen lässt über Anträgen im Gerichtsverfahren), kann immer mal wieder Fälschungen nachweisen.

§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten
(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Die Rechtssprechung zur Rechtsbeugung wurde erst verändert, als die BRD die DDR schluckte und Instrumente gebraucht wurden, um die Ost-Posten für WestbeamtInnen frei zu kämpfen. Den politischen Charakter der Justiz machte das aber nur noch deutlicher.

Vor allem gegen RichterInnen, aber auch gegen andere, die wirkungsähnliche Entscheidungen treffen (z.B. gilt die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft so, weil sie einem Freispruch nahekommt), richtet sich der Rechtsbeugungsparagraph. Allerdings ist das ein sehr schwieriges Kapitel. Denn vor allem der Bundesgerichtshof hat zwecks Selbstschutz in den frühen Jahren der BRD etliche Urteile erlassen, die eine Bestrafung von RichterInnen fast unmöglich machen. Ziel war, die Urteile zur Nazizeit reinzuwaschen und die NazirichterInnen von Strafverfolgung zu verschonen. Daher wurde festgelegt, dass einem/r RichterIn immer hundertprozentig nachgewiesen werden muss, dass er/sie auch wusste, rechtswidrig zu handeln. Das ist eine einmalige Rechtsprechung: Die TäterInnen müssen immer bewusst kriminell gewesen sein — und das muss auch noch zweifelsfrei nachweisbar sein. Für BankräuberInnen gilt das nicht.

§ 339 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Um die Chancen zu erhöhen, Rechtsbeugungen auch nachweisen zu können, macht es Sinn, bei Auseinandersetzungen mit RobenträgerInnen immer die Schriftform zu wählen, schriftliche Anträge zu stellen und ebensolche Beschlüsse einzufordern. Anträge zur Aufnahme ins Gerichtsprotokoll dienen dem auch — zur Not per schriftlichem Antrag, eine dann schon im Antrag benannte Passage ins Protokoll zu nehmen. Mindestens der Antrag mit dem Text landet dann als Anlage im Protokoll. Eine solche präzise Prozessführung dient gleichfalls besseren Chancen in der Revision und erhöht den Druck auf Gerichte, ein Verfahren wegen des hohen Arbeitsaufwandes einzustellen.

Klargestellt ist aber durch ein Urteil des BGH auch: Wenn Rechtsbeugung zu Freiheitsentziehung führt, ist auch immer der Straftatbestand der Freiheitsberaubung gegeben.

StGB § 239 Freiheitsberaubung
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder ...

Hinweis
Alle Strafverfahren sind politisch, denn ihnen liegt mit dem Strafgesetzbuch eine Festlegung von verbotenen Handlungen zugrunde, die alles andere als neutral ist. Eine Vielzahl der Paragraphen stammt aus der Kaiser- und Nazizeit — sie gelten bis heute. Strafe dient der Durchsetzung bestehender Normen, sozialer Unterschiede und der Ausmerzung oppositionellen oder sonst unerwünschten Verhaltens.

Explizit politische und soziale Verfahren sind solche, welche zusätzlich bereits einen politischen oder sozialen Konflikt als Anlass hatten.

Bei der Polizei

Zum Alltag uniformierten Handelns, gesteigert in politischen Konflikten, gehören Beleidigungen bis Diskriminierungen, rohe Gewalt oder deren Androhung sowie ständige Rechtsbrüche. Für letzteres steht der Weg vor das Verwaltungsgericht offen, solange keine Straftaten vorgeworfen werden. Beleidigungsanzeigen sind möglich, aber wenig erfolgversprechend. Für weitergehende Übergriffe der Polizei oder anderer AmtsträgerInnen gibt es gesonderte Paragraphen.

§ 340 Körperverletzung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Der Paragraph entspricht weitgehend den Strafregelungen zu Körperverletzung, allerdings fehlt hier die Voraussetzung eines Strafantrages. Das heißt, dass die Staatsanwaltschaft ermitteln muss, wenn sie die Information erhält, dass es zu einer Körperverletzung durch AmtsträgerInnen gekommen ist. Eigentlich ... Praktisch hat der Paragraph keine Bedeutung — jedenfalls nicht hinsichtlich von Verurteilungen. Er würde zu vielen Polizeihandlungen passen, aber die Uniformierten werden durch Staatsanwaltschaften und Gericht geschützt. Fürchten müssen PolizistInnen die Anzeige also nicht, aber zum einen kann es Dienstvorgesetzte oder Polizeiführungen nerven, wenn sie ständig Beschwerden behandeln müssen, zum anderen erzeugt eine Anzeige eine Akte, die später eingesehen oder bei Prozessen z.B. zur Verteidigung gegen Vorwürfe verwendet werden kann. Außerdem wird Deine Anzeige Teil der Statistik über nichtverfolgte TäterInnen in Uniform — und das lässt sich dann wieder politisieren.

Zudem begegnen BeamtInnen einer Strafanzeige oft durch eine Gegenanzeige wegen Widerstand, um ihre eigenen Handlungen zu legitimieren, wenn sie überraschend doch bewiesen werden könnten.

Gewalt, Drohungen und ähnliche Maßnahmen sind in polizeilichen Verhören im Besonderen untersagt — hierauf basiert das Folterverbot.

§ 343 Aussageerpressung
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung, 2. einem Bußgeldverfahren oder 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Aber auch hier gilt: Der Staat verfolgt seine willigen VollstreckerInnen nur sehr ungern. Berühmtes Beispiel ist der ehemalige Frankfurter Polizei-Vize Daschner. Er drohte Folter an, wurde zögerlich angeklagt und dann trotz der eindeutigen Lage zwar verurteilt, aber von Strafe abgesehen. Dabei hatte er nicht einmal Bedauern gezeigt, sondern Folter verteidigt — wie auch Politgrößen in Hessen von Ministerpräsident Koch bis Innenminister Bouffier. Lobbygruppen wie Pro Polizei e.V. (Wetzlar) stellten sich hinter den Folterfreund — Daschner wurde zum Chef der Landespolizeiverwaltung befördert.

Ansonsten sind versteckte Aussageerpressungen eher Alltag. Viele Gerichtsprozesse beginnen mit einer solchen: RichterInnen legen die Rücknahme eines Widerspruches oder ein Geständnis nahe. Sonst könnte es auch höhere Verurteilungen geben — plus Gerichtskosten. Ganz klar die Androhung von Gewalt — denn was soll eine Strafe und ihre Durchsetzung anderes sein? Zumindest Nötigung ist vollzogen ...

StGB § 240 Nötigung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter ... seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Ein weiterer Paragraph ist allgemeiner und betrifft alle, die wissentlich jemanden strafrechtlich verfolgen, obwohl bekannt ist, dass die Person unschuldig ist, gar keine Straftat vorliegt u.ä. Auch das ist sicherlich ein schon oft erfüllter, aber selten bis nie geahndeter Strafparagraph.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an 1. einem Bußgeldverfahren oder 2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

Das Verfahren nach einer Strafanzeige

Wer Obrigkeit oder deren willige VollstreckerInnen anzeigt, sollte nicht damit rechnen, dass hier tatsächlich geprüft wird, ob eine strafbare Handlung bewiesen werden kann. Die Logik gerichteter Justiz besagt, dass Gerichte Teil der Sicherung von Macht und Profit sind. Zumindest in allen explizit politischen und sozialen Verfahren ist die Aufgabe von Ermittlungsbehörden und Gerichten, die Angehörigen der Obrigkeit und ihre VollstreckerInnen zu schützen, hingegen Oppositionelle zu disziplinieren. Es wird von Anfang an in diese Richtung ermittelt. Anzeigen gegen PolizeibeamtInnen, RichterInnen usw. führen also höchstens dazu, dass Material gesammelt wird, warum eingestellt oder freigesprochen wird. Belastende Beweismittel werden missachtet oder verschwinden. Bei Verfahren gegen Oppositionelle ist es genau umgekehrt.

Strafanzeigen oder, bei einigen Delikten ja erforderlich, -anträge dienen ganz anderen Zielen. Sie sollen Vorgänge demaskieren und die andere Seite zu Stellungnahmen zwingen. Sinn macht das Ganze vor allem dann, wenn dadurch öffentliche Aktionen mit Material gefüttert werden. Dafür kann eine Strafanzeige sogar wichtig sein: Spätestens dadurch entsteht eine Akte, in die Vermerke der Beteiligten, Protokolle usw. eingeheftet werden. Diese Akte kann spätestens dann eingesehen werden, wenn das Verfahren vor Gericht endet. Das geschieht allerdings — wie schon dargestellt — meist nicht durch die Justiz, kann aber selbst herbeigeführt werden. Nach der erwarteten Einstellung der Ermittlungen kann dagegen beim Generalstaatsanwalt Beschwerde erhoben und nach dessen Ablehnung vor dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtlichen Entscheid (Klageerzwingungsverfahren) gestellt werden. Auch dort bestehen keine Chancen, aber es ist jetzt für kurze Zeit ein Gerichtsverfahren — und damit besteht Akteneinsicht. Vor dem OLG ist anwaltliche Vertretung vorgeschrieben.

Ganz stumpfe Schwerter sind Dienstaufsichtsbeschwerden oder formlose Widersprüche. Sie erzeugen keine Transparenz, beschaffen keine neuen Informationen, sondern verraten mehr über unsere Sicht der Dinge als umgekehrt. Ohnehin: Wer eine Strafanzeige stellt, muss Aussagen zur Sache machen — auch das will gut überlegt sein.

Dieser basiert auf der Broschüre „Rechtstipps gegen Recht-Extremisten“. Das ganze Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.de.vu!

□□■□ Die Mauer muss weg!

Knast

Aktionen Mauern, Stacheldraht und das Drumherum

Gefangenentransporte stoppen ...

Gefangene werden ständig hin- und hertransportiert. Solche Transporte gehören zu den erniedrigensten Erfahrungen von Menschen, die länger in Haft sind. Transporte von A nach B ziehen sich oft über Wochen, weil nicht zwischen allen Knästen direkt Gefangenentransporte laufen, sondern große Umwege in Kauf genommen werden müssen — mit mehreren Kurzaufenthalten in Durchgangszellen anderer Knäste. Zusätzlich zu solchen Transporten gibt es bei Festnahmen während politischer Aktionen Gefangenentransporte vom Aktionsort in die Gewahrsamszellen der Polizei. Bei einem Castor-Transport nutzte die Polizei Bahnwaggons als Gefangenentransporte bei der Räumung einer X-1000malquer-Blockade, da der Wegtransport sonst durch steile Böschungen erschwert wurde. Dieser Transportzug wurde dann wiederum erfolgreich per Sitzblockade festgehalten, so dass der entgegenkommende Castor ebenfalls warten musste.

Bei der Blockade vollbesetzter Gefangenenbusse muss allerdings beachtet werden, dass die Bedingungen für Gefangene in den Bussen äußerst schlecht sind. Blockaden sollten daher symbolisch sein und vor allem die im Bus Gefangenen offensiv mit einbeziehen — sonst wird sie von denen nur als nervige Verlängerung der Transportfahrt empfunden.

Festnahmen zu Aktionen machen

Die meisten Festnahmen bei politischen Aktionen geschehen öffentlich. Es ist also eine politische Aktion, wenn sie nach außen vermittelt werden können. Sowohl die Festgenommenen wie auch die Drumherumstehenden können mit lauten Rufen, lauten Dialogen oder Theaterszenen das Geschehen, die Rolle von Knast, Polizei und Justiz sowie die Perspektive herrschaftsfreier Gesellschaft nach außen vermitteln. Ein spannendes Mittel dazu ist der offensiv-vermittelnde „Dialog“ mit Polizei oder anderen Repressions-Ausführenden selbst. Wer z.B. PolizistInnen lautstark darauf ausfragt, ob sie nur nach Befehl handeln, ob sie nicht lieber Eis essen gehen würden als Befehle zu empfangen, ob sie hinter ihrem Tun stehen usw., vermittelt die in dem Streitgespräch ausgetauschten Positionen nach außen. Zudem kann es für viele erleichternd wirken, nicht nur eingeschüchtert alles über sich ergehen zu lassen, sondern zu spüren, dass weiter Handlungsfähigkeit besteht. Allerdings mit Grenzen: Zur Sache oder zu Personen außerhalb des Kreises der Repressions-Ausführenden selbst darf auf keinen Fall etwas gesagt werden (weil sonst verwertbar für die Justiz). Und wichtig ist auch der Spürsinn dafür, welche Provokation und Nerverei kontrollierbar bleibt. Nicht jedeR hat Lust, von einem durchgeknallten Bullen vermöbelt zu werden, weil dieser bloßgestellt wird und sich abreagieren will. Jedoch auch hier hilft es, viele Handlungsoptionen offen zu halten, z.B. die vorweggenom-

Foto unten: Gesprengte Knastbaustelle in Weiterstadt — ohne die sonst oft typischen Kollateralschäden. Ein starkes Symbol!

mene Thematisierung durch die laute Frage: „Möchtest Du zuschlagen, weil Dir jegliche Argumente fehlen?“ oder ähnliches.

Diese Hinweise gelten auch für Kontrollen, Kessel usw.

Bei Knast: Aktionen im und gegen Knäste!

Mit dem Schließen des Tores von Knast oder Bullengebäude hinter dem Gefangenen sind alle Möglichkeiten der direkten öffentlichen Wirkung beendet. Wer sich dort dann wie verhält, sollte an persönlichem Befinden orientiert sein. Das Regime im Knast oder im Polizeigewahrsam ist aus verschiedenen Gründen hart — Langeweile in der Zelle, manchmal gewaltbereite Mitgefangene, Entzug von Drogen, Sorgen um andere oder Zurückgelassenes und oft die Unklarheit über das weitere Geschehen können an einem nagen. Vor allem bei kurzen Aufenthalten ist Ruhe und Schlafen für viele das Beste, andere gehen auf und ab — wer mit anderen zusammen eingepfercht ist und sich mit denen unterhalten kann, hat es noch am besten. Möglich bleibt auch auf der Polizeistation oder im Knast die provozierend-vermittelnde Kommunikation mit den BewacherInnen — die Fragen nach dem Sinn ihrer Arbeit, ob sie nicht lieber frei ihren Tag einteilen wollen statt unter Befehl zu handeln usw. Schon Gesagtes bei Verhaftungen gilt auch hier: Gefährdet Euch nicht und plaudert nicht über tatsächliche Geschehnisse oder Personen (außer eben die BewacherInnen)!

Gießen Brand-Anschlag auf Landgericht

Politischer Wirrkopf schleicht sich nachts ans Landgericht, sprüht in roter Farbe „Feuer und Flamme für Knast, Justiz und Staat“ an die Wand. Dann zündet er Molotow-Cocktails, schleudert sie ins Gebäude.

Zeuge sieht's, ruft Polizei und Feuerwehr. Täter entkommt, 35 000 Schaden.

Abb. rechts: Ausschnitt aus der BILD-Zeitung

Sabotage und Militanz an Knast und Justiz

Mögliche Ziele sind:

- Eingangstüren von Gerichten und Gerichtssälen sowie die Räume selbst: Sekundenkleber ins Schloss, Bewegungsmelder zerstechen oder übermalen, stinkende Flüssigkeiten ...
- Überwachungsanlagen, Türen und Tore von Knästen, Polizei und Gerichten: Verkleben, Leitungen kappen, Farbe auftragen oder Sprayen ...
- Fahrzeuge und sonstige nichtfeste Geräte dieser Einrichtungen
- Gezielte militante Zerstörung von Gerichtssälen, Fahrzeugen, Aktenbeständen usw.
- Knäste, Gerichte und Bullenwachen bunt anmalen und vermitteln, was stattdessen an diesem Ort bzw. in diesen Gebäuden wünschenswert wäre (Knäste zu Proberäumen u.ä.).

Wichtig bei allen Formen von Sabotage und Militanz ist, genau zu überlegen, wer durch eine Aktion gefährdet oder behindert werden kann. Wer das Schloss eines Gefangenenbusses zuklebt, wenn er leer ist, verhindert das Einsteigen der Gefangenen. Wer es macht, wenn die Gefangenen drin sind, verhindert das Aussteigen. Das ist ein Unterschied. Wer Repressionsinfrastruktur zerstören will, sollte darauf achten, dass Menschen nicht in Gefahr geraten können. Wer Brandsätze wirft, wo Menschen drüber wohnen, oder die Bremsen von Autos sabotiert, muss das wissen und dafür eine gute Begründung haben. Gefährdung der Gesundheit, Psyche oder gar des Lebens von Menschen ist mit emanzipatorischem Blick aber nur dann überhaupt akzeptabel bzw. nachvollziehbar, wenn von den militant Angegriffenen selbst und direkt die Gefährdung anderer ausgeht — also bei ausländerInnenjagenden Nazis, bei VergewaltigerInnen, BomberpilotInnen, DiktatorInnen, Erschiessungskommandos usw. Die besondere Auseinandersetzung mit der weitgehenden Form direkter Intervention muss aber auch dann zu sorgsamer Vorüberlegung, Vermittlung und nachträglicher Reflexion führen.

Trainings zu Knast, Justiz und Polizeikontakt

Um oben genannte oder neue kreative Aktionsmöglichkeiten auch nutzen zu können, ist Vorbereitung sinnvoll — Situationen entwickeln, durchsprechen und trainieren sowie hinterher reflektieren und weiterentwickeln. Solches hat zudem einen weiteren Zweck — nämlich den, das Ohnmachtsgefühl zu überwinden. Bisher beschränkte sich die Auseinandersetzung mit der Repression oft auf den Schutz vor ihr. Festnahmen, Knast, Bullenkontakt, Verhöre usw. wurden als Bedrohung gesehen und Verhaltensregeln dafür vermittelt. Das schürte nicht nur Angst, die Kreativität hemmt, sondern reduziert alle, die mit der Staatsmacht in Konflikt kommen, zu Opfern. Genau das Umgekehrte aber wäre für eine Vermittlung von herrschaftskritischen Positionen aber sinnvoll. Jede Verhaftung, Kontrolle, jeder Gerichtsprozess und jede Inhaftierung ist die Verteidigung des angegriffenen Herrschaftssystems. Sie offenbart dessen Herrschaftsverhalten. Zu spüren, dass auch dann viele Handlungsmöglichkeiten bestehen, wenn die Daumenschraube der Repression angelegt ist, kann mental sehr viel mehr bringen als die auswendig gelernte Strafprozessordnung. Wobei nichts dagegen spricht, beides zu können ...

Gerichtsprozesse verwandeln

Gerichtsprozesse sind die Vorstufe der Haftstrafe. Daher kann in ihnen das Drama der Gefägnisse gut und offensiv thematisiert werden. Die nötigen Tipps dazu stehen im entsprechenden Kapitel dieses Readers.

Veranstaltungen machen oder nutzen

Knast sowie, im allgemeineren, das System „Strafe“ und Strafandrohung innerhalb des komplexen Aufbaus von Herrschaft ist für Veranstaltungen ein besonders entscheidender Punkt. Denn er hat doppelte Bedeutung. Zum einen geht es um das konkrete: Knast bedeutet die soziale Zerstörung von Menschen mit dem Ziel der Norm(alis)ierung von Verhalten. Das ist für alle Gefangenen unmenschlich und in seiner Gesamtheit jeglicher Form von Selbstbestimmung individuell sowie als soziale Gruppe zuwiderlaufend. Zum anderen aber ist Knast auch ein zentraler, weil unverzichtbarer Bestandteil autoritärer Gesellschaftsmodelle — wie sie Staaten immer darstellen. Ohne Knast bzw. die Androhung von Strafe machen formalisierte Gesetze, Normierungen und Regeln keinen Sinn. Beschlüsse, die für alle zu gelten haben, sind nur lohnenswert, wenn es auch Durchsetzungsmechanismen gibt. Diese sind folglich unverzichtbar. In den typischen Nationalstaaten der heutigen Zeit reicht die Spanne der Durchsetzungsmittel von Erziehung über Marktzwänge, gerichtete Kommunikation, Wirklichkeits- und Geschichtswahrnehmung bis zum ausgeklügelten System von Verfolgung, Strafandrohung und Strafvollzug. Jeder organisatorische Teil von Gesellschaft verfügt in sich wiederum über solche Systeme, z.B. die Noten, Verweise usw. in der Schule, Disziplinarverfahren oder Ausschlüsse in Vereinen oder Parteien sowie Prügeln, Liebesentzug usw. in der Familie. Gesamtgesellschaftlich sind Ordnungsbehörden (Jugend-, Finanz-, Bau-, Ausländer-, Gesundheitsamt usw.) sowie Bullen, Justiz und Knast die Organe und Orte von Strafe und Strafandrohung. Wer sie ablehnt, muß konsequent auch Herrschaft insgesamt ablehnen, weil Herrschaft nicht ohne Durchsetzung der Beschlüsse und Normen auskommt. So grauselig das ist, so bietet es

Chancen. Die plakative Forderung nach Abschaffung von Bullen, Justiz und/oder Knästen führt zielgerichtet in eine Diskussion um Gesellschaftsutopien. Und die ist nötig.

Aktionen gegen Polizei und Justiz, Veranstaltungen zu deren Abschaffung oder Diskussionsbeiträge auf Veranstaltungen anderer mit diesen Positionen bieten Ausgangspunkt für eine Thematisierung von herrschaftsfreier Gesellschaft. Ein Nationalstaat oder jede andere Herrschaftsform ohne Castor, Nazis oder internationalen Devisenspekulationen ist ohne Probleme denkbar. Ohne Knast, Polizei und Justiz dagegen nicht. Darum bieten solche Aktionen und Thematisierungen besondere Chancen.

Pro-autoritäre Positionen auch bei „Linken“ angreifen!

Demonstrationen samt ihrer Vor- und Nachbereitungstreffen, Diskussionen, Camps, Kongresse und Einzelveranstaltungen vieler politischer Gruppen können Ort der Thematisierung von antiautoritären Ideen sein. Das ist auch deshalb nötig, weil es nur sehr wenige „linke“ Gruppen und Organisationen gibt, die tatsächlich Herrschaft und autoritäre Gesellschaftsstrukturen ablehnen. Zwar sind fast alle nach außen verbalradikal und sprechen sich gegen Macht aus. Aber schon bei der ersten Nachfrage sowie bei ihren konkreten Aktionen wird deutlich: Sie wollen nur selbst an die Macht, wollen eine andere Art der Machtausübung, aber auf keinen Fall die Auflösung von Herrschaft.

- Die meisten Antifagruppen agieren mit provokativen Slogans wie „Smash capitalism“ oder „no border, no nation“. Wenn es konkret wird, sieht das allerdings anders aus. Nach fast jedem Nazi-Aufmarsch heulen sich Antifa-Gruppen öffentlich aus, dass die Bullen nicht hart genug gegen die Nazis vorgegangen sind. Soll da vielleicht mehr, härter trainierte und besser ausgerüstete Bullerei ran? Oder rigoroser prügelnde Horden?
- Bei sexistischer Gewalt, antisemitischer oder rassistischer Hetze folgt meist als erstes der Ruf nach dem Staat, der bestrafen soll. Gleiches gilt zur Zeit vor allem im internationalen Maßstab z.B. mit dem Ruf nach UN-Mandaten für Kriegseinsätze (Weltinnenpolizei), der Schaffung und Stärkung internationaler Gerichte (mit dranhängenden Knästen sowie vorgeschalteten Weltinnenpolizei-Einsätzen, also z.B. UNO-Truppen, NATO & Co.).

- Viele politische Organisationen fordern die Aufnahme ihrer Lieblingsthemen in Lehrpläne, fordern mehr Gesetze und Kontrolle. Die Ökologiebewegung oder aktuell Gruppen wie Attac setzen sich für mehr Steuern, mehr Kontrolle, mehr Gesetze und mehr vor allem internationale Institutionen ein, die dann Herrschaft ausüben sollen.
- Auch innerhalb politischer Zusammenhänge ist der Bezug auf Rechtsstaat und Herrschaft meist positiv. Hausrecht wird gegen missliebige Personen eingesetzt, Schlüsselgewalt, formale Führungsgremien, Eigentumsdenken usw. prägen das politische Geschehen. Bei Demonstrationen wird das Demorecht als Bezugspunkt genommen, selbstorganisierte Konzepte wie „Reclaim the streets“, offene Aktionsplattformen usw. haben zumindest in der überwiegend krass autoritären deutschen „Linken“ kaum eine Chance.
- Bisheriger Höhepunkt sind selbstorganisierte Bestrafungsaktionen — von Verprügeln missliebiger anderer Gruppen und deren Aktivistis bis hin zu OrdnerInnen.

In einer solchen Atmosphäre kann das Beispiel der Knäste ein wichtiger Einstieg in eine Debatte um Herrschaft sein. Binnen weniger Sekunden sind aus „Fuck-the-system“-Linken glühende VerfechterInnen von Knästen zu machen. Der Ruf gegen Knäste erntet noch etwas Zustimmung — wenn auch in der Geschichte der „Linken“ der Trend von „Alle Türen waren offen, die Gefängnisse leer“ über „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (also nur noch sehr wenig) zu „Freiheit für alle linken politischen Gefangenen“ geht — womit am Ende auch deutlich wird, worum es geht: Die eigene Macht unter Fortsetzung der Beherrschung anderer. Wer das „Gegen Knäste“ dann allerdings übersetzt mit „Freiheit für alle Nazis und Vergewaltiger!“ ist dem Rauswurf aus linken Zusammenhängen recht nahe. Nicht nur einmal ist es auf „linken“ Veranstaltungen geschehen, dass KnastgegnerInnen als SexistInnen beschimpft und offen härtere Haftstrafen, Arbeitslager oder gar die Todesstrafe gefordert wurde. Insofern gilt für „Linke“ dasselbe wie für Veranstaltungen allgemein: Die Ablehnung von Knast, Polizei und Justiz ist nicht nur wichtig, weil Strafe ein widerliches Mittel der Herrschaftsausübung ist, sondern auch, weil das einen sehr guten, da provokativen Einstieg in die Debatte um Herrschaft im allgemeinen schafft.

Foto: Antiknastaktion in Gießen, siehe www.de.indymedia.org/ 2002/08/28095.shtml

Dieser Text stammt aus der Broschüre „Knast“. Das ganze Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.de.vu!

Spendenkonten für Rechtshilfe

Viele selbstorganisierte Aktionsgruppen nutzen das zur Unterstützung konkreter Aktionen geschaffene Konto „Spenden & Aktionen“, Nr. 9288 1806 bei der Volksbank Mittelhessen (BLZ 513 900 00). Der konkrete Zweck (z.B. „Genfeldbesetzungen“ oder „Hüttendorf XY“) sollte angegeben werden. Auf etlichen Internetseiten von Aktions- und Rechtshilfegruppen sind weitere Soli-Konten zu finden.
Es wäre aber schade, wenn Geldsammeln zur Hauptaktivität der Auseinandersetzung mit Repression wird. Oft besteht eher Mangel an kreativen Aktionen!

www.prozesstipps.de.vu

Impressum

Dieser Reader erscheint im SeitenHieb-Verlag, Reiskirchen. Stand: 1.12.2008.
ISBN 978-3-86747-033-9

Bearbeitung: Jörg Bergstedt, ReiskirchenZusammengestellt, überarbeitet und aktualisiert aus Berichten, Anleitungen und Internetseiten.

Als geschlechtsneutrale Sprache wird an vielen Stellen die Endung -is verwendet.

www.seitenhieb.info

Kameras, Richtmikrofone, Handys & Geister

Überwachung und Paranoia

Emanzipatorische Überwachungskritik und direkte Aktion

Überwachung soll Freiräume eingrenzen und Verhalten normieren. Sie steht damit grundsätzlich einer emanzipatorischen Idee von Selbstentfaltung im Wege. Das gilt unabhängig davon, wer mit welchem Ziel überwacht, kontrolliert. Auch „linke„ Ideen einer verstärkten Kontrolle (z.B. rechter Parteien, großer Konzerne, internationaler Finanztransfers oder bestimmter Straftätergruppen) sind in diesem Sinne immer anti-emanzipatorisch, weil sie die Unterdrückung des gesellschaftlich (und damit herrschaftsförmig) als unerwünscht Stigmatisierten bedeuten würden.

Aktionstipps gegen Überwachung und Kontrolle über www.direct-action.de.vu!

Eine emanzipatorische Kritik der Überwachung greift den Kern der Idee von Überwachung an — nämlich den Glauben, das Gute gegen das Böse von oben durchsetzen zu können. Es geht um das Prinzip von Überwachung, nicht um den konkreten Zweck. Normierung widerspricht der Selbstbestimmung — unabhängig davon, auf welche Norm Menschen getrimmt werden. Überwachung ist die Nachsorge dessen, was mit Pädagogik, Gesetzen und Diskursen an gewünschten Verhaltensweisen und an Moral in die Köpfe gebracht wird. Befreiung beinhaltet die Zerschlagung der Maschinerie, die dem Denken zunächst eine vorgegebene Richtung gibt und das Einhalten dann kontrolliert. Es gibt keine emanzipatorische Form der Überwachung.

Utopie einer kontroll- und straffreien Gesellschaft

Herrschaftsfreiheit kann es nur dort geben, wo Überwachung und Kontrolle fehlen. Denn Überwachung setzt voraus, dass welche da sind, die überwachen, und andere, die (potentiell) überwacht werden sollen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten bedeuten eine fehlende Horizontalität zwischen den Menschen und damit ein Gefälle institutionalisierter Macht. Das aber ist Herrschaft. Eine herrschaftsfreie Welt entsteht nur dann, wenn alle Formen organisierter, unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten abgebaut bzw. aktiv überwunden werden. Das ist mehr als eine Negation formaler Beschränkungen, sondern das produktive Schaffen gleicher Möglichkeiten, da diese nicht von Natur aus bestehen. Welche Handlungsmöglichkeiten Menschen in ihrem Leben nutzen, entscheiden sie. Dabei befinden sie sich immer in einer gesellschaftlichen Situation, handeln also als gesellschaftliches Wesen. Ihre Beziehung zu anderen Menschen, das Eingehen oder Verweigern von Kooperation vollzieht sich aber ohne Zwang, d.h. in freier Vereinbarung.

Überwachung und Kontrolle müssen in einer herrschaftsfreien Gesellschaft folglich fehlen. Aus der Sicht einer aktuell auch in linken Diskursen nach Sicherheit statt offenen Prozessen strebenden Denkkultur wirft das die Frage auf, wie mit Verhaltensweisen umgegangen wird, die Horizontalität zwischen Menschen durchbricht und Gewalt- oder Machtverhältnisse wieder schafft. Als Totschlagargumente gegen Utopien herrschaftsfreier Gesellschaft werden immer wieder Kinderschänder, Nazis oder Vergewaltiger genannt — im übrigen fast wortgleich von radikal links bis NPD. Auch wenn solche Phrasen meist nicht auf eine analytische Debatte abzielen, steht hinter ihnen die sinnvolle Frage: Wie sieht der Umgang mit macht- und gewaltförmigem Verhalten in einer herrschaftsfreien Gesellschaft aus? Konsequent herrschaftskritisch gedacht lautet die Antwort: Es gibt kein Rezept, keine festlegbare Reaktion, weil diese wiederum eine Norm darstellen würde, die zur Durchsetzung Überwachung und Kontrolle bedürfte. Es gibt kein ‚Richtig und Falsch', weil das die Existenz einer normsetzenden und damit privilegierten Instanz voraussetzt. Zudem sind privilegierte Handlungsmöglichkeiten nicht die Lösung, sondern die Ursache des Problems. Eine Vielzahl von Übergriffen, Unterwerfungen und Diskriminierungen basieren gerade auf der Existenz von Machtgefälle: Männer gegenüber Frauen, Deutsche gegenüber Nicht-Deutschen, Erwachsene gegenüber sog. Minderjährigen, Menschen mit Bildungszertifikat gegen Menschen ohne Abschlüsse, Reiche gegenüber Armen, Bewaffnete gegenüber Unbewaffneten, AmtsträgerInnen gegenüber anderen usw. Gerade jene Institutionen, die zum Einhalten der Normen geschaffen wurden, sind die Orte exzessiver Gewaltanwendungen gegen Menschen: Gerichte, Polizei, Armeen, Arbeitsagenturen usw.

Die Alternative zur Normierung ist die direkte Einmischung und daraus entstehende Kommunikation zwischen Menschen. Sie ist horizontal, wenn alle Seiten gleiche Handlungsmöglichkeiten haben, also nicht eine Seite mit Sanktionen drohen kann, z.B. Strafen. Damit entfällt auch die Steuerbarkeit über formale Mittel. Verlauf und Ausgang sind grundsätzlich offen. Genau das aber ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit einer reflektierten, Veränderungen ermöglichenden Diskussion. Sanktionsbewehrte Wortgefechte hingegen führen zu aneinandergereihten Reden, die mit Kommunikation kaum noch etwas zu tun haben — Gerichtsprozesse sind das brillanteste Beispiel solcher Zerstörung von Kommunikation.

Mit dem Verzicht auf Steuerung, die ja Überwachung und Kontrolle einschließt, geht auch das Gefühl der Sicherheit verloren. Es bedeutet einen Wandel gesellschaftlicher Kultur, dieses als Gewinn zu sehen und das Prozesshafte herrschaftsfreier Gesellschaftlichkeit zu begreifen. Es geht schließlich darum, Horizontalität und gleiche Handlungsmöglichkeiten ständig zu erweitern. Direkte Intervention und Kommunikation können individuelles Machtverhalten überwinden. Formalisierte Kontrolle kann das nicht — Kameras, Abhöranlagen, Strafe und der daraufhin erneut einsetzende Prozess der Überwachung des Vollzugs verstärken die Neigung zu Gewalt und Machtanwendung.

Notwendigkeit einer Intervention

Überwachung und Kontrolle sind ein wichtiger Pfeiler institutionalisierter Herrschaft. Emanzipatorische Politik muss daher zum Ziel haben, (auch) diese Stütze einzureißen. Als materielle Form der Herrschaft haben Einrichtungen der Überwachung eine konkrete Form, gleichzeitig basieren sie aber auf einem Diskurs um gefühlte Kriminalität, Angst und geschürte Abneigungen. Beide bedürfen der politischen Intervention, d.h. konkrete Aktionen können die Überwachungsanlagen und -institutionen selbst sowie die Diskurse, auf denen sie basieren, attackieren.

Direkte Aktion

Die Spanne möglicher Handlungen ist breit. An dieser Stelle sollen solche Aktionsformen genannt werden, die direkt wirken, also nicht als Appell an „Zuständige“, „Mächtige“ oder

ähnliche Sphären daherkommen. Aus emanzipatorischer Sicht ist der Verzicht an das Appellative und Beratende im politischen Kampf wichtig, wenn dadurch die jeweils Mächtigen oder stellvertretend Handelnden (auch eigene Vorstände, SprecherInnen usw.) in ihrer Position legitimiert werden.

Direkte Aktion versucht, die Lage direkt zu verändern — also die materielle oder diskursive Ebene tatsächlich und ohne Umweg über Machtstrukturen zu beeinflussen. Sie unterscheidet sich damit von Lobbyarbeit, Massenpostkarten, Unterschriftensammlungen oder Wählen.

Neben der Unterscheidung in direkte Aktion und solche unter Legitimierung von privilegierten Sphären lassen sich Protest und Widerstand unterscheiden.

Und noch eine Unterscheidung: Direkte Aktion will die Köpfe erreichen. Und den Kopf benutzen. Das erste Ziel einer direkten Aktion ist die Schaffung eines „Erregungskorridors“ in der Gesellschaft: Aufmerksamkeit, Irritation, Freude oder Wut sind alles solche Formen. Wie das erreicht werden kann, ist vielfältig: Kommunikationsguerilla, verdecktes Theater, Blockade von Castor-Zügen, Sabotage, Internet-Hacken usw. Wo die Erregung entsteht, ist dann Platz für politische Positionen und Visionen. Aber auch deren Vermittlung will durchdacht sein, d.h. Ideen für kreative Vermittlungsformen sind nötig. Direkte Aktion ist alles drei: Die kreative, direkte Aktion, der entstehende Erregungskorridor und die politischen Positionen/Visionen.

Damit ist direkte Aktion mehr als Militanz oder Gewaltfreiheit. Es geht darum, eine gesellschaftliche Veränderung zu erreichen. Je nach Thema und Situation kann das mit verschiedenen Mitteln gehen, immer ist aber die Überlegung wichtig, welche materielle und welche diskursive Veränderung dadurch erreicht wird.

Konkrete Beispiele

Im Folgenden sollen an einigen Beispielen Ideen benannt werden, wie kreativer Widerstand gegen Überwachung und Kontrolle aussehen kann.

Demaskierung

- Kameras überdeutlich kennzeichnen
  Ob sachbeschädigungsfrei mit Luftballons, Schildern u.ä. oder anders per Farbe — wenn die Menge an Kameras plötzlich in der Stadt deutlich sichtbar würde, könnte das Aufsehen erregen. Das gilt auch für andere Überwachungsanlagen.
- Überwachte Bereiche markieren
  Auch dieses ist sachbeschädigungsfrei mit Kreide, Absperrband oder Tüchern, aber auch (dann wohl eher nachts) mit Farbe möglich. Die überwachten Bereiche werden auf dem Boden sichtbar gemacht. Die Vermittlung kann z.B. durch Schilder oder Flugblätter erfolgen: „Sie betreten jetzt den überwachten Bereich. Bitte nicht mehr in der Nase popeln und hier keine Ausländer jagen“.

Sabotage

- Kameras funktionsunfähig machen
  Kabel durchtrennen (z.B. mit Teleskop-Obstbaumschere — achtet auf Stromisolierung!), Linse anmalen oder zukleben, Kamera wegdrehen oder zerstören
- Software hacken
- Bunte Postkarte u.ä. vor die Kamera hängen, so dass diese nur noch das filmt (das ist wahrscheinlich gar keine Straftat)

Subversion

Ein wichtiges Mittel der Subversion ist die Überidentifikation. Sie bedeutet, etwas zu demaskieren, in dem es übersteigert wiedergebeben, gespielt oder gestaltet wird. Das kann wirken, denn auch Repression ist zwar allgegenwärtig, aber mitunter verschleiert oder zur Normalität geworden. Sie ist dann kaum noch spürbar im Gang der Dinge. Überidentifikation, also die übertriebene Steigerung des Sicherheitswahns kann Repressionsvorgänge oder die ständige Repression (Kontrolle, Zwänge usw.) ins Bewusstsein zerren und damit die Kritik erst ermöglichen.

- Kameragottesdienst
  Bericht aus Gießen, 28.12.2002: Die eigens dafür gegründete „Initiative Sicheres Gießen“ veranstaltet einen „Gottesdienst“ für mehr Kameras. Die Rundum-Kamera am Marktplatz ist Ziel der Prozession, Gebete und Choräle werden vorgetragen — vom „Kamera unser“ bis zum „Kamerabekenntnis“. Als die Polizei auftaucht, werden die BeamtInnen als Propheten des Sicherheitsgottes bejubelt und angebetet. Entnervt verschwinden sie wieder, die Prozession aber wird dadurch nur frecher und wiederholt den gesamten Kameragottesdienst im örtlichen Karstadt unter einer der dortigen Überwachungsanlagen. Ein dritter Auftritt folgt im Hauptbahnhof. Am nächsten Tag berichtet das sonntägliche Anzeigenblatt mit Foto von der Aktion — ganz ernst, das Gelächter über den dummen Redakteur ist groß. Der Kameragottesdienst findet einige NachmacherInnen — z.B. in Frankfurt im Verlauf der Wahnmache im April 2003 und in Hamburg während des Jugendumweltkongresses Ostern 2003 (Bericht auf www.de.indymedia.org/2002/12/37826.shtml).
- Aufkleber inflationieren
  Ebenfalls Gießen, Landtagswahl 2003: Auf Wahlplakaten werden nicht nur subversive Veränderungen vorgenommen, sondern zusätzlich klebt ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Dieses Plakat wird videoüberwacht! Keine Chance für Chaoten“ als freche Satire auf den veränderten Ständern.
- Alles filmen
  Als Sicherheitsdienst dekoriert mit einer (eventuell unsinnig großen) Kamera alles aufzeichnen. Dabei ständig von mehr Sicherheit reden oder Umfragen parallel durchführen, ob sich die Menschen jetzt schon besser fühlen. Variante: Ganz viele Kameras bzw. Attrappen aufbauen.
- Fakes
  „Fake“ steht für Fälschung z.B. behördlicher Schreiben. In Gießen wurde 2003 allen AnwohnerInnen am Marktplatz ein Schreiben zugeleitet, dass die Innenaufnahmen aus ihren Wohnungen, die die Überwachungskamera aufgezeichnet hat, jetzt gelöscht werden sollen. Das Schreiben trug den Briefkopf des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Es war gefälscht und musste dementiert werden.

Hohe Kunst des Fakes: Auch das Dementi faken.

- Anträge für mehr Überwachung
  Absurde Unterschriftensammlungen, Anträge usw. — eventuell dafür eine Bürgerinitiative/-wehr für mehr Sicherheit gründen und ständig mit skurrilen Vorschlägen die Sicherheitspolitiken der Parteien unterstützen. Ähnlich: Seltsame Statistiken veröffentlichen, z.B. dass blauäugige Menschen oder solche mit Weisheitszähnen häufiger straffällig werden und deshalb schärfer zu überwachen sind usw.

www.aktionsversand.de.vu

Strafe – Recht auf Gewalt 4,- €
Ein aufrüttelndes Buch mit Texten und Thesen zur Kritik an Strafe sowie mehreren Interviews mit RechtsanwältInnen, RichterInnen, Gefangenen und Knast-Kritikern. Ab 3 St.: 3 €, ab 10 Stück 2,50 €.

Strafanstalt. Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Tatort Gutfleischstraße. Sammlung beeindruckender Blicke hinter die Kulissen von Polizei und Justiz: Fälschungen, Fehlurteile, Rechtsbeugung, Gewalt und viele fiese Tricks. 196 S., Großformat, 18 €.

Achtung bei aller Subversion: Es ist unglaublich, was alles geglaubt wird. Das kann dann nach hinten losgehen. Gute Planung ist einerseits wichtig, andererseits aber auch die schnelle Reaktion, d.h. eine Aktion zu erweitern oder durch eine weitere Handlung neu auszurichten, wenn es nicht so läuft, wie erwünscht.

Verstecktes und sonstiges Straßentheater

Durch theatralische Darstellung lassen sich Themen und Positionen transportieren. Eine spezielle Form ist das versteckte Theater. Dabei wird eine Szene gespielt (als fester Ablauf oder mit Improvisationen, d.h. dem spontanen Reagieren auf die sich entwickelnde Situation), aber den Umstehenden wird das nicht als Inszenierung erkennbar. So können interessante Situationen im Alltag entwickelt werden.

- Kontrolle aufgrund Kamera
  Eine uniformierte Person (oder zwei) sprechen eine Person an und behaupten, die sei auf einer Videokamera bei irgendwas gefilmt worden — einfach irgendeiner absurden Handlung. Eine andere Person (auch von der Theatergruppe) mischt sich scheinbar als Unbeteiligte ein ... und wenn es gut läuft, entsteht dann auch mit Umstehenden eine Dialogsituation.

Gegenöffentlichkeit

Neben solchen Aktionen sind eigene Zeitungen, Videomagazine, Kinostreifen, Internetplattformen usw. eine wichtige Form, Diskurse zu beeinflussen.

Kreative Antirepression

Wenn Polizei oder gar Gerichte auftreten, ist es oft vorbei mit der Aktion. Doch das muss nicht sein — ganz im Gegenteil: Kreative Antirepression will Menschen zu AkteurInnen machen und die weit verbreitete Ohnmacht durchbrechen. Es geht darum, Repression anzugreifen, zu demaskieren und lächerlich zu machen. Ziel ist es, offensive Strategien gegen Repression aller Art zu entwickeln und Mut zu machen, sich dieser immer wieder subversiv und kreativ entgegen zu stellen und eigene Ideen zu entwickeln. Das kann z.B. bedeuten, Repression bei der Planung von Aktionen mitzudenken und — als wäre sie Teil eines Theaterstücks — vorab einzubauen. Dabei geht es nicht darum, die Gegenseite militärisch zu schlagen, d.h. darauf zu hoffen, durch zahlenmäßige Überlegenheit auch mal eine Polizeikette zu durchbrechen. In dieser Logik kann Staatlichkeit mit ihren fast unendlichen materiellen und personellen Ressourcen nur gewinnen. Spannender ist es, subversiv zu denken: Wie kann Repression gegen sich selbst gewendet, ins Leere laufen gelassen oder für andere Zwecke verwendet werden? Gegenüber hierarchischen (Polizei-)Apparaten sind Frechheit, Überraschung & Wendigkeit das „Gegengift“.

- Beispiel: Auf das Verbot sämtlicher politischer Demonstrationen während der NATO-Sicherheitskonferenz in München (2001) reagierte eine Gruppe mit der „Demo der Sprachlosen„ — mit leeren Transparenten, leeren Flugblättern und zugeklebten Mündern wurde das Verbot auf Meinungsäußerung sehr gewitzt angegriffen.
- Clowns Army und Mars-TV (www.projektwerkstatt.de/marstv) sind zwei theatralische Formen, Autorität zu hinterfragen und zu demaskieren.

Ideen schmieden, Üben, Loslegen

Die Qualität entsteht auch durch Übung: In Workshops und Trainings kann über direkte Aktionen geredet und an konkreten Beispielen geübt werden, wie Langeweile und Wirkungslosigkeit politischer Arbeit überwunden werden kann.

Zur Unterstützung können dienen:

- Trainings zu Direct Action und kreativer Antirepression: Workshops mit Einführungsteil und dann Üben in Rollenspielen können helfen, den Zugang zu solchen Aktionsformen zu finden.
  ReferentInnen über www.vortragsangebote.de.vu!
- Aktionstipps im Internet über www.direct-action.de.vu und www.projektwerkstatt.de/antirepression
- Rechtstipps: www.prozesstipps.de.vu und www.recht-extremismus.de.vu
- Aktionstipps in Broschüren oder als Download über www.aktionsversand.de.vu

Tipps und Tricks gegen die Überwachungsindustrie

Nicht jeder weiß genau Bescheid über den weit verbreiteten Datendiebstahl, ob erlaubt oder verboten. Dabei sind die vielen Verstöße gegen das Recht auf Privatheit und Redefreiheit, die wie ein Vorgeschmack auf den Überwachungsstaat aus dem Roman „1984“ wirken, schon lange bekannt. Aber die zahlreichen Warnungen vor dem „Gläsernen Bürger“ werden in der BigBrotherSelbstdarstellungsgesellschaft kaum noch ernstgenommen. Daher sollte man versuchen, sich mit den Mitteln, die jedem selbst zur Verfügung stehen, gegen die zunehmende Kontrolle der staatlichen und privaten Überwachungswirtschaft zu wehren. Denn: Wer will schon ständig verdächtigt und ausspioniert werden?

Die Überwachung ist — von der direkten sozialen Kontrolle mal abgesehen — technisch sehr weit vorangeschritten. Da gibt es zunächst die zahlreichen sichtbaren und unsichtbaren Überwachungskameras im privaten und öffentlichen Bereich, die die unkontrollierte Bewegungsfreiheit zunehmend einschränken. Außerdem werden mit Hilfe von Computern alle möglichen privaten Daten (Kontobewegungen, Adressen, EMails) ausspioniert und von verschiedenen Behörden und Firmen gesammelt. Der Einzelhandel will zusätzlich zu den Kundenkarten demnächst flächendeckend alle Produkte mit Funk-Etiketten (RFID-Chips) registrieren, wie sie auch in die neuen Europäischen Reisepässen und Personalausweisen eingebaut werden. Demnächst ist die elektronische Gesundheitskarte geplant. Auch Handys sind ein weites Feld der drahtlosen Kontrollmöglichkeiten, ebenso alle Gespräche und Nachrichten im Festnetz oder Internet.

Hier soll es nun aber vor allem um die vielfältigen Gegenmaßnahmen gehen, die den Alltag anonymer und damit sicherer machen. Gegen all die Terror-Panik und Angstmache, hilft es manchmal, die Möglichkeiten der Überwachungswirtschaft zu kennen. Nur so ist es möglich auf die überall sich ausbreitende Kontrollgesellschaft zu reagieren, ohne in unbegründete Paranoia zu verfallen.

Handy

Das Mobiltelefon zum Beispiel ist ein heute weit verbreitetes Mittel der Kommunikation. Überall quatschen und tratschen die Leute, wie es ihnen gefällt. Dass sie dabei meist unwichtige, aber dennoch private Details öffentlich ausposaunen, ist den meisten völlig egal. Wen es dennoch stört, dass jede Gesprächsverbindung und der Standort bzw. die Bewegungsrichtung des Anrufenden von den Betreiberfirmen aufgezeichnet wird, der sollte sich nach einer Alternative umschauen. Eine Möglichkeit wäre ein anonymes PrepaidHandy, wie es sie nur auf dem grauen Markt gibt. Aber es gibt in fast allen Städten öffentliche Telefone und Callshops, und die sind meist sogar preisgünstiger. Also: Besser immer genügend Bargeld dabei haben. Allerdings ist im Festnetz der Versand von SMS etwas umständlicher, aber die werden ja demnächst ohnehin für die Behörden mitgeschrieben — zur Terrorabwehr versteht sich. Auch alle Faxe, E-Mails und Verbindungsdaten verschwinden ab 2007 in der „Vorratsdatenspeicherung“. Wobei alle enthaltenen Infos angeblich nach sechs Monaten wieder gelöscht werden müssen. Da bleibt jedoch genug Zeit für Polizei und Geheimdienste, um für ihre Rasterfahndung genaue Bewegungsprofile und Sozialstudien zu erstellen. Außerdem können Handys auch ausgeschaltet weiter mithören und senden, wenn sie illegal aktiviert werden. Im Zweifelsfall also: Akku raus!

Internet

Wer sich frei und unerkannt im Internet bewegen will, ist natürlich im InternetCafé auch gut aufgehoben. Ohne persönliche Zugangsdaten und für wenig Geld kann man dort die anonyme Meinungsfreiheit geniessen. Allerdings haben einige Inhaber zusätzlich zu den Webcams auch Überwachungskameras eingebaut. Zudem ist der Zugang zu privater E-Mail am sichersten, wenn die Verbindung zum Netz selbst nicht mitgelesen werden kann. Die verschlüsselte Browser-Verbindung mit HTTPS ist ein erster Schritt. Der gehobene Standard ist jedoch ein USB-Stick mit der freien Anonymisierungssoftware TOR (z.B. der Privacy-Dongle von FoeBud.org). Dabei wird die Internetverbindung über verschiedene verschlüsselte Zugänge verteilt, um sich völlig ungestört im Internet zu bewegen, zu chatten oder Mails und andere Daten (Musik, Filme) auszutauschen.

Leider nehmen auch die meisten Anbieter kostenloser Mailpostfächer die Sicherheit und Anonymität ihrer Kunden nicht besonders ernst. Manche schnüffeln sogar in fremder Post nach Stichwörtern und Internetlinks. Ein zuverlässiger Freemailer hingegen ist Hushmaii.com, wo es allerdings nur ein 2 MB großes, kostenloses Postfach gibt. Das ist nicht nur anonym, sondern auch verschlüsselt (mit dem DSAAlgorhythmus). Internetseiten, die anonymes Surfen anbieten sind zum Beispiel Megaproxy.com (über HTTPS) und Anonymouse.com (nur HTTP). Eine anonyme Verschickung von EMail wird angeboten von zerofreedom.homeip.net (über HTTPS). Die sicherste Art der privaten Kommunikation ist natürlich eine starke Verschlüsselung. Gute Kryptographie mit gegenseitig austauschbaren Schlüsseln bietet Pretty Good Privacy PGP (pgpi.org), am besten als freie Software von GnuPG.org.

Wer sich im Internet frei bewegen will, braucht einen passenden Browser. Kommerzielle Produkte, wie der MS-Internet-Explorer, sind unzuverlässig, weil ihr Programmcode nicht bekannt ist. Außerdem treten immer wieder dramatische Sicherheitslücken auf. Bei freier BrowserSoftware, wie Opera oder Mozilla/Firefox, können hingegen die plötzlich auftauchenden PopUpFenster unterdrückt werden, mit denen manche Webseite die Benutzung erschweren. So wird die Gefahr von Datenspionage (Phishing) reduziert und es gibt darüber hinaus Möglichkeiten für Sicherheitseinstellungen, wie das Löschen des Verlaufsspeichers oder das Ausschalten von Cookies, JavaScript oder ActiveX. Neben dem Zusatzprogramm Popupblocker sind auch Suchprogramme, wie Spybot, Virenkiller oder das Reinigungswerkzeug Webwasher zum Runterladen und Installieren erhältlich. Den eigenen Browser auf Sicherheitsmängel überprüfen geht bei Heise.de. Auch bei kai.jksjena.de gibt es jede Menge aktuelle Infos über schädliche Software (Viren, Trojaner) oder Falschmeldungen (wie auch bei Hoaxinfo.de).

Online-Banking

Besonders OnlineBanking bietet zahlreiche Schwachstellen für die persönliche Sicherheit im Internet. Die Gefahr, dass Namen, Passwörter, Kontonummern, Kundennummern oder sonstige Informationen ausspioniert werden können, ist eigentlich größer als der Vorteil der Bequemlichkeit. Der Weg zur Bankfiliale ist sicherer als eine schwach verschlüsselte Webseite. Das Bezahlen mit virtueller Währung, wie Kreditkarten oder PayPal, birgt ähnliche Risiken solange ein stark verschlüsselter Zugang zum Internet nicht garantiert ist — von Kartenbetrug ganz zu schweigen. Ohnehin werden alle Zahlungen von Magnetkarten (EC, VISA, Master) auch abgespeichert und stehen nach dem Aufweichen des Bankgeheimnisses nun neben dem Kreditinstitut auch zahlreichen Polizei- und Geheimdienstbehörden offen. Daher empfiehlt es sich zum Beispiel, die Fahrkarten für Bahnreisen entweder mit Bargeld zu bezahlen (auch an einigen Automaten möglich) oder nur mit dem metallenen Geldchip, der auf vielen Geldkarten die virtuelle Währung speichert. Aber da Geldkarten (Guthabenkarten) auch Seriennummern haben, sind sie nicht völlig anonym. Mit der Verbreitung von bargeldlosem Zahlungsverkehr werden außerdem Menschen aus dem Alltag ausgeschlossen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nur mit Bargeld zahlen, wie viele Wohnungslose oder Menschen ohne Papiere.

RFID

Allen Ernstes hatte der Deutsche Bundestag obige Werbung geschaltet.

Angesichts des Überwachungswahns war das eine ziemlich dreiste Darstellung. Die Parodie unten war dann auch ein naheligendes Fakes aus Politgruppen.

Ein weiterer neugieriger Computerchip ist auf dem Vormarsch in unseren Alltag: die Radio-FrequenzIdentifizierung (RFID). Der riesige Handelskonzern Metro mit seinen Kaufhäusern (Extra, Kaufland, Mediamarkt, Praktiker, Real, Reno, Saturn) hat bei der Einführung dieser FunkEtiketten eine Vorreiterrolle eingenommen. Gemeinsam mit anderen Firmen ist Metro an einem Verbund zur Erprobung dieser unsichtbaren Kontrolltechnologie beteiligt. Auch Philips benutzt schon diese auf mehrere Zentimeter drahtlos übertragende Produkterkennung für seine Waren, ebenso wie Texas Instruments, Infineon und Intel. Die hauchdünnen Funksender befinden sich zudem in Etiketten von Tchibo und Benetton, ebenso wie auf GiletteKlingen, PanteneShampoo und Philadelphia-Käse. Auch auf einigen CDRohlingen wird die Produkterkennung schon benutzt, und in der BahnCard 100. Der Vorteil für Industrie und Handel liegt dabei in der kontaktlosen Erkennung der einzelnen Produkte, die bisher nur über den allgemeinen Strichcode mit einem Laserscanner automatisch lesbar waren.

Außerdem enthält jeder RFIDAufkleber eine über Funk lesbare, einmalige Produktnummer, die den Weg jeder einzelnen Ware von der Produktion bis ins Verkaufsregal nachvollziehbar macht. Die Kundschaft hingegen wird mit dem Versprechen auf bargeldloses Einkaufen ohne Warteschlange gelockt, denn letztlich reicht es nun, einen Warenkorb durch die Funkschranke zu schieben. Kassenpersonal wird eingespart, das Geld direkt von der Kundenkarte abgebucht. Wessen Kundenkarten sich gerade im Geschäft befinden, erkennt der Radioempfänger ebenfalls, denn in zahlreichen der Plastik-Rabattkarten (PayBack) ist heute schon ein solcher RFID-Chip eingebaut. Computer können so in Kaufhäusern die Kaufgewohnheiten ausspionieren und der Kundschaft gezielte Werbung nach Hause schicken. Auch ist es nicht garantiert, dass diese passiven FunkChips nach dem Bezahlen nie mehr weitersenden können. Einer weiteren kommerziellen Ausgrenzung von Leuten, denen die entsprechende Kaufkraft für Markenprodukte fehlt, damit der Weg geebnet. Wem es nicht passt, dass die Firmen ungefragt die Kundenkarte ausspionieren, der kann diese entweder von vornehinein ablehnen oder aber diese PlastikWanzen in Metall abgeschirmt verpacken (Visitenkartendose oder dicke Alufolie/Kühltüte/Rettungsdecke), damit das auf 13,56 MHz sendende Radiosignal nicht zu dem Passivsender an der Tür durchdringen und von dort zurückgeschickt werden kann.

Perso

Auch in den neuen EU-Reisepässen und Personalausweisen wird ein solcher RFID-Chip eingebaut, auf dem neben der persönlichen Daten auch die biometrischen Merkmale (Körpergröße und Gesichtsformen) abrufbar gespeichert sind. Damit sollen Passkontrollen an Flughäfen erleichtert werden. Allerdings weiß man nie so genau, wo und von wem diese Daten aus dem Chip abgefragt werden. Schließlich ist die Funkerkennung eine relativ leicht nachzubauende Technik, die in der Wirtschaft immer mehr eingesetzt wird. Gegen diese Überwachungstechnologie regt sich natürlich auch Widerstand (Stop1984.com und DerGrosseBruder.org). Dass die RFIDChips in der Microwelle zerstört werden können, stimmt zwar, aber das führt meist auch zur Zerstörung des umgebenden Stoffes. Das Durchbohren und Zerstechen des dünnen BlechChips hilft allerdings ebensogut, wie gründliches Zerkratzen und Zerschneiden. Das gilt auch für die meisten anderen Datenträger (CDs, DVDs, Festplatten), die man unbrauchbar machen möchte. Wer einen versteckten RFID-Chip findet, der meist beim einfachen Durchleuchten erkennbar ist, kann ihn bei stoprfid@foebud.org melden und damit öffentlich machen. Kenne deinen Feind...

Mehr Infos gibt es bei: ccc.de | cilip.de | foebud.org | gulii.com | safercity.de | stop1984.com

Gegenmaßnahmen bei Wanzen, Richtmikrofonen und Co.

„Wanzen“ heißen die immer kleiner werdenden Minisender, die zu verstecken mit der durch modernste Technik schrumpfenden Baugröße immer einfacher wird. Im Folgenden ist zusammengestellt, durch welcher Art von Lauschangriffen die Privatsphäre des Bürgers oder das Chefzimmer eines Unternehmens heutzutage gefährdet werden und wie man sich dagegen zur Wehr setzen kann.

Minisender

FUNKTION: Versteckte, getarnte Raummikrofone übertragen Gespräche über Funk. Reichweite 20 m bis 3 km. Energieversorgung meist über Batterie, aber auch über Strom- und Telefonnetz oder Solarzellen.

VERSTECK: Die winzigen elektronischen Bauteile von Streichholzschachtelgröße können in jedem Hohlraum stecken, in abgehängten Decken, Böden, Möbeln, Elektrogeräten, Zimmerpflanzen.

AUFWAND: Die Montage geht schnell und ist kinderleicht. Einfache Wanzen sind ab 300 Euro zu haben.

TÄTER: Jeder, der Zugang zum Chefzimmer hat. Mitarbeiter, Besucher, Putzfrauen, Handwerker, Monteure.

ABWEHR: Wanzenaufspürgeräte ab 300 Euro. Tagessatz von Profis für elektronisches „Großreinemachen“ (Sweeping) 1.000 bis 5.000 Euro.

Mit Profigeräten wie dem X Sweeper von Optoelectronics (Vertrieb u.a. TelCorn, Siegen) lassen sich versteckte Minisender leicht aufspüren. Test in RADIOSCANNER 3/2003).

Mini-Tonbandgeräte

FUNKTION: Die Winzlinge zeichnen Sprache auf. Ein Tonbändchen in Scheckkartengröße nimmt drei Stunden lang auf, selbst das allerkleinste Gerät in einem Kugelschreiber schafft 30 Minuten.

VERSTECK: Fast immer bringen Besucher die Tonbänder mit. Die Geräte werden entweder am Körper getragen, in Aktenkoffern oder anderen Konferenzutensilien eingebaut.

AUFWAND: Jeder Laie kann die MiniTonbänder einsetzen. Ein Gerät in Scheckkartengröße kostet um 300 Euro.

TÄTER: Besucher, die das vertraulich gesprochene Wort heimlich dokumentieren wollen.

ABWEHR: Schwierig. Durch das geringe Magnetfeld des Löschkopfs elektronisch kaum zu orten. Tonbanddetektoren bringen wenig. Notfalls Gepäck röntgen, Metalldetektoren einsetzen.

Körperschallmikrofone

FUNKTION: Der Lauscher nutzt z.B. einen Heizkörper oder die ganze Wand wie ein Mikrofon. Schallwellen versetzen den Körper in Schwingungen, die das Gerät auffängt, verstärkt, filtert und hörbar macht.

VERSTECK: Der Lauscher sitzt unbehelligt im angrenzenden Raum. Beliebte Lauschstellen sind auch Versorgungsschächte, die vertikal durch alle Etagen führen.

AUFWAND: Spitzengeräte liefern erstaunliche Hörqualität, Preis ab 1.000 E. Leistungsschwächere Geräte ab 500 Euro.

TÄTER: Jeder, der Zugang zum Nachbarraum hat. Funktioniert auch durch die Glasscheibe. Betriebsinterne oder betriebsfremde Täter.

ABWEHR: Rauschgeneratoren machen das Belauschen von Körperschall unmöglich, sind aber teuer. Rauschgeneratoren für einen kleinen Raum kosten um 500 Euro.

Drahtfunk

FUNKTION: Funktioniert innerhalb des Gebäudes. Der Langwellensender nutzt die 220-VoltStromleitung als Antenne und bezieht den Strom aus dem Netz.

VERSTECK: An Elektrogeräte gebunden. Fast immer tauschen die Täter vorhandene gegen präparierte Geräte aus. Sehr beliebt: Einbau in handelsübliche Mehrfachsteckdosen.

AUFWAND: Wie bei Wanzen wird ein zusätzliches Empfangssystem benötigt. Das System kostet um die 500 Euro.

TÄTER: Besucher, Monteure, Mitarbeiter. Der Empfang kann nur im Gebäude stattfinden.

ABWEHR: Netzverrauschung durch Rauschgeneratoren oder Einbau von Netzfiltern. Letztere filtern die Langwellen (zu übertragende Sprache) heraus und verhindern so das Auffangen.

Verdrahtete Raummikrofone

FUNKTION: Die klassische StasiWanze wird oft schon bei der Errichtung eines Gebäudes fest installiert. Gespräche werden von einer festen Abhörstation im Haus belauscht

VERSTECK: Diese Raummikrofone finden sich vor allem in Deckenverkleidungen und Mauerhohlräumen.

AUFWAND: Nur mit hohem Aufwand machbar, aber dann unbegrenzte Betriebs und Nutzungszeit.

TÄTER: ProfiLauscher in Botschaften und Auslandsvertretungen, Hotels und Konferenzzentren.

ABWEHR: Extrem aufwendig. Abhören durch Rauschgeneratoren erschweren. Ausweichen ins Freie nur sinnvoll, wenn niemand in Sichtweite elektronisch mithören kann.

Richtmikrofone

FUNKTION: Der Schall wird durch ein Parabolrichtmikrofon eingefangen. Die Schallwellen werden wie beim Körperschall einige 1.000fach verstärkt, gefiltert und wiedergegeben.

VERSTECK: Der Lauscher lauert im Freien ca. 30 bis 100 m in direkter Sicht vom geöffneten oder gekippten Fenster des Chefzimmers.

AUFWAND: Technisch wie finanziell gering. Leistungsfähige Geräte kosten rund 500 Euro.

TÄTER: Jeder kommt in Frage. Auch Unerfahrene. Täter lauert im Freien, 30 bis 100 m entfernt in direkter Sicht vom Fenster. Preis für ein ProfiRichtmikrofon ca. 500 Euro.

ABWEHR: Wichtige Gespräche nicht im Freien in Sichtweite anderer Personen führen. In Chef und Besprechungsräumen Fenster geschlossen halten.

Bezugsquellen: Anbieter von Sicherheits- und Abhörtechnik, Spionageläden.

Wie auch immer: Generell sollte bei sensiblen Gesprächsthemen am Telefon, an sensiblen Orten oder bei Verdacht einer Observierung nicht allzu offen gesprochen werden. Vorher vereinbarte Schlüsselwörter können dabei helfen, z.B. wenn eine Aktionsvorbereitung als Planung für eine Radtour abläuft. Vor allem genaue Orte, Zeitpunkten usw. sollten nicht klar in Verbindung mit einer Aktionsidee benannt werden. Zudem müssen sie nicht bei jedem neuen Gespräch wiederholt werden.

Bemerkung

Diese Texte stammen aus verschiedenen Quellen. Wie groß die Gefahr ist, abgehört zu werden, ist umstritten.
Zwischen Leichtsinn und Selbstinszenierung als überwachter Mensch (zwecks besserer Eigendarstellung der Wichtigkeit) ist alles alltäglich. Wo, bei welchen konkreten Aktionen und wieweit auch im Alltag vorsichtig agiert wird, muss jedeR selbst entscheiden. Dafür nützlich ist, Wissen über die technischen Möglichkeiten zu haben. Gleichzeitig aber sollte auch klar sein: Überwachung ist personalintensiv. Die Polizei kann nicht alles sehen, kontrollieren, auswerten. Kreativer Umgang und Willen zur Aktionsfähigkeit sind sinnvoller als die Angststarre vor der Überwachungsmaschinerie. Sie soll verunsichern — zumindest das sollte ihr nicht gelingen!

1, 2, ... 129, 129a ...

Der Vorwurf einer kriminellem (§ 129 StGB) oder gar terroristischen Vereinigung (§ 129a) ist eine besondere Keule des Rechtsstaates. Sie führen zu umfangreichen Handlungsmöglichkeiten der Verfolgungsbehörden: Untersuchungshaft gegen die Betroffenen, Hausdurchsuchungen, verdeckte ErmittlerInnen, anonymes Auftreten in Prozessen und vieles mehr sind üblich. Entscheidend aber ist: Die beiden Paragraphen können auch dann zur Grundlage von Ermittlungen und all den genannten Maßnahmen werden, wenn ein konkreter Tatverdacht nicht vorliegt. Niemandem muss persönlich eine konkrete Handlung nachgewiesen werden, wenn der Verdacht konstruiert wird, Teil einer Gruppe zu sein, aus der heraus solche Taten begangen werden. Also: Der Paragraph ist nichts anderes als eine Rundumkeule überall dort, wo die Polizei nichts Gescheites ermitteln, aber trotzdem Leute einsperren und repressiv bedrängen will. Die Einschüchterungswirkung ist fatal – sowohl im konkreten Fall wie auch durch die ständige Angst. Die wird leider oft noch geschürt durch Rechtshilfeapparate, die ein ständiges Bedrohungsszenario heraufbeschwören und damit (gewollt?) eingeschüchterte BasisaktivistInnen von ihrem Support abhängig machen.

Hier sollen deshalb zwei Beispiele für einen kreativen Umgang mit den üblen Paragraphen folgen.

Kriminelle Vereinigung gegen Luther

Eine Vereinigung nach § 129 konstruierte die Polizeidirektion Dessau. Hier sollen (mindestens) drei Menschen aus Magdeburg, Saasen und der Lutherstadt Wittenberg eine kriminelle Vereinigung gegründet haben. Tatvorwurf: 12 Graffity-Anschläge und 2 Farbbeutelwürfe. Ziel der kriminellen Vereinigung soll die Begehung von Straftaten sein.

Vermuteter Hintergrund dieses Phantasiegebildes sind die Aktionstage gegen den Martin-Luther-Kult, die im Mai 2005 in Wittenberg stattfanden. Innerhalb einer Woche gab es unzählige visuelle Veränderungen in der Touristenstadt, die Luthers Obrigkeitsgläubigkeit, Fremdbestimmung und Polizei angriffen. Die Lutherstatue war attackiert, eine goldene Inschrift verändert sowie krass antisemitische und sozialrassistische Lutherzitate plakatiert worden. Die Stimmung spitzte sich zu, als ein angebliches NPD-Flugblatt zu einer Prozession zu Ehren Luthers aufriefen und sich auf diesen geistigen Führer beriefen. Zufällig fand im gleichen Zeitraum ein lutherkritisches Theaterstück in Wittenberg statt.

Die von der nun laufenden Repression betroffenen Menschen und ein Solikreis haben sich entschlossen, offensiv mit diesen Vorwürfen umzugehen. „Ihre“ kriminelle Vereinigung wurde beim Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit angemeldet, eine Namensfindungs-Party soll dem untragbaren Zustand, dass die Polizei eine unbenannte kriminelle Vereinigung in die Welt gesetzt hat, ein Ende bereiten und eine Internetseite, auf der das absurde Verfahren dokumentiert wird, wurde eingerichtet.

Außerdem hat sich als Reaktion auf das § 129-Verfahren der Bund Krimineller Vereinigungen (bkv) gegründet, der sich als Service-Stelle für kriminelle Vereinigungen betrachtet und auf ironische Weise die Verfolgung von angegeblichen Kriminellen karrikiert. Auf o.g. Internetseite ist das völlig abgefahrene Statut des bkv zu finden, neben einem Mitgliedschaftsformular, auf dem mensch u.a. kriminelle Referenzen zu vermerken hat. Und dann gibt es noch eine Urkunden-Vorlage für außergewöhnliche Straftaten zum selbst ausfüllen.

Zu den „Klassentreffen“ alter Krimineller aus dem Bund Krimineller Vereinigungen werden CDU und Bundesminister neben anderen kriminellen Elementen dieser Gesellschaft eingeladen. Eine weitere Dienstleistung ist die Vermittlung der „dritten“ Person, die für die Gründung einer kriminellen Vereinigung notwendig ist. Auch können Bekennerschreiben direkt über die Homepage des bkv an Medien und Polizei verschickt werden.

Die Betroffenen führen hier also einen offensiven Umgang mit der Repression, die gegen sie gerichtet wird. Die Aussagen, die dabei gemacht werden, sind dermaßen überzogen und absurd, dass sie zwar die Handlungen der Polizei durch den Kakao ziehen, aber nicht belastend interpretiert werden können (eigentlich).

Direct Action Days in Magdeburg gegen Repression und § 129a

Ein weiteres Beispiel für vielfältige Aktionen zum Umgang mit staatlicher Repression sind die Direct Action Days, die 2003 in Magdeburg stattfanden. Hintergrund war ein § 129a-Verfahren gegen mehrere Personen aus Magdeburg und eine deswegen angekündigte Großdemonstration. Einigen Leuten war eine „normale“ Antifa-Demo zu langweilig. Sie wollten deswegen weitere Aktivitäten entwickeln – nicht alternativ, sondern als Ergänzung der Demo.

Was dabei herauskam, war eine bunte Mischung aus legalen und weniger legalen Aktionen. Diverse Demonstrationen wurden parallel zur „offiziellen“ § 129a-Demo angemeldet bzw. angekündigt. Es gab eine scheinbare Scheinbesetzung mit großem Polizeiaufgebot, eine Jubeldemo für mehr Innere Sicherheit und Polizeigewalt mit Kameragottesdienst, mehrere öffentliche Molly-Workshops, offensive Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr.

Das Ergebnis war Irritation, verbunden mit ungeahnten und auch nicht voll genutzten neuen Spielräumen, da die Polizei mit dieser Aktionsform offensichtlich nur schlecht umgehen konnte. Einen Molly-Workshop mitten in der Innenstadt nahmen sich ein halbes Dutzend Einsatzkräfte zum Ziel, zogen nach kurzer Zeit und ständiger Einforderung von hartem Durchgreifen durch das „Bündnis für mehr Sicherheit in Magdeburg“ (BMS) mit der Bemerkung „Wir lassen uns hier doch nicht verarschen!“ unverrichteter Dinge wieder ab. Nicht einmal Personalien wurden kontrolliert. Das BMS trat auffällig häufig dort auf, wo Kritik an Polizei und Staat geübt wurde und forderte mit schrägen überzogenen Parolen scharfe Bestrafung dieser „Kriminellen“. Dass diese beiden Gruppen zusammengehörten, fiel nur wenigen auf.

Den Auftakt der Direct Action Days bildeten mehrere Workshops mit einer Einführung in Direct Action und zu den Themen Subversive Kommunikation und Kreative Antirepression. Diese Veranstaltungen und ein Molly-Workshop vor dem Landeskriminalamt (LKA) waren im Vorfeld massiv beworben worden – u.a. mit einer Postkarte, die über eine Agentur in etwa 80 öffentlichen Einrichtungen in Magdeburg ausgelegt wurde. Hintergrund für das § 129a-Verfahren war u.a. übrigens ein versuchter Brandanschlag auf das LKA.

Schon Wochen im Vorfeld war die Polizei auf die Direct Action Days aufmerksam geworden und hatte auch etwas von der geplanten Fake-Demo mitbekommen. Seitens der Re-

pressionsorgane wurde insbesondere wegen des Molly-Workshops, dessen Ausführung bewusst im Unklaren gelassen worden war, versucht, Druck auf die AnmelderInnen der § 129a-Demo auszuüben.

Schließlich wurde der Polizei der Gefallen getan und eine „Fake-Demo gegen ... „ bei der Versammlungsbehörde angemeldet. Die eigentlich zu diesem Zeitpunkt schon geplante Demonstration sollte erst später von dem inszenierten BMS unter dem Motto “Für ein sicheres und sauberes Magdeburg„ angemeldet werden. Einzelne Veranstaltungen wie der Workshop “Kreative Antirepression„ wurden so offensiv beworben, dass auch der Polizei klar wurde, dass sie mit repressiven Maßnahmen nur das Gegenteil erreichen würde.

Irgendwie folgten dann unzählige weitere Demonstrationsankündigungen in einschlägigen Medien: 9 Uhr Demo gegen lange Demorouten (x-fach durch Magdeburg in Form eines Anarchie-Zeichens), 11.11 Uhr Demo gegen die bewusste Irreführung der Polizei, 12 Uhr Demo gegen jegliche Polizeipräsenz, 16 Uhr Demo gegen Polizeigewalt, 16.30 Uhr Demo gegen die Auflösung der § 129a-Demo, 19 Uhr Kundgebung gegen Verhaftungen. Außerdem kündigte der ADACMD eine „Demo gegen zuviele Demos am 25.10.“ an.

Im Verlauf der Aktionstage gab es diverse Polizeikontakte, die ausgiebig zum Probieren von offensiven Kommunikationsstrategien genutzt wurden. Die Mischung aus theoretischen Workshops und direkter Anwendung führten zu einem selbstbewussteren Auftreten gegenüber den OrdnungshüterInnen und zu einer gewissen Hilflosigkeit bei vielen PolizeibeamtInnen.

□□■□ Es wird immer kleiner ...

Demorecht

Mit der Begründung, in der Vergangenheit seien wiederholt Festnahmen der Polizei über Lautsprecherwagen bekannt gegeben und kommentiert worden, fordert die Polizei ungehinderten Zugang zu den Lautsprecherwagen. ... Die Versammlungsbehörde und die Polizei verbieten diesmal nicht nur das Abspielen von Musiktiteln, die auf dem Index stehen oder strafbaren Inhalt haben. Selbst frei im Laden erhältliche Musikstücke dürfen nicht gespielt werden, wenn sie möglicherweise beleidigenden Inhalt haben. Dabei kann »beleidigender Charakter« mit »alles, was einfach nicht gefällt« übersetzt werden. ... In letzter Konsequenz heißt das, daß wir nur noch nackt und mit gefesselten Händen demonstrieren dürfen, sonst könnten wir uns ja noch die Hände vors Gesicht halten.
Auszug aus einem Interview zu immer härteren Auflagen für Demos, in: Junge Welt, 4.2.2006 (S. 2)

In den letzten Jahren fiel es den Verwaltungen immer schwerer, Versammlungsverbote durchzusetzen, da die Verwaltungsgerichte der Versammlungsfreiheit zunehmend ihren verfassungsmäßigen Platz einräumen. Um dieses Grundrecht durch (polizeiliches) Verwaltungshandeln auszuhebeln, wird nun die Störung oder gar Verhinderung von Demonstrationen mittels Auflagenerteilung ausprobiert. Gelingt dies nicht, folgt rechtswidriges tatsächliches Polizeihandeln. Das Jahr 1998 hat hier einen traurigen Höhepunkt dargestellt, aber auch gezeigt, daß Gegenwehr möglich ist.
Auszug aus dem Grundrechtereport 1999

Demorecht: Chance und Gefahr!

Eigentlich ist das Demonstrationsrecht schon eine äußerst schmale Basis für politischen Protest. Das Versammlungsrecht sind die Spielregeln, mit denen der Staat festgelegt hat, wie Protest gegen ihn auszusehen hat. Neben Petitionsrecht und wenigen anderen Formen ist die Spannbreite möglicher Protestformen in diesem Land sehr begrenzt. Die meisten politischen Gruppen halten sich auch brav an die von oben und meist auch von ihrem Gegner festgesetzten Spielregeln — sicherlich ein Grund für die relative Wirkungslosigkeit von Protest. Überraschend ist das nicht, denn die meisten Kreise, aus denen politischer Protest gegen Details der Gesellschaftsform geäußert wird, entstammen privilegierten Schichten und sind AnhängerInnen von kollektiver Autorität (z.B. Staat) und Recht.

Aber dennoch: Wer sich an die Spielregeln des Protestes hält, ist trotzdem oft Zielscheibe des in Machtfragen nimmersatten Staates und seiner Exekutoren. In ihrem Anspruch auf totale Kontrolle der Gesellschaft werden selbst Demonstrationen, das kollektive Latschen oder Herumstehen, manchmal verbunden mit zurückhaltenden Formen des Drucks (Blockaden, Stören anderer Veranstaltungen) zur Zielscheibe staatlicher Gewalt- und Unterdrückungsmethoden. Diese sollen hier an Fallbeispielen dokumentiert werden. Die folgenden Absätze sollen schlaglichtartig formale Fragen der Demo-Organisierung klären. Umfangreiche Texte, Urteile und mehr finden sich unter www.demorecht.de.vu.

Auflösung einer Versammlung

- Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die erörterte, in Art. 8 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen. ... Verbot oder Auflösung setzen zum einen als ultima ratio voraus, daß das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist. ... Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im allgemeinen ertragen müssen. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085 — „Brokdorf-Urteil“).
- § 15 VersammlG ist im Lichte von Art. 8 GG auszulegen, d.h. Auflösung und Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern, nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen, dies sind Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten, nicht jedoch bloßer Verdacht und Vermutungen — herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen („Brokdorf-Beschluß“ des BVerfG). (VG Frankfurt am 15.2.1990, Az: V/1 H 350/90)
- Auflösungserklärungen nach VersammlG § 15 Abs. 2 sind Verwaltungsakte und müssen den an diese zu stellenden inhaltlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört, daß sie in tatsächlicher Hinsicht den behördlichen Willen bestimmt, unzweideutig und vollständig zum Ausdruck bringen (vergleiche Bay0bLG München, 1968-11-26, RReg 4a St 138/68, NJW 1969, 63). Darauf, daß das Erklärte dem Gewollten entspricht, dürfen die Adressaten vertrauen. Fehler oder Unklarheiten gehen zu Lasten der erlassenden Behörde. (OLG Karlsruhe 3. Strafsenat am 19.6.1974, Az. 3 Ss (B) 5/74)
- Jedoch hat der Gesetzgeber wie bei der Meinungsfreiheit die in Art. 8 verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen (BVerfGE 69, 348 f.). Steht nicht zu befürchten, dass eine De-

monstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. (Aus Hesselberger, Dieter (2003): Das Grundgesetz)

Polizeizwang gegen DemoteilnehmerInnen

- Art. 8 GG gewährleistet in erster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. (Auszug aus Lepa, Manfred (1990): Der Inhalt der Grundrechte)
- Gegen Teilnehmer eines als friedlich geplanten und begonnenen, waffenlosen Aufzugs kann nur dann nach StrRG 3 Art. 2 vorgegangen werden, wenn der Aufzug vorher vom Versammlungsleiter beendet (VersammlG § 19 Abs. 3) oder von der zuständigen Behörde (VersammlG § 15 Abs. 2) aufgelöst wurde. (OLG Karlsruhe 3. Strafsenat am 19.6.1974, Az. 3 Ss (B) 5/74)
- Vor der Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs zur Auflösung einer Versammlung bedarf es einer vorherigen Auflösungserklärung. (OVG des Saarlandes 1. Senat, am 27.10.1988, Az: 1 R 169/86)
- Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage. (LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 0 229/86)
- Mit GG Art 8 ist es unvereinbar, wenn die Strafgerichte die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auflösung rechtmäßig war, gem. § 29 Abs 1 Nr 2 VersammlG ahnden. (BVerfG 1. Senat 1. Kammer am 19.7.1993, Az: 1 BvR 340/91)
- Der Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers nach Art. 8 Abs. 1 GG scheidet hier nicht schon wegen fehlender Friedlichkeit und Waffenlosigkeit der Versammlungsteilnehmer aus. Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (vgl.BVerfGE 104, 92 ‹105 f.›). ... Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt das Teilnahmerecht der Versammlungsteilnehmer. Erst nach Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 2 VersG oder nach versammlungsrechtlich begründetem Ausschluss des Teilnehmers aus der Versammlung kommt ein Platzverweis nach Polizeirecht in Betracht, an den sich eine Ingewahrsamnahme anschließen kann. (BVerfG, 1 BvR 1726/01 vom 26.10.2004)

Verbote und Auflagen

- Die im pflichtgemäßen Ermessen der Versammlungsbehörde stehende Beschränkung der in Art. 8 Abs 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit durch die Erteilung von Auflagen bis hin zur Untersagung setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Sie verlangt eine Gefahrenprognose durch die Behörde, die nach dem Gesetzeswortlaut auf „erkennbaren Umständen“, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten beruhen muß. Bloßer Verdacht oder Vermutungen reichen nicht aus. (VG Dresden 2. Kammer am 1.10.1992, Az: 2 K 1268/92)
- Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische Gemeinwesen kommt ein Verbot oder die Auflösung einer Versammlung gern § 15 VersammlG nur in Betracht, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt, daß sie zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter bzw Gemeinschaftsgüter notwendig sind und daß sie nur — aufgrund konkreter Gefahrenprognose — bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind. (BVerfG 1. Senat 3. Kammer am 6.4.1990, Az: 1 BvR 958/88)

Art und Ort der Versammlung

- Diese Freiheit ist in Art. 8 GG gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge — im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen — als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. ... Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085 — Brokdorf)
- Art. 8 GG schützt Versammlungen unter Einschluss von Aufzügen. Der Schutz der Freiheit kollektiver Meinungskundgabe umfasst nicht nur das gewählte Thema der Versammlung, sondern auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen will (vgl. BVerfGE 104, 92 ‹111›). ... Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst. Die Verwaltungsbehörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, kann der Veranstalter die Bedenken durch Modifikation des geplanten Ablaufs ausräumen oder es kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht. Dem Art. 8 GG und dem aus ihm abgeleiteten Grundsatz versammlungsfreundlichen Verhaltens der Versammlungsbehörde (vgl. BVerfGE 69, 315 ‹355 ff.›) entspricht es, dass auch bei Auflagen das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters im Rahmen des Möglichen respektiert wird. Soweit versammlungsrechtliche Bedenken durch die Veränderung der Durchführung, insbesondere der Örtlichkeit der Versammlung ausgeräumt werden können, ist es im Regelfall ausgeschlossen, dass die Versammlungsbehörde dem Veranstalter die Möglichkeit nimmt, selbst einen anderen Versammlungsort auszuwählen. (BVerfG, 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003)

Foto: Kreativer Umgang mit Repression statt „Recht“haberei zwischen Uniformierten und DemonstrantInnen: Clowns durchsetzen die Polizeireihen ...

- Bannkreisverletzungen sind für die Teilnehmer nur noch Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 29 a VersG). Sie erstrecken sich nur auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Andere Aktionen werden von den Beschränkungen im Bannkreis nicht erfasst. Die Aufforderung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel im Bannkreis bleibt eine Straftat 23 VersG). In der Regel werden Bannkreisverletzungen nur verfolgt, wenn die durch das Bannmeilengesetz geschützten Verfassungsorgane in ihrer Arbeit durch die Versammlung beeinträchtigt werden. z.B. weil sie deren Ziel sind. Sie sind in der Regel zuzu-

Die Seite zu Demorecht und Demoorganisierung: www.demorecht.de.vu

lassen, wenn eine Beeinträchtigung der Verfassungsorgane durch sie nicht zu besorgen ist. Anträge auf Zulassung von Versammlungen sollen beim Bannkreis des Bundestages und des Bundesrates spätestens sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug beim Bundesministerium des Innern einge-reicht werden (§ 7 Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG)).

- Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks der Norm ist eine „Versammlung“ deshalb anzunehmen, wenn mindestens drei Personen sich öffentlich an einem gemeinsamen Ort, zu dem gemeinsamen Zweck zusammenfinden, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern bzw. eine gemeinsame Kundgebung zu veranstalten. (OLG Köln am 28.5.1990, Az.: 3 Ss 121/80)
- Eine Demonstration durch nur zwei Personen stellt noch keine Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des VersG § 14 Abs. 1 dar. (OLG Düsseldorf, 23.3.1981, Az: 5 Ss 74/81 I) Das bedeutet, dass zwei Personen immer ohne Einschränkungen durch das Versammlungsrecht agieren können, z.B. mit Straßentheater, Meinungskundgabe usw. Denkbar ist, Aktionstage in lauter Zweiergruppen durchzuführen. Allerdings gelten für diese dann wiederum uneingeschränkt niederrangige Vorschriften wie Polizeirecht, Straßenverkehrsregeln und Lärmschutz. Auch können Versammlungen ohne VeranstalterIn und LeiterIn durchgeführt werden (das wollen die meisten Linken nur gar nicht ...). Dann macht sich keineR strafbar. Die Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung ist nicht verboten und auch nicht strafbar. Wird sie aufgelöst kann die Teilnahme auch höchstens eine Ordnungswidrigkeit sein.

Auf dem Weg zur Demo

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt nicht nur bestehende Versammlungen. Art. 8 Abs. 1 GG gewährt das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln. Es schützt nach seinem Wortlaut und Sinn Bürger bereits auf dem Weg zum Versammlungsort.(VG Hamburg 12. Kammer am 30.10.1986, Az: 12 VG 2442/Sb)

Spontan- und Eilversammlungen

- Nach ganz herrschender Ansicht entfällt die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung bei Spontandemonstrationen, die sich aus aktuellem Anlaß augenblicklich bilden. ... Sie unterstehen der Gewährleistung des Art. 8 GG; versammlungsrechtliche Vorschriften sind auf sie nicht anwendbar, soweit der mit der Spontanveranstaltung verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht erreicht werden könnte. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085 — Brokdorf)
- Bei der Spontanversammlung läßt bereits das spontane Entstehen einer solchen Versammlung naturgemäß eine Anmeldung nicht zu, so daß das Fehlen der Anmeldung nicht die Auflösung rechtfertigt. Bei Eilversammlungen hingegen hängt die Frage, ob eine Auflösung allein wegen fehlender Anmeldung erfolgen kann, davon ab, ob die Versammlung den ihr zugedachten Sinn und Zweck verlieren würde, wenn sie verschoben und erst nach Ablauf der 48stündigen Anmeldungsfrist abgehalten würde. (OLG Düsseldorf 5. Strafsenat am 12.6.1984, Az: 5 Ss (OWi) 163/84 — 133/84 I)
- Bei einer Spontanversammlung reicht allein der Umstand der Nichtanmeldung zur Auflösung nicht aus. (OLG Düsseldorf am 5.6.1981, Az: 2 Ss (OWi) 297/81 — 217/81 III)
- Strafrechtlich relevant ist die versäumte Anmeldung nur noch, soweit die Möglichkeit der Anmeldung bestand. Versammlungen, bei denen sich die Frist des § 14 VersammlG nicht einhalten läßt, sind deswegen nicht von der Anmeldepflicht überhaupt befreit. Für Spontanversammlungen entfällt die Anmeldepflicht, für Eilversammlungen verkürzt sich die Anmeldefrist. (BVerfG 1. Senat am 32.10.1991, Az: 1 BvR 850/88)

Demorecht gegen sonstiges Recht

Es gilt Versammlungsrecht, nicht Straßenverkehrs- oder Polizeirecht! Das ist erst mal der wichtigste Punkt und vielen PolizistInnen (die oft nur Polizeirecht kennen, welches ja als Allround-Grundlage jeglichen Polizeidurchgriff legitimiert) unbekannt, ja fremd. Die Festlegungen des Versammlungsrechts brechen die sonstigen allgemeinen Gesetze. Will heißen: Ärger für nicht zugelassene Fahrzeuge, Platzverweise, Gewahrsamnahmen, Lärmschutz — all das gibt es auf der Demo nicht, außer wenn es vom Versammlungsrecht her kommt (Auflagen, Anweisungen der Demo-AnmelderInnen usw.) oder andere gleichrangige Rechtsgüter (Grundrechte, Leben und Gesundheit) tangiert.

Bei Verstössen gegen das Demorecht sind die TeilnehmerInnen entsprechend Versammlungsrecht auch meist nur von Bußgeldern bedroht, die VersammlungsleiterInnen aber auch von Strafen. Da ist dann wichtig, die vorliegenden Urteile zum Demonstrationsrecht zu lesen, um zu schauen, was wohl doch erlaubt war, aber die hasserfüllten Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Amtsgerichts-VollstreckerInnen anders sehen ... Auflagen zum Schutz des Straßenverkehrs für eine Demonstration sind nur möglich, soweit dadurch dessen Beeinträchtigung auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden soll; das Gebot, jede Beeinträchtigung zu vermeiden, verlangt etwas Unmögliches und ist deshalb rechtswidrig. Ein Demonstrationsverbot zu Gunsten des Straßenverkehrs ist nur in äußerst gravierenden Notfällen und nur dann zulässig, wenn ein völliger Zusammenbruch des Fahrverkehrs droht, der nicht durch rechtzeitige Umleitungen verhindert werden kann, und es den DemonstrantInnen zumutbar erscheint, hierauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Verkehrszusammenbruch darf nicht durch geeignete Auflagen gegenüber dem Demonstrationszug abgemildert werden können. Quelle: VGH München 21. Senat am 11.1.1984, Az: 21 B 83 A.2250.

Anmeldung von Demonstrationen

Trotz des entgegen stehenden Wortlauts in Art. 8 Abs. 1 GG müssen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel 48 Stunden vor der Bekanntgabe vorn Veranstalter angemeldet werden. Eine Versammlung besteht aus zumindest drei Personen und ist nur dann öffentlich, wenn sich ihr eine unbestimmte Vielzahl von Personen rechtmäßig anschließen können. Dies ist z.B. nicht der Fall bei Aktionen auf eingefriedeten, privaten Grundstücken, denen der Eigentümer nicht zugestimmt hat. Versammlungen und Aufzüge können auch mit Landfahrzeugen (Autos und Fahrräder). Wasser- und Luftfahrzeugen durchgeführt werden. Verkehrsvorschriften gelten für sie nur noch eingeschränkt. Das Versammlungsrecht ist „polizeifest“. Zur Anmeldung gehören die folgenden Angaben: Thema, Ort. Veranstaltungsbeginn, erwartete Zahl von Teilnehmern. Leiter und Veranstalter, ggf. Dauer und Route des Aufzuges. Sofern öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel ohne Anmeldung durchgeführt werden und sofern sie nicht als Spontandemonstration privilegiert sind, können sich Veranstalter und Leiter strafbar machen (§ 1-6 Versammlungsgesetz (Vers)). Dies wird aber bereits darin ausgeschlossen, wenn die Versammlung kurze Zeit vor ihrem Beginn noch angemeldet wurde, selbst wenn die 48-Stundenfrist dabei nicht eingehalten worden ist. Alleine deswegen, weil sie nicht angemeldet wurde, darf die Versammlung nicht verboten werden (§ 15 VersG).

Straßentheater gelten als Versammlungen, genießen aber zusätzlich die Kunstfreiheit (Anachronistischer Zug — BVerfGE 67, 213). Das Verteilen von Flugblättern durch einzelne Personen ist weder anmelde- noch genehmigungspflichtig. Das Aufstellen von Informations- und Büchertischen kann dagegen eine Sondernutzung sein, die über den wegerechtlichen Gemeingebrauch hinausgeht. Eine Erlaubnis muss nach den Landesstraßengesetzen beantragt werden. Wird dies versäumt, kann dies eine Ordnungswidrigkeit sein.

Sitzblockaden

Versammlungen, mit denen der Verkehr behindert wird, etwa weil auf der Straße eine Kundgebung durchgeführt wird, sind keine Blockaden, jedenfalls dann, wenn die Behinde-

rung nicht bezweckt ist, sondern nur als Folge der Kundgebung in Kauf genommen werden muss. Aber auch schlichte Sitzblockaden sind in der Regel nicht strafbar. Sie sind keine strafbare Nötigung mehr (§ 240 Strafgesetzbuch (StGB)), da i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als Nötigungsmittel keine Gewaltanwendung eingesetzt wird (BVerfGE 92, 1).

Anders wird dies von der Rechtsprechung gesehen, wenn Demonstranten sich zu Blockadezwecken anketten oder technische Hindernisse schaffen. Dann wird nach dieser Rechtsprechung „Gewalt“ angemeldet. In solchen Fällen ist aber noch zu prüfen, ob solche Blockaden darüber hinaus auch noch verwerflich, d.h. sozial unerträglich sind. Dies wird verneint, wenn die Blockade nicht allzu lange andauert (etwa fünf bis zehn Minuten) oder ein zumutbarer Umweg zur Verfügung steht.

Mit oder ohne LeiterIn?

Das Selbstbestimmungsrecht der Teilnehmer kann so weit gehen (nicht nur bei Spontanversammlungen), auf die Einsetzung eines Leiters zu verzichten und vom hierarchisch strukturierten Versammlungsmodell des VersG abzuweichen. Das setzt aber voraus, daß die Teilnehmer in der Lage sind, selbst das unverzichtbare Mindestmaß an Ordnung zu gewährleisten. Dies wird man bei kleineren Versammlungen bzw. Demonstrationen bejahen können. Insoweit ist die ausnahmslose Bestellungspflicht eines Leiters verfassungswidrig. ... Spontandemonstrationen ... Da solche Aktionen oft keinen Leiter haben bzw. sich kein solcher zu erkennen gibt, ist Voraussetzung für ein Zustandekommen von Kooperation, daß es der Polizei gelingt, beim Gegenüber einen „Ansprechpartner“ zu gewinnen, der dann aber nicht in die Rolle des faktischen Leiters gedrängt werden darf. Mangelnde Kooperation ist auch bei Spontandemonstrationen kein Auflösungsgrund. Quelle: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts (S. 664+680)

Vermummung und Passivbewaffnung

Eine identifikationserschwerende bzw. -vereitelnde Aufmachung kann demonstrative Aussage sein, etwa die aufgesetzte Gasmaske als Protest gegen Luftverschmutzung; gleiches gilt für die Unkenntlichmachung als Bestandteil künstlerischer Aussage. ... Schutzkleidung ist legitim, wenn sie nicht vor Auseinandersetzung mit der Polizei schützen soll, sondern sich als Ausdrucksmittel (z.B. Stahlarbeiter in Arbeitskleidung ...) oder als Schutzmaßnahme zum Erhalt der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit darstellt, etwa gegen militante Gegendemonstranten oder die zwangsläufige Streuwirkung polizeilicher Einsatzmittel (Wasserwerfer). ... Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit von Ausnahmen gesehen und in § 17a III VersG bestimmt, daß die Verbote nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht für Veranstaltungen nach § 17 VersG gelten und darüber hinaus die zuständige Behörde weitere Ausnahmen zulassen kann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Keine Erlaubnis ist erforderlich, wenn Schutzwaffen oder Vermummungsgegenstände zu künstlerischen Zwecken oder zur Meinungsäußerung mitgeführt werden. ... Gleiches gilt, wenn die Vermummung erfolgt, um sich vor späteren Übergriffen derer zu schützen, gegen die demonstriert wird (Antifa-Demonstration gegen die sog. Anti-Antifa, die erklärtermaßen gegen erkannte Teilnehmer der Antifa-Bewegung vorgehen will), vorausgesetzt eine entsprechende polizeiliche Gefahrenprognose liegt vor; auf jeden Fall sind hier aber die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben. Quelle: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts (S. 688 f.)

Subversives Demorecht

Recht hat immer mehrere Seiten. Es soll Grenzen setzen und normieren. Es enthält aber auch Lücken, u.a. dort, wo es den Herrschenden nützt. Es wird ausgehebelt oder verschärft — je nach Machtverhältnissen in der Gesellschaft. Was aber immer geht (und selten genutzt wird!): Es subversiv zu gebrauchen. Damit ist gemeint, Rechtsnormen gegen das Recht selbst oder formale Durchgriffsrechte von Obrigkeit, EigentümerInnen usw. zu wenden. Also wie japanische Kampfkunst: Die Wucht des Gegner gegen diesen selbst wenden. Das Versammlungsrecht gilt für die Versammlung sowie den Weg von und zur Versammlung. Es setzt bestimmtes Handeln als Straftat fest (Vermummung, Schutzbewaffnung), anderes ist dagegen nicht mehr verboten (z.B. vieles aus dem Straßenverkehrsrecht) oder kann nicht mehr angewendet werden (z.B. Polizeirecht). Mit der subversiven Mischung — räumlich wie zeitlich - kann aus dieser Situation etwas Interessantes entstehen.

Einfache Subversion

Aktion, Protest. Die Polizei kommt und erteilt Platzverweise. Demo anmelden gegen die Platzverweise. Das Polizeirecht ist ungültig, bis die Demo beendet ist. Versammlungsauflösung kann nur aufgrund von Versammlungsrecht geschehen. Umgekehrt: Versammlung. Nazis in Reichweite. Schnell die Gesichter verhüllen — Demo aufgelöst und aufteilen, Vermummung ist nicht mehr verboten.

Komplexe Subversion: Kreatives Chaos – auch formal inszeniert

Der Staat liebt berechenbaren Protest. Auch deshalb gibt es das Versammlungsrecht. Die meisten Eliten wollen das auch, um ihre Hegenomie durchsetzen zu können - ihre Demoroute, ihre Redebeiträge, ihre Darstellung der Gesamtmenge nach außen. Organisierung von unten bedeutet eher handlungsfähige Teile des Ganzen, kooperierend, sich ergänzend, unterschiedliche Aktionskonzepte anwendend. Das muss nicht nebeneinander geschehen, sondern kann Absprachen folgen, wenn z.B. einige Teile einen bestimmten Stil in ihrer Aktion verfolgen und nicht zerstören lassen wollen von anderen Stilen, die nicht zueinander passen. Das bedarf keiner Zentralen, die Vorgaben machen, sondern einer intensiven horizontalen Vernetzungen zwischen den Aktionsgruppen. Das Demorecht kann dafür genutzt werden. Mensch stelle sich eine Innenstadt vor. Einige Bereiche sind als Orte angemeldeter Demos fixiert — räumlich nebeneinander, z.T. aber auch zeitlich gegeneinander verschoben. Im Laufe der Aktion wechseln angemeldete Orte und Zeiten. Immer gibt es irgendwo neue Zonen mit Demorecht. Wer das braucht (um z.B. Platzverweisen auszuweichen), geht dorthin — schon der Weg dorthin ist geschützt über das Demorecht, d.h. Polizeirecht gilt nicht mehr. Umgekehrt kann jede Demo sich auflösen, wenn eine Aktion folgen würde, die nach Demorecht nicht erlaubt oder gar für Teilnehmende oder AnmelderIn strafbar wäre. Denkt das mal weiter — als komplexe, völlig unüberschaubares Kunstwerk kreativer Aktion, in die auch das Demorecht kreativ und subversiv hineingedacht wurde. Die Polizei wird sehr schnell den Überblick verlieren — out of control. Aber wartet nicht auf die typischen AnführerInnen politischer Bewegung. Die werden das nicht umsetzen. Denn sie wollen auch Überblick und Kontrolle. Subversion ist die Waffe derer, die Hegemonie nicht haben und am besten auch nicht wollen!

Hinweis: Dieses Kapitel enthält Inhalte aus einem „Handout“ des Greenpeace-Anwaltes Michael Günther für Attac-Aktivisten (17.4.2004).

Links

•Rechts- und Orgatipps für Demos: www.demorecht.de.vu

Aktionsideen und -tipps: www.direct-action.de.vu

Foto unten: Ein Höhepunkt subversiver Demokultur. Am 2.1.2008 startete in Berlin eine Demo gegen Gentechnik. Aus dem Zug heraus begannen viele kleine Aktionen in der Umgebung - Straßentheater, Bürobesetzungen usw. Am Ende war nur noch der Demoanmelder und eine weitere Person übrig — ganz allein auf der Friedrichtstraße. Es dauerte etliche Zeit, bis die Polizei reagierte.

□□■□ Offensives Vorgehen in der Kritik „linker“ Eliten ...

Debatte um Antirepression

Es ist schon einige Jahre her — unter dem etwas seltsamen Titel „Hoppetosse“ (damit niemand daraus ein Label machen konnte) führten AktivistInnen aus verschiedenen Städten die Debatte um kreative Aktionen, Direct Action usw. fort. Es entstand ein Positionspapier über eine Organisierung von unten. Zu den Teilen, die gerade in den oft autoritären, zumindest aber zentral steuernden Eliten politischer Bewegung auf massive Ablehnung stießen, gehörte der Absatz 8 des Textes. Der behandelte den Umgang mit Polizei und Justiz. Wichtige Veränderungen wurden eingefordert und lösten eine erregte Debatte aus. Leider rankte sich die selten um die Inhalte, sondern Machtkämpfe und Ausgrenzungen dominierten. Das ist typisch für die politische Bewegung zumindest in Deutschland. Überall dominieren Apparate, SprecherInnen, Vorstände usw. Kritik an den Strukturen wird meist mit der Ausgrenzung der KritikerInnen beantwortet — leider ein leichtes Spiel, weil alle „linken“ Medien, NGOs und Institutionen in der Hand autoritär denkender Eliten sind und auch die Basisstrukturen (Infoläden, Archive, viele Projekte) wenig Offenheit zeigen.

Insofern ist dieser erste Text einer bewussten Formulierung kreativer Antirepression in der Wirkung beschränkt geblieben. Dennoch stand er am Anfang der Debatte. Vieles was dort geschrieben stand, ist heute weiterentwickelt, kritisch reflektiert oder in Einzelpunkten sogar verworfen oder ersetzt. Entsprechende Anmerkungen finden sich in der Randspalte. Lohnenswert ist der Text dennoch. Daher: Voila — willkommen im Jahr 2001.

zu a.) Änderungen wurden nicht diskutiert. Es gab Kritik an der Kritk von Konspirativität. Absurd war, dass mitten in diesen Streit hinein mehrere Spitzel in ansonsten konspirativ agierenden Strukturen enttarnt wurden.

Gruppen, die die Beteiligten in ihrer Entschlossenheit und Absicherung stützen oder das überhaupt zum Thema machen, haben sich leider kaum gebildet.

Antirepression „von unten“ — offensiv und phantasievoll

Ob bei Aktionen gegen Herrschaft und Verwertung im Ganzen oder dem Protest gegen Diskriminierung, Umweltzerstörung usw. — immer steht der Staat und die herrschende Rechtsordnung mit seinen Organen gegen uns. Die drohende Gewaltanwendung reicht vom Bullenknüppel bis zur Gefährdung von Ausbildung oder Arbeitsplatz, Druck im sozialen Umfeld oder psychische Einschüchterung. Angst vor solcher Repression kann zur Handlungsunfähigkeit führen. Um das zu verhindern, ist es nötig, die Folgen abzuschätzen, Hilfe, Solidarität und Schutz zu organisieren und zu lernen, mit umzugehen mit dem Ziel, aus der Ohnmacht auszubrechen, handlungsfähig zu bleiben, vom Opfer zur Akteurin zu werden. Selbst im Gerichtssaal, auf der Polizeiwache und im Knast gibt es Möglichkeiten, Inhalte zu transportieren und weiterhin aktiv zu bleiben, leichter ist es bei der Festnahme, im Bullenkessel, vor Bullenketten usw.

Ziel ist ein doppeltes: Zum einen verschafft die Handlungsfähigkeit Chancen der Vermittlung von Herrschaftsverhältnissen nach außen, zum anderen hilft sie gegen Ohnmachtsgefühle und Einschüchterung. Daher greifen Antirepression (Repressionsorgane und -handlungen attackieren oder demaskieren) und Repressionsschutz (Schutz vor den Folgen der Repression wie Strafen) ineinander — die Antirepression hilft gegen das fatale Ohnmachtsgefühl, das Ausgeliefertsein gegenüber der Staatsgewalt, in der dann dem Druck z.B. zu Aussagen nachgegeben wird. Und der Repressionsschutz, also das Wissen um Unterstützung und Solidarität, hilft beim offensiven Umgang mit der Repression.

All das wird einfacher zu erreichen sein, wenn Gruppen und Akteurinnen, die Rechtshilfe und Repressionsschutz organisieren, mit denen kooperieren, die kreative Antirepressionsideen entwickeln und trainieren. In Broschüren, auf Internetseiten, bei Infoveranstaltungen und Seminaren sollten immer beide mit dabei sein und sich ergänzen — denn zu einer emanzipatorischen Politik gehört beides: Der Schutz vor und der gut nach außen vermittelte Angriff auf Repression!

a. Angst vor Überwachung

Oft führt bereits die Erwartung von Überwachung in Form von Wanzen oder Spitzeln zu Einschränkungen der Vernetzung, der Transparenz usw. Soziale Kontakte in politischen Gruppen werden eingeschränkt, was Dominanzen und Unsicherheit fördert. Der Staatsapparat tut also erstmal gar nichts, außer die Gewissheit zu streuen, dass es den Verfassungsschutz, den Staatsschutz, Überwachung usw. gibt — und erzielt damit Wirkung: Konspirativität statt Transparenz. Verängstigung statt Kreativität. Dominanz statt Offenheit.

Wichtig ist daher das Abwägen zwischen den tatsächlichen Risiken und dem Nutzen in Form von mehr Menschen die informiert und aktiv sind. Zum Beispiel die Frage was die staatliche Seite mit den Informationen tatsächlich anfangen könnte oder in wieweit mehr Personen die Aktion bereichern würden.

- Gefahr „von oben“: Konspirativität kann Dominanzen massiv steigern, wenn Strukturen auch innerhalb der Gruppe nicht mehr gleichberechtigt einsehbar und Informationen zugänglich sind. Zudem fördert Konspirativität die Gefahr der Bespitzelung: In einer anonymen und ernsten Atmosphäre fällt es besonders leicht sich bedeckt zu halten und genau heraus zu filtern, was geplant ist.
- Chance „von unten“: Eine politische Gruppe sollte auch eine soziale Gruppe sein — also mit der direkten Beziehung zwischen Menschen, mit Offenheit und dem Willen zur Gleichberechtigung. Das kann Ängste abbauen. Wer den Umgang mit Repression diskutiert, Handlungsmöglichkeiten auslotet und trainiert, baut einen Teil der Angst und Unsicherheit ab. Ständige Konspirativität zerstört Vertrauen, hemmt Aktivität und Kreativität. Davon unabhängig ist, dass bei bestimmten, konkreten Aktionen keine Transparenz möglich ist — das aber ändert nichts daran, dass eine emanzipatorische politische Bewegung grundsätzlich offen, gleichberechtigt und in direkter, sozialer Interaktion organisiert sein soll.

b. Angst vor schlagenden Bullen, Strafen und dem „längeren Hebel“ der Justiz

Keine Frage, diese Angst ist begründet und nachvollziehbar. Manchmal verbergen sich dahinter aber ein übertriebenes Bild der Gesetzeslage und Horrorgeschichten, oft aber auch die Unsicherheit und Angst vor Bullen und Knästen sowie fehlende Ideen und Übung, damit umzugehen. Wichtig ist es zum einen, die eigenen Rechte und Möglichkeiten zu kennen (wie lange muss ich höchstens in Gewahrsam sitzen, wie bekomme ich Kontakt nach außen ...) und diese gegenüber der Polizei oder anderen auch klar zu vertreten. Zum anderen hilft, auch weiter die Inhalte, die mensch mit der vorangegan-

genen Aktion transportieren wollte, deutlich zu machen. Zumindest Festnahme, Kontrollen, Personalienaufnahme oder Gerichtsprozess laufen öffentlich und können somit Teil der Aktion sein. Selbst auf dem Polizeirevier oder im Knast können weiter Inhalte vermittelt werden — sie erreichen andere Gefangene und helfen einem selbst, sich nicht vollständig handlungsunfähig und ausgeliefert zu fühlen.

Politische Vermittlung und Antirepression haben aber nichts mit Aussagen zu tun. Die Fragen der Bullen können höchstens Anlass sein, eigene Themen zu setzen, niemals dagegen sollten „Anna und Athur" Namen oder Abläufe strafbarer Taten nennen oder über sich und andere reden. Doch das schränkt kaum ein — vom antistaatlichen Lied, Brecht- oder Mühsam-Gedicht bis zu lautem Nachdenken über das beschissene Leben von Bullen in der Herrschaftsstruktur ist alles möglich. Oder einfach Blödsinn: Die laufende Waschmaschine oder der hungernde Hund zuhause (am besten, wenn mensch so etwas gar nicht hat!).

- Gefahr „von oben": Kreative Antirepression, also der offensive Umgang mit den Organen der Repression, darf nicht zu Leichtsinn führen. Bullen und Spitzel trainieren Verhörmethoden. Es gibt „gute" und „böse" Bullen. Beide wollen Dich für sie gewinnen. Daher: Klar eine eigene Strategie durchziehen (am besten vorher in der eigenen Gruppe üben — und immer wieder hinterfragen), sonst aber lieber schweigen! Schweigen ist immer richtig! Antirepression soll die Handlungsmöglichkeiten erweitern, mehr vermitteln — aber das Schweigen bleibt als Möglichkeit immer da! Kreative Antirepression verstärkt Dominanzen und die Gefahr der Kriminalisierung, wenn scheinbare „HeldInnen" andere zu Experimenten verführen, ohne dass eine politische Auseinandersetzung und das Training stattgefunden haben. Zudem kann Antirepression im Einzelfall Aggressionen bei Bullen oder RichterInnen schüren. Das muß Teil der Trainings und Diskussionen sein — in gut überlegten Fällen kann das sogar gewollt sein.
- Chance „von unten": Trainings und Diskussionen zu Antirepression helfen, sich handlungsfähig zu machen, sich immer der eigenen Position gewiss zu sein und diese zu artikulieren. „Ich bin hier nur für einen begrenzten Zeitraum, die staatliche Seite ist in den Strukturen gefangen" kann auch mental befreiend wirken gegenüber der ausschließlichen Reduzierung auf das schweigende Opfer von Repression. Wichtiger aber ist noch die Chance, Repression selbst zum Ausgangspunkt politischer Arbeit zu machen

c. Repressionsschutz

Wichtig sind die Rechtshilfestrukturen wie Ermittlungsausschüsse (EAs) oder die dauernde politische Arbeit z.B. von Roter oder Bunter Hilfe. Seminare, Vorträge, direkte Beratung und Mitwirkung in Vorbereitungsgruppen von Aktionen sind sinnvoll, um Hilfestellung zu geben und die Agierenden zu stärken. Hinzu kommen finanzielle und juristische Unterstützung sowie das Wissen, nicht alleine mit der Repression klar kommen zu müssen.

- Gefahr „von oben": Wenn Repressionsschutz intransparent erfolgt und die, denen die Hilfe gilt, in Abhängigkeit beläßt statt ihnen Handlungsmöglichkeiten und Solidarität zu vermitteln, werden Dominanzen verstärkt. Dieses ist zur Zeit immer wieder Praxis des Repressionsschutzes — z.B. in der Reduzierung auf Anweisungen, Hinweisen für „richtiges" Verhalten und der Weitergabe einer Telefonnummer ohne genaue Information, was dahintersteht. Das bringt die AktivistInnen in ein doppeltes Ausgeliegertsein — dem Staat und der Hilfe von „irgendwo da draußen" gegenüber. Noch schlimmer wird das, wenn Solidarität und Hilfe selektiv sind, also AktivistInnen nicht mehr sicher sein können, ob sie solche erhalten — z.B. weil sie ungeliebten politischen Strömungen angehören. Viel schlimmer als die intransparente, nicht die Handlungsmöglichkeiten der AkteurInnen selbst stärkende Form des Repressionsschutzes ist kein Repressionsschutz. Vor allem große NGOs, die zudem meist staatsorientierte Positionen vertreten (und damit die repressionsausübende Instanz bejahen), informieren ihre AktivistInnen oft gar nicht zu diesem Thema.
- Chance „von unten": Repressionsschutz gehört zu einer widerständigen politischen Bewegung dazu. Die Menschen, die sich um solchen kümmern, sind wichtiger Teil des Ganzen. Wenn sie sich als solche auch in den Aktionsvorbereitungen bewegen, können sie viel dafür tun, daß Vertrauen entsteht und Menschen selbstbestimmt entscheiden können, welche Aktionen sie umsetzen wollen. Daher sollten sich Rote und Bunte Hilfe sowie alle anderen, die sich um Repressionsschutz kümmern wollen, offensiv in die Diskussionen um Aktionen einbringen, direkte Kontakte knüpfen und direkte Rücksprachen mit Aktionsgruppen schon vor den Aktionen treffen. Das setzt Vertrauen voraus — und das wiederum entsteht nicht allein über eine Telefonnummer auf dem Unterarm.

d. Trainings, Infrastruktur und Diskussionen für den Umgang

Den Umgang in Verhören, im Gerichtssaal, bei der Festnahme usw. sollte mensch trainieren und diskutieren, z.B. auf Camps, in Seminaren und Basisgruppen, Freundeskreisen, AKs usw. Das alles sind eine gute Gelegenheiten, sich Methoden anzueignen und sich selber auszutesten. Bei Aktionen können Info- und Trainingscenter/-treffpunkte geschaffen werden, wo Menschen vorher und währenddessen üben können, Informationen über Aktionsmöglichkeiten, die Örtlichkeit (Stadtpläne mit Markierungen), Rechtshilfe, Anlaufpunkte usw. bekommen. Auch hier gilt wieder, daß Transparenz hilft, Konspirativität viele Menschen in der Ohnmacht beläßt und Dominanzen stärkt.

- Gefahr „von oben": Trainings dürfen nicht zum Machbarkeitswahn verleiten, außerdem wäre eine ausschließliche Fixierung auf den Umgang mit Repression stark einschränkend für die politische Arbeit.
- Chance „von unten": Mit den Möglichkeiten, die Subversion, Vermittlung, passiver Widerstand usw. bieten, können Repressionsmaßnahmen zur zweiten Aktion (nach der Aktion, die zur Repression führte) gemacht werden. Das bietet große Chancen, stärker Öffentlichkeit zu erreichen und gerade die hinter Castoren, Nazis, Banken, Abschiebungen usw. stehenden Macht- und Verwertungsinteressen zu genennen, also nicht beim Ein-Punkt-Bezug stehen zu bleiben. Die Repression ist eine Attacke der institutionalisierten Herrschaft auf die Kritik in der Sache — sie offenbart daher die Interessen, die hinter dem Kritisierten stehen. Das ist eine Riesenchance! Kein Bullenübergriff, keine Verhaftung, kein Prozeß und kein Tag Knast sollte ungenutzt vorübergehen. Sie bieten Ansatzpunkte für grundlegende Kritik und sogar für die Vermittlung von Visionen, denn wer Bullen und Knast ablehnt, wird auch insgesamt eine herrschaftsfreie Gesellschaft wollen!

e. Repressionsstrukturen und -maßnahmen angreifen

Nötig ist ein politischer und offensiver Umgang mit Repression, in dem auch der staatliche Repressionsapparat als solcher kritisiert wird, da dieser die herrschenden Verhältnisse mitproduziert und stabilisiert. Der Angriff auf Repression kann nicht nur dann erfolgen, wenn wir selbst betroffen sind. Knäste, Gerichte, Bullen, Überwachung, Ordnungsbehörden und Abschiebung sind immer grausam und Symbole einer herrschaftsförmigen Gesellschaft. Sie anzugreifen, kann Macht symbolisieren — in Einzelfällen (Befreiung von Abschiebehäftlingen u.ä.) sogar Menschen direkt helfen.

- Gefahr „von oben": Offensive Antirepression würde, wenn sie tatsächlich breiter stattfindet, Reaktionen zeigen — und zwar auch seitens der Staatsmacht, die keine Lust hat, wenn ihre VS-Kontaktbüros in den Städten auffliegen (alle MitarbeiterInnen auf Fotoplakaten, die Büros und Autos ständig per Farbbeutel markiert ...), Bullenfahrzeuge platte Reifen oder Buttersäure im Kühlergrill haben, Gerichtstüren zugeklebt oder Wände verziert sind, Prozesse zu politischen Aktionen werden, sowie Knäste mit

zu b.
Die Anwendung von Ideen kreativer Antirepression hat ein klares Ergebnis gebracht: Sie schützt eher vor Polizeigewalt als umgekehrt, weil durch die einerseits die Situation kontrollierbarer und stärker gestaltbarer wird. Zum anderen scheinen Uniformierte die Folgen der Auseinandersetzung mit Leuten zu meiden, die auf der Straße, auf der Wache und im Gerichtssaal offensiv vorgehen. Eine Regel ohne Ausnahmen ist das allerdings nicht.

zu c.
Rechtshilfegruppen sind weiterhin meist intransparente und auf autoritäre Umgangsformen ausgerichtete Organisationen. Insbesondere aus der Roten Hilfe sind noch verstärkt Veröffentlichungen mit Handlungstipps in Befehlsform verbreitet worden. Zudem wird davor gewarnt, offensive Strategien zu verfolgen. Allerdings ist diese Position in Basisgruppen nicht unumstritten.

Bildern und Parolen, Blockaden und Aktionen in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gezerrt werden. Diese Zuspitzung von Repression muss bedacht werden, ohne sich dadurch einschüchtern zu lassen. Denn die Reaktion des Staates ist auch ein Zeichen, dass es ihm weh tut — und das ist, wenn verbunden mit öffentlicher Vermittlung, schließlich ein Ziel.

- Chance „von unten“: Repressionsstrukturen sind eines der offensichtlichsten Merkmale von Herrschaftssystemen. Hier wird deutlich, dass Herrschaft nicht auf Akzeptanz und Zustimmung baut, sondern Kontrolle und Unterdrückung braucht — auch und gerade in der Demokratie, wo der Mythos gestreut wird, die Regierung handele im Auftrag der Menschen. Tatsächlich ist sie die Elite des „Volkes“ — und Volk ist ein Konstrukt, das von oben organisiert ist und bestimmt ist. Die Menschen müssen über ökonomische Abhängigkeit, mentale Zurichtung und Repressionsdrohung und -anwendung zu Rädchen im System geformt werden. Der Angriff auf diese zentralen Orte der Herrschaftsausübung (neben Repressionsorgane und Behörden noch Schulen, Unis, Betriebe, Arbeitsämter, Militär usw.) eröffnet Debatten, die über Ein-Punkt-Bezüge hinausgehen und visionäre Ziele vermitteln können. Das ist eine große Chance, eine Ausdehnung von Aktionen auf diese Ziele für eine emanzipatorische Politik sehr wichtig.

f. Antirepression und neue Interessierte?

Politische Arbeit soll so angelegt sein, dass sie offen ist, dass mehr Menschen aktiv werden können, dass Befreiung zu einem Prozess mit immer mehr AkteurInnen wird. Kann kreative Antirepression dazu beitragen?

- Gefahr „von oben“: Wer neu in politische Zusammenhänge kommt, wird aktive Antirepression vielleicht als Überforderung wahrnehmen. Angst und Respekt vor Uniformierten sind vorhanden. Menschen, die scheinbar furchtlos diese symbolisch, subversiv oder direkt attackieren, könnten so wirken, als würden sie „in einer anderen Liga spielen“. Zudem kann das Gefühl aufkommen, immer perfekt vorbereitet zu sein — was Vorsichtsmaßnahmen vergessen lässt. Selbstüberschätzung droht dann.
- Chance „von unten“: Kreative Antirepression muss begründet, geübt und immer wieder reflektiert werden. Es geht nicht (nur) darum, immer „besser“ zu werden, sondern auch solche Aktionsformen zu einem Teil selbstbestimmter Politik zu machen. Wer sich Handlungsmöglichkeiten aneignet, kann Ängste überwinden und Selbstvertrauen gewinnen. Kreative Antirepression z.B. in Gerichtssälen oder bei Festnahmen/Kontrollen bietet zudem auch für die AkteurInnen die Chance, sich mit Visionen jenseits vom Staat auseinander zu setzen — angesichts der weitverbreiteten Rufe nach mehr Repression (härtere Strafen für Nazis und Vergewaltiger, internationaler Strafgerichtshof usw.) und damit mehr Herrschaft wäre das eine wichtige Debatte. Die visionäre Debatte kann dabei auch Menschen aus der unreflektierten Gefolgschaft staats- und herrschaftsbejahender Gewerkschaften, Kirchen, NGOs und Parteien bzw. der reinen Zuarbeit für zentrale Kader- und Aktionsgruppen herausholen und sie für eine emanzipatorische Politik gewinnen. Wichtig ist in jedem Fall, neuen AkteurInnen die Möglichkeiten von kreativer Antirepression und Repressionsschutz transparent zu machen (Seminare, Trainings, Infoveranstaltungen, Broschüren usw.).

□□■□ Gegenmeinung — autoritär aufgetischt

Anna und Arthur

Kreative Antirepression will Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Sich diese anzueignen, um im Anwendungsfall mehrere Optionen zu haben und damit auf die konkrete Situation selbstbestimmt reagieren zu können, ist das Ziel. Solch eine Vorgehensweise deckt sich mit den emanzipatorischen Ideen des „Direct Action“: Es geht nie um Handlungsanweisungen, nie um richtige oder falsche Aktionsformen, sondern immer darum, dass sich Menschen viele Handlungsmöglichkeiten aneignen und dann selbstbestimmt daraus wählen.

Die meisten Rechtshilfegruppen und fast alle Führungszirkel sehen beides anders: Sie fordern Passivität von den AktivistInnen. Und sie formulieren diese im Befehlston: „Kein Wort mehr!“ oder „Maul halten!“ klingt es stammtischmäßig. Zudem drängen sie dazu, StellvertreterInnen handeln zu lassen: EAs, AnwältInnen, anonyme Kader im Hintergrund. So wird Ohnmacht geschürt, die Menschen werden klein gemacht. Das Ziel sind nicht Menschen, die selbstbestimmt handeln und handeln können, sondern MitläuferInnen, eingeschüchterte Setzfiguren im Polittheater der Bewegungseliten. Oder zusammengefasst: Zwischen kreativer Antirepression und herkömmlicher Rechtshilfe prallen nicht nur unterschiedliche Aktionskonzepte aufeinander, sondern auch ideologisch-strategische Unterschiede: Emanzipatorische gegen autoritäre Orientierung!

Nötig wäre das aus Sicht eines effektiven Rechtsschutzes nicht, denn z.B. das Credo der Aussageverweigerung (keine Informationen an Repressionsbehörden) ist auch in der kreativen Antirepression voll enthalten. Schließlich gilt dort besonders: Kein Tropfen Öl in das Getriebe von Polizei und Justiz. Aussagen zur Sache oder Weitergabe sonstiger für sie nützlicher Informationen helfen schließlich denen, die in der Gesellschaft normieren und unerwünschtes Handeln sanktionieren wollen. Hier also besteht kein Unterschied zwischen Antirepression und Rechtsschutz. Dass kreative Antirepression dennoch energisch bekämpft wird, hat eher den zweiten Grund: Es geht darum, die eigene Vorherrschaft in politischen Bewegungen zu verteidigen — und die Menschen zu MitläuferInnen zu formen, um selbst führen zu können.

Download der Broschüre als PDF: www. aussageverweigerung.info

Aus dieser Broschüre stammen die Abbildungen in diesem Text.

Eingerückt und kursiv: Zitate aus oben genannter Broschüre.

Im folgenden sollen Beispiele für autoritäres Vorgehen beim Rechtsschutz benannt werden. Ausgewählt ist eine Broschüre des Rote-Hilfe-Bundesverbandes. Es hätte auch ein andere Text von einer anderen Organisation sein können. Es geht nicht darum, die Herausgeber zu brandmarken, sondern das in den Formulierungen erkennbare Denken zu kritisieren.

Befehl und Gehorsam

Als richtiges Verhalten gegenüber Polizei und Justiz werden nur wenige standardisierte Normen verkündet. Die AktivistInnen sollen in vorgegebenen Bahnen funktionieren: „Halte bitte trotzdem die Klappe“ (S. 4) und „Redet darüber, dass es Sinn macht, ab sofort konsequent die Schnauze zu halten“ (S. 8) sind der übliche Sprachstil. Vermittelt wird dabei das Nichtstun:

> *Als Ursache vieler fataler Pannen vor Gericht und Polizei werden nicht mangelnde Vorbereitung, sondern fehlende Kommandostrukturen und deren mangelnde Effizienz gerügt*
> *Der Trend sich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht zur Sache einzulassen zeigt, dass Wissen und Bewusstsein über den richtigen Umgang mit Polizei und Justiz nicht selbstverständlich sind. Das liegt vor allem daran, dass die Linke in ihrer Vielfältigkeit eher über lose als verbindliche Strukturen verfügt und damit eine generationsübergreifende Vermittlung bestimmter Grundsätze in der Regel nicht stattfindet.*

Gleichsetzung von Aussage und Handlung

Ständig wird die (fraglos sinnvolle) Aussageverweigerung gleichgesetzt mit „Klappe halten“ und totaler Passivität. Die Begriffe werden auch völlig unerklärt durcheinandergeworfen: „Es gibt keine harmlosen Aussagen! Jede Äußerung hilft der Polizei bei ihren Ermittlungen“ heißt es dann oder gesteigert „Alles was du sagst, werden die Sicherheitsorgane gegen dich und uns verwenden“ und „Jedes Wort nach deiner Ingewahrsamnahme/Festnahme ist eine Aussage!“

> *Beispiel Vorkontrolle: Die bei einer Vorkontrolle offensichtlich scherzhaft geäußerte Bemerkung »Wir wollen zum Winterschlussverkauf« über die die BeamtInnen ebenfalls lachten fand Eingang in den polizeilichen Bericht über den Vorgang und wurde vom erstinstanzlichen Gericht als Täuschungsmanöver interpretiert, das die wahren Absichten verschleiern sollte.*

Das macht unmündig — und Angst. Die Rote Hilfe arbeitet mit genau dem Trick, der auch Innenpolitiker prägt — die Polizei sei überlegen: „Prinzipiell gilt, dass die MitarbeiterInnen der Repressionsorgane keine dummen Fragen stellen.“ Deshalb sei jegliche Handlung gefährlich, gehe nach hinten los, gefährde alles usw. — obwohl eigentlich schon Erfahrungen mit Uniformierten zum Kopfschütteln über diese Behauptung der immer klugen Polizei führen müssten. Haben die Apparatschiks, die solche Broschüren schreiben, jemals Kontakt mit der Staatsgewalt gehabt und erlebt, wie dumm die oft agiert und ihre Handlungen gerade deshalb autoritär sind, weil ihren VollstreckerInnen Wissen, Klugheit und Souveränität fehlt? Doch darum, ob die Warnung überhaupt stimmt, geht es nicht. Sie soll Angst machen und dazu führen, keine Aktion oder Gegenwehr zu zeigen: „Es empfiehlt sich dringend, jeden Kontakt auf eine ausschließlich formale Ebene zu ziehen“ und „Jedes Wort nach deiner Ingewahrsamnahme/Festnahme ist eine Aussage!“ Immer wieder zeigt allein das Ausrufezeichen an: Hier geht es um Befehle. Ausscheren ist nicht, gefährdet Dich und alle. Sei passiv, unterwirf Dich!

Unterordnung statt Selbstbestimmung

Immer wieder schimmert durch, dass vor allem Unterordnung erwünscht ist. Die AkteurInnen werden als Deppen dargestellt, die alles falsch machen. Die Polizei ist immer schlau und überlegen. Helfen können nur die ‚großen Brüder’ von außerhalb: AnwältInnen, EAs. Das gilt nicht nur gegenüber Polizei und Justiz, sondern es ist immer „auf Durchsagen der Demo-Leitung zu achten“. So erfolgt mit all dem eine Festlegung auf eine berechenbare Strategie — zum Nutzen der Polizei.

Passivität

> *Die Abwehr beginnt mit dem Mundhalten bei Polizei und Staatsanwaltschaft ... Grundsätzlich empfiehlt es sich, mit PolizeibeamtInnen nur das allernotwendigste zu reden (...) bzw. am besten einfach durchgängig zu schweigen.“ Anregungen zum eigenständigen Handeln finden sich nirgends. Oder schlimmer — sie werden ausdrücklich verboten: „Glaube nicht, die BeamtInnen austricksen zu können. Um sich was Schlaues zu überlegen, ist jede Situation günstiger als die, wenn du auf der Wache sitzt.*

Autoritäre Gesinnung zeigt auch die Orientierung auf ExpertInnen. Hier wird ein verbreitetes Herrschaftsmuster fröhlich angewendet: Du bist nichts, DeinE AnwältIn ist super: „Alle möglichen Verteidigungsstrategien, wirklich alles ist auch nach umfassenden Gesprächen und nach Akteneinsicht durch deine VerteidigerInnen noch möglich!“

In dieser Formulierung über Passivität steckt zudem eine rechtliche Falschauskunft, nämlich dass Akteneinsicht nur über AnwältInnen möglich ist. . Es ist derselbe Trick, den auch Polizei und RichterInnen immer wieder anwenden. Angeklagte sollen klein gemacht werden. Und immer so weiter: „Du solltest keine Anträge stellen“ wird für Schnellverfahren empfohlen. Mensch soll sich widerstandslos abschlachten lassen: Keine Akteneinsicht, keine Pause, kein Antrag auf Beiordnung eines/r AnwältIn — das soll RechtsHILFE sein?

Warnung vor kreativer Antirepression

Die Krönung des Feuerwerks von Befehlston, Angstmache und Drängeln zur Passivität ist dann die Warnung vor denen, die etwas anderes wollen:

> *Seit einigen Jahren aber nehmen wir als Rote Hilfe zur Kenntnis, dass viele Menschen bei der Polizei Aussagen machen, um entweder ihre eigene Unschuld zu beweisen oder weil sie eingeschüchtert sind. ...*
> *Gefördert wird ein solches Verhalten von Gruppen die einen ‚kreativen Umgang mit Polizei und Justiz’ propagieren und damit von Repression Betroffenen das Gefühl vermitteln, die Polizei mit harmlosen Aussagen im Verhör austricksen zu können.*

Abb. links und unten: Illustrationen in der Broschüre zur „Aussageverweigerung“. Fische werden insgesamt im Heft als Vorbild für politische AkteurInnen genommen — weil sie schweigen und offenbar, schlimmer, sich gar nicnt wehren.

Selbstverständlich erfolgen diese Behauptungen ohne irgendwelche Argumente. Dabei ist in der Praxis viel öfter zu beobachten, dass solche Menschen im Polizeiverhör einbrechen (sprich: doch Aussagen machen), die diese Situation nicht geübt, sondern nur einfache Befehle und Standardverhaltensvorschriften empfangen haben, die im konkreten Ablauf nicht reichen.

Die Gegenwehr der Apparate gegen kreative Antirepression ist vielfach auch praktisch: In mehreren Städten bzw. in linken Zentren wurden und werden Trainings zur offensiven Gegenwehr bei Polizei und Justiz bekämpft. Die Veranstaltung „Fiese Tricks von Polizei und Justiz“ ist in etlichen linken Zentren verboten. Die Repressionsbehörden wird’s freuen.

Der Text links ist ein Beschluss des Ortsgruppendelegiertentreffen Nord der Roten Hilfe im Februar 2008.

> *Die Rote Hilfe propagiert in ihrer Solidaritätsarbeit die Aussageverweigerung vor Polizei und Justiz. Diese dient dem Schutz der von Repression betroffenen GenossInnen und ihren politischen Strukturen. Eine politische Prozessführung mit Rechtsbeistand und in Absprache mit den eigenen politischen Strukturen und Soli-Gruppen ist von der Roten Hilfe durchaus gewollt und steht zu dem Prinzip der Aussageverweigerung nicht im Widerspruch. Aussageverweigerung heißt nicht, dass die Betroffenen alles über sich ergehen lassen müssen, sondern dient der aktiven Prozessvorbereitung (in Zusammenarbeit mit der Ortsgruppe der Roten Hilfe, Ermittlungsausschuss oder anderen Soli-Strukturen vor Ort), ohne den Bullen und der Justiz zuzuarbeiten.*
> *Dagegen steht der „Kreative Umgang mit Polizei und Justiz“, wie ihn die Projektwerkstatt Saasen propagiert, den wir für gefährlich halten. Es ist eine Illusion, dass die Beschäftigung mit diesem „kreativen Umgang“ dazu führt, im Umgang mit StaatsanwältInnen und ErmittlungsbeamtInnen, welche durchaus auch geschult sind, diesen jederzeit gewachsen zu sein. Dies widerspricht im Übrigen auch allen Erfahrungen der Roten Hilfe. Quatschaussagen führen zum „Labern“ vor der Polizei und Justiz und führen oft dazu, dass sich die Betroffenen in Falschaussagen verstricken. Letztlich arbeitet der „Kreative Umgang mit Polizei und Justiz“ den Gerichten und Verfolgungsbehörden zu und lässt junge GenossInnen ins Messer laufen. Selbst wenn es gelingen sollte, die Verfolgungsbehörden vor Gericht lächerlich zu machen, führt dies nicht dazu, dass sie die Repression einstellen.*
> *Daher werden die Ortsgruppen des ODT Nord keine Veranstaltungen mit der Projektwerkstatt Saasen durchführen und raten auch allen anderen Ortsgruppen*

Abb: Ausschnitt aus der Broschüre der Roten Hilfe „Was tun, wenn’s brennt“. Der Abschnitt gilt für Gerichtsverfahren, in die mensch ohne AnwältIn gerät, z.B. Schnellverfahren. Passivität wird verordnet — noch dazu erstens widersprüchlich (denn das Verlangen nach einem/r AnwältIn wäre ein Antrag, der aber nicht gestellt werden darf). Und zweitens absurd, wenn das Kommando „Auf gar keinen Fall“ von einem Satz „Vor allem keine ...“ gefolgt wird.

Verfahren, in dem sie ZeugInnen waren! Also: Keine Anträge stellen, keine ZeugInnen benennen!

Auf **gar keinen Fall** aber solltest Du, wenn kein/e Anwältin/Anwalt dabei ist, irgendwelche **Prozessanträge o. Ä. selber stellen**, auch wenn Du vom Gericht belehrt werden wirst, dass Du das kannst! Vor allem keine „EntlastungszeugInnen“ benennen oder ähnliches: es hilft Dir nichts und Du reitest sie rein,

der Roten Hilfe davon ab. Das ODT Nord rät weiterhin, die Diskussion aufmerksam zu verfolgen und die Grundsätze unserer Antirepressions- und Solidaritätsarbeit (Stichwort: Aussageverweigerung) aktiv zu verteidigen.

Verschwiegene Risiken des Schweigens

Da, wo die Betroffenen die Aussage total verweigern, ist es für die PolizistInnen entscheidend, die Beschuldigten zum Reden zu bringen egal, über was. Ist erst einmal der Anfang gemacht und aus der Sicht der PolizistInnen der Durchbruch geschafft, ist schnell nichts mehr zu retten. Diese Einschätzung wird so auch in Bezug auf politische Verfahren in der entsprechenden Fachliteratur der Polizei vertreten.

Das schreibt die Rote Hilfe selbst. Genau weil das so ist, können offensive Strategien in vielen Situationen oder für viele Menschen einfacher sein — vor allem, wenn sie gut vorbereitet/trainiert sind. Eine konkrete Situation dazu: Der dringende Wunsch, auf Klo zu wollen während einer Vernehmung. „Egal über was“ stand aber in der Broschüre. Natürlich haben die AutorInnen damit nicht den Wunsch, pinkeln zu gehen, gemeint. Aber sie haben es eben so formuliert. Wahrscheinlich weil sie auf Kraftausdrücke und Befehlston stehen oder ihn für notwendig halten, weil in ihrem Denken die AkteurInnen stets nur Deppen sind, die nichts als Befehle verarbeiten können. Doch genau das bringt sie dann in Schwierigkeiten, wenn die primitive Strategie nicht mehr geht. Dann brechen schnell alle Dämme — wie die Rote Hilfe selbst schreibt. Nur leitet sie daraus nichts Sinnvolles ab. Statt den untauglichen Befehl noch zehnmal zu wiederholen, wäre es hilfreicher, verschiedene Handlungsoptionen aufzuzeigen — einschließlich der Risiken, die in ihnen stecken.

Apparate als Selbstzweck

Wer die Menschen klein und dumm macht, hilft nicht nur staatlicher Repression, sondern will auch die eigenen Apparate stärken. Es sollt das gefühlt entstehen: Die Rote Hilfe wird gebraucht, ohne sie bin ich hilflos. Sie kann alle retten, nicht nur die Angeklagten und politischen AkteurInnen:

Nur eine kontinuierlich arbeitende und überparteiliche Solidaritätsorganisation, die mitgliederstark ist, bietet die Gewähr dafür, dass möglichst allen politisch Verfolgten in möglichst großem Umfang geholfen werden kann.

Mensch beachte das „nur“ am Anfang des Satzes. Auf die AkteurInnen kommt es nicht an. Sie sind Setzfiguren im Spiel der Apparate, welche sich anbiedern als Beschützer der AkteurInnen. Das ist Paternalismus pur. Stattdessen wäre Hilfe zur Selbstbestimmung nötig, die Vermittlung von Handlungsfähigkeit und Wissen sowie ein Netzwerk, dass gegenseitige Hilfe und Unterstützung organisiert. Diese Rolle spielen die meisten Rechtshilfeorganisationen nicht. Die Polizei wird es freuen.

Ein Rote-Hilfe-Funktionär im Interview mit der Jungen Welt, 4.9.2007 (S. 3)
Frage: Wie kann man die Betroffenen unterstützen?
Die sinnvollste Solidarität ist die finanzielle Unterstützung. Wir bitten daher weiterhin um Spenden auf das Solidaritätskonto der Roten Hilfe. Mit dem Geld werden wir die Betroffenen bei der Bezahlung von Strafbefehlen, Anwalts- sowie Gerichtskosten unterstützen. Niemand soll allein auf den Kosten sitzen bleiben diese Last sollte kollektiv von allen gemeinsam geschultert werden.

Das war die vollständige Antwort. Widerstand, Aktionen usw. kommen im Denken des Rote-Hilfe-Kaders gar nicht mehr vor. Stattdessen ist die Niederlage schon Teil des Konzeptes, denn die aufgezählten Kosten fallen nur im Rahmen einer Verurteilung an.

Woher kommt der Hang zum Normalen und Normieren?

Die Schwäche sozialer Bewegung ist kein Zufall, sondern die logische Folge der dominierenden Organisationskultur. Bei der Antirepressionsarbeit ist das besonders absurd, denn eigentlich steht der Kampf gegen staatliche und sonstige autoritäre Repression ja per se in einem oppositionellen Verhältnis zum Unterdrücker. Dennoch gibt es etliche Symmetrien in der Art des Handelns — und beide, staatliche Repression und Repressionsschutzgruppen, scheuen das Gleiche: Unberechenbarkeit und unabhängig-kreative Aktionen. Das ist kein Zufall, sondern Folge der Strategien und der Einbindung in gesellschaftliche Eliten. Soziale Bewegungen, d.h. auch Rechtshilfegruppen und bürgerrechtliche Verbände sind Teil derer, die an den Steuerknüppeln der Gesellschaft sitzen und parlamentarisch, ökonomisch oder medial per Macht des Faktischen oder Diskurssteuerung agieren. Es gibt kaum soziale Bewegung in Mitteleuropa, deren Kraft sich aus dem Widerstand der Menschen selbst speist. Es herrschen die Apparate — hüben wie drüben.

Schon die Organisierungsform von Verbänden und Zusammenschlüssen deutet das an: Hauptamtlichkeit und/oder Apparate, wohin das Auge blickt. Das allein hat Konsequenzen, denn Apparate ticken anders. Sie sind stets um das Wohl ihrer Organisation bemüht, denn davon hängen ihre Posten, ihr gesellschaftlicher Einfluss und oft schlicht ihr Job ab. Ihr Credo: Lieber auf Nummer sicher, lieber an der Seite der Mächtigen und Reichen, lieber rücksichtsvoll in Hinblick auf die Schicht der Wohlhabenden, die als willenlose SpenderInnen neben staatlichen Förderprogrammen die eigentliche Basis der Organisationen darstellen. Zwischen Menschen, die aus eigenem Antrieb, auf „eigene Rechnung“ (im wörtlichen und im übertragenen Sinn) und mit eigenen Ideen handeln, und den Apparaten, die an das Wohl des Kollektivnamens (Verbandsimage, Mitgliederwerbeeffekte usw.) und dessen Kontostand denken, klaffen grundsätzliche Gräben. Kooperation wird kaum möglich sein, ohne sich zu verbiegen. Die FunktionärInnen werden Risiken scheuen, die anderen an der Langeweile der Apparate verzweifeln. Praktisch spielt das aber hierzulande seit vielen Jahren keine Rolle mehr: Es agieren (fast) nur noch die Apparate in den prägenden Organisierungsvorgängen sozialer Bewegung. Aus ihrem Blickwinkel sind selbstorganisierte, unabhängige Gruppen und Aktionen immer eine Bedrohung, weil sie unberechenbar sind und die Pfründe gefährden. Den Apparaten von Kollektividentitäten, d.h. die an den guten Namen ihrer Organisation, an Einflussmöglichkeiten und Kontostände denken, wird deshalb daran gelegen sein, alle Nicht-Apparate als MitläuferInnen zu nutzen oder, wenn das misslingt, zu verdrängen und unschädlich zu machen. Ihre Abwehr gegenüber selbstorganisierten Initiativen hat gute Gründe: Angst um die eigenen Vorteile. Um die Sache geht es dabei nie, auch wenn inhaltliche Differenzen ab und zu vorgeschoben werden. Wer nicht um das Überleben seines Kollektiv und damit ja auch um die eigene Stellung fürchten muss, könnte ganz relaxt in eine inhaltliche Kontroverse gehen. Die Apparate aber haben Angst. Sie sind die Hüter des Normalen und sie haben die gleiche Organisationskultur. Apparate in sozialer Bewegung und die Apparate von Behörden, Firmen und Parteien passen einfach besser zusammen. Sie sind berechenbar, verbandsegoistisch, ängstlich und risikoscheu, schwerfällig, langweilig — einfach „norm“al.

www.apo-calypse.de.vu
Debatten zur Organisierung von unten!

□□■□ Empfehlungen für Sozialarbeiter

Umgang mit Strafjuristen

Juristen, insbesondere Strafjuristen sind im Grunde relativ einfach strukturierte Menschen. Erinnern Sie sich an jene allegorische Figur in der griechischen Mythologie, welche als Symbolfigur der Weisheit und Gerechtigkeit den Anbeginn abendländischer Juristerei markiert: Pallas Athene. Sie ist als Kopfgeburt dem Haupte Zeus' entsprungen. So ist es bis heute geblieben.

Juristen bestehen in erster Linie aus Kopf und Hirn, Der restliche Körper dient im wesentlichen dazu, Kopf und Hirn oben und funktionsfähig zu halten. In ihren Gerichtssälen ist der restliche Körper denn auch zumeist verhüllt und kaum auszunehmen unter ihren Talaren. Wenn Sie ihre Körpersprache beobachten, werden Sie dieser sonderbar steifen bis hölzernen Art gewahr werden, in der sie sich bewegen.

Ihr Denken hin wiederum verläuft in sehr sonderbaren Bahnen: Juristen denken ausschließlich in einem binären Code. Etwas ist gegeben oder nicht gegeben, ein Faktum erwiesen oder nicht erwiesen, die gesamte Welt teilt sich auf in Personen oder Sachen, Angeklagte sind schuldig oder unschuldig und so weiter. Schwarz oder weiß, dazwischen fehlt die gesamte Palette an Farben, welche das Leben eigentlich ausmacht. So reduziert sich ihre Welt auf das, was sie durch das binäre Raster der kanonisierten, in Schriftform vorliegenden Rechtsnormen wahrnehmen. Eines gleich vorweg: Vergessen Sie als Konfliktschlichter jegliche Einflußnahme auf diese Denkungsart, vergebliche Liebesmühe, reinste Energieverschwendung. Ebenso könnten Sie versuchen, einem Hund das Fliegen beizubringen. Akzeptieren Sie diese Eigenart wie eine Art der Behinderung. Das wird Ihnen um so leichter fallen, als es ein Teil Ihrer Profession ist, mit Defiziten und Behinderungen der verschiedensten Art umzugehen.

Da ist noch eine zweite Eigenart im juristischen Denken, eng mit der vorhin erwähnten verknüpft. Juristen sind darauf versessen, daß es eine, die einzige und echte, intersubjektiv überprüfbare Wahrheit gibt und daß sie über geeignete Mittel verfügen, diese klar, präzise und unmißverständlich herauszufinden. Sie zählen somit zu einer im Aussterben begriffenen Sorte erkenntnistheoretischer Fundamentalisten, insbesondere seit die Königsdisziplin der sogenannten exakten Wissenschaften, die Physik, das Paradigma des Entweder Oder zu Gunsten des Sowohl Als auch längst verlassen mußte.

Innerhalb ihres beschränkten Paradigmas sind sie darauf trainiert, sich bis in kleinste Details in exakten, linear kausalen Denkschritten vor und rückwärts zu bewegen. Zirkuläres Denken ist ihnen völlig fremd und unzugänglich. Er begann als Holzfäller, nun betreibt er eine gutgehende Haarspalterei wäre eine Metapher für die Entwicklung juristischer Denkungsart.

Richter und Staatsanwälte neigen zu einer maßlosen Selbstüberschätzung ihrer gesellschaftlichen Funktion. Gleich jenem Hahn in der Fabel, der überzeugt ist, daß sein Krähen den täglichen Aufgang der Sonne bewirke, glauben Strafjuristen, das Unterlassen von Strafen würde mit einem Schlag die gesamte kulturelle Ordnung zusammenbrechen lassen, Chaos, Barbarei hervorrufen. Deshalb ist die strafrechtliche Verfolgung auch kleinster Vergehen unverzichtbar. Sie nennen das Generalprävention.

Eindimensional in diesen Bahnen denkend und danach handelnd, richten sie großen Schaden an, zerstören Existenzen, stigmatisieren viele Menschen wegen kleinster Vergehen, sorgen für überfüllte Gefängnisse, deren Insassen nur um so chancenloser entlassen werden, je länger sie in diesen verweilen mußten. Auf diese Weise produzieren sie permanent Kriminalität, um diese wiederum zur eigenen Legitimation heranzuziehen. Ein zirkulärer Prozeß.

Dabei erleben sie sich selbst als unverzichtbare Wohltäter der Gesellschaft, sind immer auf Seiten des Rechts, welches sie nicht nur sprechen, sondern gewissermaßen selbst erzeugen, und leben dabei noch unreflektiert und unbewußt ihr eigenes psychisches Strafbedürfnis aus. Sie sprechen ihre vernichtenden Urteile wie zum Hohne im Namen des Volkes aus, gelangen so zu hohem Ansehen und Würden, ohne je für die schädlichen Auswirkungen ihres Treibens zur Verantwortung gezogen zu werden.

Sie* als Konfliktschlichter sind angetreten, um diesem unhaltbaren Zustand etwas entgegenzusetzen, den Schaden einzudämmen, indem Sie darangehen, möglichst viele Opfer aus den Klauen dieser Justiz zu befreien und als Alternative die Lösung sozialer Probleme in die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Bürger zurückzuführen. Die Aufgabe ist riesig. Sie stehen als David dem Koloß Goliath gegenüber, aber hat nicht auch David gewonnen? Seien Sie voll Tatendrang und Energie, wachsam und unermüdlich! Sie wissen, Sie setzen sich für eine gute und sozial gerechte Sache ein, jedem Einzelnen Ihrer Klienten, egal ob Täter oder Opfer, erweisen Sie dabei unschätzbare Dienste.

Entscheidend für Ihre Erfolge dabei ist neben allerlei anderen notwendigen Voraussetzungen ein professioneller Umgang mit den Richtern und Staatsanwälten. Denn diese sind nun einmal, ob Sie es wollen oder nicht, vorwiegend Ihre Lieferanten. Sie werden unter ihnen vielen begegnen, die Ihnen schroffe Ablehnung, Mißachtung oder Gleichgültigkeit entgegenbringen. Lassen Sie sich dadurch nicht abschrecken. Wir werden später noch auf diese Gruppe zu sprechen kommen. Es gibt jedoch auch solche, die Interesse an Ihnen und Ihrem Vorhaben zeigen. Dort setzen Sie den Hebel an. Suchen Sie solange, bis Sie mindestens ein solches Exemplar aufgestöbert haben! Erst dann und nur dann können Sie Ihr Projekt starten.

Ich empfehle Ihnen, wie nachfolgend beschrieben vorzugehen. Das elaborierte Modell sieht zwei Blöcke gleichsam gebündelter Interventionen vor, welche, aufeinander abgestimmt und in ausgewogener Kombination zur Anwendung gebracht, mit hoher Wahrscheinlichkeit zum angestrebten Erfolg führt: Persönlichkeitsentwicklung der Strafjuristen ist Block eins. Der hierarchische Durchstieg Block zwei. Der gesamte Ablauf wirkt in der Folge zirkulär. Sie beginnen jedoch, auf welcher Hierarchieebene auch immer, mit Block eins. Dieser bewirkt die Initialzündung.

Der Text stammt vom Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Die Organisation war früher entschiedene Gegnerin der Haftstrafe, insbesondere längerer Strafen. Wie bei anderen Teilen politischer Bewegung auch sind die Positionen inzwischen stark verwässert.

*Das „Sie“ ist hier eine Ansprache an die Zielgruppe des Textes, also SozialarbeiterInnen.

Genaue Quelle

Ed Watzke: „Empfehlungen für Sozialarbeiter im Umgang mit Strafjuristen“, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (1998): „Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt“ (S. 80 ff.)

www.polizeizeugen.de.vu
Nachweis, dass und warum Gerichte PolizistInnen schützen und ihnen glauben!

Von A - z

Stichwortverzeichnis

Die folgenden Seiten wurden automatisiert ermittelt. Wir wünschen uns eine hohe Trefferquote und viel Spaß bei der Arbeit mit diesem Reader!

129 55
Akteneinsicht 15, 27-29, 35, 40, 47, 63
Amtsgericht 9, 15, 27, 29
Angst 3-5, 8, 11, 16+17, 19-21, 25, 31 34, 41, 48, 50, 52, 55, 60, 62-64
Anklage 5, 26+27, 31, 33-35, 37, 39+40, 43
AnmelderIn 33, 56, 58+59
Anna und Arthur 3, 12, 62
Anonymisierung 53
AnwältIn 2, 10, 12, 15-17, 21, 26+27, 29 32-37, 39-43, 46+47, 58, 62+63
Apparate 13, 55, 60, 63+64
Aussage 2, 11+12, 16, 19+20, 24-27, 31, 33+34 37, 39, 41-44, 46+47, 55, 59-64
Aussageerpressung 37, 46
Aussageverweigerung 62-64
Ausweis 8, 11, 16-18, 20, 23+24, 26

Befangenheit 35+36, 39
Behörden 7, 11-14, 17, 24, 26+27, 29-31, 34+35 39, 44, 47+48, 52+53, 55-57, 59, 61-64
Beleidigung 17, 20, 31, 34, 45+46, 56
Berufung 35-37, 40+41
Beschlagnahme 15, 21
Beschleunigtes Verfahren 35
Beschwerde 15, 22-25, 27-29, 39, 41 44, 46+47, 57
Beweisantrag 35+36, 38-40
Beweisaufnahme 35, 38, 40, 43
Bundespolizei 5, 9, 17
Bunte Hilfe 61

Clowns 16, 20, 52, 58
Covern 20, 37

Demaskieren 3, 6+7, 16, 20, 25, 29 31, 37, 47, 51+52, 60
Demorecht 6, 23, 30, 49, 56, 58+59
Direkte Intervention 11, 50
DNA 17

EA = Ermittlungsausschuss 12, 16+17, 25, 61-63
Einlassung 38
Einstellung 19, 31, 33+34, 38+39, 42, 46+47
Ermittlungsverfahren 15, 19, 26, 31, 36

Fake 2, 6, 13, 20, 38, 51, 53, 55
Festnahme 2, 10, 16, 23-26, 28, 60+61, 63
Fiese Tricks 2, 12, 51
Fortsetzungsfeststellungsklage 15, 28, 34
Führungszeugnis 4

Gefangene 6+7, 11, 17, 21, 25, 28, 43 47-49, 51, 61
Gefangenentransport 43, 47
Gefängnis 7, 29, 49, 65
Gericht 2-7, 9-13, 15-17, 19 21+22, 24-50, 52, 55-65
Gerichtete Justiz 45
Gewahrsam 13, 15, 22-29, 48, 57+58, 60, 63
Gewalt 2-7, 10+11, 17+18, 20, 24-26, 31, 33 36+37, 41+42, 44, 46, 48-51, 55-57, 59-61, 63
Grundgesetz 23, 27, 41+42, 57

Haft 3, 7, 13, 15, 19, 22-29, 31 35, 43, 47-49, 55, 57, 63, 65
Handy 23, 31, 52
Hauptverhandlungshaft 24+25, 28, 35
Hausdurchsuchung 8+9, 19-21, 27
Im Namen des Volkes 40, 65

Internet 11+12, 14+15, 26, 36, 52+53, 55, 60, 66

Justiz 2-4, 11+12, 16, 21+22, 24, 27, 30+31 34, 36, 38, 40, 44+45, 47-49, 51, 60, 62+63, 65

Kameras 7, 9+10, 17, 51+52, 55
Kameragottesdienst 7, 9+10, 51, 55
Kessel 7, 18, 20, 23-25, 48, 60
Knast 2, 4+5, 7, 11, 25, 27+28, 30+31 36+37, 41, 43, 47-49, 51, 60+61
Kommunikationsguerilla 6, 33, 36, 51, 66
Konfetti 26, 29, 32-34, 41
Kontrolle 2-9, 11+12, 15-17, 19+20, 22-26 28+29, 31, 45, 48-53, 56, 59, 61-63
Körperdurchsuchung 18
Körperverletzung 8, 34, 46
Kreide 20, 23, 29, 39, 51
Kriminelle Vereinigung 55

Landgericht 11, 27, 29, 41

Mars-TV 7, 16, 20, 29, 35, 41, 52
Militanz 41, 48, 51
Mobiliar 36+37, 40

Notstand 44

Ohnmacht 3, 7+8, 20, 44, 52, 60-62
OLG = Oberlandesgericht 17, 27, 29, 47, 56-58
Online-Banking 53
Opfer 5, 7, 9+10, 12, 21, 25, 46, 60+61, 65
Ordner 33+34, 49
Ordnungswidrigkeit 14, 17, 23-25, 38, 57+58

Parfüm 29
Passivität 62+63
Personalienfeststellung 17+18
Platzverweis 15, 22-24, 45, 57-59
Plädoyer 36, 40, 43
Polizeirecht 15+16, 18, 22-24, 57-59
Polizeirevier 23, 26, 61
Polizeiwache 7, 12, 60
Prozess 2, 4, 6+7, 9-11, 15-17, 19, 21, 24-28 31-42, 44, 46, 48, 50-52, 55, 61-63

Rassismus 5, 9, 11, 20, 29, 33, 49, 55
Rechtsbeistand 63
Rechtshilfe 6, 16, 26+27, 55, 60-64, 66
Repressionsschutz 6, 11+12, 60-62, 64
Revision 40+41, 46
RFID 52+53
Richtmikrofon 50, 54
Robe 3, 16, 34+35, 37, 41, 44, 46
Rote Hilfe 6, 63+64

Sabotage 2, 6+7, 11, 17, 22, 26, 31, 44, 48, 51
Schlusswort 42
Schnellverfahren 63
Sexismus 11, 20
Sicherheit 2, 4, 6-11, 16, 19+20, 22, 24+25 27, 33, 36+37, 42, 50-55, 57, 59+60, 63
Sitzblockade 47
Sofortige Beschwerde 27
Spaßguerilla 42
Staatsanwalt 2, 10, 15, 21, 26+27, 29, 32-35 37, 39+40, 42+43, 46+47, 58, 62+63, 65
Staatsschutz 7, 27, 34, 38, 60
StGB 16+17, 34, 43+44, 46, 55, 59
StPO 15, 17, 21, 34, 36-40
Strafantrag 34+35
Strafanzeige 14, 20, 44-47
Strafbefehl 31, 33-35, 37
Strafe 2-7, 11, 16, 24+25, 27, 30-32, 34+35 37, 39+40, 43-51, 58, 60, 62, 65
Strafgesetzbuch 31, 46, 59
Strafmaß 43
Strafprozessordnung 15, 27, 34, 36, 38, 48
Strafrecht 2, 5, 15+16, 25, 27, 44, 46+47, 58, 65
Subversion 2-6, 9, 16+17, 20, 33, 37, 44 51+52, 55, 59, 61+62

Theater 2, 5, 7+8, 10, 12, 16-20, 22+23, 29 33, 39, 41+42, 47, 51+52, 55, 58+59, 62, 66
Training 2, 12, 30, 61

Uniform 2+3, 7-10, 12, 14-16, 18-20, 22 26, 34+35, 37, 44-46, 52, 58, 61-63
Untersuchungshaft 24+25, 27, 35, 55
Urteil 16, 19, 22, 26, 31+32, 36-38, 40+41, 43, 46
Utopie 2, 18, 50
Überidentifikation 9-11, 19+20, 22-25, 37, 51
Überwachung 2, 7, 9, 17, 22, 27, 45, 48, 50-54, 60+61

Verfassung 7, 41+42, 57
Verfassungsbeschwerde 40+41
Verfassungsschutz 2, 7, 17, 60
Verhör 2, 25+26, 61, 63
Vermittlung 2, 6+7, 11, 13, 16, 18+19 23, 27, 32, 39, 48, 51, 55, 60-62, 64
Vernehmung 12, 15, 17, 35, 37+38, 44, 64
Verteidiger 25, 32+33, 36+37, 40, 42+43, 63
Verwaltungsgericht 16, 22, 24, 28+29, 34, 46
Video 2, 9, 15, 17, 20, 51+52

Wanzen 53+54, 60
Widerspruch 21+22, 24-26, 28, 35, 37, 41, 44, 63
Widerstand 15+16, 18, 22-24, 29 41+42, 44, 46, 51, 53, 61, 64

ZeugInnen 3+4, 6-8, 10+11, 13-16, 18+19 25+26, 28+29, 31, 33-39, 41, 43+44 46-48, 53, 58, 61, 65
Zurichtung 2+3, 62
Zwang 2, 6+7, 10, 20, 22, 25, 27, 34 37, 41, 50, 56+57, 59

CDs – randvoll mit Kopiervorlagen, Schablonenmotiven, Ausstellungen, Software für Aktionen (Verschlüsselung, sicheres Löschen usw.) und vielen Texten. Je eine CD zu „Antirepression“, „Direct Action“, „Gentechnik“ und weiteren Themen. Pro CD: 5 €. Mehr unter www.aktionsversand.de.vu.

OrganisierUng

Hier folgen Themenbereiche politischer Bewegungen, bei denen mehr Information lohnt. Ebenso können ReferentInnen dazu angefragt werden. Siehe www.vortragsangebote.de.vu.

Organisierung von unten

Organisierung von unten ist der Sammelbegriff für eine Vielzahl von Einzelaspekten hierarchiefreier, kreativer, selbstbestimmter und horizontaler Organisierung — in Gruppen, bei Aktionen, in Häusern und Projekten. Von konkreten Aktionsformen (z.B. Direct Action) bis zu Dominanzabbau reicht das Spektrum. Die konkreten Positionen sind u.a. (Text von 2001):

- Keine Hierarchien, d.h. Kooperation gleichberechtigter Menschen sowie Netzwerk gleichberechtigter Gruppen
- Herstellung diskriminierungsfreier Räume und Kooperationen
- Gruppen behalten Handlungsautonomie
- Mehr Vielfalt, mehr Lösungsvorschläge, Kreativität und Handlungsmöglichkeiten
- Emanzipatorische Prozesse auch in der Organisierung umsetzen
- Schwerer dominier-, unterwander- und fremdbestimmbar
- Wirkungsvoller und flexibler: Stärken kommen zur Geltung
- Atmosphäre herstellen, in der Menschen sich trauen, Fragen zu stellen, abweichende Vorschläge zu machen usw.
- Emanzipatorische Positionen und Visionen nach außen benennen

www.apo-calypse.de.vu

Kreativer Widerstand und Direct Action

„Direct Action"ist etwas anderes als nur mal hier eine Blockade oder da ein Steinwurf. Es ist eine Idee für eine Politikform, die nicht mehr nur Einzelnes angreift und auch mehr will als schwächliche Miniveränderungen innerhalb von umweltzerstörenden und menschenverachtenden Verwertungs- und Herrschaftsstrukturen. Direkte Aktion will die Köpfe erreichen. Und den Kopf benutzen. Das erste Ziel einer direkten Aktion ist die Schaffung eines „Erregungskorridors" in der Gesellschaft: Aufmerksamkeit, Irritation, Freude oder Wut sind solche Formen. Wie das erreicht werden kann, ist vielfältig: Kommunikationsguerilla, verstecktes Theater, Blockade von Castor-Zügen, Sabotage, Internet-Hacken usw. Wenn Erregung entsteht, ist Platz für politische Positionen und Visionen — aber auch deren Vermittlung will durchdacht sein. Ideen für kreative Vermittlungsformen sind nötig. Direkte Aktion ist alles drei: Die kreative, direkte Aktion, der entstehende Erregungskorridor und die Vermittlung politischer Positionen/Visionen.

Dabei können viele kreative Aktionsformen angewendet werden. Es ist das Ziel, dass viele viel davon können, um in der konkreten Situation aus etlichen Handlungsmöglichkeiten wählen zu können. Empfohlen seien Trainings und Übungen, dazu das praktische Ausprobieren mit Reflexion über das Gelaufene. So kann über Aktionen geredet und an konkreten Beispielen entwickelt werden, wie Langeweile und Wirkungslosigkeit politischer Arbeit überwunden werden. Je nach Interesse können Schwerpunkte gebildet werden z.B. zu Straßentheater, verstecktem und Improvisationstheater, Kommunikationsguerilla, Fakes, Sabotage, kreative Militanz, kreativer Antirepression (Festnahmen, Personalienkontrollen, Gerichtsprozesse usw. zu Aktionen machen) und Subversion.

www.direct-action.de.vu (Angebote für Trainings und Workshops: www.vortragsangebote.de.vu)

Herrschaftskritik und herrschaftsfreie Utopien

Jahrelang schien der Kapitalismus unangefochten als allein denkbare Gesellschaftsform dazustehen, nun schwächelt er — aber was kommt? Wieder nur die Hoffnung auf den Staat: Der soll Banken, Autokonzerne, Sparguthaben und Arbeitsplätze retten. Grundlegend verändert sich so nichts, stattdessen wechseln staatsautoritäre und neoliberale Phasen weiter einander ab. Eine andere Welt gibt es nur als emanzipatorische, befreiende Vision. Wer das scheinbar Unmögliche fordert, kann das Mögliche erreichen!

Rezepte als feststehene Zukünfte sind nicht emanzipatorisch. Ideen für Utopien sollen aber zeigen dass es ein Leben gibt jenseits des Kapitalismus und all der anderen Herrschaftsstrukturen, die Gesellschaft und Alltag durchziehen. Es geht um Selbstbestimmung, gleichen Zugang zu allen Ressourcen statt Profit- und Verwertungszwang und um die Abschaffung von Patenten und Copyrights, d.h. freien Wissen für alle Menschen. Umweltschutz bleibt keine Sache von Verboten, Steuern und Strafen, sondern der Autonomie und Vereinbarung aller Menschen. Lernzwang, Zurichtung, Strafe und Normierung gehören der Vergangenheit an. Visionen haben nicht nur Selbstwert als Theorie, sondern bieten den Rahmen, in dem reale Veränderungen ablaufen können. Konkrete Projekte und Forderungen sind Schritte hin zu den Visionen. Gleichzeitig können konkrete Politikkonzepte kritisch hinterfragt werden, ob durch sie Visionen näher kommen oder ob nur neue Herrschaftsformen geschaffen oder bestehende lediglich modernisiert werden — z.B. durch neue Steuern (Tobin Tax, Ökosteuer) oder Marktmechanismen (Klimazertifikate), internationale Institutionen (UN, Gerichtshof, Friedenstruppen) oder Regierungsformen (Governance) sowie durch herrschaftsstützende Ideologien (Nachhaltigkeit, Demokratie, Gerechtigkeit oder humanitäre Intervention).

www.herrschaftsfrei.de.vu und www.demokratie-total.de.vu

Macht, Partizipation und Instumentalisierung in politischen Massenbewegungen

Wie steht es um die Organisierung von Protest und Widerstand? Gibt es eine kritische Reflexion der inhaltlichen Forderungen in Kampagnen, NGOs und Bündnissen? Was stärkt einerseits die Handlungsfähigkeit der Menschen und ihrer Basiszusammenschlüsse und kann andererseits als emanzipatorischer Position im politischen Meinungskampf gelten? Welche Rolle spielen Groß-Organisationen bei der Formulierung von politischen Zielen sowie bei der Vereinnahmung oder sogar Kanalisierung von politischem Protest?

Der Medien-Hype um Attac nach den kämpferischen Tagen von Seattle bis Genua hatte politischen Protesten zwar mehr öffentliche Wahrnehmung gebracht. Dennoch schuf diese Fokussierung auf eine neue Groß-NGOs Vereinheitlichung und bot wenigen Führungsfunktionären die Chance, radikale Aufmüpfigkeit in Unterschriftensammlungen für die Tobin Tax zu transformieren. Ganz ähnlich verliefen die Proteste gegen den Sozialabbau. Von der spontanen Organisierung der Montagsdemos bis zum Dasein als WahlkampfhelferInnen bei der Linkspartei waren es oft nur wenige Monate. Linkspartei (www.linkspartei-info.de.vu) und Attac (www.attac-online.de.vu) sind aber nur aktuelle Beispiele für die Integration von Protest. Der Wandel der Umweltbewegung aus 70er und 80er Jahren zu den heutigen PolitikberaterInnen und Ökofirmen liegt schon länger zurück, war aber ziemlich durchgreifend (www.projektwerkstatt.de/oekofilz). Gleichsam ist auch die Orientierung von Rechtshilfegruppe auf AnwältInnen und Gerichtsregeln, die ständige Angst linksextremer Splittergruppen vor Abweichungen und so manches mehr ein Beleg für die Sehnsucht nach Macht und Kontrolle. Emanzipatorisch war politische Bewegung jedenfalls selten — dabei wäre das so wichtig ...

www.debatten.de.vu und www.hierarchnie.de.vu

Kritik an Strafe, Knast und allen Zwangsinstitutionen

Kreative Antirepression ist nicht nur ein Schutz gegen repressive Normierung und Sanktionierung unerwünschten Verhaltens, nicht nur der kritische Angriff auf die dabei handelnden Institutionen und ihre willigen VollstreckerInnen, sondern auch eine klare politische Aussage: Strafe und jegliche Form autoritärer Verhaltensnormierung sind mit der Idee von Emanzipation und Befreiung nicht vereinbar. Begegnungen mit Polizei, Gerichten usw. sind daher auch Orte der inhaltlichen Vermittlung. Auch hier besteht oft ein Unterschied zu den herkömmlichen Umgangsformen politischer Bewegung mit Polizei und Justiz. Denn dort werden Strafe und Knast, Psychiatrie und Erziehung meist nicht abgelehnt, sondern sollen sogar genutzt werden, um eigene Ziele durchzusetzen (z.B. Nazis verdrängen). Visionär und emanzipatorisch aber ist nur die klare Botschaft: Wir wollen nicht nur selbst nicht bestraft werden, sondern gar keine Strafe mehr auf dieser Welt. Wie die und die Gesellschaft dann ohne Strafe und Normierung aussehen würde, gehört zu den spannenden inhaltichen Fragen praktischer Antirepression.

www.welt-ohne-strafe.de.vu

www.projektwerkstatt.de/antirepression

Inhalt

Vorwort 3

Kreative Antirepression 4
Beispiel: Aktionstage gegen Behörden 13

Achtung! Polizei! 15
Tipps zu Kontrollen, Festnahmen und Gewahrsam

Vor Gericht 31
Konkrete Beispiele 30
Tipps für Angeklagte und ZuschauerInnen 32

Theaterbühne Gerichtssaal 42
Spaßguerilla 40
Der Sinn der Anklage 41

Obrigkeit anzeigen? 44

Knast 47

Überwachung und Paranoia 50

1, 2 ... 129, 129a 55

Demonstrationsrecht 56

Debatte um Antirepression 60

Stichwortverzeichnis 66

Organisierung 67

Fiese Tricks von Polizei und Justiz

Die spektakuläre Ton-Bilder-Schau!

Habt Ihr Lust, in Eurer Stadt/Region eine Informationsveranstaltung über die Tricks von Polizei und Justiz zu organisieren? Wir kommen dann gerne mit Material vorbei: Guckt auf www.fiese-tricks.de.vu!

Zudem bieten wird Workshops und Trainings zu offensiven Begegnungen mit Polizei und vor Gericht an: www.vortragsangebote.de.vu.

Wer alles nachlesen will, findet das dazugehörige Buch „Tatort Gutfleischstraße“ unter www.aktionsversand.de.vu. Kostet 18 Euro. Die lohnen sich!